

Ruhr-Universität Bochum Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit

Wirtschaftskriminalität- Eine explorative Studie zur Selbstanzeige im Steuerstrafrecht

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Eva Kohler Zweitgutachter: Herr Ulrich Brinkmann M.A.

Vorgelegt von: Nicole Trautmann

Am Treptower Park 55, 12435 Berlin

Email: nicole-trautmann@gmx.de
Matrikelnummer: 108114203593

Inhaltsverzeichnis

A	bkürz	ngsverzeichnis	III
1	Eir	eitung	1
2	Ве	riffsbestimmungen	2
3	Die	Selbstanzeige als Besonderheit im Wirtschaftsstrafrecht	7
	3.1	Entstehung und Entwicklung	8
	3.2	Gegenstand der Selbstanzeige	14
4	Ve	tiefung der forschungsleitenden Frage	17
	4.1	Aktueller Forschungsstand	19
	4.2	Forschungsdesign	22
	4.3	Methodologie	23
	4.4	Gütekriterien	25
5	Qι	litative Datenerhebung	28
	5.1	Methode und praktische Umsetzung	28
	5.1	1 Experteninterviews	29
	5.1	2 Theoretisches Sampling und Feldzugang	31
	5.1	3 Durchführung der Interviews	34
	5.1	4 Analyse und Auswertung nach der Grounded Theory	37
	5.2	Auswertung	40
	5.2	9-p	
		ostanzeige	
	5.2	3	
		2.2.1 Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen	
		2.2.2 Faktoren, die von einer Selbstanzeige abhalten	
	5	2.2.3 Faktoren, die eine Steuerhinterziehung begünstigen	
	5.2	3 Beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess	47
	5	2.3.1 Akteure der Judikative	47

5.2.3.2 Akteure der Legislative	48
5.2.3.3 Akteure der Exekutive	52
5.2.3.4 Gesellschaftliche Akteure	57
5.2.3.5 Mediale Akteure	58
5.2.3.6 Wirtschaftliche Akteure	59
5.2.4 Würdigung der Selbstanzeige durch Experten	59
5.2.5 Gegenstandsnahe Theoriebildung	62
6 Quantitative Datenerhebung	63
6.1 Methode und praktische Umsetzung	64
6.1.1 Hypothesenbildung	65
6.1.2 Konstruktion der Basis-Fragen	66
6.1.3 Stichprobenkonfiguration, Datenmaterial- und aufbereitung	68
6.1.4 Kritik und Verbesserungsansätze	70
6.2 Darstellung und Auswertung statistischer Ergebnisse	71
6.2.1 Ergebnisdarstellung und Interpretation der Basis-Fragen	72
6.2.2 Beantwortung aufgestellter Hypothesen	80
7 Diskussion und Interpretation gewonnener Ergebnisse	81
7.1 Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung	84
7.2 Feststellung der Projektqualität	86
8 Schlussbetrachtung	89
Literaturverzeichnis	91
Eidesstattliche Erklärung	100
Δnlagenverzeichnis	101

Abkürzungsverzeichnis

Art. Artikel

AO Abgabenordnung

Abs. Absatz

BGH Bundesgerichtshof

BMF Bundesamt für Finanzen

BVerfG Bundesverfassungsgericht

bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt Ebd. Ebenda

ErbStG Erbsteuergesetz

FA Finanzamt

FÄ Finanzämter

Fb Fragebereich

ff. fortfolgend

gem. gemäß

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GT Grounded Theory

h. M. herrschender Meinung

Hrsg. Herausgeber i.d.R. in der Regel i.S. im Sinne

i. Z. im Zusammenhang

LG Landgericht
Mio. Millionen
Mrd. Milliarden

RAO Reichsabgabenordnung

RennwLottG Rennwett- und Lotteriegesetz

SA Selbstanzeige

SchwGBG Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Senfin Senat für Finanzen (Berlin)

StA Staatsanwaltschaft

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

sog. sogenannte

o. g. oben genannt

u. a. unter anderem

u.U. unter Umständen

UStG Umsatzsteuergesetz

1 Einleitung

Die mediale Berichterstattung über Steueroasen, Steueraffären und vereinzelte medial inszenierte Fälle von Steuerhinterziehungen führten in der Vergangenheit immer wieder zu kontroversen Diskussionen über die Straffreiheit bei der Erstattung einer Selbstanzeige. 1 Bisherige Strategien scheinen offenbar keine Hindernisse für die Bereicherung und den Missbrauch zum Nachteil des Staates und der Allgemeinheit darzustellen.² Konsequenzen können demnach in der zunehmenden Verschärfung des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige gesehen werden, letztmalig durch die jüngste Gesetzesnovellierung und ihrem Inkrafttreten zum 01.01.2015. Bei einem beachtlichen Mehrergebnis von 1,68 Milliarden Euro, Stand Oktober 2016, welches der Fiskus durch Umsatzsteuer-Sonderprüfungen eingenommen hat³, scheinen auch Gesetzesnovellierungen kein Hindernis darzustellen. Die Verschärfungen des Rechtsinstitutes, aber auch die medienwirksame Inszenierung des Hoeneß-Falles bilden die Ausgangslage für das hiesige Forschungsvorhaben. Davon ausgehend stellt sich die Frage, welche Faktoren eine Hinterziehungstäterin oder einen Hinterziehungstäter⁴ zu der Erstattung einer Selbstanzeige bewegen. Basiert dies auf den Verschärfungen des Rechtsinstitutes, auf medialen Inszenierungen oder wird die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige nach § 371 AO durch andere Faktoren begünstigt? Die vorliegende Studie beansprucht demnach den noch weitestgehend unbekannten Gegenstand des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht zu erforschen. Im Zentrum der Untersuchung stehen dabei die Betrachtung begünstigender und hemmender Faktoren, die im Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme oder den Verzicht einer Selbstanzeige auf Hinterziehungstäter wirken. Dabei werden insbesondere die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre und das Anzeigeverhalten in den Jahren 2008 bis 2015 aufgegriffen, um den komplexen Entscheidungsprozess zu verstehen. Um dieses Phänomen angemessen zu betrachten und erforschen zu können, werden Experten unterschiedlicher Disziplinen

¹ Vgl. Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, S.139.

² Vgl. Wabnitz/Janovsky, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn. 2.

³ Vgl. tatort: Steuern, 2016, S.14.

⁴ Im weiteren Verlauf muss wegen des beschränkten Umfanges der Masterarbeit auf weiteres Gendern verzichtet werden.

mit dem Schwerpunkt auf dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige, interviewt. Auf Grundlage ihres Wissens scheint es möglich zu sein den Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme oder den Verzicht einer Selbstanzeige zu verstehen und erklären zu können. Hierfür werden einerseits Experteninterviews durchgeführt, andererseits werden mit ihrer Hilfe statistische Daten zum Anzeigeverhalten und andere ausgewählter Eigenschaften von Selbstanzeigeerstattern erhoben. Nach der Erläuterung ausgewählter Begrifflichkeiten wird auf die Entstehung und den Gegenstand der Selbstanzeige näher eingegangen. Es folgt die Vertiefung der forschungsleitenden Fragestellung mit einhergehender Darstellung des aktuellen Forschungsstandes, der Erläuterung des zugrundeliegenden Forschungsdesigns, Methodologie und Gütekriterien. Anschließend erfolgt eine eingehende Darstellung der durchgeführten qualitativen und quantitativen Datenerhebung, sowie die Interpretation und Diskussion der gewonnenen Ergebnisse.

2 Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden wesentliche Begrifflichkeiten definiert, die einerseits Ausgangsbasis für das allgemeine Verständnis über den Untersuchungsgestand, andererseits eine Grundlage für eigene Betrachtungen und Interpretationen schaffen.

Wirtschaftskriminalität

Bis heute gibt es keine einheitlich anerkannte Definition von Wirtschaftsstrafrecht oder Wirtschaftskriminalität. Das bisherige Begriffsverständnis von Wirtschaftskriminalität basiert auf einer historisch bedingten drei Phasen Unterteilung, bestehend aus der täterbezogenen Klassifizierung des white-collar-crime durch Sutherland, dem occupational crime und dem corporate crime. Die Einführung des sog. white-collar-crime von Erwin Sutherland stieß ein Umdenken an, der den Fokus jedoch ausschließlich auf statushohe Täter richtete. Heute wird das Verständnis von Wirtschaftskriminalität durch unterschiedliche Einflüsse geprägt. Deren Begründung beruhen teilweise aus den Bereichen der

⁵ Zur Notwendigkeit einer solchen Definition siehe *Tiedemann*, Gutachten 49, Dt. Juristentag, S. C. S.27.

⁶ Vgl. *Tiedemann*, Gutachten 49 Dt. Juristentag, S. C. S.27.

strafprozessual-kriminaltaktischen Sicht, dem kriminologischen Aspekt hinsichtlich einer besonderen Sozialschädlichkeit der Delikte, aus rechtsdogmatischer Sicht dem Schutz der Rechtsgüter betreffend, sowie auf dem Schutz von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs.⁷ Neben einem polizeilichen Begriffsverständnis existieren noch weitere Begriffskonzepte, vornehmlich aus sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Perspektive.8 Das polizeiliche Begriffsverständnis von Wirtschaftskriminalität basiert auf polizeilichen Lagebildern, sowie Statistiken und umfassen die in § 74 c Abs. 1 GVG aufgeführten Straftaten⁹, die aus o.g. strafprozessual-kriminaltaktischer Sicht begründet werden. Mithin ist hier die Rede von einer wirtschaftskriminellen Handlung, die nach § 74 c Abs. 1 GVG dann vorliegt, wenn "zur Beurteilung einer Straftat besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind". Damit wird der Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsstrafkammer abgesteckt und die Bearbeitung für Verstöße u. a. gegen Handel- und Gesellschaftsrecht, Banken- und Versicherungsgesetze, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Wettbewerbsoder Steuerrecht begründet, die zudem Formen des organisierten Wirtschaftsverbrechens darstellen. 10 Damit skizzieren die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG aufgelisteten, verschiedenartigen, wirtschaftskriminellen Handlungen ein Verständnis des Gesetzgerbers über das Phänomen von Wirtschaftskriminalität. 11 In der Literatur finden sich weitere Definitionen von Wirtschaftskriminalität, etwa von der Aktien- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG: "Wirtschaftskriminalität bzw. wirtschaftskriminelle Handlungen sind Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, also Gesetzesverstöße, bei denen das in der Wirtschaft vorhandene Vertrauensprinzip missbraucht und eine Schädigung des Unternehmens gewollt ist oder billigend in Kauf genommen wird". 12 Der auf Unternehmen gelegte Fokus findet sich auch in der Definition wieder, weshalb diese Definition für eine Erklärung des komplexen Phänomens Wirtschaftskriminalität und für hiesige Studie als zu einschränkend empfunden wird.

_

⁷ Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschafts- und SteuerStR, Rn 5.

⁸ Vgl. Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance, Rn 20.

⁹ Vgl. *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, Corporate Compliance, Rn 19.

¹⁰ Vgl. Sieber/Bögel, Logistik der organisierten Kriminalität, S.77 ff.

¹¹ Vgl. *Melcher*, Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen, S.4.

¹² Vgl. KMPG, Anti Fraud Management, S.5.

Steuerstrafrecht

Das Steuerstrafrecht im deutschen Rechtssystem stellt durch Verzahnung von Strafrecht und Steuerrecht einen Grenzbereich dar, indem historische, rechtspolitische, dogmatische und verfahrensrechtliche Merkmale miteinander verbunden sind. Die mannigfaltigen Verknüpfungen führen zu der weit verbreiteten Ansicht, dass das Steuerstrafrecht ein Bestandteil des Steuerrechts sei, bei dem das Steuerstrafverfahren als verlängertes Besteuerungsverfahren erachtet wird. Zum Steuerstrafrecht im weitesten Sinne zählen alle Gesetze, "die straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen Steuerrecht androhen und Straf- und Bußgeldverfahren durch Sondervorschriften der Eigenart steuerlicher Zuwiderhandlungen anpassen". Steuerstrafrecht im engeren Sinne umfassen die Strafvorschriften § 369 bis § 376 AO, § 26 c UStG, § 23 RennLottG und die Straftatbestände in den Abgabengesetzen der Länder. Verstöße gegen Steuergesetze stellen Vergehen i.S. des § 12 Abs. 2 StGB dar und werden mit Strafe bedroht.

Regelungen zu Steuerstraftaten finden sich in § 369 AO, der mit Absatz 1 auch eine allgemein gültige Definition von Steuerstraftaten (Zollstraftaten) enthält, indes die Gleichstellung von Steuer- und Zollstraftaten derzeit keine Bedeutung hat. The Gemäß § 369 Abs. 1 Satz 1 AO sind Steuerstraftaten "Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind". Darüber hinaus finden sich Qualifizierungen einer Tat als Steuerstraftat auch in vielen nicht-steuerlichen Gesetzen oder in steuerlichen Nebengesetzen, deren Anwendbarkeit durch den Verweis auf die Strafvorschriften der Abgabenordnung legitimiert wird. 18

Die allgemein geltenden Strafvorschriften sind darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Steuergesetze abzusichern und somit nach h. M. die fiskalischen Vermögensinteressen des steuererhebenden Staates abzusichern.¹⁹

¹³ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 3.

¹⁴ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 1.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 4.

¹⁷ Vgl. Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht, Rn 2.

¹⁸ Vgl. Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht, Rn 4.

¹⁹ Vgl. Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht, Rn 3.

Die Steuerhinterziehung nach § 370 AO

Die Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO stellt den zentralen Tatbestand des Steuerstrafrechtes dar. ²⁰ Demnach wird eine Steuerhinterziehung begangen, wer gegenüber "den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO), oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) [..] und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt". Die objektive Tatbegehung der Steuerhinterziehung kann dementsprechend durch Tun (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) verwirklicht werden. ²¹ Einzelne Begehungsformen der Steuerhinterziehung stellt der Bereich der Umsatzsteuer, mit der Voraussetzung einer Tatbegehung durch einen Nicht-Unternehmer dar, der Bereich der Einkommenssteuer mit dem Schwerpunkt auf Banken, sowie die Bereiche der Eingangsabgabenhinterziehung und Formen der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Begehung von einer Steuerhinterziehung. ²²

Die Selbstanzeige als besonderer Strafaufhebungsgrund ist eigenständig geregelt und findet sich in § 371 AO wieder. Damit wird die Möglichkeit geschaffen nach der Begehung einer Steuerhinterziehung in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Jedoch führt dieses erwünschte Verhalten regelmäßig zu einer Selbstbelastung, indem ein Verstoß gegen den sog. Nemo tenetur-Grundsatz gesehen wird.²³

Die Selbstanzeige nach § 371 AO

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer wirksamen Selbstanzeige ergeben sich aus dem Wortlaut des § 371 Abs. 1 AO: "Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 AO bestraft. Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten

²⁰ Vgl. Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, Rn 158.

²¹ Vgl. *Hardtke*, Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung, Rn 10.

²² Vgl. *Bilsdorfer*, Die Entwicklung im Steuerstrafrecht und SteuerOWI, S.658.

²³ Ebd.

einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen". Mit anderen Worten kann nach § 371 Abs. 1 AO eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiende Wirkung haben, wenn sie vollständig, richtig und für alle unverjährten Steuerhinterziehungen einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahren abgegeben wird.²⁴ Durch die Anknüpfung der Selbstanzeige an eine Steuerhinterziehungsstraftat ergibt sich der Zeitraum der strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsfrist (§§ 78 ff StGB) und nicht der, der steuerrechtlichen Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO).²⁵

Anknüpfungspunkt einer wirksamen Selbstanzeige ist die jeweilige hinterzogene Steuer, während der Bezugspunkt für die einzelne Selbstanzeige in der durch den Steuerpflichtigen, Steuerart und Besteuerungszeitraum erklärten Tat liegt.²⁶ Die in §371 Abs. 1 AO verwendete Begrifflichkeit der Steuerart wurde durch den Gesetzgeber nicht näher definiert. In der Gesetzesliteratur findet sich zur Begrifflichkeit Steuerart die erklärende Formulierung "einzelne hinterzogene Steuer" bzw. "verkürzte Steuer", sowie Nennung des Beispiels der Einkommenssteuer.²⁷

Kriminologische Besonderheit bei steuerlichen Delikten

Steuerliche Delikte sind kriminologisch in zwei unterschiedliche Deliktsgruppen zu differenzieren. Einerseits in Form der Gruppierung physischer Straftaten, wie Schmuggel oder Schwarzbrennerei, die vergleichbare Delikte des allgemeinen Strafrechts verkörpern. Andererseits gibt es die sonstigen Wirtschaftsdelikte nahestehenden, intellektuellen Begehungsformen, beispielsweise die leichtfertige Steuerverkürzungen, etwa durch unrichtige Angaben im Zusammenhang mit der Pendlerpauschale. Das häufige Erkennen der ersten Deliktgruppe ist zurückzuführen auf unverkennbar, wahrzunehmende Spuren, die durch Entfalten körperlicher Tätigkeiten (Beförderung oder Herstellung einer Sache) entstehen.²⁹ Im Vergleich dazu ist die Feststellung intellektueller

²⁴ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 40.

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 41.

²⁷ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 43.

²⁹ Vgl. *Joecks/Jäger/ Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 19.

Steuerverkürzungen erheblich schwieriger und weitaus gefährlicher für das zu schützende Rechtsgut.³⁰

3 Die Selbstanzeige als Besonderheit im Wirtschaftsstrafrecht

Bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ist das traditionelle Instrumentarium des Strafrechts bisher nur bedingt erfolgreich³¹ und erfordert deshalb den Einsatz anderer Strategien. Dimension und Komplexität von Wirtschaftskriminalität werden von Unübersichtlichkeit einzelner Wirtschaftsstraftaten und den oft erheblichen Nachweisschwierigkeiten im Grenzbereich von legalem und illegalem Verhalten geprägt.³² Diese Gegebenheiten veranlasste die Gesetzgebung verschiedene Neuregelungen für einige Teilbereiche zu begründen, etwa die Ausgestaltung von Sonderdelikten oder die Einführung abstrakter Gefährdungsdelikte.³³

Die Selbstanzeige nach § 371 AO ist speziell auf das Steuerhinterziehungsdelikt des § 370 AO beschränkt und normiert in den Abs. 1 bis 3 einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Das Institut als solches wird als Ausnahmeerscheinung beurteilt, deren Zulässigkeit und Berechtigung dementsprechend umstritten ist. Von einigen Kritikern wird die zur Eindämmung von Wirtschaftskriminalität geltende Strafvorschrift sogar als schwarzes Schaf bezeichnet. Hre Besonderheit erhält sie durch die Kombination von Rücktrittsund Wiedergutmachungsaspekten, bei der nicht zuletzt der Bezug zur Schadenswiedergutmachung, ein grundsätzlicher Entwurf einer fortschrittlichen Strafrechtsvorschrift darstellt.

Zur Förderung des allgemeinen Verständnisses über den Untersuchungsgegenstand werden nachfolgend wesentliche Eckpunkte von der Entstehung und Entwicklung des Rechtsinstitutes schematisch aufgezeigt. Es schließt sich eine verkürzte Erläuterung des Gegenstands der Selbstanzeige an, bestehend

³⁰ Ebd.

³¹ Vgl. Rotsch, FS Samson, S.141 ff.

³² Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Rn 2.

³³ Vgl. *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn 181 ff.

³⁴ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 1.

³⁵ Vgl. MüKoStGB/Kohler § 371 AO, Rn 9.

³⁶ Für weitere Nachweise siehe MüKoStGB/Kohler § 371 AO, Rn 17.

³⁷ Vgl. MüKoStGB/Kohler § 371 AO, Rn 20.

aus Zielen und Zweckerwägungen, dem implizierten Prinzip der Strafbefreiung, zugrundeliegende Wirksamkeitsvoraussetzungen und einer Erläuterung des zu schützenden Rechtsgutes.

3.1 Entstehung und Entwicklung

Die in den letzten Jahren zunehmend umstrittene Regelung der Selbstanzeige ist im Steuer(straf)recht ein traditionelles Instrument, welches seit 1919 in zahlreichen, einzelnen Gesetzen der Länder und des Reiches zu finden ist. 38 Mit der Reichsabgabenordnung (RAO) wurde eine einheitliche Regelung des Steuerstrafrechtes geschaffen, die erstmals eine allgemeine Vorschrift über die Straffreiheit im Steuerrecht enthielt.³⁹ Mit § 374 RAO entstand der Vorläufer der heute bezeichneten Selbstanzeige, der 1931 unverändert als § 410 RAO in die RAO übernommen wurde. 40 Seitdem unterlag der Anwendungsbereich verschiedensten Änderungen und einer zunehmenden Anpassung der enthaltenen Ausschlussgründe an die heutige Fassung.41 Der Begriff Selbstanzeige wurde erstmals 1939 als Überschrift in dem Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 04.07.1939 verwendet.42 Eine Ergänzung der Sperrtatbestände der Tatentdeckung und das Erscheinen eines Prüfers erfolgte im Jahre 1951. Die Einführung von Hinterziehungszinsen hingegen erfolgte erst 1965 mit Einführung des Steueränderungsgesetzes. 43 Der Gesetzgeber stellte unterdessen klar, "dass die strafbefreiende Wirkung nicht von der Zahlung von Hinterziehungszinsen abhängen soll".44 1968 wird die Nachzahlungspflicht des Täters durch eine weitere Gesetzesänderung konkretisiert und parallel dazu § 410 RAO durch § 398 AO ersetzt. 45 Durch die am 16.03.1976 geschaffene sog. Abgabenordnung 1977 wird § 398 AO dann durch § 371 AO erneut ersetzt und durch Ergänzung von Absatz 4 um das Institut der Fremdanzeige erweitert.46

³⁸ Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 3.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 4.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 4.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 5.

Noch vor einigen Jahren herrschte die überwiegende Meinung Steuerhinterziehung sei eine Art "Kavaliersdelikt", bei deren Entdeckung lediglich eine Steuernachzahlung plus einer Geldauflage nach § 153 a StPO droht und die zu zahlende Höhe an den hinterzogenen Steuern bemessen wird.⁴⁷

Liechtenstein-Affäre im Jahre 2008

Im Zuge der Liechtenstein-Affäre 2008 änderte sich diese Auffassung grundlegend. Liechtenstein war abermals Ausgangspunkt eines groß angelegten Steuerstrafverfahrens gegen eine Vielzahl deutscher Kunden einer Liechtensteiner Bank, begleitet von immenser medialer Aufmerksamkeit.⁴⁸ Am 14.02.2008 wurde der damalige Vorstandsvorsitzende der Deutsche Post AG durch Weisung der Staatsanwaltschaft Bochum in seinem Haus wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung festgenommen.⁴⁹ Politiker und Presse verdeutlichten nur wenige Tage später, dass es sich bei Steuerhinterziehung keineswegs um ein Kavaliersdelikt handelt, und stießen damit einen Wendepunkt der weit verbreiteten Auffassung an. Dies löste unzählige Debatten von Experten und Politikern aus, in denen auch die Frage diskutiert wurde, ob in solchen Fällen noch oder verspätet Selbstanzeige möglich sei.⁵¹ Speziell das Finanzministerium vertrat die Auffassung, dass auch noch in derartigen Fällen Selbstanzeige möglich sei, welches hingegen von Kritikern aufgrund der Tatentdeckung ausgeschlossen wurde.⁵²

Nachdem ein weiterer Kunde dieser Liechtensteiner Bank mit einem Hinterziehungsbetrag von rund 7 Millionen Euro nach vergleichsweise kurzer Zeit durch das Landgericht Bochum zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, entstand der Eindruck, die auf Grundlage von Geständnis und Nachzahlung der hinterzogenen Steuern sei eine gängige Verfahrensweise, die durchaus zu einer schnellen, verträglichen Lösung derartiger Steuerstrafverfahren führen kann.⁵³

⁴⁷ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 966.

⁴⁸ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 968.

⁴⁹ Ebd.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 970.

Zur selben Zeit wurden die ersten Daten-CD-Ankäufe ausländischer Banken bekannt, deren Ankauf sich vorerst auf benachbarte Länder beschränkte.⁵⁴ Die mediale Berichterstattung über ausländische Fahndungserfolge durch diese Ankäufe wirkte sich in Deutschland durch einen rasanten Anstieg von Selbstanzeigen aus.⁵⁵

BGH-Urteil vom 02.12.2008

Durch das eher milde Urteil des LG Bochum sah sich der 1. Strafsenat des BGH erkennbar gezwungen ein Grundsatzurteil zur Strafzumessung zu verkünden, dass ab einem Hinterziehungsbetrag von 1 Mio. Euro in aller Regel eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren als angemessen vorsieht. Insbesondere der zweite Leitsatz der Entscheidung vom 02.12.2008- 1 StR 416/08 beinhaltet die als strafzumessungsrechtlich formulierte Richtlinie, die Bemerkungen zu §§ 370 Abs. 1, 3, 2 Nr. 1 AO und 266 a StGB enthält. Hiernach sei bei einem Hinterziehungsschaden bis 100.000 Euro noch eine Geldstrafe möglich, oberhalb von 1 Million Euro komme jedoch regelmäßig nur noch eine vollstreckbare Freiheitsstrafe in Betracht, die nach einem Raster auch zu einer Bewährung ausgesetzt werden kann. Ausgangspunkt für die Zumessung der Strafe bei Steuerhinterziehung ist wie bei jeder anderen Straftat auch, die persönliche Schuld des Täters. Am 26.01.2009 verurteilte der 1. Strafsenat des BGH den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Post AG zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Das Urteil stellt zudem einen deutlichen Richtungswechsel dar, forciert durch eine Reihe weiterer Urteile, die eine drastische Verschärfung der Selbstanzeige begründen und zu nicht unerheblichen Veränderungen des praktischen Umgangs führten.⁶⁰ Seinerzeit war der BGH der Meinung, dass die Schadenswiedergutmachung durch Nachzahlung verkürzter Steuern und hinsichtlich der Wertung einer Selbstanzeige durch den Gesetzgeber eine besondere strafmildernde Bedeutung zukommt.⁶¹

⁵⁴ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 5.

⁵⁵ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 1075.

⁵⁶ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 971.

⁵⁷ Vgl. BGH- Urteil vom 02.12.2008- 1 StR 416/08.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 971.

⁶⁰ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 972.

⁶¹ Vgl. Schork/Groß, Bankstrafrecht, Rn 1048.

BGH-Grundsatzentscheidung vom 20.05.2010

Die vom BGH aufgestellten Rechtsgrundsätze können als Wendepunkt im Steuerstrafrecht angesehen werden, denn es veranschaulicht ein restriktiveres Verständnis der Selbstanzeige und lässt Literatur und die ältere Rechtsprechung gegenstandslos werden. 62 Der BGH stellt klar, dass der Verzicht des staatlichen Strafanspruchs liegende Privilegierung des Steuerstraftäters gegenüber anderen Tätern einer doppelten Rechtfertigung benötige. "Zum einen sollen verborgene Steuerquellen erschlossen werden, zum anderen soll dem Steuerhinterzieher ein Anreiz gegeben werden, zur Steuerehrlichkeit zurückzukehren. [..] Eine Rückkehr zur Steuerehrlichkeit ist dann gegeben, wenn der Täter nunmehr vollständige und richtige Angaben- mithin "reinen Tisch macht".63 Der 1. Strafsenat betont im Hinblick auf die fiskalischen Zweckerwägungen das zusätzliche Gewicht einer möglichen Rückkehr in die Steuerehrlichkeit, die angesichts der heute bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten und durch verbesserte internationale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung verloren hat.64 Zudem verweist die obergerichtliche Rechtsprechung auf die Tatsache, dass es sich bei der Strafbefreiung i. S. des § 371 Abs. 1 AO um eine Ausnahmevorschrift handelt und bei Auslegung des Strafanspruchs neben den strafbegründenden Tatbeständen des § 371 Abs. 2 AO, auch das strafrechtliche Analogieverbot und der Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten sind. 65 Darüber hinaus erläutert der BGH den in § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO genannten Sperrgrund der Tatentdeckung, der dann vorliegt, "wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Erkenntnisses gegeben ist" und schließt den Tatverdacht i. S. des § 170 Abs. 1 StPO oder § 203 StPO als nicht erforderlich aus. Ferner verdeutlicht er, dass die Kenntniserlangung von einer Steuerquelle für sich allein noch keine Tatentdeckung darstellt. Die Tatentdeckung im Zusammenhang mit einer Steuerquelle, verläuft nicht schematisch, sondern ist von den im Einzelfall vorliegenden Umständen abhängig.66 Hingegen kann eine Tatentdeckung ange-

⁶² Vgl. Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, V.

⁶³ BGH-Urteil vom 20.05.2010- 1 StR 577/09.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. BGH-Urteil vom 20.05.2010- 1 StR 577/09.

nommen werden, "wenn unter gebührender Berücksichtigung der zur Steuerquelle oder zum Auffinden der Steuerquelle bekannten weiteren Umstände
nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit nahe liegt" oder bei nicht oder unvollständiger Angabe der
Steuerquelle durch den Steuerhinterzieher.⁶⁷ Mit Abschaffung der gestuften
Selbstanzeige wird die Notwendigkeit einer vollständigen und richtigen Selbstanzeige bei erster Anzeigenerstattung unterstrichen.⁶⁸

2010 gab es auch in Deutschland erste Ankäufe von Daten-CDs ausländischer Banken, die zu kontroversen Debatten auf politischer Ebene führten, in denen Änderungsvorschläge zum Teil die Abschaffung des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige vorsahen.⁶⁹

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz (SchwGBG) vom 28.04.2011

Die ab dem 03.05.2011 geltende Gesetzesfassung hat zu weiteren Einschränkungen der strafbefreienden Selbstanzeige geführt, deren Regelungen auch Jahre nach Inkrafttreten noch nicht abschließend geklärt sind. Diese Gesetzesfassung führte abermals zu einer grundlegenden Neuregelung der Selbstanzeige und wird auch als "Alles-oder-nichts-Prinzip" verstanden. Kritiker behaupten, das "Alles-oder-nichts-Prinzip" könne sich als Bumerang-Effekt entwickeln, sowohl für den Selbstanzeigeerstatter (Strafbarkeitsrisiko) als auch für dessen Berater (Haftungsrisiko), welches bei Würdigung aller Gesamtumstände nicht unbegründet erscheint. Die Gesetzesfassung enthielt neben der sachlichen Ausweitung der Sperrgründe, auch ein Vollständigkeitsgebot, dass das Nachbessern einer fehlerhaften Selbstanzeige ausschließt. Ferner wurde mit Inkrafttreten des SchwGBG erstmals auch eine sog. betragsmäßige Sperre mit § 398 a AO aufgenommen, deren sperrende Wirkung ab einem Hinterziehungsschaden von 50.000 Euro pro Tat einsetzt. Mit Einführung des § 398 a AO ist eine Möglichkeit der Straffreiheit und Verfahrenseinstellung für

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 6.

⁷⁰ Vgl. Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, V.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

jene Steuerpflichtigen geschaffen worden, die nach § 371 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 AO keine Straffreiheit mehr erlangen können.⁷⁴ Dafür muss ein Hinterziehungstäter jedoch fünf Prozent der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse entrichten.⁷⁵ Mitunter kann der § 398 a AO auch als 'Hintertür' für Steuerpflichtige gesehen werden, die aufgrund der betragsmäßigen Sperre keine Möglichkeit für die Erstattung einer Selbstanzeige hatten.⁷⁶ Weitere verschärfende Gesichtspunkte sah der BGH etwa in besonderen Unternehmensstrukturen, die durch den Täter aufgebaut wurden und der Bereicherung durch Steuerhinterziehung dienen sollte, wenn der Täter durch wiederholte Tatbegehung und dem Ziel das Steueraufkommen nachhaltig zu schädigen.⁷⁷

Seit dieser Novellierung ist das Institut der Selbstanzeige insbesondere für den Unternehmensbereich mit erheblichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden.⁷⁸ Konsequenzen für Steuerpflichtige aufgrund der durch die Gesetzgebung auferlegten Neuregelungen wurden bespielhaft an der Selbstanzeige des nun wieder gewählten Präsidenten des F. C. Bayern München e.V. im April 2013 veranschaulicht, mit polarisierenden Effekten in der Gesellschaft und bei politischen Akteuren.

<u>Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes</u> zur Abgabenordnung vom 22.12.2014

Mit dem Änderungsgesetz wird die Linie der Gesetzgebung fortgeführt und durch erneute Änderungen bekräftigt.⁷⁹ So wurde § 371 Abs. 1 und 2 neu gefasst, Abs. 2 a eingeführt und Abs. 3 durch Einfügen von Satz 2 geändert.⁸⁰ Kritiker behaupten, diese Gesetzesnovellierung stelle eine Verkomplizierung des Steueranzeigerechtes dar. Anlass dafür sei, dass die Novellierung nicht nur für die ab dem 01.01.2015 zugesandten Selbstanzeigen, sondern auch darüber hinaus gilt, durch die nicht außer Kraft gesetzte Anwendung des Grundsatzes der Geltung des mildesten Gesetzes (§ 2 Abs. 3 StGB).⁸¹ Mit

⁷⁴ Vgl. Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, Rn 517.

⁷⁵ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 6.

⁷⁶ Vgl. Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, Rn 517.

⁷⁷ BGH NJW 2009, S.528, 533.

⁷⁸ Vgl. *Bergmans/Marquardt*, Die Reform der steuerrechtlichen Selbstanzeige, S.2.

⁷⁹ Vgl. BMF, Monatsbericht 23.04.2015, S.2.

⁸⁰ Vgl. Klein/Jäger, Abgabenordnung, hier Bemerkungen zu § 371 AO.

⁸¹ Vgl. Rolletschke/Roth, Die Selbstanzeige, VI.

anderen Worten sind begünstigende Neuregelungen von heute bei der Beurteilung einer erstatteten Selbstanzeige vor dem 01.01.2015 entscheidend.

Die Selbstanzeige nach § 371 AO in ihrer aktuellen Fassung hat durch Änderungsdiskussionen der letzten Jahre deutliche Einbußen in Form einschneidender Rückschritte hinnehmen müssen.⁸² Obwohl das Ziel von Gesetzesänderungen im Hinblick der Selbstanzeige stets in der Präzisierung der Regelung gesehen wird, die auf das Unterbinden einer zweckentfremdeten Anwendung ausgerichtet ist, scheint es dem Gesetzgeber nicht zu gelingen, welches immer wieder zu praktischen Anwendungsproblemen führt.⁸³

Fraglich, ob das Rechtsinstitut der Selbstanzeige zukünftig noch diesen Stellenwert erlangen wird, denn durch die ab 2017 geltende, multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, kann das Rechtsinstitut an Attraktivität verlieren. Die Vereinbarung basiert auf einem automatisierten Verfahren, bei dem Steuerbehörden von den in ihrem Staat oder Gebiet beheimateten Banken und Finanzendienstleistern Kontoinformationen erhalten.⁸⁴ Neben Deutschland unterzeichneten 52 weitere der rund einhundert Mitgliedstaaten diese Vereinbarung.⁸⁵

3.2 Gegenstand der Selbstanzeige

"Das Institut der Selbstanzeige wurde geschaffen, um dem Staat bislang verheimlichte Steuerquellen zu erschließen". 86 Nach immer noch herrschender Auffassung liegt ihre Apologie in steuerpolitischen Erwägungen, welche weitestgehend mit dem kriminalpolitischen Interesse der Aufklärung unbekannter Straftaten korrespondiert. 87 Mit Blick auf verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten und infolge immer engerer, internationaler Zusammenarbeit lässt die Rechtsprechung dieses Motiv in den Hintergrund treten. 88 Ihr Fokus liegt zunehmend auf dem disziplinierenden Element der Förderung der Rückkehr in die Steuerehrlichkeit. 89 Ferner wird durch die Selbstanzeige eine Möglichkeit geschaffen

⁸² Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 21.

⁸³ Vgl. Bergmans/Marquard, Die Reform der steuerrechtlichen Selbstanzeige, S.1.

⁸⁴ Vgl. BMF, Bekämpfung von Steuerflucht, S.1.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 22.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 23.

⁸⁹ Ebd.

den Hinterziehungstäter zu motivieren, nachträglich steuerliche Pflichten zu erfüllen, um damit das staatliche Steueraufkommen zu steigern. Das Zurückstellen des Strafanspruchs durch den Staat für das in Aussicht stellen von Straffreiheit zielt auf Entfaltung der psychologisch, wirkenden Selbstanzeigevorschrift ab, die als Anreizfunktion für das Zurückkehren in die sog. Steuerehrlichkeit dient. Die vom Hinterziehungstäter geleisteten Ausgleichszahlungen kommen einerseits dem Staate zu Gute und können andererseits als gemeinnütziger Zweck angesehen werden.

Prinzip der Strafbefreiung

Die durch den Gesetzgeber geschaffene Strafbefreiung bei Selbstanzeige stellt einen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch hervorgebrachte Privilegierung des Steuerstraftäters gegenüber anderen Straftätern dar und beansprucht doppelte Rechtfertigungsstrategien. Basierend auf fiskalischen Gründen sollen einerseits verborgene Steuerquellen erschlossen werden und andererseits der Anreiz für Steuerhinterzieher geschaffen werden in die Steuerhrlichkeit zurückzukehren. Die Straffreiheit fungiert nicht als Belohnung für bessere Einsichten, sondern ist mit einer Steuernachzahlung verbundene Rückkehr in die Steuerehrlichkeit. Die wegen des Verzichts auf den staatlichen Strafanspruch geltende Ausnahmevorschrift ist restriktiv auszulegen. Auf dem Fundament fiskalischer Motivation hat sich der Gesetzgeber für eine klare Fassung der Norm entschieden und die aus der Selbstanzeige resultierende Straffreiheit bewusst nicht mehr an subjektive Momente geknüpft.

Positive und negative Wirksamkeitsvoraussetzungen

Eminent wird das Institut der Selbstanzeige durch ihren objektiven Gehalt aus positiven und negativen Wirksamkeitsvoraussetzungen.⁹⁸ Zu den positiven Wirksamkeitsvoraussetzungen zählt die Berichtigung nach § 371 Abs. 1 AO

⁹⁰ Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 22.

⁹¹ Ebd.

⁹² Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 2.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Siehe Voraussetzung des § 50 Abs. 2 ErbStG vom 03.06.1906.

⁹⁷ Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 24.

⁹⁸ Ebd.

und die fristgerechte Nachzahlung nach Abs. 3. Negative Wirksamkeitsvoraussetzungen, sog. Sperrgründe, sind begründet mit der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung (Abs. 2 Nr. 1 a) oder Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens (Abs. 2 Nr. 1 b), sowie das Erscheinen eines Amtsträgers zur Prüfung (Abs. 2 Nr. 1 c) oder Ermittlung einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit (Abs. 2 Nr. 1 d). Ferner stellen Nachschau-Tatbestände (Abs. 2 Nr. 1 e) und die Entdeckung der Tat (Abs. 2 Nr. 2) Sperrgründen dar, wie auch eine Steuerhinterziehung großen und mittleren Ausmaßes, d.h. wenn der nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 25.000 Euro je Tat übersteigt (Abs. 2 Nr. 3) oder ein besonders schwerer Fall (Abs. 2 Nr. 4) vorliegt. 99 § 371 Abs. 2 a stellt hinsichtlich richtiger Umsatzsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen eine Besonderheit dar. Beruht die Steuerhinterziehung auf Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Abgabe kann dennoch Straffreiheit erlangt werden, jedoch nur in dem Umfang der berichtigten Angaben des Täters beim Finanzamt. 100 Die strafhindernde Wirkung für Anzeigende Dritte ist in § 371 Abs. 4 geregelt und steht nur in einem äußeren Zusammenhang mit § 371 AO. 101 Früher verwendete Begriffs-Alternativen, wie "tätige Reue", "Selbstbezichtigung" oder "strafbefreiende Wiedergutmachung" wurden als zu blass oder zu allgemein angesehen. 102

Zu schützendes Rechtsgut

Die umstrittene Frage, welches Rechtsgut durch §§ 369 ff. AO unter staatlichem Schutz steht, ist nicht abschließend geklärt. 103 Einigkeit im Bereich des öffentlichen Interesses besteht hingegen in der Schutzwürdigkeit eines vollständigen und rechtzeitigen Steueraufkommens und in der Schutzbedürftigkeit eines vollständigen und rechtzeitigen Aufkommens der einzelnen Steuer. 104 Verursachte Schäden durch die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten übersteigt wohl die Vorstellungskraft der meisten Steuerzahler, deren Ausmaß durch Fehlen verlässlicher Zahlen nur geschätzt werden kann. Die Ergebnisse für 2015 ergaben laut statistischen Angaben des Bundesministeriums für Fi-

⁹⁹ Zur weiteren Vertiefung Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, 2. Kapitel

¹⁰⁰ Vgl. MüKoStGB/Kohler, § 371 AO, Rn 17.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 8.

¹⁰⁴ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 10,11.

nanzen (BMF) einen Mehrwert von rund 3,06 Mrd. Euro 2015 und eine Steigerung im Vergleich zum Jahr 2014 deren Mehrergebnis bei 2,05 Mrd. Euro liegt. 105 Neben beträchtlicher Schäden für die Allgemeinheit gilt es, die nicht zu unterschätzende demoralisierende Wirkung von Steuerstraftaten auf andere Steuerpflichtige zu berücksichtigen, speziell auf steuerehrliche Wettbewerber, die entweder (Wettbewerbs-) Nachteile in Kauf nehmen oder dem Beispiel des steuerunehrlichen Konkurrenten folgen müssen. 106 Dies begründet die Gefahr einer Sog- oder Spiralwirkung, etwa durch Anbieten von Bauleistungen zu Dumpingpreisen, indem Werkunternehmer ihre steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllen. 107 Durch fehlende Sanktionen entstehe beim Steuerpflichtigen der Eindruck, Steuerhinterzieher bräuchten keine Konsequenzen für ihr unseriöses, illegales Verhalten befürchten, welches zu einer Verstärkung von demoralisierender Wirkung führen kann. 108 Darüber hinaus könnte das gesellschaftliche Vertrauen in eine gleichmäßige Besteuerung als systemtragendes, rechtsstaatliches Prinzip¹⁰⁹, tiefe Risse erleiden.

4 Vertiefung der forschungsleitenden Frage

Um die zugrundeliegenden Forschungsfragen beantworten zu können, werden Methoden der empirischen Sozialforschung angewendet. Ihr Gebrauch begründet eine "systematische Erfassung und Deutung sozialer Erscheinungen".¹¹⁰ Erforderliche Bedingung empirischer Sozialforschung ist die Regelhaftigkeit menschlichen Handelns.¹¹¹ Der Erkenntniszweck von qualitativer Forschung besteht darin, "das soziale Handeln in dem ihm [vom Handlungssubjekt] zugewiesenen Sinn zu verstehen".¹¹²

Ursprung der hier geplanten explorativen Studie basiert wissenstheoretisch auf dem Sozialkonstruktivismus. Dieser geht von der Annahme aus, dass soziale Prozesse auf komplexen Wechselbeziehungen beruhen.¹¹³

¹⁰⁵ Vgl. BMF Monatsbericht 11/2016.

¹⁰⁶ Vgl. Joecks/Jäger/Randt, Steuerstrafrecht, Rn 16.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Vgl. Tipke/ Lang/ Seer/Hey, Steuerrecht, S.82.

¹¹⁰ Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung, S.6.

¹¹¹ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.60.

¹¹² Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S.243.

¹¹³ Vgl. *Barthel/Lorei*, Empirische Forschungsmethoden, S.44.

Die Handlungsmacht von Menschen, ihrer Welt, der geltenden Ordnung und Werte sind eine von Menschen eigens gemachte Konstruktion, die einerseits nur durch die tägliche Beteiligung einzelner Individuen existiere. Andererseits üben diese geschaffenen Konstruktionen einen starken Zwang auf das Denken und Handeln der Menschen aus, sodass Performativität oder Habitus als ein maßgeblicher Einflussfaktor auf bestehende Handlungs- und Entscheidungsprozesse angesehen wird. Damit wird die Annahme begründet, der Mensch sei empfänglich für äußere Anreize und streng nutzenorientiert. Er handele zudem rational durch Kalkulation der Vor- und Nachteile von Strafen und Belohnungen und bezieht diese in eigene Handlungsentscheidungen mit ein. Für Vertreter des modernen Konstruktivismus sind heutige Interessen und Begründungen von Handlungen sogar derartig vielfältig geworden, dass eine scheinbare Beliebigkeit des Handelns zunehmend willkürlicher wirkt. 116

Übergeordnetes Ziel der vorliegenden Studie besteht in dem Erkunden der Realität und der Analyse von in der Praxis existierenden Abläufe und Wechselbeziehungen in Bezug auf bestimmte wiederkehrende Merkmale, welches hier mit der Inanspruchnahme oder dem Verzicht des Rechtsinstitutes begründet wird. 117 Hinsichtlich des Gebrauchs einer Selbstanzeige wird die daraus resultierende Anzeigebereitschaft als Ergebnis eines Entscheidungsfindungsprozesses angesehen. So wird angenommen werden, dass die Entscheidung eines Hinterziehungstäters eine Selbstanzeige zu erstatten aufgrund von Abwägungsprozessen zustande kommt. Aufgrund kontroverser Diskussionen über das Institut der Selbstanzeige entstanden erste Ideen der künftigen forschungsleitenden Fragestellung, etwa in weit neuerliche Gesetzesnovellierungen Einfluss auf das Anzeigeverhalten haben und welche Motive einen Menschen überhaupt dazu bewegen eine Selbstanzeige zu erstatten. Die leitenden Forschungsfragen dieser Studie wurden aus dem Untersuchungsgegenstand selbst abgeleitet und als undogmatische, offene, soziologische Fragestellung wurde wie folgt formuliert:

⁻

¹¹⁴ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.46.

¹¹⁵ Vgl. Bannenberg/Jehle, Wirtschaftskriminalität, S.119.

¹¹⁶ Vgl. *Reich*, Orientierung an Diversität/Heterogenität, S.102.

¹¹⁷ Vgl. *Deshpandé*, Paradigms Lost, S.107.

Welche Faktoren begünstigen oder verhindern die Erstattung einer Selbstanzeige und welche Faktoren wirken sich auf das Selbstanzeigeverhalten aus?

Die Erhebung unterschiedlicher Datentypen ist auf die Annäherung des Phänomens der Selbstanzeige und die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung ausgerichtet.

Trotz der Durchführung von zwei eigenständigen Teiluntersuchungen, basierend auf einer qualitativen (5) und quantitativen Datenerhebung (6), ist die Grundausrichtung dieser Studie in der qualitativen Methodik angesiedelt. Das Verständnis des Sozialkonstruktivismus bietet die Möglichkeit bei qualitativen Studien deskriptiv-statistische Ergebnisse als quantitative Datenerhebungen einzubeziehen, die sich als Häufigkeit oder Ausprägung bestimmter Merkmale oder Phänomene darstellen. Aus der Perspektivenvielfalt soll eine ausgedehntere, umfassendere Erkundung des Forschungsgegenstandes erwachsen, welches im Ergebnis ein komplexeres Verständnis entstehen lässt. Die Teilstudien werden dafür auf produktive Weise miteinander ins Verhältnis gesetzt, deren Würdigung indem die Forschungsergebnisse zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden (7).

Die Erforschung von Motiven über den Gebrauch oder Verzicht einer Selbstanzeige schließt auch das Betrachten äußerer, den Hinterziehungstäter betreffende Anreize ein. Ob der Entscheidungsprozess an eine streng nutzenorientierte durch Kalkulation der Vor- und Nachteile von Strafen und Belohnungen geknüpft ist, wird im Rahmen Auswertung diskutiert.

4.1 Aktueller Forschungsstand

Die Kriminologie setzt sich in den letzten Jahren zunehmend mit dem Phänomen Wirtschaftskriminalität auseinander und kann auf zahlreiche, wenn auch ältere, Studien zu Struktur, Umfang und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in der BRD zurückgreifen und damit einen Überblick über die amtlich registrierte Kriminalität vermitteln. 122 Mit Einführung der bundesweiten Erhebung

¹¹⁸ Vgl. *Döring/ Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.72.

¹²² Vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, § 47 Rn 4 ff.

von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten und Abschaffung einer umfassenden, differenzierten Erfassung ist die exakte Bestimmung von Umfang, Struktur und Entwicklung von Wirtschaftskriminalität kaum noch möglich. Empirische Studien zum Dunkelfeld gibt es nur vereinzelt, da die Erforschung mit den herkömmlichen, kriminologischen Instrumenten wie der Beobachtung, Experimente und Täter-Opferbefragung nicht umsetzbar sind. Dennoch ist die Aufhellung des Dunkelfeldes möglich, wie die Studie von Karstedt und Bussmann beweist, deren empirische Studie Daten zu sog. Massendelikten etwa Ladendiebstahl, Betrug, aber auch Fragen zur Steuerehrlichkeit der Bürger enthält. 125

Die wirtschaftsstrafrechtliche Disziplin hingegen verfügt über mehrere empirische Studien zur Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren. Die von Liebl durchgeführte empirische Untersuchung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ergab, dass die meisten Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Als eine ursächliche Bedingung wurden Absprachen ermittelt, die besonders häufig im Wirtschaftsstrafrecht vorkommen und mit Aspekten der Rufschädigung, Umsatzeinbußen im Unternehmen, Demotivierung der Mitarbeiter durch mediale Berichterstattungen oder mit der Kompliziertheit der vorliegende Sache begründet werden. 128

Dagegen wird die empirische Sozialforschung zu Steuerhinterziehung seit rund fünf Jahrzehnten von Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen vorangetrieben.¹²⁹ In dieser Zeit wurde eine Fülle vorrangig quantitativer Daten gesammelt, die unterschiedliche Aussagen über individuelle, politische, wirtschaftliche, situative, soziale und sozialdemografische Einflussfaktoren einschließen.¹³⁰ Der überwiegende Teil der Forschungsdaten wurde mit Hilfe von

_

¹²³ Vgl. *Heinz*, Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht, S.23.

¹²⁴ Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn 3.

¹²⁵ Vgl. *Bussmann*, Wirtschaftskriminologie I, Rn 235.

¹²⁶ Siehe Empirische Studien von *Liebl, Berckhauer, B.-D. Meier*.

¹²⁷ Vgl. Studie von *Liebl*, Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten.

¹²⁸ Vgl. *Wehnert*, Die tatsächliche Ausgestaltung der Absprachepraxis in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus staatsanwaltlicher Sicht, S.219.

¹²⁹ Vgl. *Franzen*, Was wissen wir über Steuerhinterziehung, S.94.

¹³⁰ Ebd.

standardisierten Befragungen erhoben, die über sozialdemografische Merkmale verfügen und oftmals repräsentativ für die Gesamtbevölkerung gelten. 131 Häufig erwiesen sich die auf Studien basierten Aussagen als zu heterogen oder sogar als widersprüchlich. 132 Beispielsweise kommen empirische Studie zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich möglicher Korrelation zwischen Steuerhinterziehung und der Höhe des Einkommens. Auch die Auswirkungen des Familienstandes sind nicht abschließend geklärt, Stichwort Steuerhinterziehung als ein Privileg der Reichen. Eine Ursache der aus den empirischen Befunden resultierende Heterogenität und Widersprüchlichkeit wird in den unterschiedlichen Definitionen der Steuerhinterziehung gesehen, variierend zwischen einem sehr engen und weiter gefassten Begriffsverständnis. 133 Auch die Forschungsbeteiligung unterschiedlicher Disziplinen führt zu paradigmatischen Diskrepanzen. 134 Die Dunkelfeldproblematik führt schließlich dazu, dass es keine verlässlichen Angaben zur Gesamthöhe von Hinterziehungsschäden, Hinterziehungszeiträumen oder zu Hinterziehungsarten gibt. 135

Das grundsätzliche Problem dieses phänomenologischen Bereiches besteht darin, dass das Verhalten von Steuerpflichtigen nicht direkt zu beobachten oder zu messen ist. Ein für diese Problematik geeigneter Forschungsansatz wären sog. Dunkelfeldstudien, die als indirektes Forschungsvorgehen unter Abwägung bestehender Vor- und Nachteile durchaus zur Generierung empirischer Daten geeignet sind. 137

Zusammenfassend verfügt der Bereich des Steuerstrafrechts über unzählige Studien, dagegen stellen empirische Untersuchungen zur Motivlage hinsichtlich der Begehung von Steuerhinterziehungsdelikten oder der Erstattung einer Selbstanzeige nach § 371 AO eher die Ausnahme dar.

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd.

¹³³ Vgl. *Franzen*, Was wissen wir über Steuerhinterziehung, S.94.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Nachweise siehe Studie von Karstedt/Bussmann, Vgl. *Bussmann*, 2016, Rn 235.

4.2 Forschungsdesign

In der qualitativen Forschung orientiert die sich die Auswahl geeigneter Forschungsmethoden an dem zu untersuchenden Gegenstand. Lamnek fordert insbesondere "eine Orientierung der Erhebungsinstrumente bzw. deren Auswahl und Anwendung an der Problemstellung und der sozialen Realität". 139 Die vorliegende Studie wurde nach einem explorativen Design gestaltet und kann als eine Pilotstudie für weiterführende Studien in diesem Bereich angesehen werden. Explorative (gegenstandserkundende) Studien basieren einerseits auf dem Erkenntnisinteresse der genauen Erkundung, Beschreibung und Rekonstruktion gesellschaftlicher Hintergründe noch unbekannter Sachverhalte oder Phänomene. Andererseits zielen sie auf die empirische Beantwortung offener Forschungsfragen und der Bildung wissenschaftlicher Hypothesen und Theorien ab. 140 Zudem verhilft die Flexibilität explorativer Untersuchungen zur Rekonstruktion von Sonderwissen. 141 Zusammenfassend ist ein exploratives Forschungsvorgehen besonders gut geeignet den bisher wenig empirisch erforschten Untersuchungsgegenstand der Selbstanzeige zu erkunden. Das hier angewandte Triangulationsmodell basiert auf der komplexen Verschränkung qualitativer und quantitativer Analyseschritte, bei der eine Fragestellung aus mehreren Blickwinkeln mit unterschiedlichen Methoden erforscht wird. 142 Voraussetzung einer Triangulation ist, dass eine Studie aus jeweils einer vollständigen qualitativen (5) und quantitativen Teilstudie (6) besteht, die ein Forschungsproblem mit unterschiedlichen Methoden erkundet.¹⁴³

Eine weitere Möglichkeit für die Erforschung von Handlungs-und Sichtweisen im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige liegt in der Durchführung einer Dunkelfeldstudie. Aufgrund fehlender, aber notwendiger Ressourcen für Planung und Umsetzung eines solchen Vorhabens stellt eine Dunkelfeldstudie keine Option dar.

¹³⁹ Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S.25.

¹⁴⁰ Vgl. *Döring/ Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.192.

¹⁴¹ Vgl. *Honer*, Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten, S.42.

¹⁴² Vgl. Mayring, Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, S.5.

¹⁴³ Vgl. *Döring/ Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.74.

4.3 Methodologie

Wissenschaftliche Methodologien, auch Forschungsstrategien genannt, umfassen Vorgaben zum Forschungsprozess und -design. Ausgangspunkt methodologischer Fundierungen sind erkenntnistheoretische Annahmen, deren wissenschaftstheoretische Fundierung einerseits aus Theorien des Forschungshandelns, andererseits aus der theoretischen Auseinandersetzung und Begründung konkreter Verfahren besteht.

Die zwei eigenständigen Untersuchungsabschnitte werden auf gegensätzliche wissenschaftstheoretische Fundierung des Sozialkonstruktivismus und der deduktiv-nomologischen Wissenschaftstheorie gestützt. Der wissenschaftstheoretische Konstruktivismus ist ein geisteswissenschaftlicher Ansatz, der "Kontextualität und Konstruiertheit logischer Kategorien von vornherein anerkennt und deswegen die Logik in der alltäglichen Praxis des Unterscheidens begründet". 166 Hierbei wird die soziale Wirklichkeit nicht als schlichte Summe verschiedener isolierbarer Merkmale gesehen, sondern als Ergebnis einer zugrundeliegenden Logik korrespondierender Merkmale. 167 Dementsprechend stellt die soziale Wirklichkeit Ausgangspunkt der sozialkonstruktivistischen Betrachtung sozialer Phänomen dar. Dagegen sind deduktiv-nomologische Wissenschaftstheorien in den naturwissenschaftlichen Disziplinen verortet und gehen von einer Gesetzmäßigkeit menschlichen Handelns aus. 168 Das nomothetisch-deduktive Vorgehen verläuft theorietestend, d.h. es versucht durch standardisierte Methoden Kausalzusammenhänge festzustellen, um damit Merkmale und deren Häufigkeiten durch nummerische Werte beschreiben zu können. 169

Die Grounded-Theory-Methodologie

Die Grounded Theory (GT) ist keine Technik, sondern eine Art Forschungstil der auch als "empirisch fundierte Theoriebildung" definiert wird. 175 Das Verfahren ist auf das Verstehen einer komplexen sozialen Wirklichkeit ausgerichtet,

¹⁶⁴ Vgl. *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.8.

¹⁶⁵ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.34.

¹⁶⁶ Kamlah/Lorenzen, Logische Propädeutik.

¹⁶⁷ Vgl. Alheit, Grounded Theory, 43.

¹⁶⁸ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.60.

¹⁶⁹ Vgl. *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S.27.

¹⁷⁵ Vgl. *Glaser/ Strauss*, Grounded Theory.

welches nicht durch Zahlen allein ermöglicht werden kann. 176 Die Besonderheit des Verfahrens der GT ist durch Zirkularität und der permanenten Komparation zwischen theoretisch angeleiteter Empirie und empirisch gewonnener Theorie gekennzeichnet. 177 Die offen-explorative Methodik ermöglicht die im Forschungskontext relevanten Variablen und die in Bezug stehenden Phänomene zu entdecken. 178 Im Zentrum des Forschungsprozesses steht die Konstruktion zumeist eher kleinteilig geschnittener Theorien, die den zu erforschenden sozialen Sachverhalt unter Bezugnahme seiner Umgebungsbedingungen und die mit ihm assoziierten Konsequenzen veranschaulicht. 179 Aufgrund von Unterschieden in der Generalität hinsichtlich Reichweite und Abstraktionsgrad ist für die Theoriebildung in materiale und formale Theorie zu differenzieren. 180 Die materiale oder gegenstandsbezogene Theorie stellt entweder einen generierten spezifischen Feldausschnitt dar oder wurden für ein spezifisches Forschungsfeld entwickelt. 182 Dagegen werden formale Theorien für übergeordnete und konzeptionelle Zusammenhänge entwickelt, die wegen ihrer Feldunabhängigkeit Daten aus unterschiedlichen empirischen Feldern benötigen. 183 Materiale Theorien bilden häufig das Fundament für die Entwicklung formaler Theorien, deren Kennzeichnung in einem hohen Allgemeinheitsgrad liegt. 184

Das Verfahren der GT ist nicht normiert, aber mit einer Anleitung von Arbeitsschritten ausgestattet, wie die Kodierung des Datenmaterials oder das Fertigen von Memos. Die Theorie- und Kategoriebildung basiert auf einem induktiven Vorgehen, d.h. dass Kategorien im Gegensatz zur Deduktion aus dem Datenmaterial selbst entwickelt werden und nicht im Vorfeld durch bestehende Theorien oder Hypothesen abgeleitet und auf das Material angewendet

-

¹⁷⁶ Vgl. *Legewie*, Vorwort zur deutschen Ausgabe. In: Stauss/Corbien (Hrsg.): Grounded Theory, S.VII.

¹⁷⁷ Vgl. *Dausien*, Biographie und Geschlecht, S.93.

¹⁷⁸ Vgl. *Döring/ Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.175.

¹⁷⁹ Vgl. Hülst, Grounded Theory, S.3.

¹⁸⁰ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.102.

¹⁸² Vgl. *Strauss*, Grundlagen qualitativer Sozialforschung, S.304.

¹⁸³ Vgl. Glaser/ Strauss, Grounded Theory, 42 ff.

¹⁸⁴ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.103.

¹⁸⁵ Vgl. *Ritschl/Weigl/Stamm*, Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, S.82.

werden.¹⁸⁶ Damit versucht das induktive, theoriegenerierende Vorgehen Kausalzusammenhänge zu festzustellen.¹⁸⁷

Um den forschungspraktischen Bezug des Vorwissens nutzen zu können, orientiert sich die vorliegende Studie an dem Verständnis von Strauss und Corbin.

4.4 Gütekriterien

Die Literatur zur Beurteilung von qualitativer Forschung mit Hilfe bestimmter Gütekriterien ist von kontroversen Diskursen geprägt, die bisher keinen Konsens über verbindliche Maßstäbe zur Feststellung der Projektqualität ergaben. Dabei unterscheiden sich die Ansichten von einer zwingenden Notwendigkeit der Anwendung von Gütekriterien bis hin zur grundsätzlichen Ablehnung der Bewertung qualitativer Forschungsergebnisse. Über die Anwendung qualitativer Gütekriterien entscheidet schlussendlich jeder Forscher für sich, bemessen und ausgerichtet an den erkenntnistheoretischen und strukturellen Prämissen der jeweiligen Studie.

Für die vorliegende Untersuchung werden entsprechende Gütekriterien als wesentlicher und wichtiger Bestandteil eines Forschungsprozesses gesehen. Das Anwenden entsprechender Gütekriterien wird zudem durch die erkenntnistheoretischen und strukturellen Prämissen des Analyseverfahrens der Grounded Theory gefordert. Als Gütebewertung für die Prüfung dieser Studie werden die von Steinke publizierten Kernkriterien intersubjektive Nachvollziehbarkeit, Indikation des Forschungsprozesses, empirische Verankerung, Limitation, Kohärenz und Relevanz verwendet.

Das Gütekriterium intersubjektive Nachvollziehbarkeit

Für Steinke ermöglicht die intersubjektive Nachvollziehbarkeit als erstes Kriterium die "Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses, auf deren Basis eine Bewertung der Ergebnisse erfolgen kann". 190 Die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit begründet die zentralen Technik der genauen Dokumentation

¹⁸⁶ Vgl. Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse, S.60 ff.

¹⁸⁷ Vgl. *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S.26

¹⁸⁸ Vgl. *Lüders*, Gütekriterien, S.81.

¹⁸⁹ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.319 ff

¹⁹⁰ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.324.

des Forschungsprozesses. Dabei gilt es die von Steinke definierten Segmente der Dokumentation des Vorverständnisses, der Erhebungsmethoden und des Erhebungskontextes, der Transkriptionsregeln, der Daten, der Auswertungsmethoden, der Informationsquellen, des Samplings und der Studie zugrundeliegende Kriterien angemessen zu berücksichtigen. 191 Auch das Anwenden eines kodifizierten Verfahrens, definiert als einheitliches methodisches Vorgehen stellt ein zu beachtendes Gütekriterium dar.

Indikation des Forschungsprozesses

Die Indikation als zweites Gütekriterium reicht über die bloße Gegenstandsangemessenheit von Erhebungs- und Auswertungsmethoden hinaus und beansprucht die Angemessenheit während des gesamten Forschungsprozesses. ¹⁹² Das Gütekriterium der Angemessenheit bezieht sich auf das qualitative Vorgehen hinsichtlich gewählter Forschungsfragen, Erhebungs- und Auswertungsmethoden.

Empirische Verankerung

Das dritte Gütekriterium der empirischen Verankerung erfordert die Bildung und Überprüfung von Hypothesen bzw. Theorien, die in den Daten empirisch verankert sind. 193 Erfüllt ist dieses Kriterium, indem ein kodifiziertes Verfahren, welches die analytische Induktion zulässt angewendet wird und die entwickelte Theorie mit hinreichenden Textstellen belegt werden kann. 194 Aber auch das Überprüfen von Prognosen aus der generierten Theorie am Text und eine kommunikative Validierung ist Bestandteil der empirischen Verankerung. 195

Das Gütekriterium der Limitation

Unter Limitation versteht Steinke die "Grenzen des Gegenstandsbereichs", und sieht in dem Verallgemeinern der im Forschungsprozess entstandenen

¹⁹¹ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.324.

¹⁹² Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.326.

¹⁹³ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.328.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

Theorie ein weiteres Gütekriterium.¹⁹⁶ Dafür wird die Technik der Fallkonstatierung gefordert, die eine im Verhältnis zur Theorie stehende Suche und Analyse maximal und minimal verschiedener Fälle erfordert.¹⁹⁷

Das Gütekriterien der Kohärenz und Relevanz

"Die im Forschungsprozess entwickelte Theorie sollte in sich konsistent sein". 198 Dementsprechend gilt es zu prüfen, ob die generierte Theorie in sich kohärent ist und Widersprüche in Daten und Interpretationen vorliegen, die möglichst offengelegt werden. 199 Die Relevanz gibt Aufschluss über den pragmatischen bzw. praktischen Nutzen der Studie und beurteilt damit die Verwertbarkeit der Ergebnisse. 200

Reflektierte Subjektivität

Steinke versteht unter dem Gütekriterium reflektierte Subjektivität die Einbeziehung des Forschers "als Teil der untersuchten sozialen Welt" und fordert die Selbstreflexion während des gesamten Forschungsprozesses.²⁰²

Die Gütekriterien quantitativer Forschung sind im Vergleich zu vorherrschenden Kontroversen in der qualitativen Forschung eindeutig bestimmbar. Für die quantitative Sozialforschung gilt, dass ein Messinstrument nur dann inhaltlich gültige bzw. valide Messwerte liefern kann, wenn es auch hohe Reliabilität (Messgenauigkeit) und Objektivität aufweist.²⁰³ Demzufolge stellen Validität, Reliabilität und Objektivität unverzichtbare Gütekriterien der quantitativen Sozialforschung dar, deren begriffliches Verständnis als gegeben vorausgesetzt wird.

¹⁹⁶ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.329.

¹⁹⁷ Vgl. *Steinke*, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.330.

¹⁹⁸ Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.330.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Vgl. *Dörig/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.95.

5 Qualitative Datenerhebung

Qualitative Datenerhebungen bestehen aus theoretischen Konzepten, die als Forschungsgrundlage herangezogen werden, wenn keine quantitativen Relationen oder überzeugende Hypothesen vorliegen oder keine repräsentativen Samples entwickelt sind. Dabei zielt das Erheben qualitativer Daten einerseits auf die Generierung von Prozesswissen ab, welches Handlungsabläufe und Interaktionen umfasst.²⁰⁵ Andererseits soll Deutungswissen geschaffen werden, welches an subjektive Relevanzen und Sichtweisen, Interpretationen und Deutungen, sowie Sinnentwürfe und Erklärungsmuster geknüpft sind. 206 Grundlage für die Generierung von Prozess- und Deutungswissen über den Untersuchungsgegenstand bildet die forschungsleitende Fragestellung. Für die vorliegende Untersuchung besteht der Anspruch in Generierung von Prozesswissen hinsichtlich der Handlungsabläufe und Interaktion, die im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess über den Gebrauch oder Verzicht einer Selbstanzeige auftreten. Deutungswissen wird konkret durch die Sichtweisen, Interpretationen und Deutungen der Experten zum Phänomen der Selbstanzeige und ihren Erfahrungen zur Inanspruchnahme durch betroffene Hinterziehungstäter generiert. Konkret zielt die qualitative Datenerhebung auf die Ermittlung von Motiven, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verzicht einer Selbstanzeige stehen unter Berücksichtigung wechselwirkender Einflüsse.

5.1 Methode und praktische Umsetzung

Die qualitative Sozialforschung verfügt über ein Repertoire unterschiedliche Erhebungsinstrumente. Um die bislang wenig empirisch erforschte Motivlage i. Z. mit der Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes angemessen zu erkunden, wird das Experteninterview als ein Instrument der mündlichen Befragung gewählt. Aus der Art der Kommunikation kann nach Diekmann in drei Typen von Befragungen unterschieden werden. Das persönliche "Face-to-face" Interview, das telefonische Interview und die schriftliche Befragung.²⁰⁷ Für die geplante Exploration wird das persönliche Interview als die geeignetste Methode

²⁰⁵ Vgl. *Bogner/Littig /Menz*, Interviews mit Experten, S.23.

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.413.

angesehen. Zu Forschungsbeginn war die Durchführung dessen zentraler Bestandteil der qualitativen Datenerhebung, der sukzessiv um den Befragungstyp des telefonischen Interviews erweitert werden musste. (5.1.3). Eine Befragung kann nach ihrem Grad der Strukturierung und ihrem Grad der Standardisierung näher bestimmt werden. Der Grad der Standardisierung zielt darauf ab, ob Frageformulierungen oder Antwortmöglichkeiten (zumeist mittels einer Skala) vorgegeben werden.²¹⁰ Des Weiteren entscheidet der Grad der Strukturierung eines Interviews über die Art und Weise, wie der Interviewende am Interviewgeschehen beteiligt ist. 213 Vorliegende Experteninterviews sind durch offene gestaltet, indem keine Antwortmöglichkeiten vorgegebenen werden. Damit weisen sie einen geringen Grad an Standardisierung auf. Dagegen kann der Grad der Strukturierung der Experteninterviews als semi-strukturiert bezeichnet werden, welches auf das Verwenden offener Fragen ausgerichtet ist und damit auf ein besseres Verständnis und der Generierung neuen Wissens noch unbekannter Phänomene abzielt. Die Struktur der Experteninterviews besteht aus drei Phasen, deren Übergange fließend und nicht streng abzugrenzen sind. 216 Beginnend mit der sog. Offenen Phase wurde das Interview mit einer Eröffnungsfrage eingeleitet, die zugleich Fundament einer freien, offenen, ungezwungenen Kommunikationsebene bildet. Wichtige, interessante oder unklaren Formulierungen werden innerhalb der zweiten Phase, der Lenkungsphase aufgegriffen und an die Experten herangetragen.²¹⁹ Die dritte sog. Phase der gezielten Fragen orientierte sich an Themen oder Fragebereiche, die im bisherigen Verlauf des Interviews noch nicht angesprochen wurden.²²¹

5.1.1 Experteninterviews

Für die Erhebung qualitativer Daten wurde das Experteninterview gewählt. Expertenwissen und Expertise spielen in post-(modernen) Gesellschaften inzwischen eine zentrale Rolle, die über die Grenzen wissenschaftlicher und technischer Bereiche hinaus praktisch alle Lebensbereiche betrifft.²²³ Im Gegensatz zu anderen Interviewformen wird das Experteninterviews nicht über eine

²¹⁰ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.186 ff.

²¹³ Vgl. Mey/Mruck, Qualitative Marktforschung in Theorie und Praxis, S.260.

²¹⁶ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.186 ff.

²¹⁹ Vgl. *Honer*, Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten, S.52.

²²¹ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.187.

²²³ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.149 ff.

bestimmte methodische Vorgehensweise, sondern nach der unmittelbaren Wortbedeutung definiert. 224 Die vorliegende Studie ist auf das definierte Begriffsverständnis von Experten nach Bogener und Littig ausgerichtet. Auf Grundlage dessen lassen sich Experten "als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problemkreis bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren". 225 Bei der zugrundeliegenden Auswahl handelt es sich demzufolge um Experten mit spezifischen Praxiswissen über das Rechtsinstitut der Selbstanzeige, die neben Steuerhinterziehungstäter auch für Andere das Handlungsfeld der Selbstanzeige sinnhaft und handlungsleitend strukturieren können. Entsprechend referieren die Experten aus ihrer Praxis in "erster Linie als Rollenträger oder als Informanten über das Expertensystem in dem tätig sind". 226 Die Exploration von Motiven über die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige und auf das Anzeigeverhalten wirkende Faktoren kann nur durch eine erlesene Auswahl von Experten erfolgen, weil sie als Vertreter von Hinterziehungstätern über ausreichendes Wissen verfügen und damit Informant und zudem Rollenträger des Steuerstrafrechtsystems sind.

Die Forschungspraxis zeigt, dass die Durchführung qualitativer Interviews häufig aus mehr als nur einer Interviewform besteht, da kommunikative Situationen größtenteils dynamisch, zu komplex und zu vielschichtig auftreten.²²⁷ Die Priorität der Gegenstandsangemessenheit der Methode begründet eine phasendynamische Kombination verschiedener Interviewformen in den konkreten Kommunikationssituationen.²²⁸ Hiernach enthält das angewandte Experteninterview sowohl problemzentrierte als auch narrative Anteile, die von einem unterschiedlichen Sinnverstehen geprägt sind. Problemzentrierte Aspekte basieren auf einem problemzentrierten Sinnverstehen, während narrative Anteile von einem rein textorientierten Sinnverstehen ausgehen.²²⁹ Kenn-

-

²²⁴ Vgl. *Bogener/Littig*, Interviews mit Experten, S.9.

²²⁵ Bogener/Littich, Interviews mit Experten, S.13.

²²⁶ Weischer, Sozialforschung, S.279.

²²⁷ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.149.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S:153.

zeichen problemzentrierter Elemente sind schwierige, problembehaftete Themen mit denen befragte Experten im Interview direkt konfrontiert werden oder bei Aufkommen kritisch hinterfragt werden. Dies ist etwa bei der Frage nach Gesetzesnovellierungen und deren Bewertung durch Experten gegeben. Narrative Elemente bezwecken erzählende Darstellungen von Prozessverläufen und Deutungen, insbesondere jene, die selbst erlebt wurden.²³¹ Innerhalb der Experteninterviews stellt die Narration eine wichtige Kommunikationsstrategie dar. Dabei können narrative Teile während der Durchführung der Interviews durch den individuellen Gesprächsbedarf variieren. Das Interesse qualitativer Forschung "an der Subjektperspektive [und] an den "Sinndeutungen" des Befragten"²³³ wird auf diese Weise ausreichend berücksichtigt.

Für die Durchführung einzelner Interviews wird ein Leitfaden²³⁴ erstellt, der im Sinne von Witzel als Gedächtnisstütze dient und zudem Überblick und Orientierung ermöglicht. Die Verzahnung von Offenheit und Fokussierung als Merkmal eines Leitfadens verhilft dabei bei der forschungspraktischen Vergleichbarkeit durchgeführter Interviews.²³⁵

5.1.2 Theoretisches Sampling und Feldzugang

Die Besonderheit der Verknüpfung von Datenerhebung und -auswertung wird durch das sog. theoretische Sampling zum Ausdruck gebracht.²⁵⁵ Als elementarer Bestandteil der GT weist es eine eigenständige, wenn auch nicht repräsentative Samplingstruktur auf.²⁵⁶ Für Glaser und Strauss ist das theoretische Sampling der "auf die Generierung von Theorie zielende Prozess der Datenerhebung, während dessen der Forscher seine Daten parallel erhebt, kodiert und analysiert".²⁵⁷ Die Besonderheit liegt in der Steuerung einer ganz bewussten Fallauswahl, resultierend aus einem maximalen theoretischen Erkenntniswert.²⁵⁸ Das auf wiederholte Zirkularität angelegte Analyseverfahren zielt auf

²³¹ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.169.

²³³ *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.531.

²³⁴ Der in den Experteninterviews verwendete Leitfaden kann der Anl. A entnommen werden.

²³⁵ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S:225.

²⁵⁵ Vgl. *Fredebeul-Krein*, Koordinierter Einsatz von Direktmarketing und Verkehrsaußendienst im B2B-Kontext, S.69.

²⁵⁶ Vgl. Strauss/Corbin, Grounded Theory, S.149.

²⁵⁷ Glaser/Strauss, Grounded Theory, S.53.

²⁵⁸ Vgl. *Dörig/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.302.

die Erhebung von Kontrastfällen ab, um neue relevante Kategorien zu entdecken und ihre Ausprägungen auszudifferenzieren.²⁵⁹ Minimalvergleiche führen speziell zu einer Konsolidierung des Kategoriensystems, die bei Eintreten als theoretische Sättigung bezeichnet werden.²⁶⁰ Die schrittweise Fallauswahl nach den Prinzipien des theoretischen Samplings zielt auf die Erhebung neuer, nichtstrukturierter Daten ab, die auf eine zunehmende Annäherung an den Untersuchungsgegenstand ausgerichtet ist.²⁶¹ Ausgangspunkt des theoretischen Samplings ist die Überlegung, welche Personen dazu geeignet sind Informationen für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung zu liefern.

Stichprobenkonfiguration

Die Samplingstruktur der Stichprobe wurde schrittweise festgelegt, ausgerichtet auf eine maximale Kontrastierung. 262 Angewandt auf die vorliegende Studie ergab sich die Frage, welche verschiedenen Bereiche von Experten für die Generierung geeigneter Daten in Bezug zur forschungsleitenden Fragestellung geeignet sind. Für die Exploration von Motiven die eine Selbstanzeige betreffen, erscheint es auch notwendig anzeigefördernde und -hemmende Faktoren, wie auch die Steuerhinterziehung begünstigende Faktoren zu betrachten. Die Auswahl der Befragten erfolgte aus der Grundgesamtheit aller Experten mit der Schwerpunktsetzung auf dem Selbstanzeigerecht. Der Stichprobenumfang besteht bei vorliegender Befragung aus insgesamt zehn Experten. Insgesamt wurden neun Experteninterviews durchgeführt, welche auf die Durchführung eines Doppelinterviews zurückzuführen ist und die Ausnahme darstellt. Im Hinblick auf das Sammeln detaillierter Informationen über sensible Themen sind in der Regel Einzelinterviews geeigneter²⁶³. Insgesamt konnten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Juristen stellvertretend durch Fachanwälte für Steuer- und Steuerstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Finanzbeamte der Steuerfahndung, sowie Vertreter aus dem universitären Bereich als Interviewpartner gewonnen werden. Die angestrebte Perspektivenvielfalt kann

²⁵⁹ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.13.

²⁶⁰ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.13.

²⁶¹ Vgl. *Brüsemeister*, Grounded Theory, S.220.

²⁶² Val. *Brüsemeister*, Grounded Theory, S.220.

²⁶³ Vgl. Meyer / Rometsch, RAR, S.17.

durchaus verschiedene Handlungsmuster von Motiven der Hinterziehungstäter abbilden. Hinsichtlich der Stichprobenkonfiguration war eine bewusste Steuerung der Fallauswahl maßgeblich von der Mitwirkungsbereitschaft der Experten abhängig.

Feldzugang

Für die Suche nach geeigneten Experten, die o.g. Voraussetzungen des Sampling erfüllen, wurde ausschließlich die Internet- Recherche genutzt, die anfangs regional auf den Raum Berlin-Brandenburg begrenzt war und sukzessiv erweitert wurde. Insgesamt wurden 35 Interessenbekundungen an bundesweit tätige Experten per Email versandt. Den anfänglichen Schwierigkeiten eine geeignete Zahl von Interviewpartnern zu erhalten, wurde durch erneute telefonische und auch schriftliche Anfragen entgegengewirkt. Die größte Herausforderung des Feldzuganges bestand in der ersten Kontaktaufnahme. Dazu zählen insbesondere die Eruierung von Kontaktdaten, die sich in dem Bereich von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als besonders schwierig herausstellte. Oftmals waren die Kontaktdaten nur durch Emailanfragen verbunden unter Nutzung entsprechender Kontaktformulare. Auch der Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wie auch die Ermittlung direkter Ansprechpartnern in jeweiligen Kanzleien gelang erst durch mehrmalige Anfragen. Während der Internetrecherche wurde deutlich, dass der Expertenanteil mit besonderen Kenntnissen über das Rechtsinstitut begrenzt ist.

Bei insgesamt 35 Anfragen gab es eine sofortige Zusage, weitere fünf Zusagen erfolgten mit zeitlichem Verzug. Die Terminierung einzelner Interviews gestaltete sich größtenteils unkompliziert. Da die gewählte Methode der persönlichen verbalen Befragung zu Einschränkungen in der Wahl potenzieller Interviewpartner führte, wurde der Forschungsplan mit der Option einer telefonischen Interviewdurchführung sukzessiv erweitert (5.1.3).

Im Sinne des gewählten Forschungsansatzes der GT konnte weder der Stichprobenumfang noch die Interviewpartner vorab festgelegt werden (theoretisches Sampling). Der Prozess der Datenerhebung war auf den Erhalt eines hinreichenden Informationsstandes (theoretische Sättigung) ausgerichtet, welches auf die Beantwortung der zugrundeliegenden forschungsleitenden Fragestellung abzielt.

Die Forschungsergebnisse haben durch die vorliegende konfigurierte Stichprobe keinen Anspruch auf Repräsentativität, sondern können nur eine Annäherung an den Untersuchungsgegenstand darstellen. Die Eigenschaften der Interviewpartner sind im Sinne der interpretativen Reichweite und in Bezug auf die Gütekriterien zu beachten, welche abschließend im Rahmen Diskussion und Interpretation gewürdigt werden (7.2).

5.1.3 Durchführung der Interviews

Die Durchführung des ersten Interviews war als Pretest geplant, dessen Ablauf weitestgehend reibungslos verlief. Die persönliche Vorstellung des Interviewpartners erwies sich dabei als wichtige Informationsquelle, deren Ausführung im weiteren nicht wie geplant schriftlich, sondern ebenfalls mit Hilfe des eingesetzten Diktiergerätes festgehalten wurde. Trotz dieser Misslichkeit wurde das erste Interview nach Transkription und Auswertung in diese Studie integriert. Im Rahmen der Planung weiterer Interviews zeigte sich die Wahl der persönlichen, verbalen Befragungstechnik als unzureichend. Auf Nachfrage wurde das Experteninterview um den telefonischen Befragungstyp sukzessiv erweitert. Insgesamt wurden drei von neun Experteninterviews telefonisch durchgeführt unter Anwendung einer offenen Befragungstaktik, um eine möglichst großflächige und objektive Exploration des Forschungsthemas zu erreichen. Der Einsatz des Diktiergerätes wurde vor dem ersten Interview erprobt und im weiteren Verlauf noch einmal unter dem Einsatz eines Telefons, um auch die Auswertung der zusätzlich integrierten telefonischen Interviews gewährleisten zu können. Aufgrund der sukzessiven Erweiterung kam es zu unterschiedlichen Aufnahmebedingungen, deren Auswirkung lediglich bei der Transkription zu spüren war. Die Reihenfolge der Interviews basiert nicht auf einer vorab entwickelten zeitlichen oder inhaltlichen Logik, sondern auf der zur Verfügung stehenden Zeit der Interpartner. Des Weiteren gab es erhebliche zeitliche Differenzen. Je nach Gesprächsbedarf und der zur Verfügung stehenden zeitlichen Kapazität variiert die die Interviewlänge zwischen 16 Minuten und knapp zwei Stunden. Mit einer Ausnahme wurden alle Interviews

(auch telefonisch) in Berlin durchgeführt. Ein Experte zog die Durchführung eines telefonischen Interviews vor, obwohl dem persönlichen nichts entgegenstand. Besonders ausgiebige Informationen konnten über die narrativen Anteile gewonnen werden, die durch persönliche, teilweise unterschiedliche Schwerpunktsetzungen der befragter Experten geprägt sind. Eine mögliche Ursache wird in der Zugehörigkeit unterschiedlicher Disziplinen gesehen. Die angestrebte Perspektivenvielfalt konnte somit weitestgehend erreicht werden. Dass die Selbstanzeige nach § 371 AO kontroversen Diskussionen unterliegt und im Fokus medialer Aufmerksamkeit stand, war im Rahmen der Experteninterviews zu spüren. Besonders bei heiklen Themen wurde häufig die Stimme gesenkt und auf die Wortwahl geachtet. Auch anfängliches Misstrauen einzelner Experten konnte durch ein vertrauensvolles, persönliches Gespräch ausgeräumt werden, indem die Studie, der Forschungsablauf und das Datenschutzkonzept nochmals transparent erläutert und entsprechende Formulare ausgehändigt wurden. Insgesamt wurde die Durchführung der Experteninterview flexibel gehandhabt, "um unerwartete Themendimensionierungen durch den Experten nicht zu unterbinden". 267

Bekannte Fehlerquellen des Interviews, wie soziale Erwünschtheit oder Verzerrungen wurden bei Erhebung der empirischen Daten bedacht und versucht entsprechend zu berücksichtigen.

Transkription

Im Sinne der GT wurde unmittelbar nach Durchführung jedes einzelnen Interviews ein entsprechendes Transkript erstellt. Im Vergleich zu Beobachtungen ist der Grad der Subjektivität bei der Transkription von Audiodateien deutlich geringer. ²⁶⁸ Transkribieren ist das Vertextlichen oder Verschriftlichen von Daten. ²⁶⁹ Der Zweck der Transkription ist darauf ausgerichtet, erhobene Audio-Daten in eine schriftliche Form zu überführen, um eine methodisch systematische und umfassende Auswertungsarbeit leisten zu können. ²⁷⁰ Der Prozess

²⁶⁷ Meuser/Nagel, Experteninterviews, S.58.

²⁶⁸ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.86.

²⁶⁹ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.201.

²⁷⁰ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.341.

ermöglicht damit die Konstruktion einer neuen Realität.²⁷¹ Aufgrund des bestehenden Forschungsziels, die überwiegend zeitliche Dauer der Interviews und guter verbaler Fähigkeiten der Experten wurde die gängige Form der kommentierten Transkription gewählt. Das weit verbreitete Kodiersystem kennzeichnet längere Pausen, besondere Betonungen, Geräusche oder unverständliche Aussagen und ermöglicht dadurch Übersichtlichkeit und strukturiertes Arbeiten.²⁷² Die kommentierte Transkription wird als übliches Aufbereitungsverfahren der Feinanalyse verbaler Daten verwendet und geeignet sich gut für das Verfahren der GT.²⁷³ Mit Hilfe der computerunterstützenden Software "easytranscript" und der Software "express scribe", welche zeitweise verwendet wurde, erfolgt die Verschriftlichung der durchgeführten Interviews. Die Vereinheitlichung aller Transkripte wurde an die Bearbeitungs-Software "easytranscript" angepasst. Die Transkription ist an den Grundregeln nach Schirmer ausgerichtet.²⁷⁴ Auf prosodische Kennzeichen wie Tonhöhen- oder Lautstärkedarstellungen wurde verzichtet, ebenso wie auf außersprachliche Merkmale etwa Gestik oder Mimik.²⁷⁵ Im Vergleich zu persönlichen Interviews gestaltete sich das Transkribieren der telefonisch durchgeführten Interviews deutlich schwieriger und war mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, welches auf akustische Verständnisprobleme zurückzuführen ist.

<u>Anonymisierung</u>

Die Anonymisierung der Transkripte ist aus datenschutzrechtlichen Gründen, (insbesondere §§ 3, 4 Bundesdatenschutzgesetz) notwendiger Bestandteil im Umgang mit sensiblen empirischen Daten.²⁷⁶ Ziel der Anonymisierung von Transkripten besteht in der Unkenntlichmachung wesentlicher Informationen, um Rückschlüsse auf die Interviewperson für Dritte zu unterbinden.²⁷⁷ Hierfür werden gängige, bewährte Anonymisierungsregeln angewendet:²⁷⁸ Für die vorliegende Untersuchung werden die befragten Experten in B1- B10 anonymisiert. Die Anonymisierung von Ortsangaben wird durch die Abkürzungen A-

²⁷¹ Vgl. *Flick*, Was ist qualitative Forschung, S.45.

²⁷² Vgl. Sielk, Qualitative Forschung, S.11.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.203.

²⁷⁵ Vgl. Kowal/O'Connell, Zur Transkription von Gesprächen, S.438 ff.

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.358.

²⁷⁸ Ebd.

Stadt, B-Stadt, C-Stadt bzw. Bundesland A, Bundesland B gewährleistet. Darüber hinaus besteht die Option der Anonymisierung von Berufsangaben, welches in dieser Untersuchung nicht zur Anwendung kommt. Das erste Experteninterview zeigte, dass die berufliche Vorstellung ein wichtiges sozialstrukturelles Merkmal darstellt, so dass durch das Anonymisieren von Berufsangaben relevante Kontextinformationen für eine Analyse verloren gehen könnten. Bei der ersten Interviewdurchführung wurden die beruflichen Aspekte und der persönliche Werdegang im Rahmen des Vorgespräches erhoben. Der erlangte Informationsgehalts rechtfertigte den Verzicht der Anonymisierung und das Integrieren des beruflichen Werdegangs in die Interviewstruktur für die Durchführung weiterer Interviews. Der Aufnahmeort, das Aufnahmedatum, die zeitliche Dauer und besondere Begleitumstände, wie etwa die telefonische Durchführung sind in den einzelnen Transkripten zu Beginn aufgeführt. Die im Analyseprozess entstandenen Transkripte (1 bis 9) können der Anlage B entnommen werden. Anzumerken ist, dass vier von zehn Experten das Transkript vor der Verwendung für diese Studie noch einmal lesen wollten.

5.1.4 Analyse und Auswertung nach der Grounded Theory

Die Grounded Theory nach Glaser/ Strauss ist "wegen ihrer Flexibilität eine geschätzte Verfahrensweise, die immer dann angebracht ist, wenn Themenfelder untersucht werden sollen, über die noch wenig empirisch gesicherte theoretische Aussagen (Begriffe, Konzepte, Theorien) vorliegen".²⁹¹

Für die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand wird i. S. von Strauss und Corbin das auf theoretischer Sensibilität beruhende sog. sensible Konzept eingesetzt.²⁹² "Theoretische Sensibilität bezieht sich auf die Fähigkeit, Einsichten zu haben, den Daten Bedeutung zu verleihen, die Fähigkeit zu verstehen und das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen".²⁹³ Sie entwickelten einen dreistufigen Kodierprozess bestehend aus dem offenen, selektiven und axialen Kodieren mit jeweils eigener, spezieller Samplingstrategie, die durch das theoretische Sampling (5.1.2) gesteuert wird.²⁹⁹ Im Wesentlichen verläuft der For-

²⁹¹ Hülst, Grouded Theory, S.3.

²⁹² Vgl. Strauss/Corbin, Grouded Theory, S.25

²⁹³ Ebd.

²⁹⁹ Vgl. *Brüsemeister*, Grouded Theory, S.195.

schungsprozess der GT jedoch zweistufig ab, gemäß dem offenen und selektiven Kodieren. Ziel ist es theoretisch relevante Kategorien, sowie zugehörige Eigenschaften und Dimensionen aufzudecken, um das sensibilisierende theoretische Konzept hinsichtlich seiner empirischen Relevanz zu überprüfen.³⁰⁰

Offenes Kodieren

Der Abschnitt des offenen Kodierens beginnt mit sorgfältiger Betrachtung des Datenmaterials und kann auch als "Aufbrechen" der Daten verstanden werden, bei dem sämtliche thematisch relevant erscheinende Worte und Sätze jedes einzelnen Interviews auf ihren zum Forschungsziel gehörenden Gehalt hin begutachtet werden. 301 In der Phase des offenen Kodierens geht es um die Herstellung eines analytischen Zugangs zu durchgeführten Interviews, welche strukturiert unter dem Einsatz einer Vergleichsmatrix ausgerichtet ist. Die forschungsleitende Fragestellung ist bei Zuordnung gewonnener Daten stets zu berücksichtigen. In insgesamt fünf Durchführungsphasen wurde das gewonnene Datenmaterial offenen kodiert, deren Ergebnisse der entsprechenden Vergleichsmatrix 1 bis 5 (Anlage E) entnommen werden können. Vergleichsmatrix 5 stellt dahingehend die Verdichtung des offen kodierten zusammengefassten Datenmaterials der Interviews 1 bis 9 dar.

Axiales Kodieren

Das axiale Kodieren beinhaltet die Herstellung empirischer Beziehungen zwischen den im offenen Kodieren entwickelte Kategorien, d. h. eine genaue Untersuchung logischer und inhaltlicher Beziehungen zwischen den Kategorien, um eine hierarchische Anordnung von diesen vornehmen zu können. Der wesentliche Arbeitsschritt des axialen Kodieren besteht darin, so viele Unterschiede wie möglich zu entdecken. Bestehende Konzepte und Annahmen werden überprüft, geordnet und sondiert, um Zusammenhänge zwischen den Kategorien entstehen zu lassen und theoretische Verknüpfungen zu überprüfen. Strauss und Corbin empfehlen innerhalb des Sampling ein deduktives

³⁰⁰ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.15.

³⁰¹ Vgl. Hülst, Grouded Theory, S.7.

³⁰⁵ Vgl. Hülst, Grouded Theory, S.12.

³⁰⁶ Vgl. Strauss/ Corbin, Grouded Theory, S.157.

³⁰⁷ Vgl. Hülst, Grouded Theory, S.13.

Vorgehen, indem Hypothesen über Beziehungen und deren Unterschiede aufgestellt werden, indem die Ausmaße der Eigenschaften eines Phänomens variieren.³⁰⁸

Selektives Kodieren

Im letzten Kodierschritt werden die zuvor entwickelten Kategorien des axialen Kodierens den erkannten konzeptionellen Bereichen zugeordnet. Eine Theorieentwicklung ist erreicht, wenn die theoretische Sättigung eingetreten ist, d.h. wenn alle Kategorien und deren Beziehungen gut ausgearbeitet und validiert sind.³¹¹ Im Wesentlichen sollten Konzepte oder Hauptkategorien dargestellt werden und keine umfassenden Theorieansätze. Die entstandenen Kategorien können zu Kern- oder Schlüsselkategorien zusammengefasst werden und im weiteren Verlauf auf ein systematisches Kodieren in Richtung dieser Variablen ausgerichtet sein.³¹² Zielsetzung des selektiven Kodierens nach Strauss und Corbin ist die Ausarbeitung einer Kernkategorie und Entwicklung einer gegenstandbezogenen Theorie mit der Option auch theoretische Vorannahmen zu sampeln.³¹³ In Anbetracht der Forschungsfrage besteht das Ziel einen gewissen Abstraktions- und Interpretationsgrad mit Hilfe der erhobenen Daten zu erreichen.

Der vorgegebene Zeitrahmen dieser Qualifikationsarbeit begründet die Aneignung von Vorwissen, dass in den Forschungsprozess integriert wird und Grundlage für wesentliche Entscheidungen des Forschungsprozesses darstellt. Um sich dem Forschungsgegenstand dieser Studie zu nähern, wurde allgemeine Literatur zum Thema Selbstanzeige gelesen. Auf dieser Grundlage wurde ein sensibilisierendes Konzept mit ersten Ideen einer forschungsleitenden Fragestellung entwickelt.

Eine grafische Darstellung über den Prozess des offenen, axialen und selektiven Kodierens als solches kann der Anlage B, Abbildung 1 entnommen werden.

³⁰⁸ Vgl. Strauss/Corbin, Grouded Theory, S.157.

³¹¹ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.18.

³¹² Vgl. *Strauss*, Grouded Theory, S.63.

³¹³ Vgl. Strauss/Corbin, Grouded Theory, S.158.

<u>Memoschreiben</u>

Die angefertigten Memos stellen verschriftliche Zusammenfassungen oder Stellungnahmen zum Forschungsprozess dar, insbesondere zur Kodierungsphase. Sie beinhalten interpretative Vermutungen und erkannte Phänomene. Der Inhalt ist nicht an Vorgaben gebunden, sondern liegt im Ermessen des Forschers.

5.2 Auswertung

Vorab sind grundsätzliche Aussagen zu Inhalt und Reichweite der Analyse anzubringen, um die Interpretationen in Bezug zur Forschungsfrage nachvollziehen zu können.

Von insgesamt zehn befragten Experten wurden drei weibliche Expertinnen interviewt. Darüber hinaus sind sieben von zehn Interviewpartner dem ostdeutschen, drei dem südwestdeutschen Raum zu zuordnen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Steuerberater (2) und Wirtschaftsprüfer (2), Juristen, konkret Fachanwälte für Steuer- und Steuerstrafrecht (3), Wirtschaftsstrafrecht (1), sowie ein Finanzbeamter der Steuerfahndung (1) und ein Vertreter aus dem universitären Bereich (1).

Aus der Unerfahrenheit forschungspraktischer Arbeit und der Gewährleistung einer unvoreingenommenen, offenen Erforschung des Untersuchungsgegenstandes wurden in ersten beiden Interviews weitaus mehr Daten offen kodiert als für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung notwendig gewesen wäre. Als Hilfsmittel wurde die Vergleichsmatrix von Brüsemeister verwendet, die auf Übersichtlichkeit und dem Erkennen konzeptioneller Bereiche und Phänomene ausgerichtet ist. Diese Vergleichsmatrix ist eine tabellarische Übersicht, bestehend aus den drei Spalten Bedingungen, Strategien und Konsequenzen. Die relevanten Daten werden eine der drei Spalten zugeordnet, welches das Systematisieren der entwickelten Kategorien ermöglicht. Auf diese Studie angewandt, zielt das Verfahren der GT auf Strategien ab unter der Betrachtung vorauslaufender Bedingungen und ihren nachfolgenden Konsequenzen.

³²³ Vgl. *Brüsemeister*, Grounded Theory, S.227.

³²⁴ Vgl. *Brüsemeister*, Grounded Theory, S.228.

Das gewonnene Datenmaterial aus Interview 1 und 2 (Vergleichsmatrix 1) gab neue Impulse für die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand, deren Relevanz im Rahmen von Interview 3, 4 und 5 getestet und im weiteren Analyseprozess berücksichtigt wurde (Vergleichsmatrix 2). Im Sinne der GT wurde diese Zirkularität im weiteren Verlauf der Durchführung und Analyse von Interview 6 und 7 (Vergleichsmatrix 3), sowie Interview 8 und 9 (Vergleichsmatrix 4) fortgesetzt. Die Verdichtung der gewonnenen Daten als Teilschritt des offenen Kodierens ist in Vergleichsmatrix 5 erfasst. Diese Zusammenfassung beinhaltet erste Zuordnungen gewonnener Kategorien und stellt damit schon den anfänglichen axialen Kodierungsprozess³²⁵ des Materials dar. Nach Durchführung der ersten Interviews wurde dementsprechend das sensibilisierende Konzept in seiner Fragestellung verfeinert, welches auf die Beantwortung oder zumindest Annäherung an den Untersuchungsgegenstand ausgerichtet ist.

5.2.1 Konzeptionelle Bereiche im Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige

Die intensive und vergleichende Analyse aller entdeckten Themenbereiche und Phänomene ist im Rahmen einer Masterarbeit nicht möglich. Auch die Ergebnisse der Studie sind in ihrer Gesamtheit nicht darstellbar und so kann nach entsprechenden Verweisen oder eigenständig im Anlageverzeichnis nachgelesen werden. Im Hinblick auf die forschungsleitende Fragestellung musste ein selektiver Auswahlprozess erfolgen der hier durch das eigene Ermessen des Forschers bestimmt wird.

Nach dem offenen Kodieren von Interview 1 und 2 wurde ersichtlich, dass der Fokus hinsichtlich der Motivsuche für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung zu eng gefasst war. Der Betrachtungsradius wurde erweitert und so erfolgte nach Durchführung und Analyse von Interview 3, 4 und 5 die Erweiterung des ersten konzeptionellen Bereiches der Motivlage (5.2.2) um den Unterabschnitt Faktoren die eine Steuerhinterziehung begünstigen (5.2.2.4). Zudem kristallisierte sich der Einfluss unterschiedlicher Akteure und deren wechselwirkenden Beziehungen als wesentlich im Entscheidungsprozess über eine Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes heraus und begründet

41

³²⁵ Siehe 5.1.3 Axialer Kodierschritt

die Implementierung des zweiten Bereiches. Die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand geht auch mit der Erkundung des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige als solches einher und begründet die Entwicklung und Ergebnisdarstellung des dritten konzeptionellen Bereichs Würdigung der Selbstanzeige durch Experten (5.2.3).

Nach Durchführung und Analyse von Interview 6, 7, 8 und 9 wurden alle drei konzeptionellen Bereiche mit weiteren Daten bestückt bis die sog. theoretische Sättigung (5.1.2) eingetreten war, hier mit Durchführung und Analyse des neunten Interviews. Memo I bis V beschreiben die Entwicklung der konzeptionellen Bereiche und ihren Unterbereichen und können der Anlage D entnommen werden. Im weiteren Forschungsverlauf wurden die erhobenen Daten differenziert und den entsprechenden konzeptionellen Bereichen unter Verwendung der u. g. Vergleichsmatrix zugeordnet. Im Rahmen der Verdichtungsphase als Teilschritt des offenen Kodierens musste die Zuordnung der Daten innerhalb der Vergleichsmatrix mehrfach verändert werden. Dies geschah sowohl innerhalb der Spalten als auch spaltenübergreifend. Diese Korrekturen sind mit den anfänglichen Schwierigkeiten in der forschungspraktischen Arbeit hinsichtlich des Analyseverfahren zu begründen und konnten im Rahmen des Forschungsprozesses ausgeglichen werden. Durch das anfänglich sehr ausgedehnte offene Kodieren entstanden unzählige Strategien, mit zugehörigen Bedingungen und Konsequenzen, die nach Verdichtung der Daten (Vergleichsmatrix 5) deutlich reduziert wurden. Insgesamt entstanden die drei konzeptionellen Bereiche, Motivlage im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige (5.2.2), beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige (5.2.3) und Würdigung der Selbstanzeige durch Experten (5.2.4), deren Relevanz auf die Bildung einer gegenstandsnahen Theorie abzielen.

Im Rahmen der nachfolgenden Ergebnisdarstellung sind die Zitate der befragten Experten wie das nachfolgende Beispiel "(7-122)" gekennzeichnet. Entsprechend kann eigenständig im Anhang³²⁶ nachgelesen werden. Zur Orientierung gibt die erste Ziffer vor dem Bindestrich das jeweilige Transkript an (1 bis 9), die zweite Ziffer bzw. der zweite Ziffernblock weist die Zeile(n) innerhalb des Transkriptes aus.

³²⁶ Anlage D

5.2.2 Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige

Der erste konzeptionelle Bereich der Motivlage besteht aus den Teilbereichen Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen (5.2.2.1), Faktoren, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten (5.2.2.2) und der sukzessiven Erweiterung des Teilbereiches Faktoren, die eine Steuerhinterziehung begünstigen (5.2.2.3). Im Laufe des Analyseprozesses konnten alle drei Teilbereiche mit zahlreichen Daten bestückt werden, deren Ergebnisse nachfolgend dargestellt wird.

5.2.2.1 Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen

Nach Auswertung des erhobenen Datenmaterials scheint der häufigste Grund das Rechtsinstitut der Selbstanzeige nach § 371 AO in Anspruch zu nehmen die Angst vor der Tatentdeckung (2-154/ 3-198/ 4-224/ 7-186/ 8-612/ 9-348). Aber auch Angst vor Sanktionierungen (9-368), Angst vor hohen Strafzahlungen (7-179), die Erlangung von Straffreiheit (2-233), Schutz des Erben durch den Erblasser (3-239;242/ 8-632), Disponieren über das eigene Vermögen (2-162) und die Bereinigung des schlechten Gewissens (3-205/ 6-164/ 9-363) stellen begünstigende Faktoren dar und können eine Selbstanzeige durch einen Hinterziehungstäter begründen. Auffallend ist, dass das Motiv Erleichterung des schlechten Gewissens eher als ein seltenes in der Praxis vorkommendes Motiv empfunden wird. Der Analyse- und Auswertungsprozess hingegen zeigte, dass dieses Motiv mehr als nur einmal angeführt wird und demnach innerhalb des Entscheidungsprozesses über die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige kein unwesentlicher Faktor darzustellen scheint.

Welche Voraussetzungen bzw. Bedingungen müssen gegeben sein, dass Hinterziehungstäter eine Selbstanzeige in Anspruch nehmen? Voraussetzungen werden demnach gesehen in dem Besitz ausländischer Depots (1-211) oder nichterklärte Kapitalerträge (1-212/ 4-249), in einem Generationswechsel (1-268/ 6-246) hinsichtlich des Erben und des Erblassers oder in globaleren Regelungen und Verständigungsverfahren (1-213). Auch der steigende Druck auf die Hinterziehungstäter (7-186) bzw. Druckausübung egal von wem (8-809), besonders die Druckausübung von (ausländischen) Banken auf ihre Kunden (3-40/ 6-179/ 7-220) insbesondere seit 2012 (8-621), sowie die Drohung mit

Kündigung von Bank-Konten (3-217), sowie das Einstellen von Geldzahlungen oder die Verweigerung des Zugriffs auf das Vermögen bzw. Kapital (7-232) stellen Bedingungen dar, die für die Erstattung einer Selbstanzeige ermittelt wurden. Ferner konnte aus dem Datenmaterial als ursächliche Bedingungen herausgefiltert werden, dass das vorhandene Geld (Depots) durch die Börsenentwicklung nicht mehr so viel wert ist (9-447), kein Geld bzw. Vermögen mehr vorhanden ist (9-450;140), die Voraussetzung eines Unrechtsbewusstseins (5-238), psychische Belastungen (1-269), Gesetzesverschärfungen (9-366), die sog. Weißgeldpolitik (8-622) oder die massive Änderung des Bankgeheimnisses (7-223) wie auch die bessere Zusammenarbeit der Benelux-Länder, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224). Die Datenerhebung zeigte zudem, dass bestehende Konten in Schweiz oftmals schon sehr lange existieren (9-425).

Nach Analyse und Auswertung des Datenmaterials werden nachfolgende Konsequenzen sichtbar. Insgesamt besteht ein erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349). Daneben kommt es zu einem Austausch von Informationen (3-223) aufgrund genannter globaler Verständigungsverfahren. Auch das sog. "reinen Tisch machen" (6-159) oder das sich Hinterziehungstäter durch die Maßnahme der Selbstanzeige reinigt bzw. resozialisiert wird (6-314 bis 318) sind herausgefilterte Konsequenzen. Auch Beratungsgespräche hinsichtlich einer Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes stellen eine nachweisliche Konsequenz dar. Interessant ist hierbei, dass Fragen zu Haftstrafen in den Beratungsgesprächen eher selten vorkommen (7-177), weil Selbstanzeigeerstatter offenbar nicht mit Freiheitstrafen ohne Bewährung rechnen (7-180). Ferner kann angenommen werden, dass die Selbstanzeige ein probates Mittel für die Personen darstellt, die ihr Geld nicht bar über Grenze "holen" können bzw. wollen (8-624). Auch das Verlangen eines Nachweises über die Erstattung einer Selbstanzeige durch etwa Schweizer Banken von ihren Kunden bzw. Steuerberatern (9-386) stellt eine aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenz dar, wie auch das Überlassen von unbelastetem Geld zugunsten des Erbens (8-638/9-408).

5.2.2.2 Faktoren, die von einer Selbstanzeige abhalten

Nachfolgend werden die aus dem Datenmaterial herausgefilterten begünstigenden Faktoren aufgezeigt, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten.

Die Auswertung der Daten zeigt, dass der häufigste Grund der von der Inanspruchnahme einer Selbstanzeige nach § 371 AO abhält die Zahlung von Strafzuschlägen sei. Dabei verdeutlicht die Kontrastierung, dass die Forderung von hohen Strafzuschlägen bzw. Geldstrafen (8-883/ 9-441/ 7-287) einerseits Ängste bei Hinterziehungstätern hervorrufen können oder aber nicht gefürchtet werden und ebenso zum Verzicht einer Selbstanzeige führen können (8-1092). Weitere Motive werden in der Verhinderung einer Insolvenz oder Schädigung des guten Rufes (8-891) gesehen. Auch allgemein finanz-taktischen Erwägungen bei Verjährungsfristen (6-236), wenn keine (weiteren) Anhaltspunkte für die Tatentdeckung vorliegen, Gier (7-287), Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtlich geforderter Steuer-(nach) Zahlungen (9-662) oder nicht dafür bereit sein auf einmal alles offen zu legen und nachzuzahlen (6-160) stellen Faktoren dar, die von einer Selbstanzeige abhalten können.

Voraussetzungen bzw. Bedingungen für den Verzicht einer SA werden gesehen in Einnahmen bzw. erzielte Gewinne aus einer Straftat (4-265), in vorhandenen Zuschlagsregeln (8-883), in vorhandenen Erbengemeinschaften (9-486), wenn Strafzahlungen nicht erbracht werden können (6-193) oder Kapital bereits ins Ausland verbracht wurde (7-242). Zudem sind ein geringes Bewusstsein für die Steuerhinterziehung als Straftat aus unterschiedlichen Motiven oder das Erbe der Steuerhinterziehung mögliche vorauslaufende Bedingungen darzustellen (5-222).

Ermittelte Konsequenzen werden gesehen, dass bei der Begehung einer Steuerhinterziehung kein Rücktritt möglich ist (4-28), die geforderten Zuschläge zu teuer sind und in die Insolvenz führen können (9-442), nur eine gemeinsame Entscheidung eine wirksame Entscheidung sei, Stichwort Erbengemeinschaft (9-488) d.h. oftmals Uneinigkeit durch unterschiedliche Interessen vorliegen. Aber auch die Abwägung von Strafe und Entdeckungsrisiko (5-327), sowie Beratungsgespräche mit Aufzeigen von Kontinuitäten bei der Erstattung einer SA

(5-323) stellen nachfolgende Konsequenzen dar, wie auch das Belassen des Vermögens in der Schweiz (5-223) oder das Verbringen von Vermögen in die Schweiz (5-221). Ebenso das bei Begehung einer Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-322) eine Inanspruchnahme einer SA gegen Null geht (7-234), sowie oftmals mit Kenntnis abzuführende Steuern hinterzogen werden (7-242) und Hinterziehungsdelikte als solches dem Täter schwer begreiflich zu machen sind (7-251).

5.2.2.3 Faktoren, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

Während des Durchführungs-und Analyseprozesses wurden immer wieder Faktoren angesprochen, die eine Steuerhinterziehung begünstigen. Dementsprechend wurde der dritte konzeptionelle Bereich entwickelt und implementiert.

Aus dem Datenmaterial konnten nachfolgende Strategie ermittelt werden, die als ursächliche Bedingungen für die Begehung einer Steuerhinterziehung gesehen werden. Dazu zählen der Schutz von Vermögen bzw. Kapital (8-939), das Bedürfnis nach Sicherheit (7-247), die Angst vor der Roten Armee bzw. vor den Kommunisten (8-932), die Angst vor der "Wende" (5-220), Unsicherheit durch den Euro (5-224), Zukunftsängste bzw. Existenzängste (8-933), Angst vor der Scheidung (8-941), Angst vor einer vorweggenommenen Erbfolge (8-952), aber auch das Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtlich Steuer(nach)-Zahlungen (9-662) können die Begehung einer Steuerhinterziehung begünstigen.

Vorauslaufende Bedingungen werden gesehen in der Nachkriegszeit (1-263), konkret die Angst vor Ausbeutung und Plünderung, Ungewissheit wie es weitergeht (1-267), im Kalter Krieg (8-931) oder das Europa in Trümmern lag, die Schweiz hingegen nicht (8-933). Sie wurde als sicherer Ort gesehen (8-939) und stellte neutrales Land dar (8-934). Auch Familienzwistigkeiten (8-940) oder die ungerechte Verteilung des Vermögens sind ermittelte Bedingungen für die Begehung einer Steuerhinterziehung. Sie verdeutlichten erkennbar, dass Vermögen nicht primär wegen Steuerersparnissen, sondern wegen anderer Gründe in die Schweiz verbracht werden (8-956;957).

Daraus ableitbare Konsequenzen stellen der Besitz von Schwarzgeld durch Vererbung dar (1-260) und das Vermögen ins Ausland verbracht wird (7-242). In Bezug auf genannte Kriege seien häufig jüdische Familien betroffen (1-266), aber auch andere Personenkreise inklusive der Nationalsozialisten, die ihr Vermögen in die Schweiz verbracht hätten (8-936;937).

5.2.3 Beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess

Wie bereits angeführt, war die Dimension unterschiedlicher beteiligter Akteure zu Beginn der Forschungsphase nicht einzuschätzen. Entsprechend wurde der zweite konzeptionelle Bereich im Laufe des Analyseprozesses sukzessiv mit beteiligten Akteuren bestückt, die offenbar Einfluss auf den Entscheidungsprozess des Rechtsinstituts haben. Aufgrund begrenzter Kapazitäten kann nachstehend nur eine Zusammenfassung der wesentlichsten Fakten mit entsprechenden Kategorien des gewonnenen Datenmaterials abgebildet werden, deren umfassende Darstellung den Memos I bis III (Anlage D) zu entnehmen ist.

Insgesamt besteht der zweite konzeptionelle Bereich aus den Akteuren der Judikative (5.2.2.1), der Legislative (5.2.2.2), der Exekutive (5.2.2.3), gesellschaftlichen Akteuren (5.2.2.4), mediale Akteuren (5.2.2.5), sowie wirtschaftlichen Akteuren (5.2.2.6) deren wechselwirkende Beziehungen im Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige eine Rolle spielen.³²⁷

5.2.3.1 Akteure der Judikative

Zu den beteiligten Akteuren der Judikative werden die Rechtsprechung durch den BGH, Finanz- und Strafgerichte, sowie Rechts- und Fachanwälte subsumiert.

Kategorie Minimierung der Ungleichbehandlung

Dieser Kategorie liegen die Strategien des Ermessensspielraums (3-66) bzw. der Abwägung des BGH zwischen der Allgemeinheit und dem Recht des Staates (3-261;262) zugrunde.

³²⁷ Eine grafische Darstellung aller beteiligten Akteure kann der Anlage B (Abb. 3) entnommen werden.

Vorauslaufende Bedingungen stellen äußere Einflüsse auf die Rechtsprechung (4-75) wie auch mediale Einflüsse dar. Zudem bearbeitet der BGH allgemein eher "ungewöhnliche" Fälle (4-86;90). Weitere Bedingungen werden in dem Ankauf erster Daten-CDs gesehen, welche fast zeitgleich mit dem BGH-Urteil 2010 öffentlich wurde (8-115;116) und dem Vorhandensein zweier Gruppierungen von Straftätern im steuerstrafrechtlichen Bereich, die echten Kriminellen die sog. "Weiße Kragentäter" (Umsatzsteuer-Karussell) und sog. Alltagskriminelle (7-194-196).

Konsequenzen werden gesehen in der Einteilung von Handlungen in strafbare und nicht strafbare Handlungen (7-344), die Benennung und Einordnung einer konkreten Straftat durch Gerichte (7-345) oder die Festsetzung des Höchstrahmens (3-63). Bezugnehmend auf die genannte Strategie des Ermessensspielraumes können hier das Messen der Justiz mit zweierlei Maß (7-196) angeführt werden, wie auch die unterschiedliche Auslegung des vollstreckbaren Strafrahmens durch Gerichte (3-66 bis 68), da es keine gängigen Regelungen bezüglich der Höhe der Strafbarkeit (3-64;66) gäbe. Darüber hinaus stellen Amtsrichter oftmals Strafverfahren nach § 153 a StPO gegen eine Auflagenzahlung ein (8-396), welche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Bestrafung für Alltagsdelikte (3-63), aber auch der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126) zur Folge habe. Auch das Klagen beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeigen (4-80;81) eingingen und die Revisionsrichter des BGH 2010 eine Grundsatzentscheidung über die Selbstanzeige (4-78;79/8-110) trafen stellen ermittelte Konsequenzen dar. Auch die Einführung des Vollständigkeitsgebotes bei einer Selbstanzeige (8-110), wie auch die erforderliche Auseinandersetzung mit Neuregelungen bezüglich einer Selbstanzeige (8-117) können als weitere Konsequenzen genannt werden.

5.2.3.2 Akteure der Legislative

Zu den Akteuren der Legislative wird die Gesetzgebung mit Bundestag und Bundesrat und den zugehörigen Ministerien, hier das BMF subsumiert. Die in den Interviews häufig gefallenen Begrifflichkeiten wie "politische Akteure" bzw. "die Politik" oder "der Staat" werden als Akteure der Legislative verstanden.

Kategorie Ungleichbehandlung

Eine zugeordnete Strategie stellt hier ist der Strafanspruch des Staates (7-350) dar.

Als vorauslaufende Bedingungen werden von den befragten Experten die Handhabbarmachung des Problems (2-92), Handlungen zu erzwingen (2-43), der politische Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237) oder politisches Tauziehen (2-98) genannt. Aber auch der Aktionismus zwischen den Befürwortern und Gegnern der Selbstanzeige (2-98), wie auch die Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42), viel Getöse auf politischer Ebene (2-79) sowie politischer Druck (2-39) werden angeführt.

Konsequenzen werden darin gesehen, dass die Novellierungen ein Resultat der Mitte und ein Ende der Kompromisssuche (2-100;103) darstellen, welches rechtlich nicht überbewertet werden sollte (2-102). Es wurde das Label "verschärft" aufgeklebt ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45). Auch das der Nutzen der Selbstanzeige wird je nach Befindlichkeit definiert (2-253;254). Zudem wird die Erbschaftssteuer als irrational empfunden (1-164). Aber auch Veränderungen für das Berufsfeld (2-58) sind spürbare Konsequenzen, indem die Selbstanzeige schwieriger zu handhaben sei (2-63) und das allgemein in der Praxis mehr auf Vollständigkeit geachtet werden müsse (2-59). Darüber hinaus liege eine Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen vor (2-82;83) und es bestünde keine Einheitlichkeit (2-83) und keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93).

Eine weitere zugeordnete Strategie innerhalb der Kategorie Ungleichbehandlung wird in der Eindämmung des Taktierens gesehen.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass Steuerdelinquente besser behandelt würden (2-40), Hinterziehungstäter beim "reinen Tisch machen" taktieren (2-78), der Gesetzgeber nur eine Zielgruppe vor Augen hat (2-269) nämlich vorrangig die "Großen" (2-299), aber auch Privatpersonen (2-309). Zudem stellt die Abgrenzung zur einfachen Berichtigung ein Problem dar (2-274;275), wie auch die richtige Deklarierung des Vermögens (2-111;112). Nachfolgende Konsequenzen werden gesehen in der Bereinigung von Kollateralschäden wie die der Umsatzsteuer (2-267;268), in der Nacherklärung für alle nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242), d.h. dass nun rückwirkend für

die letzten zehn Jahre nacherklärt werden muss (1-243/7-209;210) und damit eine Angleichung der strafrechtlichen Verfolgungsfrist mit der steuerlichen Festsetzungsverjährung (1-239) bestehe. Weitere Konsequenzen sind die Fokussierung auf Kapitalanleger (2-109;110), zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie das Verrechnungsverbot nach § 304 Abs. 4 AO (2-279), nachdem die Rechtsprechung des BGH nicht mehr als wichtig (8-335) angesehen wird, aber auch das Unternehmen schnell im Bereich einer Selbstanzeige seien, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307), verbunden mit Schäden für den wirtschaftlichen Bereich (2-310). Der Vorteil für Steuerhinterzieher sei demnach teuer erkauft (2-293).

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Diese Kategorie wird mit der Strategie Kapital aus dem Ausland ins Inland verbringen (7-94;150/ 9-164/ 1-374/ 9-162) bzw. mit der Schaffung von Besteuerungspotenzial (9-165) bestückt.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass der Bundesfinanzminister Gelder reinholen möchte bzw. ein politisches Interesse an weiteren Einnahmen (3-85/ 5-104/ 1-365) besteht, ein unmittelbarer politischer Einfluss auf Prozesse (8-125) vorliege, sowie das Formulieren von Gesetzen und treffen wichtiger gesetzlicher Entscheidungen (8-133) vorausgehe. Weitere Bedingungen werden gesehen in der Vereinbarung zu Korruption Stichwort Absetzbarkeit, die bereits vor Jahren getroffen wurde (7-72), dass die BRD und andere OECD-Länder das Bedürfnis verspüren, die länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) und der Fokus durch die Selbstanzeige-Welle 2010 und damit eine Notwendigkeit mit der Auseinandersetzung dem Rechtsinstitut bestünde. Ebenso das die Politik Lust verspüre sich diesem Thema zu widmen (7-78/ 8-277), die Selbstanzeige als Gesetzesinstrument definiert wird (8-149), nicht aber dessen Anwendbarkeit, d.h. es herrscht zum fehlendes Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige (8-144;145), aufgrund einer fehlenden Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel für die Verwaltung (8-150). Des Weiteren herrsche einerseits der Einfluss der Medien und der Öffentlichkeit auf die Gesetzgebung (8-552) vor, andererseits beruhen die Novellierungen (7-101) maßgeblich auf der obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH, insbesondere des ersten Senats (7-104,123).

Konsequenzen bestehen darin, dass Sanktionierungen eher als zweitrangig (7-96) empfunden werden und unterschiedliche Auffassungen über die weitere Handhabung der Selbstanzeige bestehen (8-140). Das Treffen vieler wichtiger Entscheidungen geschieht durch das BMF (8-133). Etwa der Ankauf von Steuer-CDs (3-88/5-98), mit denen der Fiskus Verluste ausgleichen möchte (5-26 bis 30) und darin eine bequeme und schnelle Möglichkeit gesehen wird, dem Fiskus Gelder einzuspielen (5-105). Darüber hinaus stellt das bewusste Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373) und zielorientiertes, fiskalisch geprägtes Handeln mit strafrechtlichem Aspekt (5-98) ebenfalls aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenzen dar. Befragte Experten sehen die Rückgewinnung als nur scheinbar pro-fiskalisch an (9-150) bzw. vertreten die Auffassung, dass es schwierig sei fiskalische Effekte, besonders die des § 398 a AO als einen fiskalischen Vorteil zu begreifen (4-167), da durch die Gesetzesänderung 2013 eine massive Zuschlagserhöhung mit dem § 398 a AO (8-378;392) einherging. Des Weiteren sei eine Auflagenzahlung im Zweifel viel niedriger als die Zuschlagszahlungen nach § 398 a AO (8-397;398) und so könne bei einem üblichen Steuerhinterziehungsfall die Abwägung zugunsten der Wahl eines normalen Strafverfahrens durchaus eine Option darstellen, weil damit oftmals geringere Zahlungen verbunden sind (8-404;405). Auch die mediale Aufmerksamkeit (7-150/ 1-365), die ein Aufgreifen der Selbstanzeige 2010 als politisches Thema bewirkte (8-118) wie auch das Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152) und Verschärfungen der Regelungen, sowie die Erhöhung der Strafzahlungen (6-56) können als Konsequenzen subsumiert werden. Mit der Möglichkeit der Formulierung von Gesetzen entstehen auch Probleme (8-119), die als rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134) gesehen werden und das Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Diskussion (4-53;54) darstellen, die verfassungsrechtlich als problematisch (4-115) bewertet wird und handwerklich schlechtgemacht seien (4-116). Die Verschärfungen beinhalten nicht durchdachte Regelungen, etwa die Zehn- Jahresregelung (7-206), da die Frist abhängig von Lesart und Festsetzung ist, d.h. ein Ausrechnen von drei Fristen denkbar wäre, demzufolge auch 13 Jahre möglich seien (7-207;208). Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber sei nicht gelungen (7-112) und die Nachweisprobleme einer Steuerhinterziehung wurden

nicht bedacht (8-493). Weitere Konsequenzen bestehen darin, dass Verschärfungen reine Kosmetik seien (8-369), der Gesetzgeber aufräume (7-88), indem er die "Elite" genauer betrachtet nicht nur mittelständische Unternehmen (Taxi, Gastronomie) oder Banken (7-91). Dass es im Steuerstrafrecht immer ums Geld gehe (7-95), Gesetzesnovellierungen umgesetzte Erwartungen der Öffentlichkeit darstellen (4-59), eine erhöhte Steuerlast (7-309) existiere und der Anreiz in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren genommen wird (9-154) stellen ebenfalls aus dem Datenmaterial entnommene Konsequenzen dar.

5.2.3.3 Akteure der Exekutive

Zu den Akteuren der Exekutive die im Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme einer SA eine maßgebliche Rolle spielen, werden Finanzämter und die Steuerfahndung mit ihren Betriebsprüfern subsumiert.

Kategorie Breitenwirkung

Dieser Kategorie konnte einerseits die Förderung einer Breitenwirkung (1-138) als Strategie zugeordnet werden.

Vorauslaufende Bedingungen stellt die Einleitung eines Steuerstrafverfahren durch FÄ dar, wenn der Steuerpflichtige unterliegt (1-108).

Konsequenzen werden darin gesehen, dass 80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten der FÄ ausgehen (1-118), die mit einer Einstellung von Steuerstrafverfahren (1-109) einhergehen, sowie der statistischen Registrierung der Fallzahlen (1-110), welche öffentlich in der Literatur recherchierbar sind (1-139).

Die kontrastierende Strategie hierzu stellt die Verhinderung einer Breitenwirkung (1-128) dar.

Vorauslaufende Bedingungen werden in der Einleitung eines Finanzgerichtsverfahren (1-119) zum Nachteil des Finanzamtes (1-138) gesehen, wenn das FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122).

Konsequenzen werden in Entscheidungen zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120;132) gesehen, bei denen häufig Urteile vermieden werden bzw. keine Urteile zu erwarten sind (1-116). Darüber hinaus werden Finanzgerichtsverfahren häufig als Hauptsache erledigt durch Abhilfe mittels Steuerbescheiden (1-127), bei denen es zu keiner statistischen Registrierung kommt, d.h. die

Urteile nicht veröffentlicht werden und deshalb nicht recherchierbar (1-139) sind.

Die maximale Kontrastierung der Verhinderung und Förderung einer Breitenwirkung verdeutlicht, dass das Handeln der Akteure der Exekutive einerseits auf die Förderung der Aspekte einer negativen General- und Spezialprävention ausgerichtet ist, d.h. in Form einer Abschreckung der Allgemeinheit bzw. des Einzelnen von der Tatbegehung einer Steuerhinterziehung, indem mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden. Andererseits zielen sie auf Aspekte der positiven Generalprävention ab, welches auf die Stärkung des allgemeinen Vertrauens in das Rechtssystem und ihren zugehörigen Behörden ausgerichtet ist. Das Unterbinden von Urteilen in denen ein FA unterliegt, lässt ferner darauf schließen, dass die bestehende Möglichkeit gegen ein Finanzamt erfolgreich zu klagen in Bevölkerung nicht weit verbreitet werden soll.

Kategorie Behördlicher Umgang

Dieser Kategorie wird die Strategie kein persönlicher Kontakt bzw. keine Kontaktpflege zu Betriebsprüfern zugeordnet.

Die Vorauslaufende Bedingung wird darin gesehen, dass Prüfer das Ziel der Erlangung von Mehrsteuern haben (1-59).

Aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenzen stellen häufig die Einleitung eines Steuerstrafverfahren aus der Ferne (1-81) dar, mit teilweise zweifelhaften, fehlerhaften Entscheidungen (1-92). Auch das Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58), welches als fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68) empfunden wird oder dass das deutsche Steuerrecht aus dem Ruder (1-56) gerate sind weitere zugeordnete Konsequenzen.

Die konstatierende Strategie dazu stellt die Kontaktpflege bzw. der persönliche Kontakt zu Betriebsprüfern dar.

Vorauslaufende Bedingungen sind das Vorliegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung (1-75), sowie die Erstattung einer Selbstanzeige (5-109).

Daraus folgende Konsequenzen sind die Zusammenarbeit mit Finanzämtern (5-110) und Steuerfahndung (5-115). Auf Grund der bestehenden kommuni-

kativen Verständigung (5-116) käme es selten zur Einleitung eines Steuerstrafverfahren (1-77). Diese Situation kann auch als eine win-win-Situation (5-111) verstanden werden, bei der ein Mandant die Strafbefreiung (5-113) erlangt und Finanzämter trotz Personalmangel und Überlastung Einnahmen erhalten (5-118).

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Dieser Kategorie kann die Strategie Erlangung von Mehreinnahmen bzw. Eintreibung von Steuern zugeordnet werden.

Vorauslaufende Bedingungen sind das Vorhandensein von Betriebsprüfern für das Eintreiben von Steuern, sowie das Anwenden der geltenden Rechtsvorschriften.

Dem Datenmaterial entnommene Konsequenzen stellen einerseits Finanzämter und Steuerfahnder dar, die oftmals ein Auge zudrücken (7-121), das es Experten erschwert werde eine wirksame SA zu fertigen (7-110), auf Grund ständiger und jetzt bestehender Novellierungen. Ein Resultat, basierend auf fehlendem Wissen, da die Entscheidungsträger (oft) selbst keine Selbstanzeigen bearbeiten (7-113). Andererseits besteht die Hoffnung des Anstiegs von Steuerstrafverfahren und Verurteilungen durch die neuerlichen Gesetzesnovellierungen und der Erlangung von Mehreinnahmen. Weiteren Konsequenzen sind die Irrelevanz der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung für die Praxis (8-270), Unternehmer immer noch in der Lage seien eine Selbstanzeige abzugeben (8-373), weil wieder eine Teilselbstanzeige möglich (8-340) ist, eine Sperrwirkung nur so weit wie die Prüfungsanordnung reicht (8-354), früher ging sie darüber hinaus (8-345 ff) und ab einer gewissen Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr möglich sei (8-381). Ferner komme eine SA nur noch für Personen in Frage, die strafrechtlich nicht sonderlich relevant sind, etwa alte Leute oder Personen ohne Kapitalvermögen (8-396 ff). Für Gaststätten, Kiosks und sonstiges sei die Erstattung einer SA eher kontraproduktiv (8-503), weil sie kaum Geld bringen, aber den Finanzämtern viel Arbeit bereiten (8-544;545).

Kategorie Steuer-CDs

Dieser Kategorie wird die Strategie Anonymität aufheben (8-779) zugeordnet. Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass die Steuerhinterziehung von Anonymität geprägt ist, der Kunde einen Rückgewähranspruch hat, deren Verjährungsfrist bei 30 Jahren liegt (8-687). Darüber hinaus befinde man sich hier in einem rechtlichen Grenzbereich (9-324), der Ankauf, bei dem es sich um einen Kaufangebot einer bereits vorhandenen Daten-CD von einer unbekannten Person (8-62) handelt, nur in enger Absprache mit dem Ministerium (8-714) erfolgen kann.

Nachfolgende Konsequenzen stellen die Schaffung von Transparenz durch die Offenlegung der Namen von Hinterziehungstätern dar (8-790), etwa 2010 bei dem Ankauf der größten Einzel- Steuerdaten-CD aus der Schweiz (8-51), welche ein Hinterziehungsvolumen von 14 Milliarden aufwies (8-62). Nach Einwilligung des Kaufes durch die Steuerfahndung kam es zu Problemen mit dem dafür zuständigen Ministerium, zudem mangelte es an Unterstützung bei weiteren Ermittlungen und Abwägungen und mündete in der Einschränkung des Handlungsspielraums (8-64). Die Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen im Ministerium habe sich über ein Jahr hingezogen (8-708) mit der Konsequenz, dass das Ministerium die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises entrichtete (8-617). Bezogene auf den o.g. Grenzbereich stellen Daten keine Sachen dar (8-727), d.h. es gibt keinen Straftatbestand für den Ankauf von Daten-CDs (8-84). Darüber hinaus wurde der Ankauf von Steuer-CDs legalisiert (7-148), denn der Bundesverfassungsgerichtshof sieht in dem Ankauf von Daten-CDS kein Verwertungsverbot, weil ein rechtswidriges Erwerben von Daten nicht vorliegt (8-851). Dementsprechend war der Ankauf der Daten-CD rechtmäßig. Zudem wird in der Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund gesehen, da dies noch keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat begründet (9-326). Mit Kenntnis des Namens schreibt das Finanzamt den Täter namentlich an (9-308), welches ein erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349) darstellt. Dabei ist das FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9-325). Nach Ankauf der ersten Steuer-Daten-CD habe auch die Steuerfahndung Wuppertal viele CDs gekauft (7-158).

Kategorie Fiskalische Zweckerwägungen

Dieser Kategorie liegt die zugeordnete Strategie Wegfallen behördlicher Ermittlungen durch die Erstattung einer SA bzw. Einsparen eines erheblichen Arbeitsaufwandes und Schaffung von Zeitersparnis (8-194-197) zugrunde.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass die Bearbeitung riesiger Fallzahlen von 1997 bis 2002/03 (8-90) mit einem bewussten Verzicht auf Aktenschau (8-104) und dem Provozieren Selbstanzeigen einhergingen (8-101).

Eine aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenz stellt die "Notwehr"-Strategie dar, die auf die Erlangung möglichst vieler Selbstanzeigen abzielt, um die Fallzahlen kapazitiv zu schaffen (8-92;93). D.h. je mehr Selbstanzeigen erstattet werden, desto weniger Arbeit (8-100) hat das FA. Damit geht jedoch auch die Verhinderung der Tatentdeckung durch Steuerfahndung (8-103) einher. Die Strategie 'Provozieren von Selbstanzeigen' stellt keine gute Strategie dar (8-107), denn das absolut notwendige Instrument der SA verludere dadurch (8-109;110) und verdeutlicht zugleich eine zu großzügige Handhabung (8-113) des Rechtsinstitutes.

Kategorie Behördlicher Umgang mit Gesetzesnovellierungen

Die zugrundeliegende Strategie stellt hierbei das Einsparen von Kosten (8-285) dar.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass Terminverschiebungen vermieden werden (8-305), die Prüfungsanordnung mit einfachem Brief verschickt wird (8-308) und die Nachweisverpflichtung für den Erhalt der Prüfungsanordnung beim Staat liegt (8-499). Zudem empfindet die Praxis die neuerliche Zuschlagsregel als ungerecht, weil die Zuschlagszahlungen als zu hoch empfunden werden (8-408;426).

Aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenzen stellt die Bekanntgabe-Problematik dar. Nach dieser gilt ein einfacher Brief am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (8-312). Die Zustellung eines Briefes heute benötigt in der Stadt jedoch keine drei Tage, d.h. der Brief gilt zwei Tage als nicht bekannt gegeben und somit würde einem Hinterziehungstäter zwei Tage Zeit für die Erstattung einer Selbstanzeige verbleiben (8-321;322). Auch

Termine einer Prüfung werden i.d.R. regelmäßig vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung telefonisch abgesprochen (8-303;304). Ferner wird ein gewisser Widerstand aus den eigenen Reihen (8-427) zunehmend wahrgenommen und angeprangert, der mit Zahlen belegt werden könne, indem es beispielsweise im Jahr 2013 nur 370 Zuschlagszahlungen bei mehr als 10.000 Selbstanzeige (8-411) erhoben wurden. Ferner gibt es nun bestehende Säumniszuschläge infolge der Verschärfung (8-285). D.h. es gibt keine Verzinsung (8-188), indes der säumige Steuerschuldner weiterhin nur ein Prozent Säumnis-Zuschlag im Monat zahlt (8-177), entsprechend zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr, welches bei dem Entwurf der SA nicht berücksichtigt wurde (8-178 ff). Im Vergleich dazu beträgt der Zinssatz in der AO lediglich ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8-179;180). Diese Zuschlagsregel empfindet die Praxis als ungerecht, weil die Zahlungen zu hoch sind (8-408;426), denn der Zuschlag wird nicht nach der Steuer, sondern nach der Zahllast berechnet (8-482). Im Vergleich zu den Säumniszuschlägen in Höhe von zwölf Prozent jährlich zahlt der Steuerhinterziehungstäter indes nur sechs Prozent Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179). Die Folge ist, dass die neuerlichen Novellierungen (8-415) schlicht weg nicht angewendet werden und dazu führen, dass die Verwaltung dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige offensichtlich nicht neutral gegenübersteht (8151,152). Oftmals wird das Recht in eigene Hand genommen (8-421), d.h. es kommt zu keiner Anwendung der Zuschläge i. S. der Novellierungen (8-415).

Das erhobene Datenmaterial veranschaulicht ein nicht unerhebliches Problem, wenn Akteure der Exekutive die Vorschriften bzw. Novellierungen von Akteuren der Legislative nicht umsetzen. Es verdeutlicht ein nicht einheitliches Vorgehen der ausführenden Behörden, welches durch einen willkürlichen Umgang mit dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige geprägt zu sein scheint.

5.2.3.4 Gesellschaftliche Akteure

Zu den gesellschaftlichen Akteuren können einzelne Bürger bzw. die Gesellschaft als Kollektiv, der oder die Täter wie auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (ohne Juristen) subsumiert werden.

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden

Dieser Kategorie wird die Strategie der gleichberechtigten Besteuerung (1-64/3-73) zugeordnet.

Vorauslaufende Bedingungen stellt die Wahrnehmung von Bürgern dar (1-330/3-70), sowie der Einfluss von Beamten, medialen und politischen Akteuren (1-174). Auch bestehendes Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, wie auch eine Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gef. KV, Raub etc.) (1-331) konnten als Bedingungen aus dem Datenmaterial gefiltert werden.

Konsequenzen werden darin gesehen, dass einerseits eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe nur bei der Begehung einer schweren Steuerhinterziehung gegeben ist (1-313;319). Andererseits wird keine Unterscheidung zwischen einer kleinen und großen Steuerhinterziehung (1-196) gesehen, welches mit einem Verlust der Glaubwürdigkeit in das bestehende Rechtssystem und dem Verlust des Vertrauens einer gleichberechtigten Besteuerung (3-78) einhergehe. Auch Wut (3-71), Unverständnis über Bestrafungen (3-77) und eine erhebliche Verunsicherung in der Bevölkerung (4-132) durch eine undurchsichtige Rechtslage (4-133;134) können als Konsequenzen subsumiert werden.

5.2.3.5 Mediale Akteure

Zu den medialen Akteuren können freie Journalisten, das Fernsehen und der Rundfunk subsumiert werden.

Kategorie Behördliche Arbeit und Umgang mit dem Rechtsinstitut

Die zugeordnete Strategie ist mediale Berichterstattung (7-61/9-70).

Vorauslaufende Bedingungen werden in der Verhaftung von Herrn Zumwinkel 2008 (7-62), wie auch die Selbstanzeige-Welle 2010, sowie das Vorhandensein nicht versteuerter Konten im Ausland (9-66;67) gesehen.

Abzuleitende Konsequenzen werden in der Fokussierung auf Steuerhinterziehungsdelikte und des Rechtsinstitutes gesehen und der Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige. Ferner geraten Private bzw. die "Elite" in den Fokus (7-60), um die Öffentlichkeit auf die Thematik aufmerksamer machen. (7-61). Darüber hinaus wird ein verändertes Bewusstsein für Steuerhinterziehungsdelikte als solches gesehen (9-86/4-46) mit der Folge, dass einerseits wenig Kenntnis bzw. wenig Bewusstsein über das Rechtsinstitut der

Selbstanzeige (9-73) vorliege, andererseits die Strafbarkeit einer Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt sei (9-68). Des Weiteren sei in einigen gesellschaftlichen Schichten eine Art "Gegenbewegung" entstanden, die die Auffassung vertreten Steuerhinterziehung sei kein Kavaliersdelikt (9-76;77).

5.2.3.6 Wirtschaftliche Akteure

Zu den wirtschaftlichen Akteuren, die während den durchgeführten Interviews angesprochen wurden, zählen (ausländische) Banken und Unternehmen. Für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität werden nur (ausländische) Banken näher betrachtet.

Kategorie Schutz von Kapital

Die zugeordnete Strategie liegt in der Banklagerung von Kontoauszügen (8-530).

Vorauslaufende Bedingungen dafür stellen die Aufbewahrungspflicht der Banken dar, die bei 10 Jahren liegt (8-520), eine Verwaltung des Vermögens, sowie der Verzicht des Ausdruckens von Bankbelegen (8-531).

Daraus folgende Konsequenzen werden in einem verringerten Entdeckungsrisiko (8-528;529) gesehen, da keine Briefe nach Hause geschickt werden (7-303), in der Betreuung von Schwarzgelder (3-55), sowie in dem nun geltenden Vollständigkeitsgebot, welches Nacherklärungen für mindestens zehn Jahre (8-507) beinhalten. Daneben sind hohe Kosten für das Nachmachen der Bankbelege verbunden, die teils höher sind als die eigentlich begangene Steuerhinterziehung (8-525). Vor allem bei langen Liegezeiten der Bankbelege würden unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen (7-305), welches auf die jährlich anfallende Verwaltungsgebühr von 1000 € zurückzuführen ist, die der Kunde der Bank entrichten müsse (7-301).

5.2.4 Würdigung der Selbstanzeige durch Experten

Dieser konzeptionelle Bereich zielt darauf ab ein allgemeines Verständnis über das Rechtsinstitut der Selbstanzeige als solches zu ermöglichen, indem Sichtweisen und Bewertungen von interviewten Experten nachfolgend dargestellt werden. Grundlage bildet die unzutreffende bzw. strittige These, dass die

Selbstanzeige nach § 371 AO ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung darstelle. Damit wurde die Ausgangslage für eine abschließende Diskussion im Rahmen der Experteninterviews geschaffen mit interessante Ansichten und Bewertungen der SA, die nachfolgend auszugsweise dargestellt werden.

Eine dem Datenmaterial entnommene Strategie bildet die politisch motivierte Bekämpfungsdogmatik (6-288) und eine damit verbundene rückwirkende Aufhebung von Kriminalität (7-388).

Die vorauslaufende Bedingung wird in dem Wunsch nach Sühne und in der Bestrafung der Täter (1-184) gesehen.

Nachfolgende Konsequenzen bilden die Argumente, dass der Staat nicht auf eine Bestrafung der Täter verzichtet (7-394), eine Schadenswiedergutmachung in Form der Strafzahlung an Fiskus bestünde (7-405) und damit die Verschaffung einer weißen Weste (2-235) gegeben sei. Zudem reinigt sich der Täter durch die Maßnahme einer SA und wird so resozialisiert (6-314 bis 318). Es ermöglicht die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit (1-183/ 2-125/ 6-307/ 8-158) durch eine freiwillige Schadensgutmachung (6-307), welches kein aktives Tun (2-209) verlangt, sondern lediglich mit einer freiwilligen Offenlegung des hinterzogenen Kapitals (2-216) einhergeht und damit die Wahl des freiwilligen Strafverfahrens (2-128) geschaffen wird. Der Täter bekommt die Möglichkeit Tätige Reue zu zeigen (5-414). Und dennoch stellt die SA keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155) dar. Das Rechtsinstitut wird als einzige, verfassungsrechtliche Methode angesehen sich nicht selbst zu überführen (2-234) und stellt damit ein unverzichtbares Instrument (2-215) dar, welches auch als ein indirektes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung (2-208) angesehen wird, indem begangene Taten bestraft würden (6-277). Im Sinne der Prävention hingegen trägt das Rechtsinstitut wenig zur Abschreckung bei (6-279). Andere Meinungen zum Thema sehen in der Anwendung des Institutes keine Kriminalitätsbekämpfung im engeren Sinne (4-413;414)., sondern siedeln die SA ausschließlich im Bereich der Prävention an (7-395). Des Weiteren sei die SA als unredliches Privileg der Reichen diskreditiert worden (6-140). In diesem Zusammenhang wurde die Expertenfrage aufgeworfen, in wie fern eine strafbefreiende SA überhaupt als Privileg gelten könne (7-392).

Des Weiteren stelle das Rechtsinstitut eine pragmatische Lösung (5-119) und ein zuverlässiges (8-1145), aber auch spezifisches Instrument (6-306) dar. Der SA kann sogar die Schaffung von Arbeit und der Erhaltung von Arbeitsplätzen für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990 zugerechnet werden (7-56;57). Sie stelle zudem ein geeignetes Instrument für die Bearbeitung hoher Fallzahlen mit geringen Kapazitäten dar (8-154;155). Auch das Vorliegen verschiedener Strafzweckerwägungen (6-278) wird mit der SA verbunden, etwa die Vermeidung des Nachahmungseffektes (9-169). Diese Vermeidung könne jedoch nur mit Änderungen von außersteuerlichen Rahmenbedingen einhergehen (8-1151), zu denen die klassischen Faktoren wie Staatsverdrossenheit, Vertrauen in die Politik, Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Vertrauen, dass mit den Geldern kein "Scheiß" gemacht wird (8-1151 ff.) subsumiert werden. Ferner werden in Selbstanzeigeerstattungen eine Sicherung des Steuersubstrates für die Zukunft gesehen.

Befragte Experten sehen unterschiedliche Ziele in der Anwendung des Rechtsinstitutes. Einerseits bestünde eine Förderung von Selbstanzeigen durch die Finanzverwaltung (8-156) etwa durch Provokation. Andererseits wird durch den Gesetzgeber keine Förderung der SA gesehen, weil die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige die große Ausnahme darstellen sollte, um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen (8-158 ff.) Darüber hinaus wird eine fehlende Definition als Hilfsmittel für die Finanzverwaltung (8-157) kritisiert. Zudem empfinden befragte Experten, dass die Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Steuerhinterziehung und die SA entwickelt hätte (4-46), welches durch den Anstieg der Selbstanzeigezahlen (4-45) ersichtlich wird und den Vorteil hat, dass sich Behörden die Sachverhaltsermittlungen ersparen (5-117).

Abschließend werden anderen Strategien genannt, die während der Interviews aufgeworfen wurden und als geeigneter für die Bekämpfung von Steuerhinterziehungsdelikten gesehen werden. Etwa die Entwicklung besserer Steuergesetze, die Schaffung eines besseren Strafvollzuges oder das Bereitstellen von Investitionen für eine bessere, personelle Ausstattung der Finanzbehörden und der Strafverfolgungsbehörden (4-391-393).

5.2.5 Gegenstandsnahe Theoriebildung

Nachfolgend wird die Entwicklung einer gegenstandsnahen oder materialen Theorie angestrebt, die den Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige erklären kann, der entweder in einem Verzicht oder der Inanspruchnahme einer SA mündet. Hierfür werden auch beteiligte Akteure innerhalb dieses Prozesses berücksichtigt, weil deren Einflüsse maßgeblich zu einer Entscheidungsfindung beitragen können. Aufgrund der bestehenden Komplexität von Kriminalität kann die entwickelte Theorie nur eine Annäherung an den Untersuchungsgegenstand darstellen.

Für die Bildung dieser Theorie werden die konzeptionellen Bereiche Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen (5.2.2.1), Faktoren, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten (5.2.2.2), sowie beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess (5.2.3) herangezogen. Im Sinne der GT und in Anlehnung an das Vorgehen nach Brüsemeister gilt es nun eine Schlüsselkategorie zu finden, die für die Erklärung des Phänomens am geeignetsten erscheint. Aufgrund des komplexen Entscheidungsvorganges, welches durch die Auswertung des Datenmaterials ersichtlich wurde, wird auch den beteiligten Akteuren eine Schlüsselkategorie mit geeigneter Strategie zugewiesen.

Nach Analyse und Auswertung des erhobenen Datenmaterials wird die häufigste Ursache neben dem Schutz des Erbens durch den Erblasser und der Druckausübung (ausländischer) Banken, die Angst vor einer möglichen Tatentdeckung (2-154/ 3-198/ 4-224/ 7-186/ 8-612/ 9-348) gesehen, die zu einer Inanspruchnahme einer Selbstanzeige führt. Ankäufe von Steuer-Daten-CDs (5-239/ 7-221/ 8-616) in Kombination mit medialem Druck (3-199) bzw. medialer Berichterstattung (7-229/ 5-313) können hier als maßgebliche Einflussfaktoren gesehen werden. Das Aufkommen dieser Angst wird in der Aufhebung der bestehenden Anonymität von Hinterziehungstätern gesehen. Darüber hinaus scheinen Verurteilungen zu möglichen Haftstrafen (7-185) ein weiterer begünstigender Faktor für die Inanspruchnahme darzustellen Gesetzesnovellierungen, welche auf die Schaffung von Besteuerungspotenzial bzw. auf die Rückgewinnung von Kapital ausgerichtet ist, führen eher zu Unsicherheiten in der Bevölkerung.

Die häufigste Ursache die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhält, wird in dem Aspekt von zu hohen Strafzuschlägen gesehen (8-883/ 9-441/ 7-287).

Einerseits können diese hohen Strafzuschläge Ängste, etwa vor einer drohenden Insolvenz auslösen. Andererseits werden diese Strafzuschläge nicht gefürchtet und führen gleichermaßen zum Verzicht der Inanspruchnahme einer Selbstanzeige (8-1092).

Die aufgezeigten Faktoren, die zum Verzicht oder zur Inanspruchnahme einer SA führen, sind unmittelbar auf beteiligte Akteure der Legislative, der Exekutive, hier vor allem Finanzämter und Steuerahndung mit Betriebsprüfern und der Judikative zurückzuführen, die damit direkten Einfluss auf den Entscheidungsprozess des Rechtsinstitutes haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erstattung einer Selbstanzeige besonders häufig in Anspruch genommen wird, wenn eine hohe Sanktionierungsgefahr besteht, konkret hohe Strafzuschläge drohen oder/und mögliche Haftstrafen drohen (7-175) und ein erhöhtes Entdeckungsrisiko besteht. Interessant ist hierbei, dass insbesondere hohe Strafzahlungen an sich eher von Hinterziehungstätern akzeptiert werden als (hohe) Haftstrafen. Dieser Umstand könnte damit begründet werden, dass Haftstrafen nachweislich in den seltensten Fällen verhängt wurden und sowieso nur in Betracht kommen, wenn eine besonders schwere Steuerhinterziehung vorliegt. Zudem wird der Einfluss medialer Berichterstattung im Zusammenhang mit Steuer-CD-Ankäufen sehr deutlich. Betrachten Nachweise dafür werden in den vorliegenden Anzeigezahlen gesehen, die zusätzlich durch Aussagen untermauert wurden, dass auf der ersten angekauften Daten-CD "lediglich" 1000 Datensätze potenzieller Hinterziehungstäter waren, in der Folge es jedoch zu insgesamt 30.000 Selbstanzeigen bundesweit kam (8-803,804).

6 Quantitative Datenerhebung

Grundpfeiler der quantitativen Sozialforschung sind objektive, standardisierte Messverfahren, die häufig im Zusammenhang bei der Erkundung größerer Populationen eingesetzt werden.³²⁹ Im Gegensatz zu qualitativen Erhebungsme-

³²⁸ Eine schematische Darstellung der hier gebildeten materialen Theorie kann der Anlage B, Abb. 4 entnommen werden.

³²⁹ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.294.

thoden die sich an Geisteswissenschaften orientieren, sind quantitative Erhebungsmethoden in den naturwissenschaftlichen Disziplinen verortet.³³⁰ Das Erkenntnisziel quantitativer Erhebungsmethoden beruht auf der Entwicklung von Gesetzmäßigkeiten, die durch das Aufstellen von Hypothesen zu überprüfen sind, um auf diese Weise neue beobachtbare Phänomene oder Sachverhalte erklären zu können.³³¹ Sie beschreiben auch Merkmale und deren Häufigkeiten durch nummerische Werte.³³²

Trotz des Vorliegens statistischer Daten zu erstatteten Selbstanzeigen beansprucht dieser Untersuchungsteil die Erhebung eigener, empirischer quantitativer Daten, um diese mit bereits erhobenen statistischen Daten zu Selbstanzeigen zu vergleichen. Im Zentrum der Überlegungen stehen einerseits die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre und deren Auswirkungen, sowie der mediale Einfluss auf das Selbstanzeigeverhalten. Andererseits sollen mit Hilfe der konzipierten Basis-Fragen etwaige Differenzen zwischen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehungsdelikten bzw. Unterschiede zwischen Wirtschaftsdelinquenten und Steuerstraftätern erschlossen werden, sowie eine Betrachtung der Alterskategorien und des Geschlechterverhältnisses bei Erstattung einer Selbstanzeige. Neben dem Erheben quantitativer Daten wird auch das zuvor erhobene qualitative Datenmaterial zum Anzeigeverhalten (Memo IV) im Rahmen der zusammenführenden Ergebnisdiskussion (7.1) aufgegriffen und übergreifend betrachtet. Lamnek sieht etwa zur Feststellung der Glaubwürdigkeit im Sinne der GT keine Notwendigkeit des Anwendens von starren Regeln der quantitativen Sozialforschung. 333 Hingegen sehen Vertreter wie Yin durchaus die Integration des Prüfens kleinerer Stichprobenkonfigurationen in qualitativ ausgerichteten Untersuchungen. 334

6.1 Methode und praktische Umsetzung

Für den zweiten quantitativen Untersuchungsteil kommt die schriftliche Befragung als Erhebungsinstrument zum Einsatz. Im Gegensatz zu den durchge-

³³⁰ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.295.

³³¹ Vgl. Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S.243.

³³² Vgl. *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S.27.

³³³ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.178.

³³⁴ Vgl. *Yin*, Qualitative research from start to finish, S.7.

führten Experteninterviews wird bei dieser Form der Datenerhebung die Untersuchungsgruppe nicht persönlich angesprochen. Ein Vorteil von schriftlichen Befragungen besteht in einem deutlich geringeren Zeitaufwand sowohl für den Interviewer als auch für die Untersuchungseinheit, hier die Experten. Zudem besitzt die Untersuchungseinheit die Möglichkeit frei darüber zu entscheiden zu welchem Zeitpunkt sie die Basis-Fragen beantworten möchte. Die starke Strukturierung und Standardisierung der konzipierten Basis-Fragen (6.1.2) soll dem Gütekriterium der Objektivität Rechnung tragen, welche Voraussetzung für ein valides und reliables Messverfahren darstellt. Die ldee statistische Daten des Selbstanzeigeverhaltens im Hinblick auf die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre genauer zu begutachten, war bereits von Beginn an fester Bestandteil dieser Studie. Jedoch erfolgte die konkrete Entwicklung der Basis-Fragen erst während des Forschungsprozesses.

Anzumerken ist, dass durch die begrenzte Kapazität der quantitative Analyseund Auswertungsumfang nicht dem der qualitativen Datenerhebung entspricht.

6.1.1 Hypothesenbildung

Die im Forschungsprozesses erhobenen qualitativen Daten und das Vorwissen der Forscherin bilden Grundlage für nachfolgende Hypothesen. Nach Diekmann ist "eine Hypothese eine Vermutung über einen bestehenden Sachverhalt". 336 Grundlage für die entwickelten Hypothesen bildet die forschungsleitende Fragestellung, und so beinhalten Hypothesen auch eine "die Forschung leitende Funktion". 337 Diese Funktion wird damit begründet, dass Forscher das Erkenntnisinteresse durch aufgestellte Hypothesen zum Ausdruck bringen 338, welches sich bei der hiesigen quantitativen Datenerhebung durch nachfolgende Hypothesen wie folgt wiederspiegelt:

1. Angekündigte Gesetzesnovellierungen bewirken keinen Anstieg von Selbstanzeigen.

³³⁵ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.438.

³³⁶ *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.124.

³³⁷ *Häder*, Empirische Sozialforschung, S.40.

³³⁸ Vgl. *Häder*, Empirische Sozialforschung, S.40.

- 2. Steuer-CD-Ankäufe erhalten besondere mediale Aufmerksamkeit, die Einfluss auf das Selbstanzeigeanzeigeverhalten hat.
- Selbstanzeigen betreffen die gesamte Bevölkerung und alle gesellschaftlichen Schichten.

Im Rahmen der Prüfung der ersten aufgestellten Hypothese wird auch der Einfluss ausgewählter Novellierungen aus dem Jahr 2011 und 2014, sowie die Wirkung des BGH-Urteils 2010 als eine Grundsatzentscheidung genauer betrachtet.

6.1.2 Konstruktion der Basis-Fragen

Die Basis-Fragen entsprechen in ihrem Aufbau und ihrer Struktur dem standardisierten Erhebungsinstrument eines Fragenbogens. Bei der Entwicklung gilt es zu beachten, dass die standardisierten Basis-Fragen eindeutig, in ihrer Beantwortung nicht besonders zeitaufwendig und anonym auszufüllen sind. Darüber hinaus sollten sie "kurz, verständlich, mit einfachen Worten und hinreichend präzise formuliert sein". Vor allem der geringere zeitliche Bearbeitungsaufwand der Basis-Fragen erhält hierbei besondere Wichtigkeit, weil die zu befragende Untersuchungseinheit bereits bei der qualitativen Datenerhebung mitgewirkt hat.

Insgesamt bestehen die Basis-Fragen³⁴¹ aus acht Fragen, verteilt auf vier Seiten untergliedert in zwei thematische Bereiche. Die Nummerierung der Fragen ist nicht fortlaufend, sondern beginnt mit dem zweiten thematischen Bereich von Neuem. Die Basis-Fragen werden mit einer kurzen Instruktion eröffnet, bestehend aus Abgabezeitpunkt, Kontaktdaten für Rückfragen, sowie einem kurzen Bearbeitungshinweis. Das Erheben statistischer Daten stellt hierbei den ersten thematischen Fragebereich (Fb 1) dar, der fünf Fragen beinhaltet die auf die Generierung von Daten zum Selbstanzeigeverhalten von 2008 bis 2015 und auf den Umgang von FÄ und Gerichten in diesem Zeitraum ausgerichtet sind. Konkret erfolgte die Entwicklung von Fragen zur Höhe des Schadensvolumina bei Selbstanzeigenerstattung, welche Arten von Einkünfte

³³⁹ Vgl. *Häder*, Empirische Sozialforschung, S.231.

³⁴⁰ *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.479.

³⁴¹ Die konzipierten Basis-Fragen können der Anlage A entnommen werden.

Selbstanzeigen betreffen, zur Einreichung wirksamer Selbstanzeigen, zur Einleitung gerichtlicher Strafverfahren, sowie zur Erhebung von Daten hinsichtlich des behördlichen Umgangs mit erstatteten Selbstanzeigen und Entscheidungen durch zuständige Finanzämter. Der zweite thematische Fragebereich (Fb 2) bezeichnet als sozialer Hintergrund umfasst drei Fragen, bestehend aus Fragen zu Unterschieden im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschaftsdelinquenz allgemein und Steuerhinterziehungsdelikten im speziellen, der persönlichen Wahrnehmung und Einschätzung von Unterschieden zwischen einem Wirtschaftsstraftäter und einem Steuerhinterziehungstäter, sowie einer Frage zum Alter und zum Geschlechterverhältnis von Personen, die eine Selbstanzeige in Anspruch nehmen.

Der abgefragte Zeitraum von 2008 bis 2015 ist gewählt geworden, weil es seit Einführung von gestaffelten Strafzinsen im Jahr 2008 und nachfolgenden Novellierungen im Steuer(straf)recht zu deutlichen Verschärfungen kam. Für die Erfassung erstatteter Selbstanzeigen werden nummerische Werte benötigt, die dem vorgegebenen Zeitraum zugeordnet werden (Fb 1, Frage 3, 5). Auch bei der Erfassung der Volumina (Fb 1, Frage 1) werden nummerische Werte erhoben, untergliedert in geringsten, durchschnittlichen und höchsten Hinterziehungsschaden. Bei zwei Fragen besteht die Option mehrere Antwortmöglichkeiten zu wählen (Fb 1, Frage 4 oder Fb 2 Frage 2). Daneben wurden halboffene Fragen oder sog. "Hybridfragen" verwendet, bei denen befragte Experten ein Freitextfeld für ihre Antworten nutzen können. Diese Option ist bei den Fragen zur Ermittlung möglicher Unterschieden von Wirtschaftsdelinquenz bzw. Wirtschaftsstraftätern und Steuerhinterziehungsdelikten bzw. Steuerhinterziehungstätern gegeben (Fb 2, Frage 1, 3), sowie bei Erhebung von Arten betroffener Einkünfte (Fb 1, Frage 2). Aufgrund der eher geringen Anzahl zu beantwortender Fragen steht die Beachtung der sog. Spannungskurve nicht primär im Vordergrund. Nach der Spannungskurve steigt die themen- und konditionsabhängige Aufmerksamkeit im Verlauf einer Befragung zunächst an und lässt dann nach.343 Bei einer Vielzahl von Fragen oder ausgedehnten Befragungen³⁴⁴, wie bei durchgeführten Experteninterview (5.1.3), gilt es diese zu beachten.

_

³⁴² Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.478.

³⁴³ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.484.

³⁴⁴ Ebd.

Um beim Anfertigen der Basis-Fragen Verschiebungen oder Veränderungen im Layout zu vermeiden, wurde das erstellte Word-Dokument in ein PDF-Dokument umgewandelt und doppelseitig, farbig ausgedruckt. Zudem erhöht die freundliche Gestaltung die Übersichtlichkeit³⁴⁵ der Basis-Fragen.

6.1.3 Stichprobenkonfiguration, Datenmaterial- und aufbereitung

Datenmaterial:

Wie bereits ausgeführt, besteht der zweite Untersuchungsteil aus der Erhebung statistischer Daten, sowie der Verwendung von bereits erhobenen statistischen Daten des BMF³⁴⁶ und des Senats für Finanzen in Berlin (Senfin). Die zur Verfügung stehenden statistischen Daten des BMF geben Aufschluss u.a. über Verurteilungen und Mehreinnahmen durch Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten und weisen ab 2013 auch Angaben zu Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehungsdelikten aus. Der verwendete statische Datensatz des Senfin wurde nach einer schriftlichen Anfrage durch einen Mitarbeiter schnell und problemlos zur Verfügung gestellt.

Stichprobenkonfiguration

Diekmann definiert eine Stichprobe als eine Auswahl von Elementen der Grundgesamtheit.³⁴⁷ Im Falle hiesiger Erhebung gelten alle Experten in der BRD als Grundgesamtheit mit dem Schwerpunkt auf dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige. Der Stichprobenumfang bildet die Anzahl ausgewählter Elemente der Grundgesamtheit ab³⁴⁸ und besteht in ihrer ursprünglichen Planung für diese Untersuchung aus zehn Experten unterschiedlicher Disziplinen (5.1.2). Die qualitativ, ausgerichtete Methodik sieht in der Untersuchung einer kleinen Stichprobe von zehn Auskunfts- oder Versuchspersonen durchaus eine optionale Durchführung³⁴⁹, welche jedoch keine repräsentative Geltung beanspruchen kann. Ausgehend von zehn durchgeführten Experteninterviews hätte der Anspruch der Mindestanzahl an eine kleine Stichprobe (N) prinzipiell gewährleistet werden können. Jedoch stimmt die Erhebungseinheit (Experten)

³⁴⁵ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.438.

³⁴⁶ Siehe Monatsberichte 11/2015 und 11/2016.

³⁴⁷ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.327.

³⁴⁸ Vgl. *Diekmann*, 2013, S.328.

³⁴⁹ Vgl. Yin, Qualitative research from start to finish, S.7.

der Stichprobe nicht mit der Untersuchungseinheit in der Datenauswertung überein, welches auf die Rücklaufquote ausgegebener Basis-Fragen zurückzuführen ist.

Die Erhebung quantitativer Daten in Form konzipierter Basis-Fragen wurde jeweils erst nach Beendigung des jeweiligen Interviews kommuniziert und entsprechend ausgehändigt. In Anbetracht der Mitwirkung bei der qualitativen Datenerhebung (5) basierte die Erhebung quantitativer Daten auf Freiwilligkeit. Für den vorgegebenen Bearbeitungszeitraum waren ursprünglich vier Wochen angesetzt. In einigen Fällen wurde der Bearbeitungszeitraum aufgrund geringer zur Verfügung stehender Zeit überschritten. Für die Analyse und Auswertung ist dies jedoch unerheblich, da empirisch gesehen keine zeitlichen Richtlinien für das Ausfüllen eines Fragebogens vorgegeben werden. Ein Pretest zu entwickelten Basis-Fragen wurde durch limitierte Kapazitäten nicht durchgeführt, dessen Folgen unter Kritik und Verbesserungsvorschläge nochmals aufgegriffen werden (6.1.4).

<u>Datenaufbereitung</u>

Aufgrund der Durchführung eines Doppelinterviews wurden neun Basis-Fragebögen ausgegebenen, von denen wiederum sieben zurückgesandt wurden. Nach Sichtung der Basis-Fragebögen sind insgesamt sechs für eine vergleichende Analyse und Auswertung geeignet und genutzt worden, sodass der Stichprobenumfang für den quantitativen Untersuchungsteil N= 6 bildet. Der übrige Basis-Fragebogen war für eine Analyse- und Auswertung nicht geeignet, da die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nicht verwendet, sondern ausschließlich im Fließtext auf die Fragen eingegangen wurde. Dies wird durch den Experten damit begründet, dass über die bearbeiteten Fälle keine Statistiken in dem von der Forscherin abgefragten Sinne geführt werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Zusammenstellen aller geforderten Daten mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden gewesen wäre. Dieser Umstand schränkt eine vergleichende Analyse ein, weshalb dieser Fragebogen für eine Kontrastierung nicht mit einbezogen werden konnte. Die Beantwor-

³⁵⁰ Vgl. *Häder*, Empirische Sozialforschung, S.130.

tung eines anderen Fragebogens erfolgte ebenfalls im Fließtext, jedoch wurden geforderte statistischer Daten übermittelt, deren Inhalt, Form und Umfang für eine vergleichende Analyse geeignet sind. Bei zwei zurückgesandten Basis-Fragebögen waren statistische Angaben zu Selbstanzeigen und damit einhergehende Beurteilungen (Fb 1 Frage 4) erst ab dem Jahr 2010 bzw. 2012 vermerkt, welches auf den beruflichen Werdegang des jeweiligen Experten zurückzuführen ist und im Rahmen des Analyse- und Auswertungsprozesses entsprechend berücksichtigt wurde.

Aufgrund der geringen Menge erhobener Daten wird die handelsübliche, computerunterstützende Software Excel von Microsoft benutzt, die für diverse Tabellenkalkulationen verwendet wird. Bei eher kleinen Datenmengen ist die Verwendung von Excel eine durchaus gängige Methode.³⁵¹

6.1.4 Kritik und Verbesserungsansätze

Dem "Effekt der sozialen Erwünschtheit" ("social desirability effect") soll durch verschiedene Methoden vorgebeugt werden. Hierfür wird durch die Forscherin eine neutrale Frageformulierung angestrebt, welche auf die Reduzierung von Antwortverzerrungen abzielt. 353 Zudem soll diesem Phänomen durch vollständig garantierte Anonymität der Untersuchungseinheit (Experten) entgegengewirkt werden. Da befragte Personen oftmals ungern bei der Bewertung eines bestimmten Sachverhaltes ihr Nichtwissen preisgeben, ist bei spezifischen Antwortkategorien die Kategorie "keine Beurteilung möglich" vorgesehen. Bei den ersten ausgegebenen Basis-Fragebögen wird auf diese Bewertungsoption in vorangestellter Instruktion hingewiesen, ab der Hälfte der ausgegebenen Basis-Fragebögen wurde auf diesen Punkt durch die selbsterklärende Fragestellung verzichtet.

Erst während des Analyseprozesses wurden Fehler in der Konstruktion der Basis-Fragen deutlich, die in der Folge zu Problemen und Einschränkungen in der Auswertung und Darstellung gewonnener Daten geführt haben. Durch einen Pretest hätte diesen vorgebeugt werden können auf den durch Mangel von zeitlichen Kapazitäten verzichtet wurde. So zeigte die Analyse und Aus-

³⁵³ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.447 ff., 481.

³⁵¹ Vgl. *Barthel*, Forschungsmethoden, S.378.

wertung der Antworten, dass die entwickelten Basis-Fragen zum Teil zu ungenau oder zu allgemein formuliert wurden. Bei der Frage zum Volumen von Hinterziehungsschäden (Fb 1 Frage 1) wäre es sinnvoll gewesen, den nummerischen Wert von 0 Euro als Antwort auszuschließen, um mehr nummerische Werte von geringsten Hinterziehungsschäden zu erhalten. Die Frage zum Eingang von Selbstanzeigen und der wirksamen Einreichung dieser (Fb 1 Frage 3) zielte auf die Ermittlung fehlerhafter Selbstanzeigen ab, deren Ursache etwa in einer fehlerhaften Bearbeitung durch Gesetzesnovellierungen liegen können und wiederum zu Problemen im Umgang mit der Erstattung einer wirksamen Selbstanzeige führen können. Der Punkt fehlerhafte Bearbeitung kann u.U. auch auf Fehler eines Experten zurückzuführen sein, welches mit angestrebter Formulierung nicht gemeint war, aber als solches verstanden werden kann. Die gewählte tabellarische Form der Antwortmöglichkeiten (Fb 1 Frage 4) lässt wegen ihrer Komplexität keine grafische Darstellung zu und muss daher im Fließtext erfolgen. Darüber hinaus konnte mit der Frage zu gerichtlich anhängigen Verfahren (Fb 1 Frage 5) keine verwertbaren Werte ermittelt werden, welches möglicherweise aus der Frageformulierung resultiert und auf eine mögliche Interpretation eigener Fehler zurückzuführen ist, indem die Einreichung einer unwirksamen Selbstanzeige als Defizit der eigenen Bearbeitungsqualität gesehen wird. Des Weiteren war die Erhebung von Altersangaben, hier in Form von Alterskategorien, in Kombination mit der Frage nach dem Geschlecht von Selbstanzeigeerstattern nicht sinnvoll gestaltet. Dadurch ist nur eine grafische Darstellung der Alterskategorien nicht aber des Geschlechts möglich, deren Auswertung gesondert im Fließtext erfolgt. Zudem wäre eine fortlaufende Nummerierung der Basis-Fragen sinnvoller gewesen, weil sie den Analyse- und Auswertungsprozess übersichtlicher gestaltet und vereinfacht hätte.

6.2 Darstellung und Auswertung statistischer Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt durch deskriptive Statistiken. Diese basieren auf einem Zusammenfassen, Vergleichen und dem möglichst effektiven Beschreiben gewonnener Daten.³⁵⁴ Zuerst wird das erhobene Datenmaterial auswertend dargestellt und interpretiert (6.2.1). Im Anschluss wird versucht die

³⁵⁴ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.231.

zuvor aufgestellten Hypothesen (6.1.1) mit Hilfe des ausgewerteten Datenmaterials angemessen zu beantworten (6.2.2).

6.2.1 Ergebnisdarstellung und Interpretation der Basis-Fragen

Die nachfolgende Ergebnisdarstellung orientiert sich an der Reihenfolge konzipierter Basis-Fragen.

Fragebereich 1

Frage 1: Schadensvolumina

Die Analyse erhobener Daten ergab, dass der geringste Hinterziehungsschaden bei der befragten Untersuchungseinheit zwischen 1000 Euro und 5000 Euro liegt. Der höchste Hinterziehungsschaden beläuft sich zwischen 100.000 Euro und 8.200.000 Euro. Nach Angaben der befragten Untersuchungseinheit liegt der durchschnittliche Wert der Schadensvolumina bei Erstattung einer Selbstanzeige zwischen 30.000 und 50.000 Euro. Gerade im Bereich von höheren Hinterziehungsschäden und der festgestellten Differenz von mehr als 8 Millionen Euro kann auf ein höchst unterschiedliches bestehendes nicht versteuertes Vermögen einzelner Hinterziehungstäter geschlossen werden. Ausgehend von dieser Feststellung kann angenommen werden, dass sowohl Personen der Mittelschicht als auch Personen der Oberschicht eine Steuerhinterziehung begehen. Darüber hinaus können die zugrundeliegenden Differenzen des Zahlenvolumens auch auf die auskunftsersuchende Untersuchungseinheit zurückzuführen sein, die aus unterschiedlichen Akteursgruppen³⁵⁵ stammen und darüber hinaus innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches unterschiedliche Typen von Mandanten betreuen.

Im Zusammenhang mit den ermittelten Volumina von Hinterziehungsschäden ist der Blick auf ausländische Konten besonders interessant. Von 2010 bis 2015 wurden insgesamt 473 Mio. Euro auf ausländische Konten eingezahlt. Zuzüglich der rund 21 Mio. Euro (einschließlich des 3. Quartals 2016) ist die 500 Mio. Euro-Grenze fast erreicht. Rechnet man nun die statistischen Werte von Einzahlungen auf ausländische Konten des Senfin von 287 Mio.

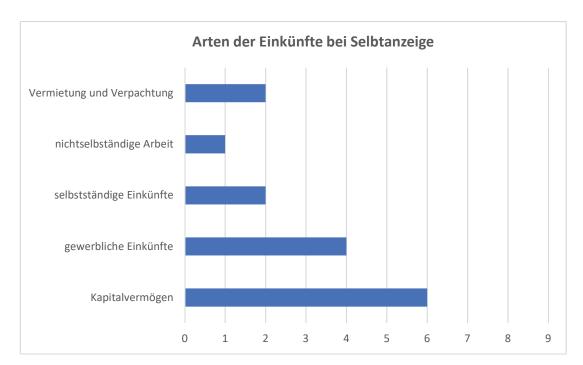
72

³⁵⁵ Siehe Anlage B, Abb. 3 die eine grafische Darstellung beteiligter Akteure im Entscheidungsprozess einer SA darstellt.

³⁵⁶ Antwort eines Experten im Original

Euro zuzüglich 17 Mio. Euro (einschließlich des 1. Quartals von 2016) dazu, beläuft sich das Volumina von Hinterziehungsschäden i. Z. mit ausländischen Kapitalanlagen auf 798 Mio. Euro. 357 Würde man nun die Zahlen von Einzahlungen auf ausländische Konten aller 16 Bundesländer erheben, wäre ein gesamtheitlicher Hinterziehungsschaden von schätzungsweise 5 Mrd. Euro³⁵⁸ ein denkbar realistischer Wert, der nur einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst. Ausgenommen ist hierbei das sog. Dunkelfeld und Investitionen etwa Immobilien, Aktien, Yachten oder andere kostspielige Luxusartikel.

Frage 2: Betroffene Arten von Einkünfte bei Selbstanzeigeerstattung Die vorliegende Grafik weist die Arten der Einkünfte aus, die tendenziell von Selbstanzeigen betroffen sind.



Grafik 1: Balkendiagramm

Die ermittelten Ergebnisse zeigen, dass Selbstanzeigen bei allen befragten Experten im Zusammenhang mit nicht versteuertem Kapitalvermögen erstattet wurden, aber auch bei nicht versteuerten gewerblichen Einkünften einen hohen Anteil darstellen (66,666 %). Zwei von sechs befragten Experten (33,333

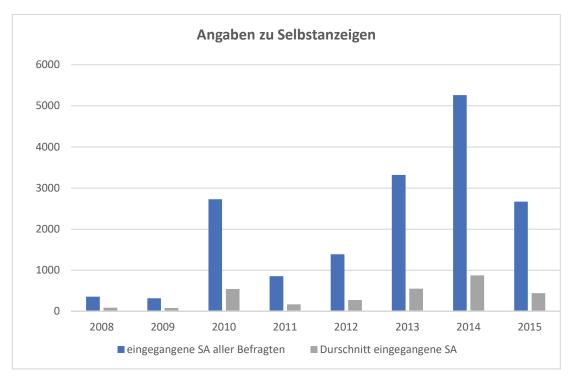
³⁵⁷ Siehe Anlage B

³⁵⁸ Hier wird ein Durchschnittswert angenommen, der aus bereits erhobenen Daten gebildet wurde.

%) gaben an, dass Selbstanzeigen bei nicht versteuerten selbstständigen Einkünften und nicht versteuerten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erstattet wurden. Der Anteil von Selbstanzeigen bei nichtselbstständigen Einkünften als betroffene Art stellt hierbei den geringsten Anteil dar (16,666 %). Die erhobenen Daten mit ihren prozentualen Werte werden ein Stück weit auch von der jeweiligen Kanzleistrategie mitbestimmt, d.h., dass i.d.R. bestimmtes Klientel als Mandanten vertreten werden. So kann beispielsweise eine Kanzlei ihren Schwerpunkt auf mittelständische, gewerbliche Unternehmen legen, ihren Fokus auf Mandanten aus Großunternehmen oder etwa auf Privatpersonen ausrichten. Demzufolge kann für die ermittelten Werte keine Repräsentativität gelten.

Frage 3: Häufigkeiten von Selbstanzeigen von 2008 bis 2015

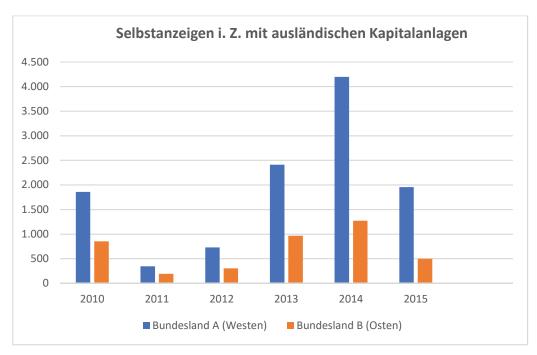
Die zugrundeliegende Grafik (Abb. 2) stellt die Häufigkeit erstatteter Selbstanzeigen von der befragten Untersuchungseinheit (N=6) dar. Der Umstand, dass zwei befragte Experten erst ab 2010 bzw. 2012 Angaben zu diesen machten, wurde bei Erstellung der vorliegenden Grafik entsprechend berücksichtigt.



Grafik 2: Säulendiagramm

Die blau dargestellten nummerischen Werte stellen hierbei die absoluten Werte der ermittelten Selbstanzeigezahlen dar, die grauen Werte bilden den Durchschnitt, also die relativen Selbstanzeigezahlen ab. Ausgehend von den relativen Werten verdeutlicht die grafische Darstellung, dass das Rechtsinstitut der Selbstanzeige 2008 und 2009 eher selten in Anspruch genommen wurde. Der Vergleich von 2008 zu 2009 zeigt einen minimalen Rückgang der Inanspruchnahme. Im Jahr 2010 ist ein deutlicher Anstieg von Selbstanzeigen abzulesen. Mit annähernd 3000 Selbstanzeigen handelt es sich ausgehend von 2008 um eine Steigerung um das 7,6-fache. 2011 zeigt wieder einen deutlichen Rückgang der Inanspruchnahme mit weniger als 1000 Selbstanzeigen. Von 2012 bis 2014 nehmen die Selbstanzeigen wieder sukzessiv zu, deren Inanspruchnahme 2014 ihren Höhepunkt mit über 5000 erstatteten Selbstanzeigen erreicht. Vergleicht man diesen Wert mit den erhobenen Werten aus 2008 stellt dies eine Steigerungsrate um das 14, 7-fache dar. 2015 gab es hingegen deutlicher weniger Selbstanzeigen, ein Rückgang um circa 50 % im Vergleich zu erstatteten Selbstanzeigen 2014.

Die Einführung der Staffelung von Strafzinsen 2008 bei Erstattung einer Selbstanzeige scheinen keinen Einfluss auf das Anzeigeverhalten 2008 und 2009 zu haben. Die BGH- Grundsatzentscheidung 2010 einerseits, wie auch der Ankauf der ersten Steuer-Daten-CD andererseits können ursächlich für die exponentielle Steigerung der Selbstanzeigen gesehen werden. Letzteres war mit einer erheblichen medialen Aufmerksamkeit verbunden und vermutlich das Antriebsrad des nachweislichen Anstiegs. Der sukzessive Anstieg 2013 kann auf die medienwirksame Inszenierung des Hoeneß-Falls einerseits, aber auch auf die Einführung des SchwGBG zurückzuführen sein. Auch der erneute Anstieg 2014 könnte i. Z. mit der jüngsten Verschärfung 2014 begründet werden, aber auch eine Folge der Hoeneß- Verurteilung darstellen. Vermutlich stellen die Zahlen eine Kombination aus beidem dar.



Grafik 3: Säulendiagramm

Grafik 3 weist die Zahlen von Selbstanzeigeerstattungen i. Z. mit Kapitalanlagen im Ausland aus, hier aus dem Zeitraum 2010 bis 2015. Anzumerken ist, dass die Registrierung von statistischen Daten zu ausländischen Kapitalanlagen bundesweit erst seit 2010 erfolgt. Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf Datensätzen von zwei unterschiedlichen Bundesländern mit einer Verortung im westdeutschen (Bundesland A) und ostdeutschen Raum (Bundesland B). Eine Konstatierung beider Datensätze ist aufgrund ihrer Gültigkeit und Repräsentativität gegeben. Das vorliegende Datenmaterial zeigt, dass erstattete Selbstanzeigen im Jahr 2010 bei 1858 (Bundesland A) bzw. 854 (Bundesland B) lagen. 2011 ist ein deutlicher Rückgang von Selbstanzeigeerstattungen mit 344 (Bundesland A) und 193 (Bundesland B) zu verzeichnen. Ausgehend von den ermittelten nummerischen Werten 2010 kam es 2011 zu einem Rückgang um 81,5 %. Seit 2012 ist wieder ein sukzessiver Anstieg von Selbstanzeigen zu verzeichnen, die ihren Höhepunkt 2014 mit 4193 Selbstanzeigen (Bundesland A) bzw. 1272 Selbstanzeigen (Bundesland B) findet. Ausgehend von den Zahlen 2010 stellt dies eine prozentuale Steigerung von 125 % dar. 2015 hingegen sinken die Zahlen von SA-Erstattungen Selbstanzeigen.

Trotz der Unterschiede hinsichtlich des ermittelten Zahlenvolumens zwischen Bundesland A (westdt.) und Bundesland B (ostdt.) korrelieren die Daten in den Jahren 2010 bis 2015 weitestgehend. Die zugrundeliegenden Differenzen des

Zahlenvolumens könnten mit der unterschiedlichen Verortung der Bundesländer im Bundesgebiet zu erklären sein. Die Nähe von Bundesland A zur Schweiz und Luxemburg könnte ursächlich für höhere Anzeigezahlen sein. Auch die Höhe der Schadensvolumina i. Z. mit ausländischen Kapitalanlagen könnte damit zu erklären sein.

Frage 4: Umgang und Entscheidungen zu Selbstanzeigen durch Finanzämter Der Umgang und getroffene Entscheidungen eingereichter Selbstanzeigen bei zuständigen FÄ wurden von den befragten Experten in dem vorgegebenen Zeitraum von 2008 bis 2015 wie folgt beurteilt. Die Auswertung der Frage zeigte, dass alle befragten Experten den Umgang mit dem FA und resultierende Entscheidung über eingereichte Selbstanzeige als schnell und unkompliziert, sowie gerecht und fair bewerteten. Auch getroffene Entscheidungen über eingereichte Selbstanzeigen gingen überwiegend zugunsten der Mandanten aus. Interessant ist dabei, dass für einen Experten der Umgang mit dem FA und getroffene Entscheidungen, insbesondere im Jahr 2015, schwierig bzw. nicht nachvollziehbar waren, welches auf jüngste Gesetzesnovellierungen und ihren Folgen zurück zu führen sein könnte.

Frage 5: Einleitung gerichtlicher Strafverfahren

Die Frage, ob es zu einer Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens nach Erstattung einer SA in den Jahren 2008 bis 2015 kam, wurde von allen Befragten verneint.

Fragebereich 2

Frage 1: Unterschiede im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschaftsstraftaten und Steuerhinterziehungsdelikten

Die Hälfte der befragten Untersuchungseinheit sehen keine Unterschiede im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschaftsstraftaten und Steuerhinterziehungsdelikten. Zwei der befragten Experten konnten keine Beurteilung abgeben. Lediglich ein Experte gibt kritisch an, dass er nachfolgende Unterschiede im gerichtlichen Umgang festgestellt hat. Zum einen sei eine eher mäßige Verfolgung von "Steuersündern" festzustellen, auch aufgrund der BGH-Recht-

sprechung. Weiterhin kritisiert er eine häufige Außerachtlassung des steuerlichen Tatbestandes, sowie eine einseitige Auslegung der Sperrgründe des § 371 AO und die teilweise mangelnde steuerliche Kenntnis sowohl bei Strafgerichten als auch bei Staatsanwaltschaften. Somit ergeben sich Hinweise auf zuvor genannte Ergebnisse, etwa das es keinen vorgegebenen Höchstrahmen von Bestrafungen in diesem Bereich gibt und der Ermessensspielraum immer ausgereizt wird oder aber die Justiz mit zweierlei Maß misst (siehe 5.2.3).

Alter der Straftäter 65+ Jahre 60-64 Jahre 55-59 Jahre 50-54 Jahre 45-49 Jahre 40-44 Jahre 35-39 Jahre 30-34 Jahre 25-29 Jahre 0 2 5 6 7 8 1 3 4 9

Frage 2: Alterskategorien und Geschlechterverhältnis bei einer Selbstanzeigeerstattung

Grafik 4: Balkendiagramm

Die vorliegende Grafik weist die Alterskategorien von Selbstanzeigeerstattern aus. Hiernach geben fünf von sechs Experten an, dass Selbstanzeigeerstattungen am häufigsten von Personen begangen werden, die 55 Jahre und älter sind. Zudem zeigen die Alterskategorien 35-39 Jahre, 40-44 Jahre und 45-49 Jahre ebenfalls eine relativ hohe Häufigkeit der Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes. Ursächlich dafür könnten genannte Kriege und Krisen und damit verbundene Ängste sein, die im Zusammenhang mit der Begehung von einer Steuerhinterziehung ermittelt wurden (5.2.1.3). Hingegen nehmen Personen der Alterskategorie 25-29 Jahre bzw. 30-34 Jahre, sowie 50-54 Jahre eher seltener das Rechtsinstitut in Anspruch. Die eher geringere Inanspruchnahme

der Personen der Alterskategorie 25-29 bzw. 30-34 Jahre könnte damit begründet werden, dass jene Altersgruppen noch nicht über genügend Kapital verfügen um eine Steuerhinterziehung zu begehen. Personen dieser Alterskategorie, die eine SA in Anspruch nehmen, könnten Jungunternehmer oder Erben sein.

Das grafisch nicht darstellbare Geschlechterverzeichnis (siehe 6.1.4) wurde von der Untersuchungseinheit wie folgt bewertet. Eine eindeutige Tendenz bei der Erstattung einer SA kann nicht gesehen werden. Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Anzeigeerstattern ist nach Auswertung der Daten ausgeglichen, mit einer leichten Tendenz zu männlichen Anzeigeerstattern.³⁵⁹ Die ermittelten Ergebnisse hinsichtlich der sozialdemografischeren Daten korrelieren mit bereits bestehenden Ergebnissen durchgeführter empirischen Studien in diesem Bereich, die ebenfalls eine Heterogenität bezüglich des Alters und der Geschlechterverteilung festgestellt haben.

Frage 3: Unterschiede zwischen Wirtschaftsdelinquenten und Steuerhinterziehungstätern

Die erhobenen Daten zu möglichen Unterschieden zwischen einem Wirtschaftsdelinquenten und einem Steuerhinterziehungstäter wurden wie folgt beurteilt. Ein befragter Experte stellt keine Unterschiede fest. Für zwei Experten war eine Beurteilung nicht möglich. Unterschiede zwischen einem Wirtschaftsdelinquenten und einem Hinterziehungstäter werden in einer wesentlich geringeren kriminellen Energie bzw. keine hohe kriminelle Energie bei der Begehung einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO gesehen. Darüber hinaus wird ein mangelndes Unrechtsbewusstsein von Hinterziehungstätern über ihre begangene Tat festgestellt im Vergleich zur Tatbegehung von klassischen Wirtschaftsdelinquenten. Die Nennung des mangelnden Unrechtsbewusstseins als Unterschied könnte daraus resultieren, dass auch kleinste Hinterziehungsbeträge eine Steuerhinterziehung i. S. des §370 AO darstellen, die häufig nicht als Straftat empfunden werden. Die Frage die sich hieraus ergibt, wäre inwiefern ein Unrechtsbewusstsein bei korrupten oder bestechliche Menschen über ihre begangene Tat vorhanden ist.

79

³⁵⁹ Vgl. Antworten der Untersuchungseinheiten im Original.

6.2.2 Beantwortung aufgestellter Hypothesen

Mit Hilfe gewonnener Ergebnisse werden nun aufgestellte Hypothesen falsifiziert oder aber bekräftigt.

1. Angekündigte Gesetzesnovellierungen bewirken keinen Anstieg von Selbstanzeigen.

Die Auswertung der vorliegenden Anzeigezahlen lassen keine eindeutigen Rückschlüsse auf unmittelbare Einflüsse von Novellierungen insbesondere der Jahre 2011 und 2014 zu. Auch die Einführung gestaffelter Strafzinsen 2008 scheinen keinen besonderen Einfluss auf das Selbstanzeigeverhalten zu haben. Mit Einführung des SchwGBG vom April 2011 und den zugrundeliegenden Zahlen ist ein leichter Anstieg der Selbstanzeigezahlen von 2011 zu 2012 erkennbar. Dieser geringe Anstieg könnte durchaus auf die Einführung des SchwGBG und einhergehende Verschärfungen zurückgeführt werden. Die jüngste Novellierung trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vergleicht man die Selbstanzeigezahlen von 2014 mit 2015 ist ein deutlicher Rückgang der Selbstanzeigen zu erkennen. Offenbar scheint die jüngste Novellierung keinen Einfluss auf das Anzeigeverhalten zu haben. Auch wenn die erhobenen statistischen Daten nicht repräsentativ sind, lässt sich eine Tendenz ableiten. Diese wird darin gesehen, dass die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre, geprägt durch eine zunehmende Verschärfung des Rechtsinstituts, keine feststellbaren und eindeutig messbaren Auswirkungen auf das Selbstanzeigeverhalten haben.

2. Steuer-CD-Ankäufe erhalten besondere mediale Aufmerksamkeit, die Einfluss auf das Selbstanzeigeanzeigeverhalten haben.

Mit der medial wirksamen Verhaftung des Deutsche Post AG Chefs erhielt das Phänomen der Steuerhinterziehung erstmals öffentliche Aufmerksamkeit, sowohl auf medialer als auch auf politischer Ebene. Die erste Steuer-CD mit Datensätzen von Hinterziehungstätern wurde in der BRD offiziell 2010 gekauft, die ebenfalls von besonders hoher medialer Aufmerksamkeit begleitet war. Seitdem standen Steuerhinterziehungsdelikte wie auch das Rechtsinstitut im Fokus der Medien. Schaut man sich nun die Selbstanzeigezahlen an, ist das Rechtsinstitut am häufigsten in den Jahren 2010, 2013 und 2014 in Anspruch

genommen worden. Dies könnte damit begründet werden, dass der Ankauf der Steuer-CD, wie auch die Verhaftung des Präsidenten von F. C. Bayern München e. V. medienwirksam aufbereitet wurden. Dadurch wurden offenbar bestehende Ängste bei betroffenen Hinterziehungstätern ausgelöst, die einerseits auf die Erhöhung einer möglichen Tatentdeckung zurückzuführen sind, andererseits Ängste vor einer möglichen Haftstrafe verursachten. Auch wenn das vorliegende Datenmaterial nicht repräsentativ ist, kann daraus zumindest die Tendenz abgeleitet werden, dass die mediale Fokussierung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Inanspruchnahme des Rechtsinstituts darzustellen scheint.

3. Selbstanzeigen betreffen die gesamte Bevölkerung und alle gesellschaftlichen Schichten.

Das vorliegende Datenmaterial verdeutlicht, dass das Rechtsinstitut von Personen jeder Alterskategorie in Anspruch genommen wird. Auch das Geschlechterverhältnis scheint nach Auswertung der Daten ausgeglichen zu sein. Jedoch ist eine Tendenz der häufigeren Inanspruchnahme der Selbstanzeige im höheren Alter erkennbar, welches darauf zurückzuführen sein könnte, dass erst mit steigendem Alter auch entsprechendes Kapital für die Begehung einer Steuerhinterziehung zur Verfügung steht. Damit verbunden könnte auch der Aspekt sein, dass betroffene Hinterziehungstäter als Erblasser den oder die Erben schützen möchte.

7 Diskussion und Interpretation gewonnener Ergebnisse

Dass das Steuerstrafrecht als Teil des Wirtschaftsstrafrechts mit einem erheblichen kriminalpolitischen Druck verbunden ist³⁶⁰, zeigt auch das vorliegende ausgewertete Datenmaterial. Maßgebliche Konsequenzen des bestehenden Drucks auf alle politischen Akteure können in den Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre gesehen werden. Zudem offenbart sich, dass es galt Handlungen von politischen Akteuren zu erzwingen (2-43), die auf die Handhabbarmachung bestehender Probleme (2-92) abzielte, aber auch der politische Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237) ist erkennbar. Würde man die Novellierungen detaillierter betrachten, könne man feststellen, dass lediglich das

81

³⁶⁰ Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn 19a.

Label "verschärft" aufgeklebt wurde ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45), der Nutzen der Selbstanzeige je nach Befindlichkeit definiert wird (2-253;254), dass die Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen vorliege (2-82;83) und keine Einheitlichkeit (2-83) gelte, sowie keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93) zu erkennen sei. Der Analyse- und Auswertungsprozess zeigt, dass die befragten Experten die auf den Gesetzgeber zurück zu führenden Versäumnisse deutlich wahrnehmen und in derartigen legislativen Entscheidungen folgenschwere Probleme sehen, die zu Versäumnissen und zu massiven Verschiebungen der tradierten Strafdogmatik führen, etwa durch die Einführung SchwGBkG und dem Gesetz zur Änderung der AO von 2014.

Des Weiteren kann dem gewonnenen Datenmaterial eine deutliche Selektivität der Kriminalisierungs- und Entdeckungspraxis entnommen werden. Einerseits ist diese bei Akteuren der Judikative zu erkennen, etwa durch eine häufige Einstellung von Verfahren gegen Geldauflagen. Andererseits wird die Selektivität deutlich durch den bestehenden behördlichen Umgang in Form einer unterschiedlichen Anwendungspraxis jüngster Gesetzesnovellierungen. Die Einführung von massiven Zuschlägen, die mit der Einführung des SchwGBG einhergingen, werden oft nicht umgesetzt, weil sie durch zuständige Finanzämter schlicht weg nicht angewendet werden. Dies kann damit begründet werden, dass diese Zuschläge von Finanzbeamten als zu hoch empfunden werden.

Zur Erinnerung an die BGH- Entscheidung von 2010 ist demnach die Anwendung von nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen ab einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 1 Mio. Euro und mehr eine durchaus angemessene Sanktionierung, die auch öfter umgesetzt werden soll. Der BGH begegnet damit vorherrschenden Annahmen einer selektiven Kriminalisierungs- und Sanktionierungspraxis und signalisiert mit seiner Entscheidung ein restriktiveres Vorgehen.

Im Vergleich dazu ist bei Akteuren der Exekutive eher eine Selektivität der Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis zu erkennen. Sinnbildlich kann hierfür die sog. "Fußmatten-Theorie" angeführt werden. Demnach gilt eine Steuerhinterziehung als entdeckt, wenn der Prüfer die vor der Eingangstür liegende

Fussmatte der betroffenen Person bzw. Unternehmen überschritten hat. Anders gesprochen könnte also ein Betriebsprüfer auch vor der Fußmatte verharren und durch eine nette Begrüßung auf sein Erscheinen aufmerksam machen. Folglich bestünde für einen Steuerhinterzieher sogar die Möglichkeit dem wartenden Betriebsprüfer die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige persönlich mitzuteilen. Dies verdeutlicht, dass der Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige wesentlich von Akteuren der Exekutive, hier Finanzämter mit zuständigen Betriebsprüfern beeinflusst wird. Nachweislich spielt das Verhältnis zu Betriebsprüfern und der persönliche Kontakt eine Rolle über das weitere Vorgehen einer erstatteten Selbstanzeige. Auch der Umgang der Finanzämter mit neuerlichen Gesetzesnovellierungen scheinen einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Ausgang einer erstatteten Selbstanzeige zu haben.

Die Betrachtung der Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre lässt erkennen, dass sowohl Akteure der Legislative als auch Akteure der Exekutive das Erschließen verborgener Steuereinnahmen für den Fiskus vorantreiben, wenn auch des Öfteren die Akteure der Exekutive das Recht in die eigene Hand zu nehmen scheinen. Für gesellschaftliche Akteure, etwa einen Steuerhinterzieher, aber auch für dessen juristische oder steuerliche Vertretung wirken die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre eher nachteilig. So erfordert die Erstattung bzw. Einreichung einer wirksamen Selbstanzeige ein komplexes Wissen und beruht auf einer fortwährenden Wissenserweiterung und ist deshalb für Experten, wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zunehmend mit Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung und nicht unerheblichen Risiken verbunden. Auch wenn derartige Novellierungen vorrangig in der Verschärfung des Rechtsinstitutes liegen, forcieren sie zugleich die Abschaffung.

Ein weiterer Einflussfaktor auf den Entscheidungsprozess und der Inanspruchnahme eines Rechtsinstitutes wird in dem Ankauf von Steuer-CDs (3-88/5-98)
gesehen, der zudem von erheblicher medialen Aufmerksamkeit (1-365) begleitet war. Interessanterweise wurde der Ankauf derartiger Steuer-CDs oftmals damit begründet, dass "die Politik" hier in Gestalt des Bundesfinanzministers im Ausland gelagerte Gelder (3-85/5-104) bzw. verloren gegangenes
Steuersubstrat wieder ins Inland zurückholen wolle. In Anbetracht dieser Vorstellung erscheint es jedoch fragwürdig, warum das BMF für die Entscheidung

über den ersten Daten-CD Ankauf 2010, der ein Hinterziehungsvolumen von 14 Milliarden aufwies (8-62), ein Jahr benötigte. Zudem könne solch ein, wenn auch nicht öffentlich bekannt gewordenes Vorgehen, Verluste des gesellschaftlichen Vertrauens in das Rechtssystem nach sich ziehen. Auch die Einflüsse medialer Berichterstattungen haben Auswirkungen auf positive generalpräventive Aspekte, die ebenfalls mit Vertrauensverlusten der Gesellschaft in ein funktionierendes Rechtssystem und eine gleichberechtigte Besteuerung einhergehen. Demnach sollten zukünftige Strategien auf die Stärkung positiver Generalprävention liegen, etwa durch Transparenz von Verfahrensweisen, Hilfe durch Handlungsanweisen und Aufklärung rechtlicher Möglichkeiten. Ferner können gesellschaftliche Maßnahmen zur Erhöhung der Steuer-Integrität in der Förderung des subjektiven Entdeckungsrisikos gesehen werden, also in der Förderung der negativen Spezialprävention durch Abschreckung der Allgemeinheit und Schaffung einer angemessenen Sanktionierungspraxis, deren rechtliche Voraussetzungen durchaus gegeben sind, aber oft nicht angewandt werden. Damit wird auch in gewisser Form das Unrechtsbewusstsein von Hinterziehungstäter gestärkt und gleichzeitig der Glaube von ehrlichen Steuerzahlern in das bestehende Rechtssystem geschwächt. Es gilt also vor allem die Stärkung positiver generalpräventiver Aspekte zu fördern durch eine gleichberechtigte Besteuerung einerseits, sowie eine faire und ausgeglichene Sanktionierungspraxis andererseits.

7.1 Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung

Die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung erfolgt auf Grundlage der entwickelten gegenstandsnahen bzw. materialen Theorie, sowie den statistischen Ergebnissen der durchgeführten quantitativen Datenerhebung. Begünstigende Faktoren, die in einer Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes münden, werden demnach in der Angst vor einer möglichen Tatentdeckung, sowie in der Angst vor hohen Strafen gesehen, vorzugsweise die Angst vor Haftstrafen. Die quantitativen Ergebnisse unterstreichen diese Annahmen. Betrachtete man das vorliegende Datenmaterial so sind die Jahre 2010, 2013 und 2014 von einer besonders hohen Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes geprägt. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass 2010 der erste Ankauf

einer Steuer-Daten-CD bekannt wurde, welcher mit einer erheblichen medialen Aufmerksamkeit verbunden war. Das daraus resultierende gestiegene Entdeckungsrisiko und die Angst vor einer möglichen Tatentdeckung durch den Verlust von Anonymität werden hierbei als maßgebliche begünstigende Einflussfaktoren für das in Anspruch nehmen einer Selbstanzeige gesehen. Darüber hinaus können globaleren Verständigungsverfahren und damit einhergehende Verluste potenzieller Anlegestaaten entsprechende Ängste bei Hinterziehungstätern auslösen, die ebenfalls in der Aufhebung einer bestehenden Anonymität begründet werden und damit eine erhöhte Tatentdeckung mit sich bringen.

Die zugrundeliegenden hohen Zahlen von Selbstanzeigen der Jahre 2013 und 2014 können zum Teil auf die mediale Berichterstattung i. Z. mit der Selbstanzeige und dem daraus folgenden Gerichtsprozess des F. C. Bayern München Präsenten zurückgeführt werden. Die daraus begünstigenden Faktoren, die offensichtlich zum Gebrauch einer Selbstanzeige führten, werden einerseits in der medialen Fokussierung auf diesen prominenten Fall gesehen. Andererseits lässt die Verurteilung zu einer Haftstrafe ohne Bewährung steigende Ängste bei Hinterziehungstätern vermuten. Hierbei kann die Angst vor möglichen hohen Haftstrafen durchaus mit einem nutzenorientierten, rational kalkulierten Abwägungsprozess begründet werden.

Ein weiteres Indiz für einen bestehenden kalkulierten Abwägungsprozess wird darin gesehen, dass Hinterziehungstäter offensichtlich das Wissen des Dezembers als "unvollständiger Arbeitsmonat" abwägen und die Hoffnung haben vor Jahreswechsel keinen Besuch mehr von der Betriebsprüfung zu erhalten. Entsprechend spielt die Option einer möglichen Tatentdeckung, also die Abwägung von Strafe und Sanktionierung eine nicht unerhebliche Rolle. Des Weiteren lassen insbesondere die Motive, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten, in Form gefürchteter hoher Strafzuschläge und ein bestehendes geringes Entdeckungsrisiko auf einen rational kalkulierten Abwägungsprozess hinsichtlich der Inanspruchnahme bzw. dem Verzicht einer Selbstanzeige schließen.

³⁶¹ Vgl. Transkript 8

Nach Auswertung des Datenmaterials scheinen Gesetzesnovellierungen, auch in Gestalt von Verschärfungen nur bedingt Einfluss auf das Anzeigeverhalten zu haben. Vor allem der Ankauf sog. Steuer-CDs, die von Beginn an unter großer medialer Aufmerksamkeit standen, scheinen sich wesentlich auf den Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme oder den Verzicht einer Selbstanzeige auszuwirken. Der Beweis hierfür wird in dem Ankauf der ersten Steuerdaten-CD gesehen, der mit einer irrsinnigen Welle von Selbstanzeige 2010 (8-116) einherging.

Die vorliegende explorative Untersuchung brachte eines zu Tage. Es kann angenommen werden, dass der überwiegende Teil von Steuerhinterziehungstätern, die bereits eine Selbstanzeige nach § 371 AO erstattet haben, die Hinterziehungstat nicht primär wegen des Sparens von Steuern begehen. Vielmehr haben Faktoren wie Staatsverdrossenheit, subjektive Wahrnehmung der Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Akteure und mediale Aufmerksamkeit wesentlichen Einfluss auf die Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes. Diese Faktoren lassen auch eine Art Regelhaftigkeit sozialer Handlungen durch eine Anzeigenerstattung erkennen. Vor allem soziostrukturelle Faktoren, zu denen auch die subjektive Wahrnehmung von Ungleichbehandlung subsumiert werden kann, entscheiden über individuelle und kollektive Zugehörigkeit, sowie Vertrauen in ein (Steuer-) Rechtssystems mit der Prämisse der Steuerehrlichkeit. Die subjektive Wahrnehmung von Steuergerechtigkeit wird allzu oft als ungerecht empfunden, sowohl bei gesellschaftlichen Akteuren als auch bei den Akteuren der Judikative und insbesondere der Exekutive, hier das Finanzamt mit zugehöriger Steuerfahndung und Betriebsprüfern.

7.2 Feststellung der Projektqualität

Im Sinne der GT und aus forschungspraktischer Sicht wird die Qualität dieser Studie abschließend nach den festgelegten Gütekriterien (4.4) begutachtet.

Intersubjektive Nachvollziehbarkeit

Die Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses wurde durch den permanenten Einsatz einer genauen Dokumentation gewährleistet. Dies zeigt sich in der detaillierten Darstellung des Forschungsprozesses mit einzelnen Forschungsschritten (4), in forschungsbegleitenden Aufzeichnungen und in weiteren den Forschungsprozess betreffenden Dokumentationen (Anlage A-E). Auch die von Steinke genannten Segmente (4.4) wurden angemessen berücksichtigt.

Kritik: Wenn die Ergebnisse ausschließlich von einem Forscher interpretiert werden, besteht auch immer die Gefahr das individuelle Präkonzepte die Offenheit des Forschers begrenzen. Dadurch kann es zu einer Verzerrung der Ergebnisse kommen, bedingt durch die selektive Wahrnehmung bei der Datenerhebung und -analyse. Durch die angewandte Vergleichsmatrix konnte diesen Verzerrungen weitestgehend entgegengewirkt werden. Das Anwenden eines kodifizierten Verfahrens, welches als vereinheitlichtes methodisches Vorgehens definiert wird, wurde durch das Anwenden der Grounded Theory entsprechend berücksichtigt.

<u>Indikation des Forschungsprozesses</u>

Dem Erfordernis der Generierung einer gegenstandsnahen Theorie wurde entsprechend Rechnung getragen (siehe 5.2.4). Ferner wurde das Datenerhebungsinstrument speziell für die vorliegende Untersuchung und die zu befragende Untersuchungseinheit angepasst (5.1.1) und kann durchaus als eine Indikation des Forschungsprozesses verstanden werden. Durch die Implementierung narrativer Teile innerhalb der Experteninterviews wurde der geforderten Erfassung von subjektiven Perspektiven, alltäglichen Handlungsweisen und deren Bedeutungen für die Untersuchungseinheit in Bezug zum Untersuchungsgegenstand Rechnung getragen. Auch die Modellierung der Transkriptionsregeln (5.1.3) wurde an den spezifischen Erfordernissen der vorliegenden Arbeit ausgerichtet. Die Samplingstrategie war speziell für die Erhebung forschungsfragenrelevanter Erkenntnisse ausgerichtet (siehe 5.1.2). Das Abstimmen der methodischen Einzelentscheidungen während der gesamten Studie wurde durch den Einsatz der Grounded Theory Methodologie und ihrer eigenen Technik des theoretischen Samplings und Kodierens gewährleistet. Demnach scheint die Indikation für alle im Forschungsprozess geforderten Elemente der vorliegenden Studie vorhanden zu sein.

Empirische Verankerung

Die für diese Studie kodifizierte Methode bildet die Grounded Theory, deren Stärke insbesondere in der induktiven Generierung einer gegenstandsverankerten begründet werden kann. Es wurden die theoretischen Befunde in der vorliegenden Studie stets mit entsprechenden Textstellen aus den Interviews belegt. Die Umsetzung des theoretischen Samplings unterlag der analytischen Induktion. Dies begründete die Notwendigkeit das sensibilisierende Konzept immer wieder umzuformulieren bis eine Theorie entstand, die sowohl begünstigende als auch hemmende Faktoren des Entscheidungsprozesses über eine Selbstanzeige enthielt. Die methodische analytische Induktion wurde durch den Einsatz des theoretischen Kodierens ermöglicht, welches Offenheit und den Wechsel zwischen induktivem und deduktivem Vorgehen gewährleistet. Eine kommunikative Validierung, also die. "Rückbindung der im Forschungsprozess generierten Theorie an die Untersuchten"662 wurde hier von den Interviewpartnern selbst gefordert, in dem sie nach Abschluss dieser Studie, die Ergebnisse und die entwickelte Theorie selbst studieren wollen.

Limitation

Aus der vorliegenden Studie können diverse Fallkontrastierungen entnommen werden. Das theoretische Sampling ermöglichte den Vergleich von inter- und intrasubjektiven Varianzen durch vielfältige Situationen, etwa der unterschiedliche Umgang mit Gesetzesnovellierungen durch Finanzämter, die Förderung oder Verhinderung von einer Breitenwirkung oder aber durch Aufzeigen von begünstigenden und anzeigehemmenden Faktoren, die zum Verzicht oder der Inanspruchnahme einer Selbstanzeige führen. Trotz der in der Studie vorgenommenen Fallkontrastierung, die grundsätzlich ein hohes Maß an Generalisierbarkeit impliziert, muss folgender Aspekte berücksichtigt werden, der die Aussagekraft wesentlich beeinflusst. Das vorliegende Sample, bestehend aus zehn Befragten unterschiedlicher Disziplinen, ermöglichte nur bedingt Minimalkontrastierungen. Hingegen konnte die geforderte limitationsprüfende "explizite Suche und Analyse abweichender, negativer und extremer Fälle"363 weitestgehend erfüllt werden.

³⁶² Vgl. *Steinke*, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.329. ³⁶³ Ebd.

Die Güterkriterien Kohärenz und Relevanz

Die erwünschte Kohärenz der Theorie ist dadurch gelungen, dass die Widersprüche zwischen den festgestellten, vorliegenden begünstigenden Faktoren, die für eine Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes stehen und hemmende Faktoren, die zum Verzicht einer Selbstanzeige führen, Bestandteil für die Generierung einer gegenstandsnahen Theorie sind. Das Vorliegen der Widersprüche stellt die Basis für die Erkenntnisse der kompensatorischen Wirkung der identifizierten anzeigebegünstigenden und -hemmenden Faktoren dar. Die Relevanz der Ergebnisse für die Praxis wird darin gesehen, dass einerseits Daten zum Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige generiert wurden. Andererseits wurden die im Entscheidungsprozess wirkenden Akteure mit ihren Einflüssen auf Hinterziehungstäter bzw. Selbstanzeigeerstatter konkret benannt.

Ein weiteres Kriterium der Gütebeurteilung stellt der multipersonale Diskurs dar oder nach Steinke die "Interpretationen in Gruppen" 364, die im Rahmen einer Masterarbeit nicht geleistet werden kann. Ferner wurde dieser Forderung entsprochen, indem die Selbstreflexion während des gesamten Forschungsprozesses eine besondere Bedeutung beigemessen wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zumindest keine gravierenden Fehler bzw. Makel bezüglich der betrachteten Gütekriterien bestehen, sondern die im Rahmen einer Masterarbeit umsetzbaren Qualitätskriterien weitestgehend erfüllt wurden.

8 Schlussbetrachtung

Die Anzeigebereitschaft der Gesellschaft scheint sich nach den vorliegenden Ergebnissen wenig von gesetzlichen Novellierungen beindrucken zu lassen. Ferner stellen vor allem der Ankauf von Steuer-Daten-CDs und die medienwirksame Inszenierung des Hoeneß-Falls die offenbar größten Druckmittel dar, die einerseits politische Akteure zu Handlungen zwangen, andererseits in der Bevölkerung massive Selbstanzeigewellen auslösten. Darüber hinaus

³⁶⁴ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.326.

wurde ersichtlich, dass Anonymität offenbar das zentrale Problem bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehungsdelikten darstellt. Insbesondere bei Kapitalanlagen und Vermögen im Ausland kann Anonymität als wohl größtes Hindernis einer erfolgreichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität gesehen werden. Um Steuerhinterziehungsdelikte als Teile von Wirtschaftskriminalität effektiv und nachhaltig zu bekämpfen, müssen potenzielle Hinterziehungstäter aus ihrer Anonymität geholt werden. Eine Förderung der Anonymität ist auch die Förderung von Steuerhinterziehungsdelikten, die zudem mit Vertrauensverlusten bei gesellschaftlichen Akteuren hinsichtlich einer geeigneten positiven Generalprävention einhergehen. Auch außersteuerlichen Rahmenbedingungen wie Staatsverdrossenheit, Vertrauen in die Politik, Vertrauen in die Steuergerechtigkeit und Vertrauen des richtigen Umgangs mit Steuergeldern wirken sich auf die Gesellschaft und die Steuerehrlichkeit eines einzelnen aus. Erfahren diese außersteuerlichen Rahmenbedingungen Veränderungen können diese auch zu einer veränderten Auffassung der Steuerehrlichkeit führen. Auch die Vereinfachung des Steuerstrafrechts könnte zu Transparenz und Übersichtlichkeit des bestehenden Steuerstrafrechts führen und damit das Steuergerechtigkeitsgefühl in der Bevölkerung erhöhen, sowie Steuerprivilegien und Korruptionsmöglichkeiten verringern.

Literaturverzeichnis

- Alheit, Peter: Grounded Theory. Ein alternativer methodologischer Rahmen für qualitative Forschungsprozesse, Göttingen 1999
- Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung. 12. Aufl., Berlin 2008
- Bannenberg, Britta / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Band 112, Mönchengladbach 2010
- Barthel, Christian / Lorei, Clemens (Hrsg.): Empirische Forschungsmethoden. Eine praxisorientierte Einführung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Polizei, Frankfurt/ Main 2010
- Behnke, Cornelia / Meuser, Michael: Geschlechterforschung und qualitative Methoden, Opladen 1999
- Berger, Peter / Luckmann, Thomas: The Social Construction of Reality. A Treatise in the Sociology of Knowledge. New York 1966
- Bergmans, Bernhard / Marquardt, Ralf- Michael (Hrsg.): Die Reform der steuerrechtlichen Selbstanzeige. Recklinghäuser Beiträge zu Recht und Wirtschaft (ReWir), Fachbereich Wirtschaftsstrafrecht, Nr. 23/2014
- Beyer, Dirk: Praxisfragen zur Selbstanzeige. Frankfurt/ Main 2016
- BGH-Urteile: BGH- Urteil vom 02.12.2008 AZ: 1 StR 416/08; BGH-Urteil vom 20.05.2010 AZ: 1 StR 577/09 DStR 2010 S.1133 SIS 101593
- Bilsdorfer, Peter: Die Entwicklung im Steuerstrafrecht und SteuerOWI, NJW 10/2006, Saarbrücken 2006
- Bogner, Alexander / Littig, Beate / Menz, Wolfgang: Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden, 2014
- Brüsemeister, Thomas: Qualitative Forschung. Ein Überblick, Hagener Studientexte zur Soziologie, Band 6, Wiesbaden 2000
- Bundesministerium für Finanzen: Neuregelungen im Bereich der strafbefreienden Selbstanzeige, Monatsbericht vom 23.05.2015 im Internet abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2015/03/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-neuregelungen-strafbefreiende-

- selbstanzeige-abgabenordnung.html, letzter Zugriff am 10.12.2016/ 20:20 Uhr
- Bundesministerium für Finanzen: Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2015, Monatsbericht vom 21.11.2016, im Internet abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-6-Verfolgung-Steuerstraftaten-und-Steuerordnungswidrigkeiten-2015.html letzter Zugriff am 11.12.2016 um 18:15 Uhr
- Bundesministerium für Finanzen: Bekämpfung von Steuerflucht, Artikel vom 06.11.2014, im Internet abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2014/2014-11-06-regierungserklaerung-steuerflucht-textfassung.html, letzter Zugriff 12.12.2016/ 13:20 Uhr
- Bussmann, Kai- Detlef: Wirtschaftskriminologie I. Grundlagen- Markt- und Alltagskriminalität, München 2016
- Böhm, Andreas: Theoretisches Codieren. Textanalyse in der Grounded Theory, In: Flick, Uwe / von Kardorff, Ernst / Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg 2000
- Dannecker, Gerhard: In: Wabnitz, Heinz-Bernd / Janovsky, Thomas (Hrsg.): Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. überarb. und erweit. Aufl., München 2014
- Dausien, Bettina: Biographie und Geschlecht. Zur biographischen Konstruktion sozialer Wirklichkeit in Frauenlebensgeschichten, Bremen 1996
- Degele, Nina / Dries Christian: Modernisierungstheorie, Freiburg 2005
- Demuth, Björn: Panama Papers. Konsequenzen für die Compliance Praxis, CCZ, Ludwigsfelde und Berlin 2016
- DePoy, Elizabeth / Gitlin, Laura (Hrsg.): Introduction to research: Understanding and applying multiple strategies, 4th ed. Elsevier Mosby, St. Louis Emmel 2013
- Deshpande, Rohit: Paradigms Lost. On Theory and Method in Research in Marketing, Journal of Marketing, Vol. 47 (4), S. 101-110. 1983

- *Diekmann, Andreas*: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, vollst., überarb., erweit. 9. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2014
- Döring, Nicola / Bortz, Jürgen: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5. überarb., aktual., erweit. Aufl., Berlin und Heidelberg 2016
- Duwe, Julia: Ambidextrie, Führung und Kommunikation. Interne Kommunikation im Innovationsmanagement ambidextrer Technologieunternehmen, In: Gleich, Ronald / Spieth, Patrick / Täube, Florian (Hrsg.): Innovationsmanagement und Entrepreneurship, Wiesbaden 2016
- Eisenberg, Ulrich: Kriminologie. 6. Aufl., München 2005
- Flick, Uwe: Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In: Flick, Uwe / Kardorff, Ernst von / Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2007
- Franzen, Wolfgang: Was wissen wir über Steuerhinterziehung? Teil 2: Empirische Forschung-außer Spesen nichts gewesen? Neue Kriminalpolitik Vol. 20, NK 3/2008
- Fredebeul-Krein, Tobias: Koordinierter Einsatz von Direktmarketing und Verkehrsaußendienst im B2B-Kontext. In: Krafft, Manfred (Hrsg.): Kundenmanagement & Electronic Commerce, Münster 2012
- *Früh, Werner*: Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis, 8. überarb. Aufl., Stuttgart 2015
- Fuß, Susanne / Karbach, Ute: Grundlagen der Transkription. Eine praktische Einführung, Opladen und Toronto 2014
- Gebler, Wolfgang: Strafrecht und Steuerhinterziehung, 2. Aufl., Lahr 2011
- Glaser, Barney G. / Strauss, Anselm: Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung ("The Discovery of Grounded Theory Strategies for Qualitative Research", 1967). Aus dem Amerik. von Axel T. Paul und Stefan Kaufmann (2005). 2. Aufl., Bern 2008
- Gläser Jochen / Laudel, Grit: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. Aufl., Wiesbaden 2010

- Hardtke, Frank: § 6 Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung, In: Eine Einführung in den Straftatbestand der Steuerhinterziehung und das steuerstrafrechtliche Verfahrensrecht sowie die Steuerordnungswidrigkeit, Berlin 2006
- Hauschka, Christoph E. / Moosmayer, Klaus / Lösler, Thomas (Hrsg.): Corporate Compliance. 3. Aufl., München 2016
- Hecker, Kristin: Kompetenzkonzepte des Bildpersonals im Übergangssystem. Eine explorative Studie an verschiedenen Lernorten, Wiesbaden 2015
- Heinz, Wolfgang: In. Gropp, Walter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht, Leipzig 1998
- Herrmann, Klaus: Abgabenordnung. Steuerstrafrecht, Die neue Selbstanzeige, Hochschule Worms, Stand 15.06.2016
- Hitzler, Ronald / Reichertz, Jo / Schröer, Norbert (Hrsg.): Hermeneutische Wissenssoziologie. Wirklichkeiten. Individuelle Konstitutionen und gesellschaftliche Konstruktionen, Konstanz 1999
- Honer, Anne: Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten, In: Soeffner, Hans-Georg / Hitzler, Ronald / Knoblauch, Hubert / Reichertz, Jo (Hrsg): Wissen, Kommunikation und Gesellschaft. Schriften zur Wissenssoziologie, 1. Aufl., Wiesbaden 2011
- Hunsmann, Daniel: Neuregelungen der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht.

 Neue Herausforderungen für Berater und Verteidiger, in: NJW 06/2013
- Häder, Michael: Empirische Sozialforschung. Eine Einführung, 2. überarbeitete Aufl., Wiesbaden 2010.
- Hülst, Dirk: Grounded Theory. Online Fallarchiv, 2010, abrufbar im Internet unter: http://www.fallarchiv.uni-kassel.de/pdf/huelst_grounded_theory.pdf, letzter Zugriff am 12.12.2016/ 20:21 Uhr
- Jäger, Markus: Die Selbstanzeige im Steuerstrafrecht. In: Klein, Franz (Hrsg.): Die Abgabenordnung, 13. Aufl., München 2016
- Joecks, Wolfgang / Jäger, Markus / Randt, Karsten: Steuerstrafrecht. 8. Aufl., München 2015

- Joecks, Wolfgang / Mietach, Klaus (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. (Nebenstrafrecht II), 2. Aufl., Band 7, München 2015
- Kamlah, Wilhelm / Lorenzen, Paul: Logische Propädeutik. Vorschule des vernünftigen Denkens, Mannheim 1967
- Kleinert, Jens / Wippich, Sara: Vertrauen als Merkmal von Beziehungsqualität. Modellentwicklung und explorative Interviews im Kontext sportpsychologischer Betreuung, Wiesbaden 2012
- Knobloch, Hubert: Subjekt, Intersubjektivität und persönliche Identität. Zum Subjektverständnis der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie. In: Grundmann, Matthias / Beer, Raphael (Ed): Subjekttheorien interdisziplinär. Diskussionsbeiträge aus Sozialwissenschaften, Philosophie und Neurowissenschaften, Münster 2004, im Internet abrufbar unter: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-6731, letzter Zugriff am 10.11.16/ 20:10 Uhr
- Kowal, Sabine / O'Connell, Daniel.: Zur Transkription von Gesprächen, In: Flick/ von Kardorff/ Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 7. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2009 Daniel
- KPMG: Anti-Fraud- Management- Best Practice der Prävention gegen Wirtschaftskriminalität, In: KPMG-Studie 2006 zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland, online abrufbar unter: https://www.kmpg.de/Presse/3021.htm, letzter Zugriff am 03.01.2017/ 12:45 Uhr
- *Kruse, Jan:* Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz, 2., überarb. und ergänz. Aufl., Weinheim und Basel, 2015
- *Kuckartz, Udo:* Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunter-stützung, Weinheim und Basel 2012.
- Kudlich, Hans / Oglakcioglu, Mustafa Temmuz: Wirtschaftsstrafrecht. Start ins Rechtsgebiet, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2011
- Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. 6. Aufl., Bern 2011
- Kuß, Alfred / Wildner, Raimund / Krein, Henning: Marktforschung. Grundlagen der Datenerhebung und Datenanalyse, 5. vollst., überarb., erweit. Aufl., Wiesbaden 2014

- Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch, 4. Aufl., Weinheim und Basel 2005
- Legewie, Heiner: Vorwort zur deutschen Ausgabe. In: Stauss, Anselm L. /
 Corbien, Juliet (Hrsg.): Grounded Theory ("Basics of Qualitative Research:
 Grounded Theory Procedures and Techniques"). Aus dem Amerik. von Solveigh Niewiarra und Heiner Legewie, Weinheim 1996
- Lüders, Christian: Gütekriterien. In: Bohnsack, Ralf / Marotzki, Winfried /Meuser, Michael (Hrsg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, 2. Aufl.,
 Opladen und Farmington Hills 2006
- Mantere, Saku / Ketokivi, Mikko: Reasoning in Organization Science.

 Academy of Management Review, 2013
- *Mayring, Philipp*: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 11. aktual. u. überarb. Aufl., Weinheim 2010
- Mayring, Phillip: Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research (FQS), 2(1) Art. 6, 2001, im Internet abrufbar unter: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs010162, letzter Zugriff 06.12.2016/ 15:15 Uhr
- Melcher, Torsten: Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen durch einen Abschlussprüfer. In: Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan (Hrsg.): Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Band 18, 1. Aufl., Lohmar-Köln 2009 (Dissertation, Westfälische Wilhelms-Universität Münster)
- Meuser, Michael / Nagel, Ulrike: Experteninterviews. In: Gläser, Jochen / Laudel, Grit (Hrsg.): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse,
- Mey, Günter / Mruck, Katja (Hrsg.): Qualitative Marktforschung in Theorie und Praxis, Wiesbaden 2011
- Meyer, Hans / Rometsch, Wolfgang (Hrsg.): Rapid Assessment und Response (RAR) für problematischen Substanzgebrauch unter Flüchtlingen, Asylbewerbern und illegalen Einwanderern. Ein Handbuch, 2. erweiterte Aufl., Münster 2004

- *Mistele, Peter*: Faktoren des verlässlichen Handelns. Leistungspotenziale von Organisationen in Hochrisikoumwelten, Dissertation Technische Universität, Chemnitz 2007
- Pauthner-Seidel, Jürgen / Stephan, Hans-Jürgen: 16. Compliance Management System für Unternehmensrisiken im Wirtschaftsstrafrecht. Corporate Compliance, 3. Aufl., München 2016
- Reich, Kersten: Handlungsbezug und Diversität in Pragmatismus und Konstruktivismus, In: Mertens, Gerhard / Frost, Ursula / Böhm, Winfried / Ladenthin, Volker (Hrsg.): Handbuch der Erziehungswissenschaft. 1. Grundlagen, Paderborn 2008
- Ritschl, Valentin/ Weigl, Roman / Stamm, Tanja (Hrsg.): Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben. Verstehen, Anwenden, Nutzen für die Praxis, Berlin, Heidelberg 2016
- Rolletschke, Stefan / Kemper, Martin(Hrsg.): Steuerstrafrecht. Köln 2016
- Rolletschke, Stefan / Roth, David (Hrsg.): Die Selbstanzeige. 1. Aufl., München 2015
- Schirmer, Dominique: Empirische Methoden der Sozialforschung. Grundlagen und Techniken, Freiburg 2009
- Schork, Alexander / Groß, Bernd (Hrsg.): Bankstrafrecht. München 2013
- Schütz, Alfred: Strukturen der Lebenswelt. Soziologische Texte, Neuwied 1975
- Seipel, Christian / Rieker, Peter: Integrative Sozialforschung: Konzept und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung, Weinheim und München 2003
- Sieber, Ulrich / Bögel, Mario: Logistik der organisierten Kriminalität, Wiesbaden 1993
- Sielk, Martin: Qualitative Forschung. Hineindeuten in oder Abbilden von Wirklichkeit? Thieme E-Journals -Zeitschrift für Allgemeinmedizin (ZFA), 2004, im Internet abrufbar unter: www.online-zfa.de/media/archive /2004/08/10.1055-s-2004-20347.pdf, letzter Zugriff am 29.10.16/ 16:20 Uhr

- Steinberg, Georg: Zurechnung und Zuschreibung im Wirtschaftsstrafrecht. In: Kempf, Eberhardt / Lüderssen, Klaus / Volk, Klaus (Hrsg.): Strafverfolgung in Wirtschaftsstrafsachen. Strukturen und Motive, Berlin / Boston 2015
- Steinke, Ines: Gütekriterien qualitativer Forschung, in: Flick, Uwe / Kardorff, Ernst von / Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 6. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2008
- Strauss, Anselm: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. ("Qualitative analysis for social scientists, 1991"), aus dem Amerik. von Astrid Hildenbrand 2. Aufl., München 1994
- Strauss, Anselm / Corbin, Juliet: Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung ("Basics of Qualitative Research: Grounded Theory Procedu res and Techniques", 1990). Aus dem Amerik. von Solveigh Niewiarra und Heiner Legewie, Weinheim 1996
- Strübing, Jörg: Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung, Wiesbaden 2004
- Tatort: Steuern (Hrsg.): Die Mandantenzeitschrift. Ausgabe 3/2016, Berlin und München 2016
- Tiedemann, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht. Einführung und allgemeiner Teil, 4. aktual. und erweit. Auflage, München 2014, sowie erstelltes Gutachten vom 49 Dt. Juristentag, S. C.
- Tipke, Klaus / Seer, Roman (Hrsg.): Steuerrecht. 20. überarb. Aufl., Köln 2010
- Truschkat, Inga/ Kaiser, Maunela / Reinartz, Vera: Forschen nach Rezept? Anregungen zum praktischen Umgang mit der Grounded Theory in Qualifikationsarbeiten. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 6(2), Art. 22, 2005, Im Internet abrufbar unter: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0502221, letzter Zugriff 13.12.2016/17:45
- Wabnitz, Heinz- Bernd / Janovsky, Thomas (Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsund Steuerstrafrecht, 4. Aufl., München 2014

Weischer, Christoph: Sozialforschung, Konstanz 2007

Wehnert, Anne: Die tatsächliche Ausgestaltung der Absprachepraxis in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus staatsanwaltlicher Sicht StV 2002

Wenzler, Thomas: Die Selbstanzeige. Ratgeber Steuerstrafrecht, Wiesbaden 2010

Yin, Robert K.: Qualitative research from start to finish. New York 2011

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit im Masterstudiengang "Kriminologie und Polizeiwissenschaft" an der Ruhr-Universität Bochum selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Berlin, 11. April 2017

Anlagenverzeichnis

Anlage A: Verwendete Formulare für Studie	101
Basis- Fragen	103
Leitfaden	107
Anlage B: Abbildungen und Tabellen	110
Abbildung 1	110
Abbildung 2	111
Abbildung 3	112
Abbildung 4	113
Tabelle 1	114
Tabelle 2	115
Tabelle 3	116
Tabelle 4	116
Anlage C: Transkripte	117
Transkript 1	118
Transkript 2	130
Transkript 3	141
Transkript 4	153
Transkript 5	166
Transkript 6	179
Transkript 7	189
Transkript 8	203
Transkript 9	241
Anlage D: Memos	261
Memo I	261
Memo II	265
Memo III	270

Memo IV	288
Memo V	289
Anlage E: Vergleichsmatrizen	292
/ergleichsmatrix 1	292
/ergleichsmatrix 2	298
/ergleichsmatrix 3	303
/ergleichsmatrix 4	316
/ergleichsmatrix 5	328

Anlage A: Verwendete Formulare für Studie

Basis-Fragen³⁶⁹

Die Beantwortung der Fragen dient der quantitativen Datenerhebung, welche nach Durchführung aller Interviews erfolgt und ebenfalls ein Teil dieser Studie darstellt.

Es müssen nicht zwingend alle Fragen beantwortet werden! Bei Fragestellungen, die nummerische Antworten verlangen sind auch ungefähre Schätzungen Angaben zur jeweiligen Frage.

Ich bitte höflichst um Rücksendung der Basis-Fragen bis spätestens 19. November 2016 per Email an: nicole-trautmann@gmx.de oder postalisch an: Nicole Trautmann, Am Treptower Park 55, 12435 Berlin.

Statistische Datenerhebung

Statistische Datenemebung
1. Welche Volumina (Hinterziehungsschäden) weisen die bei Ihnen einge-
gangenen Selbstanzeigen auf?
Durchschnittlich:
Geringster Hinterziehungsschaden:
Höchster Hinterziehungsschaden:
2. Welche Arten von Einkünfte betreffen die bei Ihnen eingegangenen Selbstanzeigen?
3. Wie viele Selbstanzeigen gingen in den Jahren (2008- 2015) in ihrer Kanzlei ein und wie viele Selbstanzeige konnten davon wirksam eingereicht werden?

³⁶⁹ Basisfragen- Muster nach dem zweiten Überarbeitungszyklus

Jahr	Eingang von Selbstanzeigen	Einreichung wirksamer Selbstanzeigen
2008		
2009		
2010		
2011		
2012		
2013		
2014		
2015		

4. Wie bewerten Sie den Umgang und die Entscheidungen zugegangener Selbstanzeigen durch die Finanzbehörden in den letzten Jahren?

Bitte setzen Sie ihr Kreuz an die entsprechende Stelle. Mehrere Antworten sind möglich.

Jahr	gerecht & fair	schnell & unkompliziert	zu Gunsten Mandant	uvm*	n. n.*	mangelhaft
2008						
2009						
2010						
2011						
2012						
2013						
2014						
2015						

^{*}uvm = unverhältnismäßig

^{*}n.n. = nicht nachvollziehbar

5. Wie viele Verfahren sind jährlich gerichtlich anhängig geworden? (d.h.
keine Straffreiheit trotz Erstattung einer Selbstanzeige und Einleitung eines
Strafverfahrens)

Jahr	Gerichtliche Verfahren
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	

Sozialer Hintergrund

1. Seł	nen Sie Unterschiede im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschafts-
strafta	aten und Steuerhinterziehungsdelikten?
	Nein.
	Keine Beurteilung möglich.
	Ja,

2. Wie alt sind ihre Mandanten zum Zeitpunkt der Erstattung einer Selbstanzeige?

Bitte setzen Sie bei allen zutreffenden Alterskategorien ein Kreuz. Die Zuordnung *m/w* beinhaltet, ob es sich dabei (überwiegend) um männliche (m) oder weibliche (w) Mandanten handelt.

Altersgruppe	х	m/w
25 - 29 J.		
30 - 34 J.		
35 - 39 J.		
40 - 44 J.		
45 - 49 J.		
50 - 54 J.		
55 - 59 J.		
60 - 64 J.		
65 J. & älter		

3. Sehen Sie Unterschiede zwischen einem allgemeinen Wirtschaftsstraftäter
und einem Steuerhinterzieher?
Nein.
Keine Beurteilung möglich.
Ja,

Leitfaden

Basierend auf einem semi-strukturierten Ablaufplan (nach 1. Interview mit Hinweis der Änderung nach Pretest)

- ☼ Vorstellung der Studie und des Ablaufplanes
- Dauer inklusive Vorbereitung wird ca. 30 Minuten in Anspruch nehmen
- Interview besteht aus 3 Teilen; 4 Fragebereiche entwickelt worden, im Verlauf des Interviews nicht angesprochen werden ggf. nochmals im 3. Teil aufgegriffen
- grundsätzlich dürfen und sollen Sie frei reden
- ☼ Kurze Erläuterung zum weiteren Vorgehen:
- Anonymisierungsverfahren → Aushändigung Formulare (2-fache Ausfertigung)
- Diktiergerät, um die Aufnahme des Interviews zu gewährleisten
- Ergebnisse der Studie stehen ab März 2017 zur Einsichtnahme bereit

1. Teil: Offene Phase

Nochmals Herzlichen Dank, dass Sie sie sich heute Zeit nehmen, um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als Experte für Steuer-/ Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige würde ich Sie bitten sich kurz vorzustellen.

- 1 Insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktische tätig sind.
- 2 Seit wann und weshalb ist die Selbstanzeige einer ihrer Interessenschwerpunkte?

2. Teil: Lenkungsphase

Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Gesetzesregelung bis hin zur vollständigen Abschaffung. Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die

Norm aber immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Ausschlusstatbestände hinzugefügt.

- Was glauben Sie? Welche Gründe könnten zu Novellierungen im Steuerrecht in den Jahren 2011 und 2014 geführt haben?
- 2 Wie bewerten Sie die Novellierungen der letzten Jahre?

3. Teil: Phase der gezielten Fragen

- I. Gesetzesnovellierungen:
- Veränderungen für Berufsfeld aus den Novellierungen ergeben?
- Novellierungen auch gesellschaftliche Auswirkungen? Wenn ja, welche?
- Vor- und Nachteile in derartigen Novellierungen?
- Interessenkonflikte?

II. Motivation für Selbstanzeige:

- Motive eine Selbstanzeige zu erstatten
- Sind unterschiedliche Motivationen bestimmten Personengruppen zuzuordnen?
- Motive, für Begehung Steuerhinterziehung*
- Motive, die von einer Selbstanzeige abhalten*

III. Anzeigebereitschaft:

- Verlauf Anzeigebereitschaft von 2008 bis Januar 2016
- durch Gesetzesnovellierungen geändertes Anzeigenerhalten?
- Ursachen, die Personen Erstattung einer Selbstanzeige abhalten? Welche häufig und selten in Praxis anzutreffen?
- Veränderungen diesbezüglich festzustellen?

IV. Tätertypus

- Motivation eine Selbstanzeige zu erstatten eher Personengruppen h\u00f6heren
 Alters?
- Berufsgruppen / Einkommensgruppen
- Verhältnis Frau- Mann?

- V. Wirkungsweise der Selbstanzeige:
- Die Selbstanzeige- Ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung!?
 Ihre Gedanken?

Das Sternchen* gibt an, dass diese Punkte erst im Laufe der Durchführungsphase implementiert wurden.

Anlage B: Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1

Prozess der offenen, axialen und selektiven Kodierung

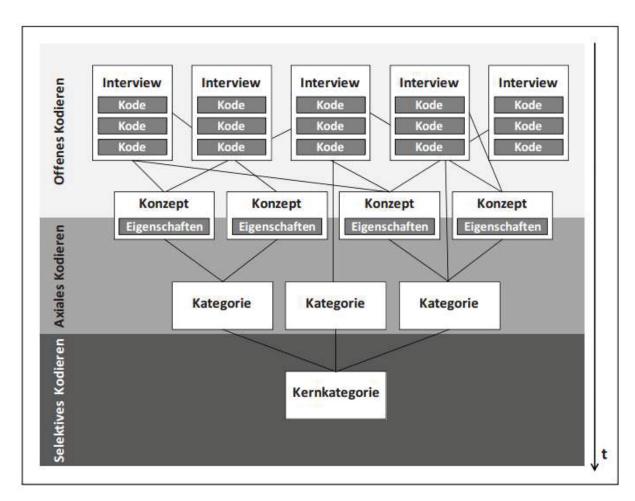


Abb. 1: Grafische Darstellung des Kodierprozesses nach Fredebeul-Krein

Abbildung 2

Verfeinertes sensibilisierendes Konzept

Welche Faktoren begünstigen die Wahrscheinlichkeit einer Selbstanzeige?





Motivlage

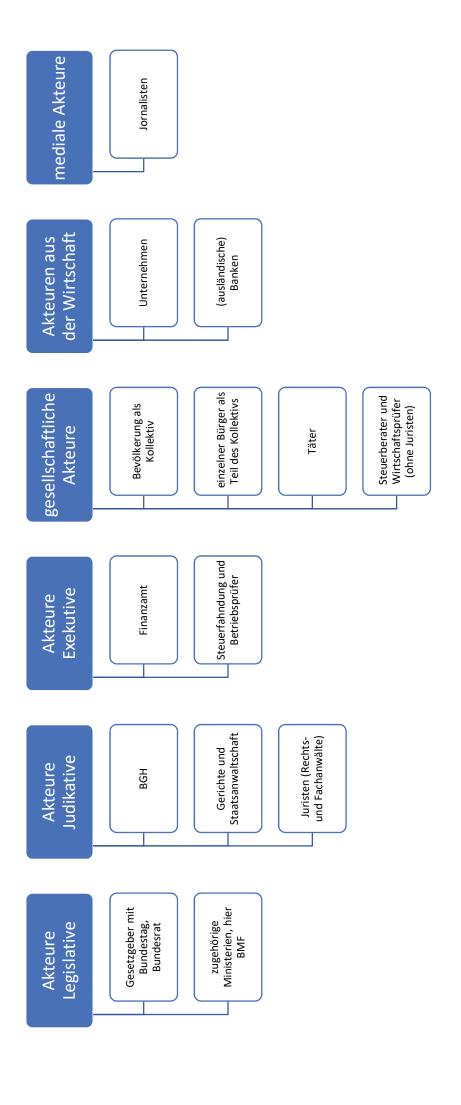
- für Erstattung
- gegen Erstattung
- für Steuerhinterziehung

Beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess

- Akteure der Legislative
- Akteure der Judikative
- Akteure der Exekutive
- gesellschaftliche Akteure
- mediale Akteure
- Akteure aus der Wirtschaft

Abbildung 3

Auflistung beteiligter Akteure im Entscheidungsprozess



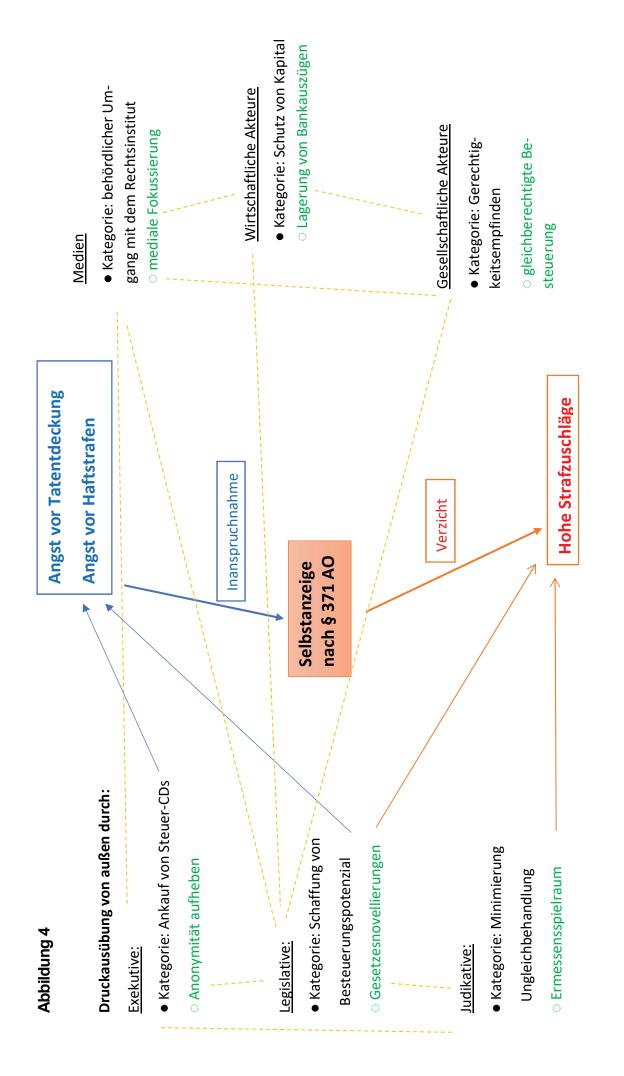


Tabelle 1Angaben zu Selbstanzeigen von befragter Untersuchungseinheit aus den Jahren 2008 bis 2015

	oin-co-co-c C A	and in air Manfala	Durach with aireasan
	eingegangene SA	anhängig Verfah-	Durschnitt eingegan-
Jahr	aller Befragten	ren durch diese SA	gene SA
2008	358	358	89,50
2009	321	321	80,25
2010	2726	2726	545,20
2011	856	856	171,20
2012	1388	1388	277,60
2013	3318	3318	553,00
2014	5259	5259	876,50
2015	2670	2667	445,00

Tabelle 2Statistischer Datensatz des Bundeslandes A (westdeutsch) zu Selbstanzeigen (Tabelle 1) mit Bezug zu Kapitalerträgen im Ausland (Tabelle 2)

Jahr	Anzahl
2008	332
2009	303
2010	2.693
2011	832
2012	1359
2013	3.241
2014	5.193
2015	2.644

Hiervon Selbstanzeigen zu Kapitalvermögen im Ausland

Jahr	Anzahl
2010	1.858
2011	344
2012	730
2013	2.409
2014	4.196
2015	1.956

Tabelle 3Statistischer Datensatz von Bundesland B (ostdeutsch) zu Selbstanzeigen mit Bezug zu Kapitalerträgen im Ausland

Jahr	Selbstanzeigen	Mehrsteuern in Mio € (ca.)
2010	854	55
2011	193	35
2012	303	22
2013	966	24
2014	1.272	60
2015	498	91
I. Quartal 2016	52	17
01.04. bis 25.05.2016	18	0
Gesamt	4.156	304

Tabelle 4Ermittelte Hinterziehungsschäden

Höhe Hinterziehungsschäden

Befragter	Durchschnitt	Geringster Hinterziehungsschaden	Höchster Hinterziehungsschaden
B1	40.000€	5.000 €	850.000 €
B2	30.000 €	0€	100.000€
B3	50.000€	5.000 €	300.000 €
B4			
B5	50.000€	3.000 €	250.000 €
B6			
B7			
B8	50.000 €	0€	8.200.000 €
B9	50.000€	1.000 €	130.000 €

Anlage C: Transkripte

Nachfolgend sind die Transkripte 1 bis 9 der durchgeführten Interviews aufgelistet.

Entsprechende Informationen zur individuellen Durchführung können der tabellarischen Beschreibung zu Beginn eines jeden Interviews entnommen werden.

1 Transkript 1

Interview-Nr.	1
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	06.10.2016, ca. 15:50-16:10 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei, Berlin
Dauer der Aufnahme	20:47 Minuten
Befragte Person	B1 (Experte für Steuerstrafrecht)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	15.10.2016
Besonderheiten	Pretest

I: Sie haben schon angesprochen, dass die Selbstanzeige jetzt eines Ihrer Interessenschwerpunkte ist. Wenn ich das richtig heraus gehört habe seit 1999? #0:00:12-7#

B1: Also nein, da wächst man natürlich rein, also das ist klar. Also das hat sich auch im Grunde genommen zum Schwerpunkt entwickelt, durch die (3) Ähm, also durch die Schweizer Geschichten. Im Grunde genommen, sagen wir mal, in den letzten (3) acht Jahren würde ich sagen, ist das hier dann erst so ein richtiges Thema geworden. Ist natürlich auch so, als frisch gebackener Steuerberater fangen Sie nicht gleich an sich im Steuerstrafrecht zu tummeln. Das (.) passiert meistens (3) #0:00:34-4#

I: _Weil das zu (2) / #0:00:35-3#

17 B1: _Ähm naja / #0:00:36-0#

I: _komplex ist? / #0:00:36-9#

- B1: NÖ, weil es einfach- wenn Sie sich eine Kanzlei wie ich ja aufbauen, dann haben Sie ja auch erstmal nicht, im Zweifel, nicht die großen (2.) STEUER- STRAFRECHTSFÄLLE. (2) Das wäre Zufall. Sondern, das entsteht dann eigentlich aus dem Wachstum der Kanzlei, aus der, aus den wachsenden Mandaten.
- 25 (2) Ja, man bearbeitet ja auch mit zunehmender Berufserfahrung immer mehr.

- 26 (3) (.) Also auch immer größere und komplexere Geschichten. Sehr viel jetzt auch
- 27 mit Auslandsbeziehungen, also auch so Themenbereiche, wo einfach strafrecht-
- 28 liche Geschichten (2) häufiger vorkommen, sagen wir es mal so ja. (.) Wobei ich
- 29 schon beobachte, dass die Finanzämter häufig Strafverfahren einleiten, wo ICH
- 30 SAGE ALSO DA WÄRE ES AM BESTEN, EIGENTLICH, also (2) man KÖNNTE
- 31 AUCH @ANDERS HANDELN@. Wollen wir es mal so sagen, (.) es ist manchmal
- 32 so ein bisschen wie beim Falschparken glaub ich, dass man von vorne herein
- 33 WEIß #0:01:22-7#

34

35 I: Vielleicht auch mit einem gewissen Ermessenspielraum? / #0:01:25-7#

36

37 B1: Ja, natürlich. Also ja #0:01:27-3#

38

39 I: in dem Fall könnte man das so bezeichnen/ #0:01:28-7#

40

- 41 B1: Gibt es. Das Ermessen ist ja in der Abgabenordnung geregelt. Aber (.) ähm
- 42 ist immer die Frage, wie, wie übe ich es aus, ja. (.) (1) Und ähm, (1) (.) also ein
- 43 Schelm, wer böses dabei denkt. Ich glaube, dass manche Verfahren eingeleitet
- 44 werden, obwohl man genau weiß, die werden sowieso eingestellt, gegen, GE-
- 45 GEN GELDAUFLAGE. Das ist so ähnlich, (.) wie die Frage gebe ich jetzt dem
- 46 Falschparker @das Knöllchen@ oder nicht. #0:01:52-3#

47

- 48 I: Ist das dann vielleicht auch der Grund warum man derartige Verfahren einlei-
- 49 ten? Weil man sich eben eine Geldstrafe, also eine finanzielle #0:02:01-5#

50

51 B1: _@EINE EINNAHME ERHOFFT@ ja. lch glaube / #0:02:03-5#

52

53 I: JA, GENAU/ #0:02:04-0#

54

- 55 B1: (.) Da ist sowieso das deutsche Steuerrecht ein bisschen aus dem RUDER
- 56 geraten, in meiner Wahrnehmung. Weil die, die BETRIEBSPRÜFUNG beispiels-
- 57 weise hier aufschlägt, (.) und viele Prüfer den Anspruch haben, hier mit einem
- 58 MEHR-Ergebnis nach Hause zu gehen. #0:02:15-4#

60 I: AHA! #0:02:15-7#

61

62 B1: Das ist aber nicht Sinn und Zweck der Betriebsprüfung. SINN UND ZWECK 63 der Betriebsprüfung ist für eine gleichmäßige Besteuerung zu Sorgen. (1) Im ext-64 rem Fall auch Steuern auszuzahlen, wenn der Steuerpflichtige etwas falsch ge-65 macht hat, zu seinen Ungunsten. (.) Aber los zu ziehen und zu sagen, also wir 66 bringen jetzt hier mal pro Jahr (.) 3000€ mehr Steuern mit, oder solche BETRÄGE die da rumgeistern. Ist ein rechtsstaatlich, (1) hm, zumindest zweifelhafter, frag-

67

68 würdiger Ansatz, ja. #0:02:40-8#

69

70 I: Und Sie meinten jetzt es ist ja eine Veränderung, die Sie wahrnehmen? Woher 71 könnte denn die-was könnten die Ursachen für Ihre Wahrnehmung sein? Dass 72 man eben jetzt #0:02:50-6#

73 74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

B1: NAJA, Also ich will jetzt NICHT sagen, das leichtfertige Steuerstrafverfahren eingeleitet werden. Das ist auch für-also bei Betriebsprüfungen, wie gesagt, da erleben wir das SELTEN. (.) Wir erleben es meistens, dann eigentlich (1) EHER SELTEN, wenn der persönliche Draht irgendwie da ist. Ja, also wenn-ich-wennman mit dem Prüfer oder dem Finanzbeamten reden kann und auch Dinge erklären kann dann ist das häufig (.) sachdienlich, ja. Eingeleitet wird häufig so vomvom-Schreibtisch aus, ja so aus der FERNE. Und dann natürlich auch teilweiseich hatte jetzt einen Fall, da wurde eingeleitet (.) aus dem bloßen Umstand, dass aus irgendeiner merkwürdigen CD, die es doch zu GEBEN schien, (.) äh eine Kontrollmitteilung beim Finanzamt aufschlug, das eine Mandantin zweimal 50. 000 € an-in-auf ein Schweizer Konto überwiesen hat. (2) / #0:03:37-4#

85 86

I: Äh, nur für/ #0:03:38-6#

87

88 B1: DAS ALLEINE (2) hm "berechtigte" in Anführungsstrichen das Finanzamt zur 89 Einleitung eines SteuerSTRAFverfahrens ja, weil man nur lass Geld in die 90 Schweiz. Das ist natürlich nichts VERBOTENES. (.) #0:03:50-1#

91 92

I: Nein. #0:03:50-5#

- 94 B1: Ja, und das war hier auch insofern tatsächlich ein "starkes Stück", weil diese 95 Dame, eine Rentnerin, die von dem Geld in der Schweiz Gold gekauft hatte. Was 96 da nun tatsächlich lag und keine Erträge abwirft und keine Erträge müssen Sie 97 jedenfalls noch nicht, NICHT erklären. Also Erträge die ich nicht habe, wüsste ich 98 nicht, wo ich die erkläre. Und insofern wäre das hier ein Fall-weil sie hat fast ein 99 He- (2) HERZINFARKT gekriegt-also das war ein Fall, wo ich gesagt hab, also 100 Leute man hätte auch mal vorher hm wenigstens mal die Dame anhören können. 101 Das hätte sich erklärt, erklären lassen. Wurde natürlich EINGESTELLT. (2) 102 #0:04:28-2#
- 103
- 104 I: Das ist wenigstens noch ein #0:04:30-0#
- 105
- 106 B1: _JA, JA. Es gab da ja auch kein ERMESSEN, AUS MEINER SICHT /
- 107 #0:04:33-0#
- 108
- 109 I: Nein, ABSOLUT NICHT. #0:04:34-0#
- 110
- 111 B1: Aber man äh, das sind dann eben so- solche Ve-VerFAHREN muss man 112 sagen, die sind in der STATISTIK. Und SOLCHE Verfahren werden dann zwar
- eingestellt oder sind einzustellen, LOGISCHER WEISE, aber ähm (.) dann äh (.)
- 114 treibt das die Statistik hoch. Und man hört in den Nachrichten die STEUER-
- 115 STRAFVERFAHREN haben massiv zugenommen. Die Leute sind alle unehrli-
- 116 cher ja. Also die Botschaft daraus ist ja klar. (.) Das ist so ähnlich wie mit-mit
- 117 Urteilen im Steuerrecht: wo man hört 80% gehen zugunsten des Finanzamtes
- 118 aus. (.) Das ist auch Statistisch gesehen vielleicht richtig, aber wir haben häufig-
- 119 führen häufig Finanzgerichtsverfahren, die gehen (.) letztlich zugunsten des
- 120 Steuerpflichtigen aus. Da gibt es nur NUR NIE EIN URTEIL. Weil wenn das Fi-
- 121 nanzamt vom Finanzgericht zu erkennen gegeben bekommt das-das äh es un-
- terliegt. (.) Oder vielleicht nicht im Recht ist, dann haben wir häufig Fälle und das
- bedauere ich sehr, wo das Finanzamt, (.) die (2) ähm HAUPTSACHE ERLEDIGT
- und zwar durch Abhilfe, ja. (.) Da wird in dem Fall ein Steuerbescheid erstellt, der
- immer, (.) also wie man ihn immer WOLLTE. (2) Äh damit ist das Finanzgerichts-
- verfahren dann Hauptsache erledigt. ES GIBT KEIN URTEIL. Man will vielleicht
- 127 auch Urteile vermeiden, ja, Breitenwirkung vermeiden. Letztlich hat hier der-der

128 Steuerpflichtige gesiegt, aber es ist NIE in der Statistik als GEWONNENES Ver-129 fahren drinnen. #0:05:45-5# 130 131 I: Haben Sie dafür Ursachen oder Gründe, warum das möglicherweise so ge-132 handhabt wird? #0:05:49-7# 133 134 B1: Hm es ist einfach (.) eine Beobachtung, in vielen Jahren BERUFSERFAH-RUNG, (.) dass ich denke, (.) man will doch häufiger mal Urteile vermeiden, näm-135 136 lich dann oder häufig dann, wenn man ähm (.) befürchten muss, Mensch das ist-137 hat dann vielleicht doch eine Breitenwirkung, das ist etwas was DANN in der 138 Literatur erscheint (.) #0:06:06-2# 139 140 I: Breitenwirkung, meinen Sie auch Außenwirkung? / #0:06:08-6# 141 142 B1: Naja, also es werden ja NUR die URTEILE veröffentlicht. Verfahren, die GE-143 FÜHRT WURDEN, äh die ausgehen durch Hauptsaalerledigungen, tauchen ja 144 nie auf. (.) Da ist mein Eindruck. Dann sagt man häufiger, okay wir helfen jetzt 145 lieber ab, in dem einen Fall, als ähm (.) sozusagen, äh hier so ein URTEIL gegen, 146 (.) gegen das Finanzamt in der Welt zu haben. #0:06:28-3# 147 148 I: Hm, das Stimmt, ja. #0:06:29-5# 149 150 B1: Ist nicht immer so aber auch zu beobachten. #0:06:31-8# 151 152 I: Hm, sehr interessant. (1) Ähm Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesell-153 schafft erhoben ja Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Geset-154 zesregelung bis hin zur vollständigen Abschaffung der Selbstanzeige. (1) Der 155 Gesetzgeber hat ja im Groben an dieser Regelung festgehalten, die Norm aber 156 immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzung ergänzt und Aus-157 schlusstatbestände hinzugefügt. (.) Was glauben Sie, welche Gründe diese No-

vellierungen haben könnten, vor allem eben in den Jahren 2008-11-und 14?

158

159

160

#0:07:09-1#

161 B1: Naja, das ist wie immer in, in (.) der Gesetzgebung und gerade im Steuer-162 recht. Das ist natürlich ähm in der politischen Diskussion (.) ähm vieles ist irrati-163 onal, gerade im Steuerrecht also ich will das jetzt nicht vertiefen. Die Erbschafts-164 steuer ist eine reine NEIDSTEUER. Mit nicht mal einem Prozent des gesamten 165 Steueraufkommens ist die MARGINAL. Die müsste man FISKALISCH, im Ver-166 hältnis zum Verwaltungsaufwand eigentlich nur, ABSCHAFFEN. Das weiß auch 167 jeder. (.) Das kriegen sie aber politisch nicht durch, da würden sie sich so die Finger verbrennen. Und so ähnlich ist das auch mit den Diskussionen um die (.) 168 vermeintlich bösen STEUERHINTERHZIEHER. Ähm (.) Steuerhinterziehung ist 169 170 äh kein KAVALIERSDELIKT, ist auch ZU AHNDEN. Was mich stört, ist das STEUERVERSCHWENDUNG NICHT GEAHNDET wird! DAS IST NÄMLICH 171 172 @NICHTS ANDERES@ ja. (.) Das muss man mal ganz klar sagen, (2) aber da 173 äh macht sich die POLITIK und-die-das Beamtentum nicht selbst ins Nest, ja. 174 Das muss man mal klar sagen. Letztlich monetär ist aus meiner Sicht- (.) äh gibt 175 es kein Unterschied zwischen STEUERHINTERZIEHUNG und STEUERVE-176 SCHWENDUNG. Aber es wird eben (.) DOCH sehr unterschiedlich ge-gewertet. 177 Ähm die Frage mit der Selbstanzeige ist GANZ EINFACH zu beantworten, man 178 muss sich einfach fragen was-was will ich be-BEZWECKEN MIT DER REGE-179 LUNG, die ja in der ABGABENORDNUNG fixiert ist? (.) Möchte ich primär je-180 manden BESTRAFEN? (.) Oder möchte ich einen Anreiz schaffen in die Steuer-181 ehrlichkeit zurückzukehren, um @MÖGLICHERWEISE@ @.@ aus rein FISKA-182 LISCHER SICHT. Damit (.) eben Mehreinnahmen zu generieren, ja. (.) Und die-183 ser WUNSCH den vermeintlich bösen Steuerhinterzieher zu BESTRAFEN ja, der 184 ist natürlich (.) in letzter Zeit doch verstärkt spürbar. Der hat ja auch zu den VER-185 SCHÄRFUNGEN geführt. Ähm das Ergebnis ist so eine MIXTUR ja, also die klu-186 gen Köpfe sagen natürlich naja wir wollen (.) nicht pri-nicht-vorrangig bestrafen, 187 sondern wir wollen versuchen die Leute steuerehrlich zu machen und damit eben 188 MEHREINNAHMEN im-aus dem Steuerrecht zu #0:09:05-2#

189

190

I: _Vielleicht auch wieder gewisse WERTE äh aufleben zu lassen? / #0:09:09-0#

191

192 B1: JA, also es ist so ein bisschen Beruhigung von "Lieschen Müller", ja. Auf der 193 Straße sagt man natürlich DIE BÖSEN DA OBEN. (.) Äh und wobei man immer 194 sagen muss, es ist kein Unterschied zwischen GROß und KLEIN. Also Steuer-195 hinterziehung ist ja komischer Weise ähm im kleinen BEREICH genauso verbrei-196 tet, wie im GROßEN. Also es gibt natürlich eine Fülle von Leuten, (.) die man da 197 einbremsen muss ja. (.) Weiß ich nicht, jeder der einfach mal 2 Kilometer mehr 198 Entfernung angibt, als Arbeitnehmer in seiner äh SteuerERKLÄRUNG und wer 199 das mit VORSATZ tut, ist ein vermeintlicher STEUERHINTERZIEHER. #0:09:37-

200 7#

201 202

I: Richtig, richtig (.) genau, das sehe ich auch so/#0:09:39-8#

203

204 B1: Und es gibt natürlich Fälle, wo ähm, wo das auch im kleinen Bereich äh eine 205 Rolle SPIELT. Und WO, WO ES DANN aber auch GEAHNDET wird ja. (.) Haben 206 halt jetzt hier grad einen Fall gehabt, da hat jemand äh den UM-und-AUSBAU seines PRIVATEN BADEZIMMERS in-seiner-in-seiner FIRMA deklariert. (.) Und 207 208 das war ein bisschen blöd, weil er bei der Betriebsprüfung immer noch an dieser 209 Auffassung festhielt. Als danach gefragt wurde, und da konnte, konnte das Fi-210 nanzamt dann gar nicht anders als einzulenken. #0:10:09-1#

211

212 I: Hm. (2) Ähm, (.) ja. Haben sich denn (2) ähm Veränderungen für Ihre Berufs-213 welt aus diesen Novellierungen irgendwie ergeben? Sei es ANZEIGEBEREIT-214 SCHAFT? #0:10:22-1#

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

B1: Also, die ANZEIGEBEREITSCHAFT würde ich sagen, ist äh (.) tendenziell GESUNKEN. Aber das liegt (.) glaube ich eher daran, dass sich immer mehr Leute schon (.) EHRLICH gemacht haben. Das war natürlich vor allem-vor-also die-die meisten-wirklich mit ABSTAND MEISTEN Fälle kamen ja aus diesen nichterklärten Kapitalerträgen, ja. Bei ausländischen Depots, da wird das (.) NETZ ja ENGMASCHIGER. Durch (.) ähm Verständigungsverfahren und, und (.) sagen wir mal, globalere REGELUNGEN, die (.) ohnehin dazu führen, dass das nicht mehr (.) so einfach ist, auch häufig ja, also was ähm natürlich einen UN-TERSCHIED macht. Inzwischen ist ähm die "ANGLEICHUNG" ich nenne es mal etwas pauschal so der, der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (.) ähm und (.) mit der steuerlichen Festsetzungsverjährung. Das ist zwar nicht die, die gleiche FRIST, aber man hat ja jetzt (.) die Straffreiheit der Selbstanzeige davon 228 abhängig gemacht, dass eben nicht nur die NICHT STRAFVERFOLGUNGS-229 VERJÄHRTEN JAHRE nacherklärt werden vollständig, sondern (.) äh das alle 230 nicht FESTSETZUNGVERJÄHRTEN JAHRE äh (.) nacherklärt werden. Und das 231 ist wichtig, denn die Strafverfolgungsverjährung im, im Strafrecht betrug ja NUR 232 FÜNF JAHRE. (.) Ähm und die Festsetzungsverjährung im Steuerrecht bei Steu-233 erhinterziehung beträgt aber 10 JAHRE plus x ja, also im Extremfall muss in der 234 Regel 11 Jahre, manchmal sogar 12 Jahre, je nachdem wann die Frist BEGANN 235 ähm (.) NACHERKLÄRT werden. Und da hat man natürlich FRÜHER, hat man erstmal NUR die Jahre NACHERKLÄRT, die (.) äh noch nicht strafverfolgungs-236 237 verjährt waren. Weil es ging ja PRIMÄR um die Erlangung der STRAFFREIHEIT. 238 (.) Und dann hat ähm die anderen JAHRE auf NACHFRAGE des Finanzamtes auch noch nacherklärt, manchmal auch nur GESCHÄTZT. (.) Äh und das hat 239 240 man halt jetzt insofern angeglichen, weil man gesagt hat, man MUSS alle Jahre, 241 also im Zweifel jetzt 10 Jahre rückwirkend ERKLÄREN, (.) äh um in die STRAF-242 FREIHEIT zu gelangen. Das ist aus meiner Sicht eigentlich eine der entschei-243 denden Änderungen. #0:12:23-8#

244

I: Ähm, ist denn vor allen Dingen durch die neuerlichen Gesetzesänderungen (.)
 -haben Sie schon beantwortet-ein geändertes Anzeigeverhalten festzustellen?
 Sie sagen ja, das ist #0:12:34-5#

248249

250

251

252

253

254

B1: _lch glaube nicht so sehr, dass es an den neueren Gesetzesänderungen liegt. Also wir hatten auch f-als das diskutiert wurde, was DEFINITIV hier NICHT zu BEOBACHTEN war, das dann plötzlich nochmal eine Welle kam. (.) Also das die Diskussion um die VERSCHÄRFUNG der Selbstanzeige nochmal Leute aus der RESERVE gelockt hat, (.) das kann ich VERNEINEN, hier zumindest für diese Kanzlei/ #0:12:51-3#

255

256 I: Ok, sind Ihnen denn Gründe bekannt, warum jetzt- (.) ja ist schwierig, weil in 257 der Regel kommt ja dann jemand zu Ihnen, DER dann eine Selbstanzeige stellen 258 WIRD. Aber vielleicht sind Ihnen ja auch Gründe bekannt oder die Mandanten 259 erklärten warum sie vielleicht erst NICHT (.) äh zur SELBSTANZEIGE GEGRIF-260 FEN HABEN? #0:13:10-0#

B1: Naja, äh also (.) ein typischer Fall dafür sind-die-ist-die nächste GENERA-TION. Also es gibt oder gab viele Fälle, wo wir die jüngere Generation plötzlich hatten. Die hatte "dieses (.) SCHWARZGELD" an der Backe, geerbt oder so. Die ELTERN hatten noch- auch muss ich sagen, teilweise hier was ich so erlebt habe, vor einem-aus meiner Sicht sogar NACHVOLLZIEHBAREN, politischen HIN-TERGRUND. (.) Äh in der NACHKRIEGSZEIT auf-haben-sind-hä-häufig ja Gelder gerade in die SCHWEIZ geflossen, ja. Und in den 60'und 70'Jahren ist da Vermögen AUFGEBAUT worden. Äh jedenfalls in vielen Fällen, die wir begleitet haben, (.) häufig auch von jüdischen FAMILIEN, ja. Und ähm, und einfach auch ein bisschen glaub ich aus der Historie heraus. Aus der Angst, ob man auf Dauer in Deutschland bleiben kann und so weiter, ja. (.) Also wenn man das so im Einzelfall hört, ist-das-rechtfertigt-das keine STEUERHINTERZIEHUNG. Aber es ist zumindest im Einzelfall VERSTÄNDLICH, warum das so gelaufen ist. Und das sind auch alles honorige Menschen. Das sind ja keine Menschen, die jemals irgendwem die Handtasche klauen würden, ja. Das ist ja auch so. Und was jetzt aber zu BEOBACHTEN ist, das mit zunehmender, äh mit zunehmendem ZeitAB-LAUF und dann eben auch mit einem Generationswechsel, die nächste Generation sagt, also wir möchten DIESE LAST nicht mit uns schleppen. Die Leute belastet das, muss man klar sagen. (.) Und wir haben hier Vielen ermöglicht, richtig durchzuatmen. Damit- also es war für VIELE wirklich ein Befreiungsschlag. Und deswegen bin ICH EIN GROßER FREUND der strafbefreienden SELBSTAN-ZEIGE, ich würde die Hürden nicht zu HOCH legen, ähm weil ich glaube das man letztlich damit das GEGENTEIL erreicht. (2) #0:14:50-0#

285

286

287

288

289

290

284

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

I: Sehen Sie Vor- und, oder Nachteile in die-diesen Gesetzesnovellierungen? Obwohl Sie es ja eben gesagt haben, wenn die Hürden zu hochgelegt werden, dann ist das-kann man das als klaren Nachteil ansehen, weil vermutlich dann ähm ja Ihre Mandanten eben nicht mehr so schnell zu diesem Instrument greifen, denke ich. ODER SEHEN SIE noch andere VOR-oder-Nachteile? #0:15:18-1#

291

292

293

294

295

B1: Also ich glaube, dass diese Novellierung so ein BISSCHEN geprägt war von (.) äh politischem Aktionismus. Also wie gesagt nochmal. Wir haben (.) vorher keine besondere Selbstanzeigewelle gespürt. Wir haben auch keine besondere UNRUHE deshalb gespürt. (.) Ich glaub das war so ein bisschen DAS LETZTE

ZUCKEN, ja. Man meint immer noch, also da gibt es immer noch äh genug Leute, die sich nun IMMER NOCH NICHT EHRLICH gemacht haben. Und wer das jetzt nun nicht genutzt hat, der (.) den muss man jetzt mal RICHTIG BESTRAFEN, ja. Ich sag das mal so ein bisschen stammtischähnlich so, so ist mein Eindruck. (.) Also was man natürlich im Nachhinein sagen muss, wir hatten im Jahr-nageln Sie mich nicht fest 2006 oder-hatten wir mal so ein halbes Jahr eine STEUER-AMNESTIE. (.) Das gab es ja immer mal wieder, haben andere Länder auch gemacht. DAS war natürlich damals (.) äh DIE CHANCE. Die haben damals auch schon viele genutzt, (.) äh sich Steuerehrlich zu machen, ja. Denn das-so BILLIG konnte man das NIE WIEDER haben, das haben wir damals auch begleitet. (.) Und ich hab damals GEDACHT und GESAGT, eigentlich Mensch, also wer das jetzt nicht genutzt hat, der ist wirklich selbst SCHULD. Insofern war es dann doch ERSTAUNLICH, wie viele dann noch Jahre später @nach kamen@, ja. Also wieviel dann DOCH NICHT erklärt war. (.) Aber wir haben in dieser Steueramnestie seiner Zeit, also wie gesagt die Zeit rennt so. Ich glaube, es ist schon 10 Jahre her. (.) Da haben wir auch schon 'ne Menge (.) Fälle gehabt. #0:16:34-6#

I: Gut, dann kommen wir jetzt zum Ende. Ich habe noch eine abschließende Frage nämlich: die Selbstanzeige, ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung.

(.) Was sagen Sie, was denken Sie? #0:16:50-0#

B1: Ja also, wenn man äh (.) die Steuerhinterziehung was ja richtig ist und was auch Fakt ist, der-dem Strafrecht unterordnet oder, (.) oder es als Straftat eben ansieht, (.) dann ist es Teil der Wirtschaftskriminalität. Ich sag es mal so, letztlich und dann ähm ist natürlich eine Möglichkeit sozusagen äh (.) sich "EINE WEIßE WESTE" zu verschaffen. So nun kann man sagen, das ist bei ANDEREN Strafrechtstatbeständen nicht so, deshalb ist es vermeintlich ungerecht. Aber es ist natürlich letztlich auch noch ein Unterschied, ob Sie äh (.) einen versuchten Totschlag gegen sich wirken lassen oder eine HOHE Steuerhinterziehung und die STRAFEN für Steuerhinterziehung. Da bin ich jetzt kein genauer Fachmann, weil wir als Steuerberater ja nicht, nicht äh begleiten oder nicht mehr begleiten dürfen, wenn es dann um, um wirkliche Bestrafungen geht. Wir können die Verfahren begleiten, (.) die von der Bußgeld-und Strafsachenstelle laufen, also die in der Regel mit einer äh Geldauflage eingestellt werden. Das geht auch schon bis zu

SEHR hohen Beträgen, muss man sagen oder GING. Ähm, wenn es aber richtig FETTE Fälle sind, wo es dann auch um FREIHEITSSTRAFEN oder ähnlich geht, dann äh muss man natürlich gucken-ist das sozusagen GLEICHWERTIG. Und da hab ich manchmal so ein bisschen Bauchschmerzen in Deutschland, weil ich denke das also bestimmte (.) Straftatbestände die in meiner WAHRNEHMUNG ALS BÜRGER, ja doch massive Straftatbestände sind, Körperverletzung und so weiter. Dass die irgendwie von der BESTRAFUNGSQUOTE her dann auf einer ähnlichen Stufe stehen, wie eine Steuerhinterziehung. Nicht weil ich das für GUT heiße, aber weil ich irgendwie das Gefühl habe, es drückt so ein bisschen die (2) Qualität der (.) WAHRNEHMUNG der, der Gesetzgebung aus. Und irgendwie als Bürger hab ich immer das Gefühl, da muss es- (.) trotz allem was man daran verurteilen kann-muss, muss, es müsste da eigentlich im strafrechtlichen Rahmen auch einen Unterschied geben. #0:18:48-3#

I: Das stimmt ja. Ist Ihnen dann äh und @damit soll es dann @.@ die abschließende Frage@ sein. Ist Ihnen denn zufällig auch bekannt wie Ihre Mandaten das sehen? Aber Sie haben es ja grad schon so ein bisschen angesprochen, dass der Bürger (.) #0:19:00-2#

B1: _also wir haben (.) fast, also wie gesagt in den Bestandsmandaten haben wir SELTENST Fälle. Also ich kann mich kaum erinnern, dass ähm (.) außerhalb der Schweizer GESCHICHTEN, das hier mal Mandaten saßen, die wir lange betreut haben und gesagt haben: also wie ist denn das jetzt eigentlich mit der Selbstanzeige? Und jetzt ist dies oder das. Es sind ja nur Fälle, wo derjenige irgendeine Leiche im Keller hat. So, nochmal. Mandaten, die wir lange betreuen, die kennt man gut. (.) Ich will nicht sagen, dass man für die seine HAND INS FEUER legt. Aber (.) es ist auch ein bisschen Frage der Kanzleistrategie, wen man so betreut, welche Branchen, ja. Nur mal am Rande. (.) Wenn Sie sich gegen AUTOHÄND-LER und GASTRONOMIE entscheiden, wie wir das in UNSERER KANZLEI TUN, dann haben Sie ich sag mal, vielleicht statistisch auch eher @.@ @WENI-GER@ mit Steuerstrafrecht im Alltag zu tun, ja. Wir haben tatsächlich diese (.) häufig oder überwiegend die Fälle begleitet, wo es darum ging, das tatsächlich (.) höheres Kapitalvermögen einfach nicht BEKANNT war und damit Erträge daraus nicht versteuert wurden. Und ich kann es nur nochmal sagen! Es ist ja in der

364 Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, dass es schon Straftatbestand ist sein 365 GELD in der SCHWEIZ anzulegen, ja. (.) Natürlich mitnichten JA, @.@ @man 366 sollte@ es nur (.) äh insofern angeben als, dass man die Erträge daraus versteu-367 ert. (.) Und "NUR" darum ging es, nicht um die Tatsache das jemand sein Geld 368 in der Schweiz ist oder angelegt hat. #0:20:20-8# 369 370 I: Wie es dann @oftmals in den Medien@ dargestellt / #0:20:23-7# 371 372 B1: @.@ GENAU, ja. Es ist ja dann tatsächlich so gelaufen, dass man am 373 Schluss hörte: OH, also man hörte nur SCHWEIZ (.) und schon dachte man, man 374 ist irgendwie schon halb im Gefängnis. #0:20:32-3# 375 376 I: Das ist ja heute vielleicht sogar noch so wenn @man Schweiz hört@. #0:20:34-8# 377 378 379 B1: @.@ NAJA, es war ja vielleicht auch ähm be-bewusst geschürt, weil man 380 natürlich (.) äh ein Interesse auch hat möglicherweise Kapital ins Innenland zu-381 rück zu holen. #0:20:44-6# 382 383 I: Natürlich, Vielen Dank. #0:20:47-5# 384

1 Transkript 2

Interview-Nr.	2
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	14.10.2016, ca. 16:00-16:16 Uhr
Ort der Aufnahme	Wohnung der Interviewerin
Dauer der Aufnahme	15:45 Minuten
Befragte Person	B2 (Rechtsanwalt und Steuerberater)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	25.10.2016
Besonderheiten	Telefonisch

I: Vielen Dank, dass Sie sich heute Zeit nehmen, Sie als Experte für Steuer- und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige würde Sie bitten, sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen Werdegang und seit wann sich welchen Bereichen praktisch tätig sind? #00:00:18-4#

B2: (.) B2 mein Name, Rechtsanwalt und Steuerberater, 38 Jahre alt, seit 2013 in eigener Praxis, von daher sagen wir mal in der Beratung seitdem tätig. Seit 2006, aber auch schon als Steuerberater tätig und Rechtsanwalt. Und hatte, sagen wir mal mit der Problematik an sich, und noch nicht in der reinen Mandatsarbeit in den Jahren 2008 bis 2012 als (.) damals beim Deutschen Steuerberaterverband. #00:00:51-4#

I: Ja, genau das wäre dann auch meine nächste Frage gewesen, seit wann und vor allem weshalb eben die Selbstanzeige dann einer ihrer Interessenschwerpunkte geworden ist. Aber Sie haben es ja gerade gesagt, wenn Sie dort in diesem Bereich tätig sind oder waren. (.) #00:01:05-7#

B2: _ja, es ist halt immer die Schnittstelle zwischen Steuer- und Steuerstrafrecht halt, ne (.) / #00:01:11-4#

24 I: _ja, ja/ #00:01:09-5#

B2: Es ist fachlich anspruchsvoll, aber macht auch Spaß. (.) Und Ähm ja, (2) mehr

kann dazu auch gar nicht sagen. @.@ #00:01:15-0#

28

27

I: Okay, schön Danke. Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Gesetzesregelung bis hin zur vollständigen Abschaffung. Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm aber immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Anschlusstatbestände hinzugefügt. Was glauben Sie, welche Gründe könnten zu diesen Novellierungen im Steuerrecht in den Jahren, vor allen Dingen speziell 2008, 2011, 2014 geführt haben und wie bewerten Sie diese

36 Veränderungen? #00:01:50-7#

37

- B2: @Hm@ naja wozu das geführt hat, brauchen wir nicht lange herumreden.
- 39 Weil der gesetzliche Druck letztendlich, der entstand, weil immer der Eindruck
- 40 entstand, dass ähm (.) Steuerdelinquenten besser behandelt werden würden als
- 41 andere. Und ähm (2), wobei wir nicht ganz die Systematik verstanden haben.
- 42 Und da gab es einfach politischen Druck aus allen Parteien, dem sich keiner ent-
- ziehen konnte, ähm (2) da wie auch immer was zu machen. Aber was gemacht
- 44 wurde, hat im Prinzip gar keinen interessiert. Hauptsache man konnte das Label
- 45 aufkleben "VERSCHÄRFT"! #00:02:22-5#

46 47

I: Hm (.) #00:02:23-7#

48

B2: Ähm, der politische Druck reicht auch nicht so weit zu sagen, dass es abgeschafft werden muss, abgesehen davon, dass es vielleicht auch verfassungsrechtlich schwierig sein könnte die Selbstanzeige abzuschaffen. #00:02:34-3#

52

I: Ja, ja. Haben sich denn Veränderungen für ihr Berufsfeld aus diesen Novellierungen entwickelt oder ergeben? #00:02:43-0#

- B2: (.) Hm, nö eigentlich nicht. Also ähm, also die Verschärfungen 'ne sind natürlich deshalb relevant, weil man in der Praxis natürlich mehr aufpassen muss, wir
- noch mehr aufpassen müssen, dass alles äh sozusagen abgedeckt ist. Und ähm

(.) die ganzen Kollateralschäden, die jetzt teilweise eintreten, die wir mitberücksichtigen müssen, halt 'ne. (.) Das ist ähm ja, das ist ja die Änderung. Berufsrechtlich denke ich mal hat sich nichts geändert, aber natürlich ist die Sache noch schwerer zu handhaben. Und ähm (.) einige sind auch in die Falle reingerutscht, teilweise ähm (.) die, die eine Praxis haben dahingehend, dass äh (.) ja so Dinge sozusagen jetzt vorgeworfen werden, die eigentlich mit der, mit der Verschärfung der Selbstanzeige eigentlich überhaupt nichts zu tun haben. #00:03:29-6#

I: Hm, (.) dann wäre meine nächste Frage nämlich, sehen Sie irgendwelche Vorteile und oder Nachteile in derartigen Novellierungen? Aber-sie-haben-es-jaschon-fast-angesprochen, dass man ja, (.) dass es dann eher noch intransparenter und undurchsichtiger wurde und das kann man ja als einen Nachteil deklarieren. Oder? #00:03:48-4#

B2: JA, ich denke ja schon, dass die Nachteile bei weitem überwiegen. Ähm, Vorteile kann es eigentlich überhaupt gar nicht geben, weil die Sache schwieriger ist. Ähm (2) die ursprünglichen Motive, die mal vorgeworfen worden sind ähm, dass jemand taktieren würde und nicht "reinen Tisch" macht und etc. hier und da. Ich glaube das war alles viel Getöse. (.) Ähm, wer eine Selbstanzeige macht, der macht sie im Zweifel richtig. Und ähm die Fälle, die da immer im Gesetzgebungsverfahren sozusagen vorgehalten worden sind-also man deklariert eine Bank nach und lässt die andere sein oder nimmt sich nur einzelne Veranlagungszeiträume raus, aber man macht es nicht für alle. Das glaube ich trifft vielleicht auf zehn Prozent, wenn überhaupt zu denn wer sozusagen eine Selbstanzeige (abgefeigt) und @ohnehin im Fokus des Fiskus steht@ und ähm, da kenne ich eigentlich kaum einen Fall, wo jemand sagt, ich mache nur eine singuläre Selbstanzeige und ähm (.) #00:04:41-8#

I: _ja/ #00:04:42-8#

B2: _Also/ Das war politischer Druck, es musste irgendwas geschehen und das war halt anscheinend noch sozusagen @.@ irgendwie handhabbar. Und das ist auch alles jetzt dogmatisch oder rechtlich gar nicht zwingend nachvollziehbar.

92 #00:04:53-8#

94 I: Hm (2) #00:04:56-6#

B2: Es geht um Politik. Es war Aktionismus und ähm und es war ein "Tau ziehen" zwischen denjenigen, es muss alles abgeschafft werden zwischen denen, die sagen nee, nee wollen wir schön beibehalten. Und dann kommt irgendwas mittig dabei raus, das ist dann halt, da darf man ja nur sagen RECHTLICH ÜBER-HAUPT NICHT ÜBERBEWERTEN. Also einfach nur äh Ende der Kompromisssuche. Und das @brauch man auch gar nicht weiter bewerten@. #00:05:15-3#

I: Ja-Ja. Also hat man dann quasi die Interessenkonflikte, dass die eine Seite sagt, ja die Steuersünder, die werden zu gut behandelt und dann ja (.) Welche Interessenkonflikte sehen Sie denn darin? (3) Wenn man es, wie ich als Interessenkonflikte bezeichnet. #00:05:36-7#

B2: Ja, der Hauptkonflikt letztendlich äh bot sich darin, dass man sich ja letztendlich-entweder man ähm (.) deklariert irgendwann richtig (.) #00:05:46-4#

I: Hm/ #00:05:46-4#

B2: Das heißt, dass man sie aber faktisch für die Vorjahre überführen würde. Wenn ich jetzt zwei, es geht ja immer ab, also meistens hat man eine Verengung auf die Kapitalanleger, weil die sozusagen die großen Fälle sind. Aber wenn es jetzt nicht den typischen Kapitalanleger trifft, wenn ich jetzt 2015 20.000 € ähm oder 30.000 € Kapitalerträge nach- oder überhaupt erkläre und vorher hatte ich nur 500 €, ist ja klar, was die Nachfrage ist. Und die Selbstanzeige ist das einzige probate Mittel zu sagen: [verstellt Stimme] Okay, ich erkläre nicht nur für ein Jahr richtig, sondern für die unverjährt, strafrechtlich unverjährten Zeiträume und das sind ja jetzt 10 Jahre (.) zurück und ab dann die Möglichkeit wieder sozusagen aus der Misere rauskommen. Denn wenn ich sozusagen regelmäßige Einnahmen habe, die ich einfach verschweigen habe-entweder ich habe die Wahl, entweder sozusagen ich verschweige sie weiterhin oder ähm ich liefere mich quasi freiwillig dem Strafverfahren aus. #00:06:44-0#

I: Ja, ja. #00:06:47-5# B2: Und die Selbstanzeige kann das letztendlich überwinden, halt 'ne / #00:06:47-1# I: Richtig, das stimmt. Und dann leiten wir jetzt über-da sie es angesprochen ha-ben-zu ihren Erfahrungen. Welche Motivation leitet denn schlussendlich einen Steuerhinterzieher zu sagen, ich erstatte jetzt eine Selbstanzeige? (.) Kann man ein Motiv bestimmten Personen zuordnen? #00:07:08-7# B2: Nee. #00:07:08-7# I: Das man feststellt, der überwiegende Teil von Mandaten hat jenen Grund oder beispielweise aus Angst? Oder (2) #00:07:13-9# B2: (2) Ähm (.) Kann ich nicht sagen. Also über Motive wird da wenig gesprochen. #00:07:18-6# I: Okay. #00:07:19-4# B2: Ähm und ich bin ja auch erst seit den letzten Jahren dabei. #00:07:22-3# I: Ja, das ist Ordnung und auch eine Aussage. #00:07:26-1# B2: Ich vermute schon, dass-sie-sagen-der-Druck-entdeckt-zu werden-als-eine -der wesentlichen-Motivation-im-Vordergrund-steht-ne. Erst das und dann natür-lich auch Druck der BANKEN, die sagen, nee wir möchten jetzt-kein-undeklarier-tes-Geld-mehr-haben, #00:07:37-5# I: Ja. Möglichweise. #00:07:37-5# B2: Ähm ja auch, dass man an das Geld wieder herankommen will, vernünftig darüber disponieren will und sieht, dass der Steuervorteil möglichweise gar nicht so großer Vorteil ist gegenüber anderen Nachteilen/#00:07:52-7#

161 162 I: Hm, möglicherweise ja. Okay, Danke. Und ähm, ich weiß nicht in wie fern Sie 163 es bewerten können, die Anzeigebereitschaft sagen wir mal 2008 bis 2015, 2016, 164 wie war der Verlauf im Hinblick auf die Selbstanzeige? Können sie denn feststel-165 len, okay in den Jahren (.) sind die Selbstanzeigen gestiegen? Und da war so der 166 Knackpunkt, da sind sie wieder gefallen? Können Sie dazu Angaben machen? 167 #00:08:18-5# 168 169 B2: (.) Ähm, nicht direkt. Ähm, die große Welle gab's sicherlich nochmal Ende 170 2014 halt 'ne. Und 2015 gab's dann die Verschärfung, also es ist ja auch statis-171 tisch-nachzuweisen-dass-sozusagen-was-eingegangen-ist. #00:08:32-6# 172 173 I: Das werde ich mir noch anschauen, #00:08:33-7# 174 175 B2: Und dann haben sich alle gewundert, dass 2015 IMMER NOCH Selbstanzei-176 gen eingehen. Ja, ja naja klar, weil es ja sicherlich nicht nur den Kapitalanleger 177 gibt, sondern auch was weiß ich, der Gewerbetreibende oder sonst was oder 178 (dessen Lohn in die schwarze Kasse gespült hat) oder sonst was. Ähm es gibt ja 179 da auch noch andere Fälle außer Kapitalanleger. Oder man hat einfach (.) was 180 übersehen tatsächlich 'ne. Jetzt-war-vielleicht-auch-einfach-nur-eine-Korrektur-181 möglich, aber oftmals wird es ja-am-Ende-oft Korrekturen als Selbstanzeigen äh 182 gewertet. #00:08:55-5# 183 184 I: Ja? #00:08:56-3# 185 B2: Ähm, natürlich gibt es auch weiterhin Selbstanzeigen, auch nachdem die 186 187 Schweiz mehr oder weniger @sozusagen@ als Steueroase nicht mehr existiert. 188 Ähm aber natürlich gibt's immer noch sozusagen ein Bedürfnis auch außerhalb 189 der Kapitalanlegerfälle, halt 'ne. Und insofern wird es auch noch weiterhin Selbst-190 anzeigen geben, wenn natürlich nicht mehr in den großen äh (.) Anzahlen wie 191 früher. #00:09:14-1# 192 193 I: Ja, ja. Wir kommen jetzt auch langsam zum Ende (.) Die Selbstanzeige. (.) Ein

Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie? #00:09:28-4#

196 B2: (.) Puh. Bekämpfung. Naja das KLINGT JA JETZT SO als wenn jetzt-Be-197 kämpfen tut ja jetzt guasi der Staat 'ne?! #00:09:33-2# 198 199 I: Genau. Das ist eben als ein Instrument, das setze ich jetzt ein (2) Es heißt ja 200 so schön, UM ZUR STEUEREHRLICHKEIT zurück (.) äh zukommen. Das ist die 201 Frage-wie sehen Sie das, wäre das eine Möglichkeit, könnte man die Selbstan-202 zeige als ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung bezeichnen? (.) Und wenn 203 ja, warum Sie sehen Sie es als ein Solches? #00:09:54-7# 204 205 B2: Also indirekt 'ne, weil sie ja bewirkt, dass sozusagen Kriminalität bekämpft 206 wird, aber es ist äh es setzt ja kein aktives Tun voraus. Im Gegenteil-AKTIVES 207 TUN-der-Strafverfolgungsbehörden, da stört ja quasi die Selbstanzeige, 'ne? 208 @(3)@ #00:10:06-5# 209 210 I: Ja, das könnte man-stimmt, das könnte man @.@ #00:10:09-7# 211 212 B2: Aber meines Erachtens auch ein unverzichtbares Instrument-also erstens 213 mal äh (.) würde sich ja NIEMAND freiwillig offenbaren, wenn man sozusagen 214 strafverfolgt wird-halt-ne, weil-es-ja-ein-Recht-zu-schweigen-gibt, das heißt 215 wenn ich für (einige Veranlagungszeiträume) entdeckt werde, werde ich "den 216 Teufel tun" und noch Weitere aufdecken. Ähm ja (.) / #00:10:26-6# 217 218 I: Hm, ja. Möglicherweise ja. #00:10:27-3# 219 220 B2: JA/ JA @.@ Also JA, stellen Sie sich mal-ist ja klar-da-geht's-ja-im-Grunde-221 genommen-los. Und da ist-man-hat-NUR DANN sozusagen-NUR DIE SELBST-222 ANZEIGE sozusagen hat die MOTIVATION oder-fördert-die-Motivation MEHR 223 aufzudecken als der Fiskus OHNEHIN WEIß halt 'ne, logischerweise / 224 #00:10:40-7# 225 226 I: ja/ ja/ #00:10:41-4# 227

- 228 B2: Ähm, insofern ist es nicht nur sozusagen 'ne (.) eine reine wirtschaftliche
- 229 Betrachtung, sondern auch aus @sagen-wir-mal@ aus GERECHTIGKEITS-
- 230 EMPFINDEN, auch sicherlich äh nicht zu verachten. Ähm-wie-gesagt-es-gibt-da-
- 231 sozusagen-verfassungsrechtlich gibt's da sonst keine Methode sich-ohne sich
- 232 selbst ZU ÜBERFÜHREN, ähm(.) von selbst Dinge (aufzu-abarbeiten) halt, 'ne.
- 233 #00:11:00-9#

234

235 I: Hm [zustimmend] #00:11:01-5#

236

- 237 B2: _wie wir ja besprochen haben/_ähm (3) Tja also JA KLAR, also äh sozusagen
- 238 INDIREKT wird damit Kriminalität BEKÄMPFT, logisch ja. #00:11:14-2#

239

240 I: Genau, indirekt ist es-ja-ja #00:11:13-6#

241

- 242 B2: Und die-Finanzminister-selber-haben-selber-dazu aufgerufen-ja- dieselben,
- 243 die dafür plädiert haben, dass es verschärft werden muss oder das sie abge-
- 244 schafft werden soll, plädierten-ja-quasi-dann-gleichzeitig-bei-den-CD-Ankäufen,
- 245 dass sich JEMAND ABER JETZT ANZEIGEN SOLL, ne. Das war ja noch beson-
- 246 ders paradox / #00:11:26-0#

247

248 I: Ja, okay. #00:11:27-0#

249

- 250 B2: Einerseits will man sie abschaffen, andererseits äh (.) für den Moment war
- 251 sie noch "der nützliche Idiot", um sozusagen die Staatskassen zu füllen. Also
- 252 insofern ähm (2) #00:11:38-6#

253

254 I: _Ja, gut/ (.) #00:11:39-1#

255

256 B2: Brauch man gar nicht weiter kommentieren/ #00:11:44-0#

- 258 I: Ja, okay. Wir kommen jetzt zum Schluss. Denken Sie, dass wir-dass, ich äh
- 259 soweit alle wesentlichen Bereiche der Selbstanzeige angesprochen habe? Oder
- 260 würden Sie jetzt noch irgendwelche Sachen ansprechen, wo Sie sagen das ist

261 eine Besonderheit oder das könnte man jetzt vielleicht auch nochmal anspre-

262 chen? #00:11:57-3#

263 264

265

266

B2: (2) Ähm, naja man hat ja gesehen, dass die Kollateralschäden ähm in Sachen was-weiß-ich-zum-Beispiel-bei der Umsatzsteuer etc. bereinigt worden sind, weil natürlich der Gesetzgeber meistens einseitig und nur eine Zielgruppe vor Augen hat und der Rest bedenken hat, ne #00:12:09-7#

267 268

I: Ja, leider/ #00:12:11-4#

270 271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

269

B2: Das Problem @ist@ halt immer, auf die Abgrenzung zur (.) ähm zur einfachen Berichtigung ist halt nicht ganz einfach. Ähm (2) also-sagen-wir-mal-so-wieich-schon-gesagt-habe, hat man ja schon gesehen, dass man (.) dass teilweise manche Regeln nicht durchdacht waren und manche von denjenigen Regeln sind immer noch nicht durchdacht. Also das Absurde (.) so zum Beispiel ähm das Verrechnungsverbot nach 304 Absatz 4 AO. Dass ich, (.) wenn ich äh 100 Euro oder 1000 Euro Umsatzsteuer vergessen habe zu deklarieren, ich habe aber gleichzeitig 1000 Euro Vorsteuer, die ich auch vergessen habe (.) dann ähm (.) dann wird die Strafbarkeit nach den 1000 Euro bemessen ohne Verrechnung. Das ist völlig absurd im Steuerstrafrecht. Und auch wenn man jetzt-sozusagen-100.000-Euro Umsatzsteuer und 100.000 Euro Vorsteuer, die ich beide vergessen habe, dann zahle ich ja guasi nach der Neuregelung jetzt irgendwie wieviel? (.) 10 oder 20 Prozent nochmal oben drauf, indem ich zur (Steuerehrlichkeit) komme und selbst dahingehend gilt das Verrechnungsverbot. Also es gibt total absurde Regelungen, (.) ähm (2) die vielleicht sozusagen @ja@ den echten sozusagen "Steuersünder" in Anführungsstrichen dies vielleicht noch hinnimmt, weil der vielleicht sagt: Okay, ich hatte da einen temporären Vorteil gehabt, die aber für alles andere vollkommen misslich sind (Erfolg für mich unterschreibt). Also nach wie vor gibt's da sozusagen-ist es der vermeintliche Vorteil für den Steuerhinterzieher weiterhin teuer erkauft. #00:13:36-1#

291

292 I: Ja/ ja. Und dieses Absurde kann man eigentlich so nicht weiter erklären!? #00:13:43-9#

293

B2: Nee, man kann's erklären wo es herkommt, NATÜRLICH. Weil man wiedergesagt hat, naja sozusagen der "Große" jetzt hier in Anführungsstrichen, der soll noch eins auf den "Deckel bekommen". Das war der Hintergrund der ganzen Geschichte nicht mehr und nicht weniger. Und Unternehmen, aber @.@ wenn man sozusagen ohne Umsatzsteuervoranmeldung mit mehreren 100.000en möglicherweise Gang und Gebe ist und da kommt es zur ersten Korrektur und dann ist vielleicht (553) die echte Korrektur. Und bei der zweiten und dritten guckt man komisch und dann wird ein Steuerstrafverfahren eingeleitet, ja. (.) Und ähm (.) das heißt also, bei denjenigen die ohnehin mit großen Zahlen operieren, die sind da schnell mal drinnen, wenn da sozusagen (.) ähm interne Vorgänge nicht ganz so funktionieren. (.) Das heißt (.) die Fälle sind gestrickt für den kleinen Kapitalanleger, @.@ Privatpersonen. Greifen aber natürlich alle, auch den wirtschaftlichen Bereich und da passt es ja nun gar nicht, halt 'ne. #00:14:32-6#

I: Nee, das ist wohl #00:14:35-3#

311 B2: _oder teilweise, 'ne/ #00:14:37-9#

I: Ja, das stimmt wohl. Das ist gut denkbar. #00:14:40-8#

- B2: Ähm (.) aber so ist es halt. Und damit wird man wohl wahrscheinlich auch erstmal leben müssen. Eine kleine Korrektur gab's ja mal. (.) Und sozusagen die zehn Jahre Vollständigkeitsgebot, warum die bei der Voranmeldung abgeschafft wurde. Das heißt also, wenn ich jetzt eine Korrektur abgebe für Voranmeldung März, und ich merke später OH, MAI hätte ich auch noch korrigieren müssen.
- 320 Dann ist auch okay, ja. Früher wäre ich sozusagen sofort in der Strafbarkeit ge-
- 321 wesen. (.) naja (.) #00:15:03-7#

I: Okay (.). Dann bedanke ich mich für ihr offenes Gespräch und lasse Ihnen morgen wie besprochen die Einverständniserklärung zukommen. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende. #00:15:23-3#

327 B2: Ja, danke. Ebenso. #00:15:24-2#

329 I: Ja, Tschüss. #00:15:25-2#

1 Transkript 3

Interview-Nr.	3
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	17.10.2016, ca. 16:10-16:40 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	30:37 Minuten
Befragte Person	B3 (Jurist, Fachanwalt für Steuerrecht, tätig gewesen in Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	03.11.16
Besonderheiten	Keine

2

4

5

6

7

I: Also vielen Dank nochmal an dieser Stelle, dass Sie sich heute Zeit nehmen, um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als Experte für Steuer- und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige würde Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere äh im Hinblick auf Ihren beruflichen Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind. #0:00:21-3#

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

B3: Ja, nein, also mein Name ist B3, bin Rechtsanwalt seit (.) rund 17 JAHREN. Äh hab eigentlich Zeit meines Berufslebens dann auch immer im Steuerrecht gearbeitet, ähm bin also erst bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewesen und dann auch in einer großen STEUERBERATUNGSKANZLEI für rund zehn Jahre. Bis vor rund fünf Jahren und hab dort sozusagen als einziger JURIST äh mitgearbeitet an steuerlichen Fällen. (.) Und ähm Fachanwalt für Steuerrecht bin ich seit 2005. Und ähm ja, STEUERSTRAFRECHT war einfach ein Bereich im Rahmen des Steuerrechtes für einen Juristen. Das ist äh, man muss sich ja auch fragen als STEUERJURIST: was macht man im Bereich STEUERRECHT? Und ich sage eigentlich immer: ich fange da an, wo der Steuerberater AUFHÖRT. Und äh Steuerstrafrecht ist ein Bereich, wo man natürlich ALS JURIST auch äh größere Kenntnisse hat und überhaupt auch tätig werden DARF. Als STEUERAN-WALT für einen Mandanten, (.) wenn der also zu einem Steuerberater kommt, ähm dann könnte DER eigentlich die SELBSTANZEIGEBERATUNG-DÜRFTE er sie eigentlich gar nicht durchführen. Äh er könnte nur QUASI VORGABEN machen und VORLAGEN was immer dann der Steuerpflichtige selbst einreicht. (.) 25 Er dürfte NIEMALS meines Wissens SELBST als Steuerberater eine Selbstan-26 zeige-ähm (.) ja oder es ist-zumindest würde er sich auch immer mit einem An-27 walt eigentlich kurzschließen. (.) Ja das ist eigentlich so der Werdegang äh wie 28 man als Anwalt auch ins STEUERRECHT kommt. #0:02:08-8# 29 30 I: Vielen Dank. Und seit wann und weshalb ist die Selbstanzeige einer Ihrer Inte-31 ressenschwerpunkte? #0:02:16-1# 32 33 B3: (.) Ähm also gestoßen bin ich auf die Selbstanzeige naja durch Anfrage von 34 Mandanten natürlich, äh die mir dann- (.) es geht ja dann meistens da um NICHT 35 erklärte KAPITALERTRÄGE- (.) äh da bin ich dann diverse BANKEN geraten. 36 Und DIE haben einen dann eben auch mit Fällen sozusagen MITBEAUFTRAGT. 37 Weil die natürlich auch ein Interesse daran haben, dass äh Selbstanzeigen der 38 KUNDEN GEMACHT werden, damit dann auch die Bank sozusagen ähm (.) wie-39 der ein reines GEWISSEN haben kann. #0:02:54-2# 40 41 I: Ok, (.) gut danke. Ähm Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft er-42 hoben Forderungen zur Beibehaltung (.) oder Verschärfung der GESETZESRE-43 GELUNGEN bis hin zur VOLLSTÄNDIGEN Abschaffung der Selbstanzeige. Der 44 Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm aber immer wieder 45 weiter ENTWICKELT, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Anschlusstat-46 bestände hinzugefügt. (.) Was glauben Sie, welche Gründe könnten zu diesen 47 Novellierungen, (.) vor allen Dingen in den Jahren 2008, 2014 und 2011 geführt 48 haben? #0:03:32-3# 49 50 B3: Also ich kann das jetzt nicht so auf die konkreten JAHRE ähm jetzt beziehen, 51 die Antwort. Ich kann nur sagen, das natürlich (.) seit 2008 auch durch die große 52 FINANZKRIESE, (.) ähm natürlich Banken auch immer MEHR ja in den Verruf 53 geraten sind, auch äh eventuell auch mit KUNDEN-sozusagen-GELDER REIN

zu waschen. Also SCHWARZGELDER zu betreuen. Und ähm als ich äh könnte

mir andererseits insbesondere in DEUTSCHLAND natürlich vorstellen, dass die

PRESSE dort äh auch ein gewissen DRUCK ausübt. Weil ja (.) im Prinzip die

STEUER-die STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE im Steuerrecht so ziem-

54

55

56

57

58 lich das einzige Mittel im Strafrecht ist, ähm sozusagen eine STRAF-eine BE-59 STRAFUNG zu verhindern, zu vermeiden. Man unterscheidet ja dann auch im-60 mer im Rahmen des allgemeinen Strafrechtes zwischen ja Beendigung einer TAT 61 oder VERSUCH einer TAT. Andererseits kann man auch sagen, bei der BE-62 STRAFUNG an SICH es ja immer nur einen HÖCHSTRAHMEN der Bestrafung 63 gibt. Es gibt ja nicht äh also gängige Regelungen äh WANN, WER, WIE bestraft wird. Und (.) das bezieht sich insbesondere auf strafrechts- ähm sozusagen die 64 65 Höhe der Strafbarkeit. Es gibt immer einen Maximalrahmen und äh der (.) wird 66 dann eben von den GERICHTEN auch unterschiedlich AUSGELEGT und AUS-67 GEFÜHRT. Also Druck von der PRESSE natürlich. Und dann auch so bekannte 68 Fälle wie der HOENEß-Fall-mittlerweile ja auch schon VERFILMT-der zeugt na-69 türlich oder KANN natürlich bei den (.) NORMALEN "Steuerbürgern" in Anfüh-70 rungsstrichen, natürlich (.) äh eine gewisse WUT erzeugen. (.) Ähm, weil ja ei-71 gentlich IMMER das Thema im Steuerrecht IST, eine gleichberechtigte BESTEU-72 ERUNG zu erreichen. Und ein STEUERBÜRGER muss sich ja fragen-jetzt will 73 ich mal den konkreten Fall Hoeneß vor-äh-ja-herausgreifen. Dass jemand, der 74 also (.) 32 Millionen EURO hinterzieht-das war glaube ich die ZAHL, vielleicht ist 75 es sogar sehr viel mehr, ähm JA, warum ER eigentlich im Rahmen einer Selbst-76 anzeige völlig STRAFFREI werden kann. Dadurch kamen dann auch viele The-77 men in die Presse. (.) Ich kann mich an, an Günther JAUCH und auch andere äh 78 (.) Sendungen erinnern, wo dieses Thema dann sehr in die Öffentlichkeit getra-79 gen wurde. Wo dann VIELE überhaupt auch erst kennengelernt haben, dass es 80 so eine SELBSTANZEIGE GIBT. Ähm (.) ja, DAS sind politische Erwägungen, 81 warum man dann eben sagt Selbstanzeige ganz abschaffen äh oder erweitern. 82 Man muss sich dann natürlich fragen, was ist natürlich- (.) jeder hat ein-sieht das 83 aus einer anderen PERSPEKTIVE. Beispielsweise der BUNDESFINANZMINIS-84 TER, der sieht das natürlich aus der Perspektive Geld REIN zu holen. Und ähm (.) ja, dann gibt's noch den Nordrhein-WESTPFÄLISCHEN FINANZMINISTER, 85 86 der ja sehr vehement auch (.) ähm die STEUER-CD`S äh sozusagen ins SPIEL 87 gebracht hat. Und ähm bei IHM hab ich so den EINDRUCK, (.) dem ist völlig egal, 88 WIE er an Informationen der Banken gekommen ist oder KOMMT. Er will nur 89 irgendwie GELDER reinholen. (.) Insofern ist das vielleicht sogar eine ähnliche 90 Interessenlage, wie bei dem Bundesfinanzminister. Ähm (.) ja, zu den ähm (.) Neuerungen an sich kommen wir ja glaube ich dann noch in einer anderen Frage,

92 also. #0:07:43-0#

93

94

95

96

97

I: Ja das haben sie mir beantwortet, Danke. Wie bewerten Sie oder wie würden Sie aus Ihrer Sicht diese Novellierungen bewerten? Wie finden Sie das? Gut oder schlecht? Welche Auswirkungen hat das vielleicht speziell auch für Ihr Berufsfeld? #0:07:59-9#

98 99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

B3: Ja, also man kann ja bei den Novellierungen äh davon SPRECHEN, dass wenn man sich jetzt beispielsweise mal das Gesetz von 2010 Stand 2010 und die heutige Fassung ansieht, (.) fällt einem ja sofort ins Auge, dass ähm insbesondere die Gründe für eine STRAFFREIHEIT äh (.) äh vermehrt wurden äh beziehungsweise erschwert wurde, eben eine Steuerbefreiung zu errei-äh eine STRAFBEREIUNG zu erreichen. (.) Früher war es immer so. Selbstanzeige äh da musste man immer nur überlegen, ähm ist eben schon der STEUERFAHN-DER ERSCHIENEN oder das Finanzamt ist also schon sozusagen die Tat ENT-DECKT. (.) Und äh dann grundsätzlich eben mit EINREICHUNG der (.) Selbststraf-äh-Selbstanzeige und dann eben auch mit der Zahlung, hat man dann im PRINZIP eine STEUERFREIHEIT erreicht. (.) Ähm also es ging eigentlich immer nur darum (.) ist der Fall schon entdeckt gewesen, ja oder nein. Heutzutage sind ja WEITERE Hürden auch EINGEFÜHRT worden, dass wissen Sie ja auch aus Ihrer wissenschaftlichen Recherche. (.) Insbesondere die Art und WEISE der Selbstanzeige, da komm ich gleich noch zu (.) und dann aber auch äh der Absatz 2 Nr. 3. INSBESONDERE (.) eben der nichtgerechtfertigte Steuervorteil darf einen Betrag von 25000 € nicht Etat nicht übersteigen. Ähm dadurch will man natürlich (.) GRÖßERE Steuerhinterziehungsfälle ähm trotzdem weiterhin ahnden. (.) Was allerdings die völlige ABSCHAFFUNG der Selbstanzeige angeht, hat sich der Gesetzgeber einfach gesagt, im Rahmen einer RISIKOABWÄGUNG ähm was passiert eigentlich, wenn ich sie jetzt VÖLLIG abschaffe. Und ich meine, dass ich da jetzt sozusagen auch dem Bundesfinanzminister (.) da mehr oder weniger (.) äh dann auch äh das wiedergebe, was auch seine Gedanken waren. Lieber einfach noch Gelder reinzuholen. WEIL ich muss mich ja als Anwalt natürlich auch fragen- äh als ehrlicher STEUERZAHLER der ich nun mal bin und sein muss als ANWALT, sonst verliert man natürlich auch seine ZULASSUNG-

ähm (.) ja ist das denn eigentlich so gerecht, wenn bei mir Mandanten aufkreuzen und mich fragen: hier äh Selbstanzeige und dann ist alles WUNDERSCHÖN? Und ich hab eine, ich würd mal sagen 99,5% ERFOLGSQUOTE, deswegen (.) kann ich denen immer sagen, ja das wird hier schon alles gut ausgehen. (.) Äh die-das einzige Hindernis und was es erschwert hat für den Anwalt, war die Abschaffung einer sogenannten GESTUFTEN Selbstanzeige. Also früher konnte man (.) äh und das war ja gerade bei KAPITALERTRÄGEN der Fall. Der Mandant kam ganz aufgeregt in das äh Beratungszimmer und sagte er hat wahnsinnig viel STEUERN HINTERZOGEN. Das hat mir die Bank- ne, die Bank hat mir ein Schreiben geschickt, ich soll jetzt mal hier nachweisen, dass ich meine STEU-ERN auch regelmäßig bezahlt habe. (.) Man konnte keine Steuererklärung, (.) und das ist ja im Prinzip die Selbstanzeige eine NACHERKLÄRUNG, man muss es nicht mal als Selbstanzeige besch-bezeichnen. Ähm man musste aber irgendwie sich überlegen, wie mach ich jetzt die Steuererklärung von damals richtig, wie korrigiere ich sie richtig. Und das konnte ich nicht, indem einfach nur ähm eine äh (.) platte Antworte des Steuerpflichtigen bekommen habe. Ich brauchte die UNTERLAGEN. Und deswegen konnte eine abgestufte Steuer- äh Strafanzeige-äh-Selbstanzeige machen, indem man erstmals sagte äh ja er hat hier im Wert-und das musste man dann irgendwie schätzen-und diese Kapitalerträge hat er nicht erklärt. (.) Äh und alle weiteren Informationen kommen SPÄTER. Also man musste eigentlich immer nur das Finanzamt darauf hinweisen, bevor es das Finanzamt ERFUHR. Hier kommt es zu einer weiteren Besteuerung. Diese abgestufte Steuer-äh-Selbstanzeige gibt es NICHT MEHR. Das erschwert die Arbeit des Anwaltes vehement. Ähm wie ich das persönlich finde, hab ich glaub ich jetzt auch schon mit geantwortet. Also ich bin da letztlich auch PARTEIENVER-TRETER. Man darf so ne Sachen dann auch nicht auf sich selbst beziehen, als ehrlicher Steuerzahler. Ich bin dann ehrlich gesagt auch FROH, dass man auf diese Art und Weise eben dem Staat auch zum Geld verhilft. Und das ist auch klar, die Mandaten die hier die den Fuß in meine Kanzlei gemacht haben, die wollen zu 95% die Selbstanzeige (.) durchdrücken, egal ob ich ihnen sage es bringt was oder NICHT. Also die wollen. Und äh, ja das sind vielleicht so die Antworten zu dieser Frage. #0:13:09-3#

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

I: (1) Da haben Sie ja auch gerade schon mal ein äh, wenn ich das so bezeichnen kann, einen VORTEIL derartiger Novellierungen angesprochen. Äh dem Staat entgehen eben auch (.) ja gewisse Gelder, die nicht in die Kassen gespült werden würden, wenn es das Instrument Selbstanzeige nicht geben würde. Nachteile? Gut (.) das haben wir ja nun auch gerade besprochen. Es wird halt schwieriger Nachteile eben diese Ganze (.) äh Nachbesteuerung überhaupt durch zu führen durch diese neue Novellierung, denk ich können wir so stehen lassen. JA, Sie haben auch schon wunderbar übergeleitet zum nächsten Bereich. Nämlich welche Motivation leitet einen (.) äh Steuerhinterzieher, eine Selbstanzeige zu erstatten? Und welche Folgen erhofft er sich? Finde ich sehr interessant, dass Sie äh, äh sagen das die meisten Mandanten die hierherkommen ohne-ich meine, (.) man könnte sich ja eh erstmal allgemein über den rechtlichen Status-oder-Stand informieren, gerade wenn vielleicht auch bekannt ist, dass es zu derartigen Novellierungen kam. Und dann kommt man selbstsicher und (.) denkt dann, irgendwie äh Sie kriegen das hin, egal WIE, oder? #0:14:25-5#

B3: Äh, ich möchte vielleicht zu der Frage davor ganz kurz kommen. Und zwar (.) die ähm Frage auch der Motivation, auch des Gesetzgebers. Ähm es ist ja generell im Strafrecht so, dass der Steuerpflichtige sozusagen eher- oder der, der zu Bestrafende oder der Beschuldigte, der hat ja ein Recht darauf zu sagen: solange ihr mir nichts nachweisen könnt, bin ich sozusagen-ähm könnt ihr mich nicht bestrafen. Ähm im Steuerstrafrecht ist das natürlich ganz genau so, nur allerdings ist es so, dass ein Steuerpflichtiger natürlich-und da teilt sich dann so ein bisschen das Verfahren, äh was das Steuerstrafrecht angeht-muss er eigentlich nichts aussagen. Allerdings was die Festsetzung angeht, (.) da haben wir dann allein die Abgabenordnung die Pflichten, die ein Steuerpflichtiger hat eben nachzuerklären. Also da muss er eben dann schon Informationen EINREICHEN. Naja und die Motivation des Gesetzgebers ist es natürlich ES KANN IHM JA NICHTS BESSERES PASSIEREN als eine Selbstanzeige, weil dann das Finanzamt ja keine Arbeit mehr hat. Dann hat sozusagen der Steuerberater, der Rechtsanwalt der Steuerpflichtigen alles getan, was er im Rahmen einer normalen Steuererklärung auch tut. Insofern wäre es aus meiner Sicht FATAL die Steuer-ähdie Selbstanzeige abzuschaffen. Andererseits-da kommen wir vielleicht später auch noch zu-ähm ist ja sowieso die Frage, ob das so in der Zukunft eine große 192 Rolle spielen wird. Jetzt aber zu Ihrer konkreten Frage MOTIVATION. #0:16:09-

193 2#

194

195 I: GENAU. Äh ja, was denken Sie? Warum kommt man denn vorrangig hierher 196 und äh möchte dann (.) die Erträge nach-äh-besteuern, ist das dann die Angst? 197 Ist es vielleicht auch der öffentliche Druck, der mediale Druck, die Banken?

198 #0:16:25-2#

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

B4: ALLES, was Sie gerade genannt haben. Auf jeden Fall ähm es ist äh- also ich habe hier sehr unterschiedliche Mandanten. Also nicht nur Mandanten aus dem Bankbereich, sondern es sind auch durchaus ähm Beamte, die ich hier teilweise habe, die ein wahnsinnig schlechtes Gewissen haben. Ähm (.) also auch alle Berufsgruppen bis hin zu Ärzten. Es kommen natürlich auch aus meiner Sicht Fehler-auch sozusagen-wenn man sich ein Krankenhaus betrachtet, dort arbeitet ein Arzt einerseits als Angestellter und dann aber auch als jemand als SELBST-STÄNDIGER. Und das kriegt ein Arzt irgendwann organisatorisch vielleicht auch nicht mehr selbst hin und dadurch GERÄT er dann auch-ich will ihm nicht immer gleich VORSATZ vorwerfen-aber wenn er das dann, wenn er sich auf seine ärztliche Tätigkeit konzentriert und sein Büro nicht gut ORGANISIERT, dann rutscht er ganz schnell in die Steuerfalle. Und ähm der mediale Druck war sicherlich enorm. Die Schreiben der Banken, die Mandanten kriegen schreiben von Ihren Banken. IHR MÜSST sozusagen-äh also das sind ganz unterschiedliche Modelle von Schreiben bis hin zur KÜNDIGUNG eines Kontos, in Luxemburg, in der Schweiz, und da ist die Motivation natürlich schnell da. Und die BANKEN haben die Motivation, weil wir ja ab Herbst 2017 sozusagen im Prinzip eigentlich die totale Abschaffung äh des Steuergeheimnisses im Rahmen der Banken haben. Also die, die Banken die müssen alles publik machen. Die äh-wann IMMER ein Finanzamt Informationen haben will, müssen die Banken mit den Bankinformationen des STEUERPFLICHTIGEN RAUSRÜCKEN. Insofern wird sich eigentlich die Selbstanzeige aus meiner Sicht, also zumindest im Bankenbereich, also Kapitalerträge äh (.) im Jahr 2017 spätestens 2018 dann werden die Zahlen sehr weit runtergehen. Will heißen, jetzt ist sozusagen das letzte JAHR gerade angebrochen. Ähm ja, und (.) ja, also die Mandanten wissen schon relativ genau äh was sie wollen. (.) Wenn NICHT, dann muss ich eben auf die Möglichkeit der Selbstanzeige HINWEISEN. Insofern will ich vielleicht meine Aussage ein bisschen zurückziehen. Ähm VIELE hören von der Selbstanzeige, aber was das eigentlich richtig bedeutet, das wissen sie nicht oder man muss es ihnen zumindest noch genauer erläutern. Und insofern ist es aber auf jeden Fall immer die Motivation ein reines Gewissen zu erlangen und auch eine Straffreiheit. Weil eins ist auch KLAR, Selbstanzeige bedeutet, du MUSST nicht nur die Steuern nachzahlen, sondern ähm (.) ja, wenn du die Selbstanzeige richtigmachst, (.) dann kawirst du nicht BESTRAFT. Dann musst du auch kein Geld zusätzlich bezahlen. Wenn du zu spät bist oder wenn du die Selbstanzeige nicht richtigmachst, dann musst du eben NOCH eine Strafe schlucken. Also Motivation ist sicherlich in den meisten Fällen, ich möchte ein reines Gewissen haben. ERBEN zum Beispiel wollen nicht das ihre Kinder in irgendeiner Art und Weise steuerstrafrechtlich könn-kann denen nichts passieren, wenn, wenn die Steuerhinterziehung vom ERBEN, vom Erblasser gemacht wurde. Dann hat der Erbnehmer NICHTS damit zu tun, ABER ER MUSS DIE STEUERN ÜBERNEHMEN. Er erbt die Steuerschuld und die muss er übernehmen. Und deswegen äh- das ist das was ein Erblasser nicht möchte, dass sein Kind dann nachher erfährt, ja. #0:20:23-9#

I: Vielen Dank, äh die Anzeigebereitschaft genau, können wir jetzt auch schön übergehen. Von 2008 mit in Kraft treten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes bis ja, Ende 2015. Können Sie da (.) eine Hochkonjunktur, eine Phase äh vielleicht auch feststellen, (.) wo es zu ganz vielen Selbstanzeigen kam die dann vielleicht auch wieder abgeschwächt ist? #0:20:52-8#

B3: Also ich kriege das jetzt so zahlenmäßig nicht mehr so genau hin. Muss ich zugeben ähm. Also ich weiß nur, dass der Fall Hoeneß äh sehr wachgerüttelt hat. Der Fall Hoeneß und da müssen Sie immer gucken, wann das jeweils passiert ist, dann das Thema STEUER-CD 2012. Wo also zum ersten Mal rechtswidrig erlangte Daten in die Hände eines Finanzamtes geraten, für die man dann teilweise auch Millionenbeträge hinblättert. Und äh, dann ja ohne Wenn und Aber. Und das war ein ganz großes Problem aus meiner Sicht. Und finde ich ist auch eigentlich noch nicht so richtig gerecht geklärt. Allerdings (.) sagt eben das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof letztlich, es wird abgewogen

zwischen dem Recht äh des Staates und der Allgemeinheit einer gleichberechtigten Besteuerung, verglichen mit dem Recht äh des einen Betroffenen der eben rechtswidrig erlangte Daten äh gegen sich selbst wirken lassen muss. Da hat eben das oberste Gericht gesagt, ähm die Notwendigkeit Steuergeld wirklich gerecht oder die Steuern gerecht einzutreiben bei allen höher ist. Und insofern muss man vielleicht dieses Argument auch anerkennen. Aber eben diese ganzen Urteile, diese große MEDIENPRÄSENZ und der Fall Hoeneß und aber auch eben die Novellierungen. Ähm dahingehend das, das Steuergeheimnis-äh-das-BAN-KEN-Geheimnis, so muss man es eigentlich nennen mehr oder weniger gefallen ist. Äh und der Druck der Banken auf ihre Kunden hat dazu geführt, dass ähm eben immer so Wellen entstanden sind. Und ich denke mal, dass es jetzt nochmal eine Welle geben könnte. Das wird jetzt sicherlich nochmal in die Presse kommen, weil eins ist auch KLAR und das sage ich jedem Mandanten der bei mir reinkommt. Also, wenn er eine Selbstanzeige machen will, dann muss er sie jetzt machen. Und wer sozusagen die Selbstanzeige jetzt noch nicht gemacht HAT, dem kann man dann nicht mal mehr später sagen Dummheit schützt vor Strafe nicht, weil der muss dann bestraft werden, also ja. #0:23:28-2#

276277

278

279

280

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

I: Sind Ihnen denn vielleicht auch Gründe bekannt die Personen davon ABHAL-TEN eine Selbstanzeige zu erstatten? (2) Oder abgehalten haben so dass man vielleicht sagt ja ich habe eben Jahre überlegt oder ich hab einen Moment überlegt aber habe mich erstmal aus "DIESEN" Gründen dagegen entschieden.

281 #0:23:47-3#

282283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

B3: Ja, also grundsätzlich muss man sich ja auch immer fragen ähm- und insofern ist das schon eine sehr gründliche und schwierige Prüfung, was auch so überhaupt Verjährungfristen angeht. Es gibt ja unterschiedliche Verjährungen. Äh strafrechtlich gesehen und aber eben auch von der Veranlagung her. Also strafrechtlich gesehen muss man immer fünf Jahre zurück und veranlagungsmäßig kann man zehn zurück veranlagen. Und diese Frist kann sich auch bis auf 13 Jahre und auch in Todes- oder Schenkungsfällen, also unendlich weit zurückverlagern. Ähm dann gab es sicherlich sogar mal den einen oder anderen Fall, wo man dann merkte- also wenn Selbstanzeige, dann aber wirklich nur für die letzten 5 Jahre. Also da wird dann sogar selbst jemand, der ein reines Gewissen haben

will äh doch wieder hellhörig und er sagt dann aber bitte schön nur für die letzten 5 Jahre und den Rest (.) äh ja den muss ich eben irgendwie versuchen mit dem Finanzamt zu klären. Äh ein anderer Fall so als Beispiel (.) ist derjenige, wo ich den Eindruck habe, dass eine Mandantin die sich hier im Büro eine Erstberatung geholt hat sich jetzt letztlich dagegen entschieden hat. Und ich kann eigentlich nur vermuten, weil sie mir das glaube ich nicht so richtig ehrlich sagt, sie sagt also immer sie überlegt sich das und sie gibt mir die Unterlagen. Ich habe mittlerweile rausgefunden, dass die Kinder ihr davon abgeraten haben. Also das ist wahrscheinlich ein Erbfall der auch bald zu erwarten ist und das scheinen so Kinder zu sein die sagen "nein also" die dann auf ihr eigenes Geld schielen denke ich mal und dann einfach selber sagen ähm ja da warten wir mal lieber ab und hoffen, vielleicht geht es ja gut. #0:25:40-7#

305

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

- 306 I: Trotz Ihrer Hinweise, dass äh der Zeitpunkt doch dann jetzt noch der richtige
- 307 wäre? #0:25:46-1#

308

- 309 B3: Ganz genau. Aber grundsätzlich ist es schon so, dass die Mandanten, wenn
- sie hier her kommen auch eine Selbstanzeige machen wollen und auch machen.
- 311 #0:25:58-8#

312

- 313 I: Und auch machen? Also das ist der Regelfall. Also in den seltensten Fällen wie
- jetzt eben gerade beschrieben? #0:26:04-1#

315

316

B3: Genau. #0:26:04-7#

317

- 318 I: Ja vielen Dank. Wir kommen jetzt auch so langsam äh -wir nähern uns dem
- 319 Ende. Die Selbstanzeige, ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Was den-
- 320 ken Sie? #0:26:20-3#

- B3: (2) Ähm (3) ja, die Selbstanzeige ein Mittel der Kriminalitätsbekämpfung. Ähm
- ja, das ist eine interessante Schluss-These. Ihre Arbeit könnte ich mir auch vor-
- 324 stellen oder überhaupt Gesamtthese. Da muss man erstmal ein bisschen überle-
- gen ähm, (2) weil den Kampf den macht ja allein der Selbstanzeigende und kein
- 326 anderer. Wer kämpft denn da eigentlich? Ähm den Kampf mit sich selbst- ich

denke da an mein Lieblingsbuch Dostojewski "Schuld und Sühne". (.) Äh, da muss man sich eben-da geht man so tief in sein Inneres-will ich jetzt mein Gewissen reinwaschen für mich oder für meine Nachkommen, für mein familiäres Umfeld? Ich kämpfe mit mir selbst, ähm Schuld und Sühne. Ein anderer Kämpft eigentlich nicht. Ähm aber, wenn man das mal jetzt nicht so ganz genau nimmt ich weiß natürlich trotzdem #0:27:31-0#

333

334

327

328

329

330

331

332

I: IST trotzdem eine sehr interessante Perspektive, finde ich / #0:27:37-1#

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

B3: Was gemeint ist, was ich mir also vorstellen kann mit der Frage, äh ist natürlich ähm (.) das jede Selbstanzeige ein Kriminalfall ist, der vorher noch nicht entdeckt war, der vorher noch nicht in der Welt war, OFFIZIELL im Rahmen eines Strafverfahrens, aber trotzdem ist es ja ein Kriminalfall. JEDER-und wenn es 1000€ Hinterziehung sind, es ist ein Kriminalfall. Und ähm (.) die Selbstanzeige führt eben dazu, dass er aus dieser (.) Statistik, die offiziell ja nicht da sein kann - es ist kein entdeckter Kriminalfall, gleich wieder rausrutscht. Ähm also ich halte es für ein sehr gutes MITTEL. Der, der Selbstanzeigende der ist ja auch selbst tätig, der macht alles. Äh das Finanzamt muss da nicht mehr viel tun, die Finanzämter sind entlastet. Äh die müssen mit diesen Fällen auch nichts machen. Das merke ich daran, dass die Finanzämter MICH dann auch immer anschreiben und sagen ich soll jetzt bitteschön die (.) äh Anlage Kapitalerträge selbst anfertigen. Das ist gar nicht meine Aufgabe. Wenn ich mit-im Rahmen einer Selbstanzeige muss ich das Finanzamt NUR dahin BRINGEN selbst die Steuerveranlagung durchzuführen. Ich, ich muss, das ist meine Auffassung-nur die Finanzämter, zumindest in Berlin schreiben mir regelmäßig zurück, ich soll jetzt auch die Nacherklärung, also Anlagen Kapitalerträge. Das ist jetzt auch nicht mehr so schwer, da kriegt im Prinzip die Vorlagen von den Banken auch. Früher allerdings WAR das schwer. Und, ähm jedenfalls diese ganze Arbeit (.) äh die macht der Steuerpflichtige selbst. Ah ja, und DANN führt das noch dazu, dass das Geld zurück (.) zum FISKUS kommt. Und insofern halte ich es eigentlich für ein sehr wirksames Mittel und ich würde mich vehement GEGEN eine Abschaffung aussprechen. Äh zumal dem Staat nichts Besseres passieren kann, Geld zu bekommen, Entlastung der Kriminalbehörden und ähm ja. (.) Dann auch aus meiner Sicht der Staatsanwalt. Der muss ja auch immer-bei jedem Fall, da müssen ja auch immer entlastende Dinge berücksichtigt werden, die jetzt einen Kriminellen entlasten. Dieser Gedanke der Selbstanzeige, das ist ja der Gedanke der Entlastung. Jemand entlastet sich selbst, aber auch den Staat, die Kriminalbehörden und ähm ja wozu führt es, dass eben ein weiterer Fall geklärt ist. Und äh aus meiner Sicht ähm würde der Staat sich eher SCHADEN, wenn er dieses Mittel abschafft. Ähm ja das ist so meine grundsätzliche Meinung dazu. #0:30:36-1#

I: Vielen Dank. #0:30:37-6#

1 Transkript 4

Interview-Nr.	4
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	19.10.2016, ca. 15:40-16:05 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	25:57 Minuten
Befragte Person	B4 (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	03.11.2016
Besonderheiten	Keine

I: Danke an dieser Stelle, dass Sie sich heute Zeit nehmen, um an dieser Studie mitzuwirken. (.) Sie als Experte für Steuer- und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige würde Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf Ihren beruflichen Werdegang äh und dass Sie kurz darauf eingehen, seit wann Sie in welchen BEREICHEN praktisch tätig sind. #0:00:23-8#

B4: Mein Name ist B4. Ich bin seit dem Jahr 2000 und 1 als Rechtsanwalt tätig, (.) bin Fachanwalt für Steuerrecht. Hab vor meiner anwaltlichen Tätigkeit in KIEL, äh am Lehrstuhl für Steuerstrafrecht promoviert zu einem steuerstrafrechtlichen Thema, Titel "Handeln, Unterlassen im Steuerstrafrecht. (.) Ähm bin PRAKTISCH in allen Bereichen des Steuer-STREITIGEN Steuerrechtes tätig. Das heißt eben auch relativ viel STEUERSTRAFRECHT. Ähm und hm seit Beginn der Tätigkeit eben relativ viel auch im Bereich von NACHERKLÄRUNGEN, wie wir das im Überbegriff nennen. #0:00:58-8#

I: (.) GENAU das wäre der nächste äh-Punkt-gewesen-die nächste-Frage seit WANN und vielleicht auch speziell WESHALB ähm die Selbstanzeigen einer Ihrer Interessenschwerpunkte wurde (.) falls man das so bezeichnen kann? #0:01:13-1#

24 B4: (2) Naja, wir sind als Fachanwaltskanzlei für STEUERRECHT ähm schon seit 25 JE HER in, in allen Bereichen des Steuerrechts tätig die eben anwaltliche Beratung BEDÜRFEN. Das ist NATURGEMÄß das Steuerstrafrecht und zudem Bereich gehört dann naturgemäß auch (.) äh die ABGABE und GESTALTUNG von Steuer-äh von Steuer- (.) NACHERKLÄRUNGEN, also Selbstanzeigen, alles was damit zu tun hat. (.) Hm, das war in der Kanzlei schon immer so. Äh und ich bin eben durch den persönlichen Werdegang- hab' ich mich fürs Steuerstrafrecht interessiert und hab dann eben seit 2001, seit ich Anwalt bin, äh auch auf dem Gebiet dann gearbeitet. #0:01:52-2#

I: Ok, (2) gut DANKE. Die Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben ja Forderungen zur BEIBEHALTUNG oder VERSCHÄRFUNG dieser Gesetzesregelung bis hin zur vollständigen ABSCHAFFUNG der Selbstanzeige. Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm aber immer wieder weiterentwickelt, äh durch Wirksamkeits- also Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt, Anschlusstatbestände hinzugefügt und so weiter. Was glauben Sie, welche Gründe könnten denn zu diesen Novellierungen äh im Steuerrecht speziell in Jahren 2008, 11 und 2014 geführt haben? (1) Was denken Sie? #0:02:34-5#

B4: (2) Naja, das ist ja zu nächst mal 'ne REAKTION natürlich darauf das die Selbstanzeige in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten ist, durch die CD-Ankäufe, durch den sprunghaften Anstieg den es gegeben hat. NACHERKLÄ-RUNGEN hat es schon IMMER gegeben, auch schon immer in nennenswertem Umfang. Ähm nur hat sich vor 2008 die breite Öffentlichkeit dafür nicht so sehr interessiert. Ähm die VERSCHÄRFUNGEN, die seit dem Jahr 2008 eingetreten sind- man kann die ja natürlich im DETAIL betrachten- im Großen und Ganzen, und wenn man's ein bisschen zuspitzt, ist das nach meiner Auffassung ein Ergebnis einer sehr ähm populistischen und überwiegend auch sehr SCHEINHEI-LIGEN Diskussion. Das Interessante ist (.) auch, ein bisschen zugespitzt und vereinfacht gesprochen, die Leute die-von denen Sie gestern in der Zeitung lesen, dass Sie nach der "Selbstanzeigeverschärfung" SCHREIEN, die sitzen am nächsten Tag bei uns und geben selbst eine ab. Ähm also das Ganze ist (.) ziemlich verlogen. Vielfach ähm und-wobei dahinter natürlich das berechtigte, die berechtigten ERWARTUNGEN der Öffentlichkeit stehen. Alle sollen ihre Steuererklärung ordentlich erklären und alle sollen ihre Steuern auch vollständig bezahlen. Das Interessante, Hochinteressante ist eben nur, wenn man dann mit allen Leuten im EINZELNEN spricht, dann ist die Erwartung eigentlich immer, dass die ANDEREN das vorrangig machen sollen. Ähm für sich selbst werden gerne Aus-

62 nahmen definiert. #0:04:01-8#

I: @.@ Ja, hm. Das haben Sie schön formuliert. Ähm (.) Punkt SCHEINHEILIG. Ähm (2) sind das dann-ist das dann die Politik, die irgendwo (.) ja hinwegtäuschen möchte? Oder ähm (.) ja sind s die Medien, die Sachen äh ja dramatisieren oder vielleicht auch in ein falsches Licht rücken? Könnte man sich da irgendwie ja oder FESTLEGEN oder wo die größten (.) Ansatzpunkte dafür gegeben wä-

69 ren? #0:04:34-5#

B4: Hm, ich glaube das ist SCHWER zu identifizieren. Ein, ein Punkt der natürlich dazu kommt und der auch mit dem äußeren Anstoß gegeben hat ist natürlich auch die RECHTSPRECHUNG. Ähm na der erste Strafsenat, der sich eben dazu geäußert hat (.) äh in der Entscheidung (.) aus dem, ich hab's jetzt vorhin nicht nachgeguckt von war's MAI 2010 oder was (.) ähm die-wobei-man auch da ein bisschen die Hintergründe KENNEN MUSS. Ähm die REVISIONSRICHTER beim BGH haben so gut WIE NIE über Fragen der straffreien Selbstanzeige zu entscheiden. Warum nicht, weil die Selbstanzeige, wenn sie wirksam ist sowieso kein Strafverfahren nach sich zieht. (.) Und wenn die Selbstanzeige unwirksam ist, ist's in den aller, aller meisten FÄLLEN ähm sind das ja Konstellationen, in denen man sich EINIGT, wo irgendeine strafrechtliche Sanktion noch KOMMT. Aber das sind keine streitigen Fälle. Und deswegen landen beim Revisionsrichter beim BGH nur ganz, ganz selten Selbstanzeige-Fälle. Und wenn, dann sind das kranke Fälle sozusagen, ja das sind Fälle die #0:05:37-3#

I: ich wollt gerade sagen, definieren Sie KRANK! / #0:05:39-6#

B4: Naja, das sind kranke Fälle insofern als, dass es völlig ungewöhnliche Fälle
sind. Der Fall, den der BGH da entschieden hat, der Auslöser war, der war ja von
der Struktur her und von der Rechtsfrage her ganz SIMPEL und ganz EINFACH.
Die Selbstanzeige war unwirksam, PUNKT. Ähm, und das war insofern ein kran-

92 ker Fall als die Verteidigung als aller, allerletzte (.) äh letztes ARGUMENT ver-93 sucht hat, in dem Fall noch irgendwas damit zu retten, dass man sich auf eine 94 Selbstanzeige BERIEF. #0:06:07-7# 95 96 I: Ach so, ok ja, hm. #0:06:09-1# 97 98 B4: Ähm in dem Urteil hätte man das mit ZWEI SÄTZEN abhandeln können, weil 99 das so eindeutig war. Ähm aber eben, weil der BGH die FÄLLE nicht BEKOMMT, 100 sonst äh haben die das zum ANLASS genommen selbst Rechtspolitik zu betrei-101 ben. Die haben da rein geschrieben was sie selbst MEINEN, was denn wohl rich-102 tig wäre. So. Das ist natürlich eine legitime @MEINUNGSÄUßERUNG@, aber 103 ähm das war eben auch einer der Anstöße dafür, dass sich dann die Sache so 104 verschärft HAT. (.) Wer jetzt da genau der Treiber war, ich glaube das kann man 105 auch so nicht IDENTIFIZIEREN, das ist eben so 'ne, (.) wenn der Ball dann erst-106 mal ins Rollen kommt dann ROLLT er halt. #0:06:45-0# 107 108 I: (.) Hm, danke. Wie bewerten Sie denn diese Novellierungen persönlich in den 109 letzten Jahren? (.) Punkt Vorteile oder Nachteile? (.) Vielleicht können Sie noch 110 drauf eingehen. Also allgemein, wie sehen Sie diese Novellierungen? Und sehen 111 Sie in diesen Novellierungen Vor- oder Nachteile (.)? #0:07:04-0# 112 113 B4: Ich halt die Novellierungen überwiegend für UNNÖTIG. Ich halt sie verfas-114 sungsrechtlich teilweise für PROBLEMATISCH. Und ich halte sie für handwerk-115 lich SCHLECHT gemacht. #0:07:13-7# 116 117 I:(2) OK, das haben Sie gut zusammengefasst. Haben sich denn für diese (.) oder 118 haben sich durch diese Novellierungen (.) Veränderungen, jetzt speziell auch für 119 Ihr Berufsfeld ergeben? Auch was die Arbeit mit den MANDANTEN angeht. Kann 120 man das äh-sind da irgendwelche Veränderungen festzustellen? #0:07:32-3# 121 122 B4: Hm, ja. Da haben sich schon Veränderungen ERGEBEN. Also natürlich zum einen haben sich ganz konkret Veränderungen ergeben vor dem Hintergrund der 123 124 gesetzlichen-ändernden, gesetzlichen RAHMENBEDINGUNGEN. Das eine 125 Selbstanzeige heute eben anders aussehen MUSS als ähm vor weiß ich nicht 6,

126 7, 8 JAHREN, KLAR. Ähm darüber HINAUS ist bei den MANDANTEN, gerade 127 bei denjenigen die jetzt nicht, sag ich mal so platt KRIMINELL gehandelt haben, 128 sondern die eben im GRAUBEREICH handeln zwischen dem was steuerlich zu-129 lässig ist und dem wo man möglicherweise auch mal FEHLER macht. (.) Ähm ist 130 schon zu spüren, dass da eine erhebliche VERUNSICHERUNG eingetreten ist. 131 Ähm, weil die Leute sich eben nicht mehr im Klaren darüber sind, ähm können 132 sie jetzt noch STRAFBEFREIEND agieren, ja oder nein. (.) Das ist jetzt ähm-133 rechtspolitisch ist das BEKLAGENS WERT. Wenn man als Anwalt darüber 134 spricht und äh die SACHE ZYNISCH betrachtet, kann man natürlich sagen das 135 ist TOLL, da wird Beratungsbedarf GESCHAFFEN #0:08:29-3#

136

137 I: Das meine ich, ist doch SUPER @.@/ #0:08:30-8#

138

- 139 B4: So- aber (.) wie soll ich sagen.-wir hatten auch VOR der Gesetzesänderung
- 140 GENUG zu tun. Also ich hätte dieses MARKETINGINSTRUMENT nicht benutzt,
- 141 nicht benötigt. #0:08:38-8#

142

- 143 I: (1) Also kann man-sehen Sie denn überhaupt äh einen Vorteil, wenn man das
- 144 so bezeichnen kann? (.) Kann man überhaupt einen Vorteil daraus, äh (.) aus
- 145 derartigen Novellierungen ziehen? #0:08:52-2#

146

147 B4: Aus den NEUREGELUNGEN (.) irgendein VORTEIL? #0:08:55-0#

148

149 I: JA, einfach mal so gefragt. #0:08:56-9#

- 151 B4: Naja für die STEUERPFLICHTIGEN wohl nicht. Wüsste ich jetzt ehrlich ge-
- 152 sagt nicht, wo da ein Steuervorteil sein soll. Für die FINANZVERWALTUNG ähm
- 153 sind natürlich schon in, in gewisser Weise die Rahmenbedingungen VERBES-
- 154 SERT worden. Das Auffälligste ist ähm, dass eben jetzt die Verpflichtung besteht
- immer für ZEHN JAHRE zu erklären. Ähm also vereinfacht gesprochen, während
- 156 es ja früher nur die STRAFRECHTLICH relevanten Zeiträume waren was dann
- 157 eben in vielen Normalfällen nur hm vereinfacht gesprochen fünf Jahre waren.
- 158 Ähm FISKALISCH betrachtet, @.@ @KÖNNTE MAN NATÜRLICH SAGEN@
- 159 diese Auflagen nach § 398 a sind ein Vorteil für den Fiskus. Gut, wobei ich kenn'

160 jetzt auch noch keine Statistiken, was da so an Beträgen zusammenkommt. Ähm 161 dahinter steckt ja auch dann wiederum MEHR Arbeit. Ähm (1) ob sich das die 162 Waage hält, ob das kaufmännisch betrachtet ein Geschäft ist, weiß ich nicht. (.) 163 Aber man muss natürlich auch mal ganz ehrlich und nüchtern sagen, das sind 164 Auflagen in letztlich strafrechtlich relevanten Vorschriften. Wir leben eigentlich in 165 einem STAAT, indem STRAFEN nicht dazu dienen sollten Haushalte zu finan-166 zieren. Ähm also von daher tue ich mich ehrlich gesagt auch schwer damit, da 167 fiskalische Effekte aus den Auflagen nach 398 a als Vorteil zu begreifen.

168 #0:10:16-7#

169170

171

172

173

174

175

176

177

178

I: Ja, (2) da kann man eigentlich fast behaupten, dass äh, äh, nee nicht behaupten anders-Sie haben es ja schon angesprochen, dass derartige Novellierungen auch gesellschaftliche Auswirkungen haben. Ähm jetzt ist (.) beispielsweise die Verunsicherung in der Bevölkerung eben ein Punkt DAVON. Meinen Sie oder denken Sie, dass eben solche Verschärfungen vielleicht dann doch den, den Bürger eher in die Steuerehrlichkeit führen, dass die eben dadurch äh mehr in den Fokus gerückt werden oder das eben äh-äh der Bürger sich denkt: ACH, dann neige ich dann doch nicht dazu Steuern zu hinterziehen. Welche gesellschaftlichen Auswirkungen könnten-sehen-Sie dort noch neben der Verunsicherung? #0:11:08-1#

179180

B4: Das ist eine Frage auf die ich keine Antwort habe. #0:11:10-8#

182

181

183 I: Okay. #0:11:11-0#

184

B4: Ähm das ist eine Frage die ich zurückspielen kann, die @Kriminologen@ beantworten müssen. Na ob- ähm dahinter steht doch die Frage: ERREICHE ich dadurch, dass ich das Regime der Selbstanzeige VERSCHÄRFE, erreiche ich dadurch das die Steuerehrlichkeit STEIGT? (.) Ähm #0:11:26-2#

189

190 I: Gute Frage, genau! #0:11:27-3#

191

192 B4: Und ähm ich hab' da keine Statistiken zu. Man muss ja @.@ @auch mal 193 ehrlich@ sagen, auch wenn wir uns damit viel beschäftigen, bin ich so gesehen der falsche Ansprechpartner, weil zu mir kommen eigentlich immer NUR die, die es falsch gemacht haben. Von daher weiß ich jetzt nicht, ich meine insgesamt muss man glaube ich, eins nüchtern bedenken, und das ist ja immer so. Ähm, kann ich kriminologisch dadurch, dass ich die Strafen erhöhe, sozusagen das VERBRECHEN (zurückdrehen)? Da ist ja wohl die allgemeine kriminologische Erfahrung die, dass es eher nicht funktioniert. Ähm und auch für den Bereich der Selbstanzeige kann ich konkret sagen, es gibt keine relevante Zahl von Leuten, die deshalb Steuerhinterziehung begehen, (.) weil sie sich in dem Zeitpunkt, wo sie sie begehen, sich damit trösten, dass sie später eine Selbstanzeige abgeben können. Ja, so funktioniert das nicht. Ähm derjenige, der eine Steuerhinterziehung BEGEHT, tut das in der Regel, weil er glaubt, dass er nicht ENTDECKT wird. Ähm und dann hat er auch keine Veranlassung eine Selbstanzeige abzugeben oder darüber nachzudenken zum Zeitpunkt der TAT. Und von daher glaube ich ehrlich gesagt nicht, dass das (.) ähm einen relevanten Effekt hat. Auf der ANDEREN Seite muss man natürlich ganz ehrlich sagen, dass diese Frage der Steuerehrlichkeit durch diese ganzen Diskussionen ähm eben auf die ersten Seiten der, der großen ZEITUNG gekommen ist, wo das früher nicht war. Insofern will ich auch nicht ausschließen, vielleicht hat das einen positiven Effekt gehabt, ich weiß es nicht. #0:12:50-9#

213214

215

216

217

218

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

I: Genau, ähm was denken Sie? Sie haben es glaube ich auch gerade schon angesprochen- welche Motivation eine Person leitet, also einen Steuerhinterzieher, wenn ich es jetzt so platt sage, eine Selbstanzeige zu erstatten? Gut, das kann dann eben das Entdeckungsrisiko sein (.) oder beziehungsweise (2) ähm was hatten Sie vorhin gesagt? #0:13:17-0#

219

B4: Also, natürlich werden die meisten Selbstanzeigen deshalb abgegeben, weil die Mandaten oder weil die Leute aus irgendeinem PUNKT heraus denken, dass sie entdeckt werden können. #0:13:27-6#

223

224 I: IST DAS DER EINZIGE GRUND oder einer der überwiegenden Gründe? 225 #0:13:32-5#

226

227 B4: (.) Ich w-also wahrscheinlich ja. #0:13:34-4#

228 229 I: Zumindest was Ihnen bekannt ist? #0:13:35-5# 230 231 B4: Nein, also wahrscheinlich ja, hm wobei @.@. Das ist jetzt immer die Frage, 232 wie weit man den Rahmen spannt. Wenn Sie natürlich (.) zum Beispiel diese 233 ganzen Fälle der KORREKTUR von UmsatzsteuerVORanmeldungen, wenn Sie 234 den zum Bereich der Selbstanzeigen dazu zählen, (.) da geht es nicht um Angst 235 vor Entdeckung, sondern da geht's einfach darum, dass die Leute bei Abgabe 236 der Jahressteuererklärung eben GRÜNDLICHER sind als sie es bei Abgabe der 237 Voranmeldung sind. #0:14:03-1# 238 239 I: (.) Warum ist das so? #0:14:05-1# 240 241 B4: Das hat einfach organisatorische Gründe. Weil niemand in der Lage ist oder 242 man SCHWER in der Lage ist bei komplexeren Sachverhalten eben UNTERJÄH-243 RIG jeden Monat die Zahlen schon so sauber und sorgfältig aufarbeiten zu kön-244 nen, (.) wie man das (.) machen muss, wenn man das sozusagen alles richtig-245 machen muss. (.) Ähm, da ist es natürlich anders. Aber jetzt zum Beispiel-natür-246 lich in diesem ganzen Bereich der Auslandskonten und der ausländischen Zins-247 erträge, ähm-da war natürlich der Schritt der die vielen Leute zur Nacherklärung 248 bewogen hat, äh das sie Sorge hatten, dass sie @ENTDECKT@ werden. Das 249 ist einfach so, klar. #0:14:40-7# 250 251 I: Das wären für Sie oder das sind für Sie erstmal die Motive, die Ihnen so bekannt 252 sind eine Selbstanzeige zu erstatten (2)? Es gibt ja noch andere mögliche Gründe 253 oder Gründe KEINE Anzeige zu erstatten. Es kann ja sein-ich meine in der Regel, 254 wie Sie es schon gesagt haben äh kommen die Leute ja erst zu Ihnen äh, wenn 255 man eine Selbstanzeige stellen möchte. Aber kann ja auch sein, dass im Rahmen 256 des Mandantengespräches vielleicht auch der ein oder andere einen Grund 257 nennt, warum er vielleicht abgehalten wurde und eine Selbstanzeige eben erst 258 JETZT stellt? Weiß ja nicht ob Ihnen da irgendwas geläufig ist? #0:15:21-8# 259 260 B4: Es gibt natürlich Fälle, es gibt Fälle in denen mit Abgabe der Selbstanzeige

äh andere Risiken verbunden sind. Ähm bei denen der Betroffene überlegt, ob er

dieses Risiko eingehen will oder nicht. Äh abstraktes Beispiel. (.) Da hat jemand Einnahmen aus STRAFTATEN erzielt. Ähm er überlegt eine Selbstanzeige abzugeben, um die Steuerstraftat aus der Welt zu schaffen und sieht sich jetzt mit den Problemen konfrontiert, dass daraus dann möglicherweise auch eine Entdeckung der NICHTSTEUERLICHEN Straftat resultieren kann, mit dem Problem, dass wir im NICHTSTEUERSTRAFRECHT eben KEINE strafbefreiende Selbstanzeige haben. Also jemand der eine UNTREUE begangen hat, äh der wird sich das wohl überlegen. Und das sind natürlich auch Beratungsgespräche, die es gibt, klar. #0:16:06-7#

I: Okay. Die ANZEIGEBEREITSCHAFT gerade jetzt durch die jüngsten Novellierungen 2008 bis eben jetzt 2015 bzw. Dezember 2014 (.) Wie hat sich die Anzeigebereitschaft äh so verhalten in den Jahren 2008 bis 2016? Können Sie-gibt es einen Bereich, wo Sie sagen JA, da sind die Anzeigen GESTIEGEN, da wieder gefallen? (.) Oder welches Verhalten ist abzulesen oder ist Ihnen aufgefallen? #0:16:39-9#

B4: Also (.) die-das Problem ist, man muss immer, wenn man über den Bereich spricht, ähm gucken wie man differenziert. Denn die-in, in der Öffentlichkeit wird der Bereich der Selbstanzeige ja häufig gleichgesetzt (.) mit diesem Bereich der Nacherklärung von ausländischen Kapitalerträgen. Was diesen Bereich angeht, haben wir natürlich ähm ne, ne stark ansteigende und dann stark abfallende Kurve. Das hat aber nichts mit den gesetzlichen Regelungen zu tun, sondern hat eben einfach damit zu tun, dass ähm (.) MEHR nun sehr effektiv Druck ausgeübt worden ist. Ähm mit der Folge, dass eben auch die BANKEN-die ausländischen BANKEN ihren KUNDEN Druck gemacht haben. Und das darauf hin eben viele, viele, viele gekommen sind, die das jetzt endlich aufgeräumt haben. Ähm so. (.) Wobei (.) diese, ähm diese Kurve die man da sieht in der Anzeigebereitschaft sozusagen, die hat ja jetzt NICHTS mit, oder WENIG mit diesen gesetzlichen Änderungen zu tun. Ähm also jetzt das, hat meine ich, kein Zusammenhang mit der Änderung von 370 AO, sondern das hat Zusammenhang mit ANDEREN Rahmenbedingungen, die sich geändert haben. Ähm (.) jetzt, wenn man sich andere Bereiche anguckt, ähm (2) ich glaube nicht, dass es da einen Einfluss auf die

Anzeigebereitschaft gibt, durch die gesetzlichen (.) Regelungen, also. #0:18:1-0#

I: Durch die Gesetzesveränderungen oder Novellierungen ist äh- (.) schien es aber so, dass eben dadurch auch die mediale Aufmerksamkeit gestiegen ist äh und sich dadurch (.) vielleicht der Druck auf die Banken erhöht HAT. Weil Sie ja gerade angesprochen haben, die Banken äh machen, üben manchmal auch Druck auf ihre Kunden aus. Und das höre ich auch nicht zum ersten Mal. Ähm hat es dann nicht im entferntesten Sinne doch wieder was mit den Gesetzesverschärfungen zu tun? Weil es ist ja schon eine Kette, wo äh die Leute drauf reagieren oder wo REAKTIONEN folgen. (.) Und irgendwo, (.) also so scheint es für mich, (.) sind diese VERSCHÄRFUNGEN-spielen irgendwie schon eine gewisse Rolle. Der Eindruck entsteht, also es wirkt zumindest so. #0:19:02-8#

B4: (.) Also die passen natürlich politisch sozusagen ins Bild. Aber ich sag mal der Umstand, dass die Schweizer Banken, dass die Schweiz diese sogenannte WEIßGELDSTRATEGIE äh gefahren ist. Ähm (2) ich glaube, das hieße die Änderungen des 371 zu @ÜBERSCHÄTZEN@, wenn man meinen würde, dass hätte jetzt großen Einfluss auf das Verhalten der Schweizer Banken gehabt. Da spielen andere Umstände eine Rolle, 'ne. Da spielt unter Umständen eine Rolle, dass die Amerikaner sehr, sehr rigide gegen die Schweizer Banken vorgegangen sind. Es spielt unter Umständen eine Rolle, dass natürlich auch die deutschen Strafverfolgungsbehörden angefangen haben sich die Banken mal anzugucken. Die Schweizer haben eben sehen müssen, dass sie nicht unangreifbar sind. Und dann spielen ganz schlichte wirtschaftliche Zusammenhänge ja wohl eine Rolle. Dass die Europäischen Staaten eben gedroht haben den Zugang zum europäischen KAPITALMARKT DICHT zu machen, ähm wenn die SCHWEIZER-das trifft auch andere Länder 'ne, ähm, wenn die, wenn die nicht was ändern. Und die Änderungen des 371 sind, glaube ich in dem Gesamtgefüge, ähm nur, nur ein ganz-ganz kleines Rad und sicher nicht eins der ANTRIEBSRÄDER, also das #0:20:09-1#

I: _und da tut sich ja in diesem Bereich auch einiges 'ne, was ähm (.) überhaupt die Selbstanzeige angeht. Auch in den kommenden Jahren, so wie ich es jetzt ein bisschen gelesen habe/ #0:20:22-2#

B4: Was meinen Sie? #0:20:20-6#

I: Ich habe überlegt, die Selbstanzeige-oder anders formuliert-die Frage ist ja, (1) wird denn oder wie wird sich, dass mit der Selbstanzeige gestalten, wenn (.) das Bankengesetz, ich glaube es war das Bankengesetz, welches beinhaltet das alles etwas GELOCKERT wird oder das zumindest die Banken (2) OFFENBAREN sollen oder müssen WER, WIE, WO Geld anlegt ab 2017? Dieses BEPS Projekt? #0:20:48-0#

B4: Ähm nein, das sind Verschiedene. Also dieses BEPS Projekt 'ne, die-das hat zunächst mal mit äh (.) Banken jetzt Regulierungen oder Offenlegung nicht so viel zu tun. Ähm was es Europa einheitlich ja als bald gibt, sind-ist der automatisierte Auskunftsverkehr über äh ZINSERTRÄGE. Ähm, so 'ne. Das wird dazu führen, dass es sozusagen nicht mehr möglich ist, ähm seine-oder nur unter schweren Bedingungen möglich ist-seine Kapitalerträge in irgendeinem anderen EUROPÄISCHEN Staat zu verstecken und dann vor dem Heimatstaat zu verheimlichen. Ähm (.) das heißt, dass ist sozusagen ein klassisches Feld der Steuerhinterziehung was es lange, lange Jahre gab. Ähm was in der ZUKUNFT eine erheblich geringere Rolle Bedeutung haben wird. Einfach, weil die Rahmenbedingungen sich geändert haben. Aber auch da hat das jetzt nicht so viel im Grunde genommen mit der Reform der Selbstanzeige zu tun, sondern das ist einfach die Frage, in wie weit schaffen es die Industrienationen untereinander, sich zu verpflichten, automatisch Ausgangsverkehr zu betreiben über die Kapitalerträge, die da erzielt werden. #0:22:00-6#

I: Dankeschön. (.) Und jetzt kommen wir auch langsam zum Schluss. Eine abschließende These meinerseits. Behauptung: die SELBSTANZEIGE, ein IN-STRUMENT der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie, wenn Sie das hören? #0:22:17-0#

361 B4: (2) @.@ #0:22:23-8# 362 363 I: @.@ Hm. Was oder was ist Ihnen als erstes eingefallen als ich das gesagt 364 hab', die Selbstanzeige ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung? Was waren 365 ihre ersten Gedanken? @.@ #0:22:31-1# 366 367 B4: (2) Naja, @.@ ich versuche zu verstehen, wie das gemeint sein könnte. Die, 368 die ähm, ich sage mal Kriminalität. Also was ich mit der Selbstanzeige-wenn ich 369 die Selbstanzeige einführe, führe ich die Möglichkeit ein für die Betroffenen Straf-370 freiheit zu erlangen. Diejenigen die straffrei werden, kann ich nicht mehr bestra-371 fen. Insofern ähm mag die Selbstanzeige (.) in dem Sinne wirken, 'ne, dass 372 dadurch weniger Bestrafungen sozusagen erfolgen, aber das ist ja wahrschein-373 lich nicht gemeint? #0:23:02-3# 374 375 I: ODER eben das die Steuerhinterziehung, dass man eben DAS als ein politi-376 sches, wirksames Instrument ansehen könnte die Steuerhinterziehung zu be-377 kämpfen. (4) Obwohl ja der äh vermeintlich Betroffene äh (2) ja dann eben auch 378 Teil dieser Bekämpfung wäre. #0:23:30-2# 379 380 B4: (5) Also (.) ich tue mich da schwer mit. Die, die, wenn man die äh Steuerhin-381 terziehung bekämpfen (.) WOLLTE, ähm kann ich mir da alles Mögliche vorstel-382 len. #0:23:48-7# 383 384 I: Zum Beispiel? / #0:23:48-8# 385 386 B4: Ich weiß nicht. Einfachere, bessere Steuergesetze, 'nen besseren STRAF-387 VOLLZUG, ähm bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden, bessere 388 personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden. Ähm die Selbstanzeige 389 (5) hat damit eigentlich so gesehen nicht viel zu tun 'ne. Dass es die Selbstan-390 zeige gibt, ist meine ich jedenfalls, notwendiges Resultat anderer Zusammen-

hänge. (.) Da spielt eben diese Frage der, der Belastungsfreiheit-Selbstbelas-

tungsfreiheit eine große Rolle. Wenn es die Selbstanzeige nicht gäbe, ähm dann

wären eben-in vielen, vielen Konstellationen würde sich man dann die Frage stel-

len, ob man einen Steuerpflichtigen überhaupt VERPFLICHTEN kann weiter

391

392

393

Steuererklärungen abzugeben. Wir müssten im großen Umfang dann nachdenken über Beweisverwertungsverbote. Das sind ja Konzepte, die dem deutschen Strafrecht eher FREMD sind. Ähm und dann ist die Selbstanzeige natürlich auch deshalb rechtstaatlich wahrscheinlich erforderlich, (.) weil nur dadurch das es die Selbstanzeige gibt, ist es auch möglich und-und rechtmäßig dem Steuerpflichtigen im Rahmen dieses SEHR KOMPLEXEN Besteuerungsverfahrens so viele Mitwirkungspflichten aufzubürden. Man kann da eben LEICHT Fehler machen. Ähm und weil das so ist, dass man da leicht Fehler machen kann, ähm (.) gebietet das dann auch die Rechtsstaatlichkeit, dass man solche Fehler eben auch wieder (.) ähm (.) auszuräumen 'ne. Das würde zu den Gedanken führen, wenn man es weiter führt-es gibt ja auch Modelle dahingehend 'ne, ob man Selbstanzeigen im eigentlichen Sinne eben nur noch einräumt für diejenigen, die mit, mit, weiß ich nicht, Eventualvorsatz Steuerhinterziehung begangen haben. Da ist man dann wieder-das führt meine ich auch in die Irre, weil das nicht vernünftig voneinander abgegrenzt werden kann. Aber insofern hat die Selbstanzeige mit Kriminalitätsbekämpfung meine ich eigentlich nichts zu tun. #0:25:55-1#

411 412

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

I: Danke, vielen Dank. #0:25:57-5#

1 Transkript 5

Interview-Nr.	5
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	26.10.2016, ca. 15:40-16:03 Uhr
Ort der Aufnahme	Wohnung der Interviewerin
Dauer der Aufnahme	22:29 Minuten
Befragte Person	B5 (Jurist, Fachanwalt für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater)
Datum der Transkription	08.11.2016
Besonderheiten	Telefonisch

2

4

5

6

7

I: Nochmals herzlichen Dank, dass Sie sich heute Zeit nehmen, um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als ein Experte für Steuer- und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige, würde Sie jetzt bitten Sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch sind. #00:00:25-3#

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

B5: Ja, mein Name ist B5. Ich bin Jurist und habe in Heidelberg, Genf, Lausanne Jura studiert, Examinier gemacht, Referendariat, promoviert am Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg. Bin seit 1997 Rechtsanwalt, das sind jetzt 19 Jahre. Bin auch Steuerberater, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht (.) Ähm und meine BERA-TUNGSSCHWERPUNKTE sind eben (.) IM STEUERRECHT neben (M&A-Umwandlungen) und äh Prozessführung eben auch das Thema STEUERSTRAF-RECHT eben-auch-wenn-die-Steuerfahndung-schon-da- war und eben auch die Selbstanzeigenfälle. Daneben bin ich noch im Gesellschaftsrecht unterwegs und auch stehe auch als (ausgleichende Rechtsabteilung von-mittelständischen Unternehmen). Das Thema Selbstanzeige, dass behandele ich seit etwa 2010. Damals kam die erste große Welle, wenn man das historisch betrachtet. Und Selbstanzeigen waren damals in den Medien, als die erste DVD-Ankaufswelle publik gemacht wurde (2). Also eigentlich äh Zumwinkel 2008 war so der AUSLÖSER. Wenn wir NOCH FRÜHER vorgehen, dann denke ich an das Steueramnestiegesetz @2003@ Hier (.) das war ein (.) man kann ganz salopp sagen ein FLOPP, ja. Es wurden Milliarden äh Erträge prognostiziert und auch schon eingeplant in die Haushalte und ein paar Millionen kamen. Nachdem diese, dieses Steueramnestiegesetz äh eben nicht funktionierte, hat sich dann wohl der Fiskus-ich-kanndas-nur-vermuten, eben darauf versteift entsprechend Daten einzukaufen. Und es kam dann ja auch so. Und die Nachfrage ist ja bekannt. Und eigentlich bin ich seit diesem-bin ich SEHR STARK einfach betraut mit diesen Themen. Da kamen die Leute halt auch und ähm, und seitdem bin auch sag-ich-mal in der Metropolregion Rhein-Neckar DAFÜR BEKANNT, auch bei den Finanzämtern, ordnungsgemäße und wirksame Selbstanzeigen zu machen, was ja WICHTIG ist. #00:02:23-4#

I: Ja, sehr schön. Danke. Das wäre nämlich auch meine nächste Frage gewesen, wie die Selbstanzeige einer ihrer Interessenschwerpunkte wurde? Und Sie haben eine Sache angesprochen, die hat einer meiner vorherigen Interviewpartner-dasfand-ich-sehr-interessant-deshalb-möchte-es-ansprechen zum Thema CD-Ankäufe. Seine Vermutung war, dass diese CD-Ankäufe vielleicht auch nur BE-WUSST GESTREUT WURDEN? Wie denken Sie denn darüber? (.) Vielleicht um etwa vielleicht die Selbstanzeigezahlen in die Höhe zu treiben? #00:02:57-2#

B5: Also (.) naja zwei Sachen. Ich habe noch nie eine CD oder DVD gesehen, das ist erstmal das @Eine@. DIE werden wir AUCH NIE sehen. Äh (.) man könnte auch sagen, vielleicht gibt's die gar nicht. Das glaube ich aber jetzt nicht. Das Zweite ist, ähm (.) einerseits gibt es das Steuergeheimnis, ja. Das heißt, es dürften eigentlich keine (.) Einzelinformationen rausgehen. Jetzt ist der Ankauf einer CD jetzt erstmal noch keine Verletzung des Steuergeheimnisses ALS SOL-CHES. Wenn wir über die Informationen über HOENEß sprechen, dann haben wir da eine Verletzung des Steuergeheimnisses-aber-das-ist-ja-auch-im-Sandeverlaufen. Ich äh, ich will das nicht ausschließen (.). In der Tat-aber-das ist eine VERMUTUNG. (.) Ich kann-es ist nicht auszuschließen- das sicherlich gestreut werden KÖNNTE. Nicht auszuschließen, WEIL ich bekam sehr viel-GERADE, wenn solche Sachen in der Presse waren, kamen dann wieder Leute zu mir, halt 'ne. #00:03:53-5#

- 58 I: Natürlich, genau, man hat ja gesehen, diese Möglichkeit funktioniert ja dann
- 59 definitiv auch. Zumindest dahingehend, dass sich Menschen über dieses Thema
- 60 informieren. #00:04:04-6#

61

- 62 B5: Wobei ich muss sagen, ganz ehrlich die GROßE WELLE kam ERST mit dem
- 63 Hoeneß-Prozess. (.) Herrn Zumwinkel kennt vielleicht NICHT JEDER. Hoeneß
- 64 kennt jeder Mensch in Deutschland. #00:04:15-0#

65

- 66 I: Ja stimmt, da gebe ich Ihnen Recht. (.) Ähm, Meinungen aus Wirtschaft, Politik
- 47 und Gesellschaft erhoben Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der
- 68 Gesetzesregelung bis hin zur vollständigen Abschaffung der Selbstanzeige (.).
- 69 Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm immer wieder
- 70 weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Ausschlusstatbe-
- 71 stände hinzugefügt. Was glauben Sie? Welche Gründe könnten zu diesen No-
- vellierungen im-Steuerrecht-oder-Steuerstrafrecht geführt haben? (.) Vor allem in
- 73 den Jahren 2008, 2011 und 2014? #00:04:55-7#

74

75 B5: Also 2008 weiß ich gar nicht. Äh (2) #00:05:00-1#

76

77 I: Äh, das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, ist das nicht 2008 #00:05:04-0#

78

- 79 B5: _Ja, hat sich das auf den 371 AO ausgewirkt? Das weiß ich gar nicht /
- 80 #00:05:06-6#

81

82 I: Nee, das ist eine Frage. Möglicherweise? (.) #00:05:11-0#

- 84 B5: Zu zwei Sachen möchte ich was sagen. Also 2010 war die erste Welle, mit
- der DVD. DANN kam 2011 die Verschärfung, ne. Zu (keinem Teil Selbstanzeigen
- mehr möglich) ja. Dann keine Selbstanzeige bei über 50.000, ABER dann eben
- 87 den Strafausschließungsgrund des 398a (StGB?). Und das alles im Grunde im
- 88 Ergebnis-klar das wurde mit 398a TEURER-da gab's noch einen Extrazins, ja.
- 89 Das ist ja dann ausgebaut worden. Ähm, (.) letzten Endes-also es gab ja auch
- 90 Politiker, die haben ernsthaft gesagt, die sollte man abschaffen die Selbstan-
- 91 zeige. #00:05:43-5#

92

93 I: Ja. #00:05:44-0#

94

95 B5: Äh, und ich bin da auf dem fiskalischen Gedanken, ja. Und jeder Finanzmi-96 nister des Bundes und der Länder auch, ja. Wo man sagt DAS KANN JA WOHL 97 NICHT SEIN, ja. Äh, (2) es kann nicht sein, weil (2) strafrechtlich ist das Eine. 98 ABER das Steuerstrafrecht hat neben dem strafrechtlichen, auch einen stark fis-99 kalischen Gedanken. #00:06:04-0#

100

I: Richtig. #00:06:04-5#

102103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

101

B5: Das heißt, das Geld muss KOMMEN! Ich bin der Auffassung-aber es gibt auch durchaus Dogmatiker, die das anders vertreten. Ich bin der Auffassung (.) in der Finanzverwaltung, dass NATÜRLICH diese Erträge schneller und bequemer äh zum Fiskus kommen, wo sie hingehören. Sechs Prozent Nachzahlungszinsen PLUS die anderen Strafzinsen, die es noch neuerdings gibt ja. Und der Staat profitiert davon letzten Endes. Wenn ich Selbstanzeigen berate, dann arbeite ich mit den Finanzämtern zusammen, weil äh (.) äh das ist eine win-win-Sache. Der Mandant kriegt STRAFBEFREIUNG und dem geht ZIEMLICH die Muffe, um es mal ganz salopp zu sagen. Und das Finanzamt kriegt schnell und OHNE GROßE SACHVERHALTSERMITTLUNG-das ist das ENTSCHEIDENDE 'ne, die SACHVERHALTSERMITTLUNG. ich habe mich auch mit der Finanzund Steuerfahndung bei Sachen, die schon offen lagen wunderbar mit einer tatsächlichen Verständigung VERGLICHEN, weil die sich die ganzen Sachverhaltsermittlungen sparen, ja. Die haben auch Personalmangel. Die sind total überlastet (.) mit ihren Fällen. Das ist eine pragmatische Lösung. WIE man DANN das Ding, dass äh die Selbstanzeige VERSCHÄRFEN KONNTE ist mir NICHT BE-WUSST. ICH glaube das war POLITISCH MOTIVIERT. Man wollte einfach äh sag ich mal den Bürgern, die sagen: DIE DA OBEN KOMMEN DAVON und wir Kleinen müssen bluten. Das stimmt nämlich gar nicht, ja. Wenn jemand mit 10.000 Euro meinetwegen äh Steuerschaden kommt, dann wird das Ding auch eingestellt gegen eine kleine Geldauflage. #00:07:22-8#

124

125

I: _ja, ja / #00:07:24-6#

126 127 B5: je nach Steuerschaden, wie Sie wissen. Nach dem BGH-Beschluss von 128 2008-vielleicht meinen Sie den auch- ist das ja nun auch entsprechend nach 129 Steuerschaden gestaffelt (2) Deswegen (.) äh also 2011 das erschien mir etwas 130 politisch motiviert. Natürlich kann man da noch n bissl extra Strafzinsen (.) ab-131 schöpfen. Und dann dieses SELBSTANZEIGEPRIVILEG sollte dann äh die so-132 genannten GROßHINTERZIEHERN ab 50.000 Euro, also pro Steuerart und pro 133 Verhandlungszeitraum, also pro TAT VERWEHRT werden, aber dann doch straf-134 frei. (.) Ja, was soll das also. (.) / #00:07:54-7# 135 136 I: Ja, ja. #00:07:55-6# 137 138 B5: Die Praxis-ich sage als Praktiker HÄTTEN wir das NICHT GEBRAUCHT, ja! 139 Wenn ich jemanden in Schutz nehmen will, weil es alles darum geht fair-die Leute 140 sollen straffrei werden und sie sollen die hinterzogene Steuer mit Nachzahlungs-141 zinsen komplett zahlen, ja. Darum geht's ja auch, ja. #00:08:12-5# 142 143 I: Sie haben es ja auch schon angesprochen oder ja, diese Novellierungen auch 144 schon ein wenig kommentiert. (.) Und wenn ich es richtig herausgehört habe, (2) 145 eine positive Sicht ähm (.) dieser Dinge, dieser Novellierungen kann man dort 146 eigentlich nicht sehen, oder? Oder (.) äh würden Sie vielleicht sogar (.) etwas 147 Positives sehen oder eher nicht? #00:08:38-9# 148 149 B5: Also das Problem ist schlicht und einfach praktisch. Wenn ein Teil der Selbst-150 anzeigen nicht mehr zulässig ist, dann haben sie natürlich noch ein höheres Haf-151 tungsrisiko und höhere Verantwortung, um WIRKLICH ALLES, ALLES 152 zu finden. Das war jetzt danach, selbst bei-da hatte ich einen Mandanten, da 153 mussten wir gucken, ob er die äh die WOHNUNGSBAUPRÄMIE gekriegt hatte, 154 weil mit den schwarzen Einkünften aus der SCHWEIZ wäre er über die Einkom-155 mensgrenze gerutscht und hätte er sie gar nicht mehr gekriegt. Da muss man auf 156 solche-AUF SO KLEINIGKEITEN ACHTEN! #00:09:03-8# 157

158 I: Ja, ja. #00:09:05-2#

159

B5: Auf KREDITKARTENKONTEN, wo noch kein Zins drauf ist, den man aber vergessen hat von (50) Euro. (.) Es gibt zwar von der Rechtsprechung DA auch einen gewissen RAHMEN sag ich mal, der ist zwischen einem und fünf Prozent Differenz. Aber- es ist schon schwierig, 'ne. Gerade wenn sie auch, wenn sie auch eine Selbstanzeige machen (2) äh (.) Gut sie haben noch keine Einkünfte, weil die Leute das nicht WISSEN(.) so aus der Schweiz zum Beispiel. Ab '11/ '12 musste man ja drei bis vier Monate warten bis die Banken äh die Unterlagen geschickt hatten. Dann müssen sie schätzen, keine Ahnung am Marktzins schätzen oder an der Umsatzrendite. Schwierig. Es ist sehr riskant einfach. (.) Weil sie MÜSSEN ja quasi mit EINEM Aufwischen der Selbstanzeige das alles erschlagen. Das habe ich auch, das habe ich auch GEMACHT. Und da war ich, wie ich bei 15 Prozent Rendite angesetzt-VIEL ZU VIEL- und dann kriege ich ja wieder eine Steuererstattung, also der Mandant natürlich. (.) Also so kann man's dann machen, ja. #00:09:56-8#

I: Richtig. Ich wollte gerade sagen, (.) dass wäre dann fast der einzige Weg, das dann dementsprechend so zu äh handhaben, (.) weil ja sonst dieses Risiko besteht, was sie eben beschrieben haben. (2) Merkliche Veränderungen für ihr Berufsfeld aus den Novellierungen der letzten Jahre? Können Sie da was feststellen? (.) Ähm, für Sie persönlich oder für die Mandanten? #00:10:20-6#

B5: Also bei der '11er-also April '11 ist es in Kraft gesetzt geworden, diese eine Geschichte mit der Selbstanzeige. NEIN, eigentlich nicht. IM GEGENTEIL mit Hoeneß '12/'13 kam nochmal ein Schwung. Die Novellierung Ende '14 mit Wirkung ab 2015, äh die führte nochmal zu einem RUN ja in 2014. Aber das lag auch daran, dass die meisten Schweizer Banken wieder ihre WEIßGELD-KAMPAGNE AB FRÜHJAHR '13 gefahren haben, den Leuten äh zum Teil Fristen bis Ende '14 gesetzt haben. (.) MANCHE bis '13, Ende '13, manche bis Ende '14. Und der Run kam wohl eher DAHER, weil die Leute endlich ihr Geld weiß machen mussten 'ne. (2) Ähm, ich glaube nicht, dass das mit dieser Verschärfung-weil da sind wir sowieso eher IM GRÖßEREN BEREICH.-Diese Staffelzinsen und ähm diese Leute-ich sach' Ihnen, (.) im Ergebnis sind diese Leute froh, wenn sie straffrei ausgehen und dann zahlen sie auch die paar Tausend Euro mehr. #00:11:13-6#

195 196 B5: Die hatten ja das Geld, ja. Und außerdem war nach Selbstanzeige das Geld 197 WEIß und sie konnten, sie konnten es DANN von der SCHWEIZ nach Deutsch-198 land transferieren, um damit BEZAHLEN zu können. #00:11:22-6# 199 200 I: Okay. (.) Glauben Sie denn, dass derartige Novellierungen auch (.) gesell-201 schaftlich bzw. gesellschaftliche Auswirkungen haben? Klar, die eine Sache (.) 202 äh durch, (.) möglicherweise durch die Medien, durch die Medienpräsenz, dass 203 äh, äh mehr Personen zur Selbstanzeige greifen? (2) Können Sie-oder haben 204 Sie sonst irgendwelche gesellschaftlichen Auswirkungen ähm (.) feststellen kön-205 nen? #00:11:50-6# 206 207 B5: Nö eigentlich, eigentlich nicht. Also NATÜRLICH äh, äh (.) das ist-also die 208 Leute, die ICH auch hatte-sie müssen sich vorstellen-vielleicht werden sie das 209 noch später fragen aber-vielleicht ist es dann auch klarer, dass ich dazu keine, 210 keine Änderungen GESEHEN habe-äh das war alles Ü 65. #00:12:08-7# 211 212 I: ja, das wäre @zum Beispiel@ auch eine der Fragen gewesen, wie alt Täter 213 der Steuerhinterziehung sind, als Bespiel Ü 65. / #0 0:12:14-0# 214 215 B5: Also de haben ein SCHLECHTES GEWISSEN. Die WISSEN, dass sie was 216 FALSCH gemacht HABEN. Die haben aber einfach, weil sie früher (2) in der alten 217 Bundesrepublik vor der Wende hatten se Angst, dass die ROTE ARMEE KOMMT 218 und haben ihr Geld in der Schweiz gebunkert und dann haben sie es dagelassen. 219 MANCHE haben es GEERBT und es da gelassen ja. Und als der Euro dann 220 KAM, haben se es da auch gleich gelassen, ja. Weil die waren einfach UNSI-221 CHER und das-ich habe auch nie die ganz Großen gehabt ja, sondern eher Leute 222 bis zu eins, zwei Millionen. #00:12:44-5# 223 224 I: Ja, das ist ja schon eine Summe, 'ne. Für mich sind eins, zwei Millionen schon 225 immer SUMMEN, wo ich denke #00:12:51-3# 226

194

I: Natürlich, natürlich. #00:11:14-6#

227 B5: wenn sie wüssten was es da so für anderen Nummern gibt, ja, die ihr Geld 228 dann nicht in der Schweiz, Luxemburg, Lichtenstein oder Österreich haben, son-229 dern auf den BAHMAS (2). Die gehen dann aber über die Großkanzleien, 'ne. 230 Die habe ich net. Die hatten einfach ANGST und die, die HABEN-die waren ei-231 gentlich AUCH GESTÄNDIG. Da hat also kaum einer irgendwie rechtspolitisch 232 irgendwie DISKUTIEREN WOLLEN. Das lass mir-das höre ich mir auch nicht an, 233 wenn da einer anfängt, ja wofür die ihre Steuergelder wieder ausgeben, dann 234 sage ich, ich will darüber nicht diskutieren. Sie müssen Steuern zahlen, ja. So, 235 ja. (.) Aber die Leute haben ein UNRECHTSBEWUSSTSEIN, die haben ANGST-236 die DVD-Fälle-und sind deswegen in die Steuerehrlichkeit gegangen. Und hatten 237 AUCH kein PROBLEM A mit der STEUERRÜCKZAHLUNG und B auch mit mei-238 nem Stundensatz, ja / #00:13:31-3#

239

240

241

242

243

244

245

246

I: Ja, @ja na klar@. Ähm, (.) in diesen Gesetzesnovellierungen-wenn ich Ihnen denn jetzt das Schlagwort INTERESSENKONFLIKTE nenne. Was fällt Ihnen denn dazu ein. Gesetzesnovellierungen in den Jahren und mögliche Interessen-konflikte. Wir hatten es ja vorhin auch schon angesprochen ähm, dass es ja auch in der Politik immer wieder verschiedene (.) MEINUNGEN ÜBER DIE SELBST-ANZEIGE gibt-Welche Interessenkonflikte könnten denn DA VORLIEGEN, dass man eben zu solch gegensätzlichen ARGUMENTEN kommt? #00:14:04-1#

247

B5: (2) Hm, also (.) wüsste ich jetzt nicht. Habe ich-also INTERESSENKON-FLIKTE ist für MICH ALS RECHTSANWALT ja ein Fachbegriff, weil der betrifft einen Fall, wo ein Anwalt beide Seiten berät. (.) Was VERBOTEN ist. #00:14:17-251 2#

252

253 I: Okay, ah okay. Gut. #00:14:19-6#

254

255 B5: Deswegen weiß ich jetzt nicht äh, puh (.) weil FAKT IST die Selbstanzeige 256 ist ein ganz wichtiges Instrument. #00:14:25-8#

257

258 I: Richtig, seh' ich genau. #00:14:27-6#

- 260 B5: Äh das dem FISKUS Gelder einspielt, die er-an die er sonst nur mit einem
- 261 UNGLAUBLICH HOHEM AUFWAND kommen würde, wenn überhaupt. Dass
- 262 man einfach praktisch sehen, ja. #00:14:36-7#

263

- 264 I: Ja, gut. Ähm, wir sind ja auch schon so ein bisschen äh (.) oder wir haben auch
- 265 schon ein wenig über die Personen gesprochen, die eben den Weg der Selbst-
- 266 anzeige wählen. Und wir haben ja jetzt auch schon ein wenig über Motive ge-
- 267 sprochen. Und ein Motiv war ANGST. Ähm, haben sie denn jetzt in ihrer (.) be-
- ruflichen Karriere-welche Motive haben sie denn, (.) oder welche Motive können
- sie denn noch anführen? (.) Zum Beispiel Erbe, Thema Erbe oder (.) mögliche
- 270 andere Motive? #00:15:11-6#

271

- 272 B5: Also Angst jetzt, warum die Leute äh das Geld in der Schweiz NICHT VER-
- 273 STEUERN oder warum die Leute zur Selbstanzeige kommen? Was meinen Sie
- 274 jetzt? #00:15:18-5#

275

- 276 I: Ähm, genau. Dann muss ich die Frage-ich kann sie ja auch einfach anders
- 277 stellen. Was denken Sie, welche Motivation leitet einen Steuerhinterzieher eine
- 278 Selbstanzeige zu erstatten? #00:15:26-7#

279

- 280 B5: Ja gut. Also Angst vor Entdeckung natürlich, ne. Also ne-Vorrangig bedingt
- 281 durch die auch veröffentlichten Fälle DVD-/CD-KAUF. Angst, dass sie auf dieser
- 282 CD oder DVD stehen. Ich hab' auch Fälle GEHABT, äh da KAM die STEUER-
- 283 FAHNDUNG zu den Leuten und hat gesagt, ja WIR wissen das alles. Also es war
- 284 keine DURCHSUCHUNG. DIE blieben am EINGANG STEHEN- einer, einer hat
- 285 die FÜHRUNG ÜBERGEBEN ne- einer fürs STRAFVERFAHREN. Und dann
- 286 hieß es wir melden uns wieder. ALSO, das ist nicht so, dass wegen einer DVD
- 287 NICHT dann ermittelt worden wäre, ne. (.) Wie auch immer, aber äh DA VOR
- 288 ALLEM ANGST. Ganz ich sag' mal ganz, ganz DROLLIG, ne ANGST das sie-
- 289 keine Ahnung- vor den NACHBARN ABGEFÜHRT WERDEN. Oder so Geschich-
- 290 ten. #00:16:06-6#

- 292 I: Ja, naja SOZIALES ANSEHEN. Das ist ja-man hat ja auch einen gewissen
- 293 Status vielleicht, den man #00:16:11-1#

294 295 B5: ja/ aber das macht die Polizei, dass macht doch nicht die Steuerfahndung! 296 Also die schickt VERFÜGUNGEN. Ich kenn' doch die Leute, ich kenn' die Ver-297 fahren, ja. Die laufen nicht-also nur bei GROßEN SACHEN NATÜRLICH-aber so 298 keine Ahnung im (Reihen-Wohngebiet), wenn da ein Rentner 70 Jahre ist und 299 der-wo wir bei einem Steuerschaden von 100.00 reden-was vergleichsweise ge-300 ring ist. Dann gehen die nicht rein und machen Durchsuchungen, ja. Da schrei-301 ben die BRIEFE, LADEN VOR und sonst was, ne. Weil die sind ja-die haben ja 302 überhaupt keine FLUCHTGEFAHR, ja. #00:16:44-0# 303 304 I: Nee, im Prinzip nicht, nein. Ja gut, aber dann wieder, dass was vermutlich gut 305 medial in Anführungsstrichen "aufgearbeitet" wird, das hinterlässt ja auch (.) et-306 was beim Konsumenten, #00:16:54-4# 307 308 B5: NATÜRLICH. Zum Bespiel die Verhaftung von Zumwinkel äh vor LAUFEN-309 DEN KAMERAS, ich war auch schwer beeindruckt, ne. #00:17:01-4# 310 311 I: Also das hat ja dann auch wieder so seine Wirkung 'ne. Genau. Können Sie 312 sich denn auch vorstellen, dass es möglicherweise auch Gründe gibt ähm die 313 Personen von einer Selbstanzeige abhalten? Also ich weiß nicht, ob Ihnen so 314 etwas bekannt wurde oder das vielleicht ein Mandant kam und sagt ja, ich hab' 315 jetzt 5 Jahre überlegt, weil hm, hm, hm #00:17:22-9# 316 317 B5: Ja. Also, in der Tat ja. Das hab' ich schon gehabt äh. Hab' ich EINMAL ge-318 habt. Äh, das waren, das waren, die waren etwas JÜNGER. Das waren UNTER-319 NEHMER. Und die kamen hierher, haben sich beraten lassen von mir. Ich bin ja 320 zur Verschwiegenheit VERPFLICHTET. Das äh, äh, das, ist ja VORRANGIG, ja 321 (.) äh, äh und die haben dann- ehrlich gesagt die waren eiskalt, haben gefragt 322 WAS KANN PASSIEREN? Sag ich ja Strafe, STRAFBEFEHL so bis 10.000 Euro 323 und dann ne BETRIEBSPRÜFUNG. OKAY nehmen wir in Kauf. Und dann sind 324 SIE WIEDER GEGANGEN. SO ETWAS GIBT'S SCHON. #00:17:52-1# 325 326 I: Ja. Äh ja, das ist dann glaube ich auch sehr interessant für sie. #00:17:57-7#

B5: Ja, die waren, die waren-die hatten schon harte Nerven, ja. Aber WIE GE-SAGT, also äh die wissen, ich darf nichts sagen. Ich kann KEINE Namen nennen. Die sind beraten worden, wie sich's gehört. Und dann haben sie sich angehört und gesagt dann machen wir DAS NICHT. Und das ist auch-wenn das-das ist ja n RIESEN PROBLEM. Ich bin ja nicht als Steuerberater tätig, 'ne. Ich erstelle ja keine Steuererklärung. Ich hab' zwar den TITEL, den hab ich mir damals bei (Firma A) als ich noch nicht-da war ich bei (Firma B) -das hab' ich das noch nicht gemacht und so. Ist ja auch ganz gut, aber ich mach ja keine Complaince. STEU-ERBERATER, wenn dann der Mandant HINGEHT und sagt Steuerberater, ich hab' hinterzogen, dann muss der Steuerberater eigentlich sich, sich die OHREN ZUHALTEN und das Mandat niederlegen. Weil dann kann er eigentlich NICHT MEHR wie BISHER seine Steuererklärung abgeben. Ich sag denen das auch immer. Zu MIR kommen ja VIELE STEUERBERATER mit diesen Problemen. Die sagen, ich hab 'nen Mandant, ich kann nichts machen. Mach du, ja. Dann sag ich okay. Weil äh, äh der Steuerberater, wenn er dann-wenn dann der Mandant nicht die Selbstanzeige AUCH WIRKLICH MACHT, JA, dann kann der Steuerberater sagen nee dann leg' ich nieder. Geht nicht. Denn dann wäre er ja GEHILFE, ja.

I: Das stimmt, ja. #00:18:53-4#

#00:18:52-7#

B5: EINS hab' ich noch vergessen. Nach der AO haftet der Gehilfe wie der TÄ-TER. @Das heißt@ der würde- der Steuerberater müsste auch für die Steuer aufkommen, ja. #00:19:02-6#

I: Richtig, richtig. Das habe ich auch gelesen. (.) HM. Genau (.) Ähm, (2) wo wir jetzt beim Typen Menschen sind, die vergleichsweise häufig eine Selbstanzeige erstatten. Da hatten sie schon gerade gesagt, dass es da vorrangig eher äh, äh höheren Alters sind. Und sie hatten noch ein schönes Beispiel genannt, für Personen, die sich gegen eine Selbstanzeige entscheiden. Kann man jetzt eigentlich sagen (.) überwiegend Männer oder Frauen-kann man diesen Personen auch gewissen Berufsgruppen zuordnen? Ich hatte in einem Interview gehört, oftmals wären es Selbstständige. Können sie dazu etwas sagen? #00:19:41-9#

362 B5: Nee, ganz schwierig. Also Selbstständige teilweise, ähm (.) teilweise aber 363 auch Angestellte, teilweise auch Leute, die äh (.) die LEITENDE Angestellte wa-364 ren. Das ist extrem unterschiedlich. #00:19:55-3# 365 366 I: Okay. Und wie sieht das, das würde mich persönlich interessieren. Wie sieht 367 denn das Verhältnis, die Verteilung zwischen Mann und Frau aus? Kann man 368 sagen 70% Männer, 30 % Frauen? #00:20:06-6# 369 370 B5: Nee. #00:20:07-9# 371 372 I: Das kann man auch so nicht feststellen, oder? #00:20:09-8# 373 374 B5: Das kann man so nicht sagen, äh wobei (.) naja wobei DOCH. TENDENZI-375 ELL eher n bissl, ein Tick 60-40, 60 Prozent Männer, 40 Frauen. Also Frauen 376 auch. Also RENTNERINNEN zum Beispiel, die, die gespart, die irgendwo ange-377 legt hatten und dann das Geld da eben versteckt hatten. Hatte ich auch, eben 378 aber äh ein TICK MEHR MÄNNER würde ich sagen #00:20:29-5# 379 380 I: Ja. Das könnte man vielleicht sogar daraus ableiten, weil (.) es ist ja glaube ich 381 bis heute noch nicht so, dass die Einkommensverhältnisse angeglichen worden 382 sind. Dementsprechend (.) MÄNNER verdienen mehr, könnte man es sich viel-383 leicht auch so erklären. #00:20:41-5# 384 385 B5: Eine Ursache, ja. #00:20:42-0# 386 387 I: Ja, möglicherweise. (2) Ähm wir kommen auch langsam zum Schluss. Und ich 388 freue mich auf diese letzte Frage, die ich Ihnen stellen darf. Das haben sie vorhin 389 auch schon mal-den Begriff verwendet-DIE SELBSTANZEIGE ein Instrument der 390 Kriminalitätsbekämpfung. Wie denken Sie darüber? Wenn sie das hören, was 391 fällt Ihnen dazu ein? #00:21:02-2# 392 393 B5: Ja. Abschreckung (2) Wenn es natürlich auch ein Bewusstsein gibt, dass es 394 UNRECHT IST, ja ein UNRECHTSBEWUSSTSEIN äh ja ähm. Kriminalität, das

heißt natürlich Prävention, es GAR NICHT zu machen. Das würde natürlich dagegensprechen, wenn man sagt ich mach's und kann dann DOCH Selbstanzeige machen, ja. (.) Deswegen seh ich jetzt eher NICHT (.) ich sag mal so KRIMINA-LITÄT spielt bei diesem Strafrecht HÖCHSTENS eine NEBENROLLE, sag ich mal. Ich denke oder das Finanzamt denkt FISKALISCH, ja. Es denkt an EIN-KÜNFTE. Denkt nicht so sehr an BESTRAFUNGEN im Sinne von-natürlich soll die Bestrafung ABSCHRECKEN. Aber die Selbstanzeige würde das konterkarieren, ja. Wenn da einer sagt okay äh-jeder könnte-hätte EINEN VERSUCH FREI, ja, weil er weiß er kann ja immer noch eine Selbstanzeige erstatten. SO WÄRE er dazu nicht TAUGLICH. Ich sehe es eher ganz pragmatisch. Deswegen habe ich da so ein BISSCHEN-den Bezug zur Kriminologie sehe ich da eher nur eingeschränkt eigentlich, ne. Weil es ja FISKALISCH ERLAUBT SEIN SOLLTE und weil das wichtig ist (.) TÄTIGE REUE zeigen zu dürfen. Ich kenn das doch. TÄ-TIGE REUE kennen sie aus anderen STRAFTATEN. Bei, bei Brandstiftung und so Geschichten. Es ist nichts als Tätige Reue, weil das Delikt ist ja VOLLENDET und BEENDET eigentlich. #00:22:23-2#

411 412

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

I: Ja. Danke. (.) Ähm ja, dann möchte ich mich an dieser Stelle bei Ihnen recht herzlich bedanken. #00:22:29-6#

414

1 Transkript 6

Interview-Nr.	6
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	08.11.2016, ca.15:40-16:00 Uhr
Ort der Aufnahme	Wohnung der Interviewerin
Dauer der Aufnahme	19:13 Minuten
Befragte Person	B6 (Professor für Wirtschaftsstrafrecht und Strafverteidiger)
Datum der Transkription	12.11.2016
Besonderheiten	Telefonisch

2

4

5

6

heute Zeit nehmen, um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als Experte für Steuerund Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige würde

I: Dann würde ich sagen wir STARTEN. Nochmals herzlichen Dank, dass sich

Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen

7 Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind.

8 #00:00:26-0#

Strafverteidigung tätig. #00:01:20-9#

9

B6: Äh, gut. (.) Mein Name ist B6. Ich bin (.) derzeit (.) ähm hauptberuflich Professor für Wirtschaftsstrafrecht an der Universität des SAARLANDES. Ähm, ich habe 1994 mit dem Jurastudium begonnen, habe 2004 im Strafrecht promoviert. 2010 hab' ich habilitiert. Von 2010 bis 2012 war ich, (.) oder 2013 war ich zugelassener Anwalt und als Strafverteidiger tätig. 2013 erhielt ich den Ruf auf die B3 Professur an der Universität des SAARLANDES und seit 2013 bin ich dort hauptamtlich ähm Professor und eben (.) ähm im Nebenamt weiter im Bereich der

17 18

19

20

I: Okay. Dankeschön. Seit wann und weshalb ist die Selbstanzeige einer ihrer Interessenschwerpunkte? #00:01:30-5#

21

B6: (.) Also seit, seit ich mich mit dem Wirtschaftsstrafrecht (.) beschäftige. Also im Prinzip seit äh (.) seit 2004. #00:01:42-2#

- 25 I: Okay. Gab es dann irgendwie (.) ähm-seit Sie sich mit dem Wirtschaftsstraf-
- 26 recht beschäftigen-haben-Sie-da-gesagt-war es quasi ein Teilgebiet was von vor-
- 27 neherein integriert war, im Wirtschaftsstrafrecht? Also es gab jetzt keinen beson-
- deren Anlass, warum Sie gesagt haben: MENSCH, jetzt widme ich mich doch der
- 29 Selbstanzeige? #00:02:04-3#

30

- 31 B6: Nein, Wirtschaftsstrafrecht ist, ist- also zu Wirtschaftsstrafrecht gehört, gehört
- 32 Steuerstrafrecht. Und zu Steuerstrafrecht gehört, (.) ähm gehören die MÖGLICH-
- 33 KEITEN (.) der steuerrechtlichen (.) Befreiungen, ähm und, (.) und natürlich auch
- 34 der Selbstanzeige. #00:02:27-1#

35

36 I: Ja. Okay. #00:02:29-1#

37

- 38 B6: _BERICHTIGUNGEN, nicht Befreiungen/der Berichtigung nach 153 AO und
- 39 der Selbstanzeige natürlich gleichermaßen/ #00:02:35-0#

40

- 41 I: Okay. Ähm, MEINUNGEN aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben ja
- 42 Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Selbstanzeige bis hin zur
- 43 völligen ABSCHAFFUNG. Der Gesetzgeber hat ja an dieser Gesetzesregelung
- 44 festgehalten, die Norm immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvorausset-
- zungen ergänzt und Anschlusstatbestände hinzugefügt. Was glauben SIE? Wel-
- 46 che Gründe könnten denn zu diesen Novellierungen im Steuerstrafrecht, vor al-
- 47 Ien Dingen jetzt in den Jahren 2011 und 2014 geführt haben? #00:03:08-5#

48

49 B6: Fiskalische Gründe. #00:03:10-1#

50

- 51 I: Ganz kurz und knapp beantwortet. FISKALISCHE Gründe. Könnten Sie das
- vielleicht noch weiter ausführen? #00:03:16-9#

53

- 54 B6: Ja. Interessen an, an, an (.) äh weiteren Einnahmen, äh (.) durch die Ver-
- 55 schärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen wie man das
- 56 im (Technischen) sagen darf, (.) die mit den Neuregelungen verknüpft sind.
- 57 #00:03:36-8#

- 59 I: Ja. Wie bewerten Sie denn diese Novellierungen? Glauben Sie denn, dass
- durch diese-wie Sie es sagen VERSCHÄRFUNGEN-ähm (.) ja, es zu MEHREIN-
- 61 NAHMEN kommt bzw. KOMMEN KÖNNTE? Oder was sind ihre Erfahrungen in
- 62 der Praxis? #00:03:51-0#

63

- 64 B6: (2) Hm (.) Ja, gut wir hatten einen relativ ähm starken Zufluss der Selbstan-
- controller vor den Novellierungen im Zusammenhang mit ähm den Affären um die
- 66 sogenannten STEUER-CDs. #00:04:10-7#

67

68 I: Hm [zustimmend] genau. #00:04:12-7#

69

- 70 B6: Hm. (.) In dem Zusammenhang ist natürlich auch ein ANSTIEG der (.) Ein-
- 71 nahmen STATISTISCH NACHWEISBAR. Ähm, da, da ist es ja ZWEIFELLOS
- 72 SO. Ähm, die Situation und die (.) Stimmung ist natürlich weitgehend genutzt
- 73 worden, um reine TISCH ZU MACHEN, so das, äh so, dass wir da statistisch 'ne
- 74 HOCHKONJUNKTUR HATTEN. Ähm, wenn sie, wenn sie jetzt die kommenden
- 75 Jahre vergleichen mit den letzten Jahren wird natürlich ähm (.) das Gesamtauf-
- 76 kommen für die (Steuerkalkulation), für die Selbstanzeigen mutmaßlich ZU-
- 77 RÜCKGEHEN, weil wir einfach nicht mehr die ZAHL für die SELBSTANZEIGEN
- 78 HABEN. Ähm aber bezogen auf die EINZELNE Straftat äh ist es ja normativ aus
- 79 dem Gesetz ableitbar, dass die Strafzahlungen höher sind. #00:05:09-1#

80

- 81 I: Ja, ja, das stimmt. So wie, wie es jetzt geregelt ist, ja. Haben sich denn ähm
- 82 durch diese Novellierungen Veränderungen für ihr Berufsfeld ergeben? (.) Also
- in dem Fall speziell im Wirtschaftsstrafrecht. #00:05:22-9#

84

- 85 B6: (.) Ähm ja, man berät dann, (.) ähm man berät die Möglichkeit. Man, man-es
- besteht unter anderem, des Weiteren NATÜRLICH die Möglichkeit der BERICH-
- 87 TIGUNG nach 153 Abgabenordnung. Ist jetzt nochmal INTERESSANTER @GE-
- 88 WORDEN@ durch das-weil es ein Bereich ist der im Grunde nicht angetastet
- 89 worden (.) ist und ansonsten (.) ähm ist es nach wie vor Beratungsgegenstand
- 90 eben mit den Konditionen. Also insofern keine NENNENSWERTEN Änderungen.
- 91 #00:06:01-8#

93 I: Okay. Sehen Sie denn äh, wenn es so sagen kann, Vor- und oder NACHTEILE 94 in diesen, in derartigen Novellierungen? #00:06:10-4# 95 96 B6: Ich seh' in der Novellierung einen Nachteil. Eindeutig. #00:06:15-1# 97 98 I: Der besteht aus (.)? #00:06:17-1# 99 100 B6: Rechtsvergleichend. Ähm ist interessant etwa das österreichische Recht. (.) 101 Nach dem österreichischem Recht haben sie im Strafgesetzbuch-ich glaube es 102 ist Paragraph 148, aber da dürfen Sie mich nicht genau festnageln-ähm eine Re-103 gelung, eine generelle Regelung zur Selbstanzeige beziehungsweise-ja zur 104 Selbstanzeige in Bezug auf alle Vermögensstraftaten (2) Ähm, das ist vor dem 105 Hintergrund der WIEDERGUTMACHUNG, der OPFERENTSCHÄDIGUNG ähm 106 HOCHINTERESSANT. Und ist eine Regelung, die dort seit über 100 Jahren im 107 Gesetz praktiziert wird. #00:07:01-9# 108 109 I: Okay. Sehr interessant. #00:07:03-5# 110 111 B6: VORAUSSETZUNG. Die Voraussetzungen sind ganz ähnlich unser TRADI-112 TIONELLEN SELBSTANZEIGE, wie wir sie im STEUERSTRAFRECHT KANN-113 TEN. Also insbesondere darf die Tat noch nicht ENTDECKT SEIN und ähnliches. 114 Ähm (.) und ähm führt dann dazu, wenn die Tat noch nicht entdeckt ist, das der 115 Täter von der Straftat zugunsten des Opfers ZURÜCK TRETEN KANN, wenn er 116 den Schaden, insbesondere den VERMÖGENSSCHADEN WIEDERGUT macht. 117 Ähm, das finde ich einen GUTEN GEDANKEN (.) Und ähm der Gedanke der 118 Schadenswiedergutmachung ist ja auch BEI UNS ähm im Strafgesetzbuch vor-119 handen, insbesondere im Paragraph 46a meine ich StGB, wo wir den Täter-Op-120 fer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung ähm ja haben als STRAF-121 MILDERUNGSGRUND oder äh als ein Grund von Strafe ABZUSEHEN und ich 122 würde das begrüßen, wenn man das aber SPEZIFISCH auch als, als FORM der 123 Selbstanzeige ähm, ähm eben gleich spezifisch Vermögensdelikte im WEITES-

TEN SINNE. Also auch, wenn sie gegen staatliches Vermögen gerichtet sind,

das ist die Steuerstraftat, normieren würde. #00:08:16-1#

124

125

127 I: Hm. Meinen Sie-denken Sie, dass so etwas in irgendwie Deutschland umsetz-128 bar wäre? #00:08:23-2# 129 130 B6: Nee, im Moment ist die politische Stimmung ANDERS. #00:08:26-8# 131 132 I: Ja, ja. Können Sie sich denn vorstellen, dass sich die politische Stimmung 133 ÜBERHAUPT so einer Sache (.) annehmen würde? #00:08:35-2# 134 135 B6: Es kommt darauf an, WIE man sie DISKUTIERT. Wenn man die, wenn man-136 die SELBSTANZEIGE ist ja in den Medien im Steuerstrafrecht groß als, als, als 137 UNREDLICHES PRIVILEG der REICHEN ähm fast nahezu diskreditiert worden. 138 (.) Wenn man den, wenn man den SINN und ZWECK des VERMÖGENS, ähm 139 des OPFERSCHUTZES, der SCHADENSWIEDERGUTMACHUNG als ALLGE-140 MEINEN STRAFZWECK in den Vordergrund stellt, wie es eben im 46a schon 141 VORGESEHEN ist, ja dann könnte man ähm (.) das EINFÜHREN. Ich glaube 142 aber nicht, dass man das äh isoliert fürs Steuerstrafrecht machen könnte, weil 143 das wäre ja eine ROLLE RÜCKWÄRTS (.) sondern, sondern ähm, dass man, 144 das dann in immer größeren Dimensionen machen müsste, (.) wie es ja jetzt in 145 ÖSTERREICH der Fall ist. Und dass das funktioniert, das zeigt ja das österrei-146 chische Recht, ja. Erstens haben sie es seit 120 Jahren, es steht im Grunde nicht 147 in FRAGE. Und ähm das ist 'ne sehr (.) ähm, ähm ANGENEHME Form der Scha-148 denswiedergutmachung. #00:09:49-2# 149 150 I: Ja. Äh, habe ich so auch noch nicht gewusst, ehrlich gesagt. MOTIVE für eine 151 Selbstanzeige. Was denken Sie denn? Welche Motivation -wie sie es in der Praxis auch schon erlebt haben-leitet denn einen Steuerhinterzieher, wenn ich den 152 153 jetzt so bezeichnen darf, eine SELBSTANZEIGE zu erstatten? Können Sie einige 154 Motive NENNEN? #00:10:13-6# 155 156 B6: Ja, die Idee, die Idee, dass man REINEN TISCH machen will. #00:10:17-9# 157 158 I: Also quasi zur Steuerehrlichkeit zurückkommen möchte, um sein GEWISSEN 159 ZU ERLEICHTERN (.)? #00:10:22-8#

- 161 B6: JA. Also, also es ist doch so, dass die meisten, das die meisten äh Fälle SO
- 162 SIND. Und, und ähm (.) es gibt natürlich klar früher (.) Neigungen, nicht ALLES
- 163 OFFENZULEGEN. Nun muss man natürlich sehen, dass da auch schon früher
- immer erhebliche ZAHLUNGEN mit verbunden waren. (.) Und eben die Personen
- 165 zum Teil nicht bereit waren auf einmal alles und jedes mit allem und jedem KLAR
- 166 SCHIFF zu machen, aber sagen wir mal in bestimmten TEILBEREICHEN und
- 167 ähm (2) und einzelne TATEN betreffend. Und ähm (2) insofern, insofern ist die
- 168 Motivation durch die Gesetzgebungsänderung nicht wesentlich verändert wor-
- den. (.) Die ist meine ich weitgehend stabil. #00:11:19-6#

170

- 171 I: Ich hatte in einem meiner Interviews auch-beziehungsweise hatte ich das schon
- 172 öfter gehört- dass BANKEN Druck auf ihre Kunden ausüben, (.) ähm ja, ja eine
- 173 SELBSTANZEIGE zu erstatten. Was können Sie denn dazu sagen? #00:11:34-
- 174 3#

175

- 176 B6: Ja, das ist äh, äh schon Bezug auf insbesondere AUSLÄNDISCHE BANKEN.
- 177 #00:11:40-6#

178

- 179 I: Okay. Die dann eben-also inländische Banken sind nicht jene Banken, die dann
- 180 Druck auf ihren Kunden ausüben? Sie sagen es wären dann eher die ausländi-
- 181 schen #00:11:48-0#

182

- 183 B6: na ich kenn das eher, ich kenn es eher von ausländischen Banken/
- 184 #00:11:50-1#

185

- 186 I: Oka. (.) Ähm sind Ihnen denn Gründe oder eben Einflussfaktoren bekannt, die
- 187 eine Person auch möglicherweise von einer Selbstanzeige-Selbstanzeigener-
- 188 stattung abhalten? #00:12:02-3#

189

- 190 B6: (.) Ja, wenn man die STRAFZAHLUNG nicht erbringen kann. Wenn sie die
- 191 Folgen, wenn sie die Voraussetzung der äh Selbstanzeige entsprechend (levide)
- 192 bin. #00:12:12-2#

- 194 I: Okay. Aber andere Gründe sind Ihnen äh nicht äh bekannt? Das hatte ich auch 195 in einem Interview-fand ich auch sehr interessant, dass man sich dann wohl be-196 raten lassen hat. Und (.) da wurden dann keine Gründe angegeben, aber man 197 hat dann äh so sinngemäß gemeint GUT man geht das Risiko halt lieber ein und
- 198 verzichtet dann darauf. #00:12:31-6#

199

200 B6: Naja, aber dann muss es ja irgendein Motiv geben. #00:12:33-8#

201

202 I: JA, das stimmt allerdings. Ähm #00:12:36-4#

203

- 204 B6: _ja, also, wenn ich, wenn ich zunächst mal einen RAT SUCHE und sag ich
- will, ich will, äh strafbefreiend ZURÜCKTRETEN, dann hab' ich ja eine gewisse
- 206 Bereitschaft. Und wenn ich dann natürlich hör' ja Junge, du musst mit allem klar
- 207 schiff machen und du musst auch noch dies und dies BEZAHLEN und das kostet
- 208 mittlerweile SO VIEL und so weiter. Dann kann es schon mal sein, dass jemand
- 209 sagt nee, also nee das ist mir jetzt-also das ist doch nicht so wie ich mir das
- 210 GEDACHT HABE, äh dann lass ich es lieber. #00:13:00-3#

211

- 212 I: Ja, ja genau. Und ich glaube auch in diese Richtung ist es auch gegangen, ja.
- 213 Was die Gründe im Einzelnen waren, dazu wurde dann leider nichts gesagt.
- 214 #00:13:07-3#

215

- 216 B6: Ja, das ist, das ist so. Die Leute kommen und SAGEN, ach ich mach einee
- 217 SELBSTANZEIGE. Stellen sich das vielleicht einfacher oder billiger vor als es
- 218 tatsächlich ist. Und dann sagt man-dann klärt man sie über die TEILKONDITIO-
- 219 NEN auf und dann sagen sie PUH. Also ist der Druck noch nicht hoch genug
- 220 #00:13:23-5#

221

222 I: Ja, möglicherweise. Genau stimmt. #00:13:27-0#

- 224 B6: äh/ ähm/ und sagen sie gut-oder die Verjährung ähm, nein die Verjährung
- 225 (.) äh ist auch nur-oder nachher BESTIMMTE TEILE VERJÄHREN vielleicht. (.)
- 226 Das ist auch ein Punkt, wo man vielleicht sagt naja ein großer Teil VERJÄHRT
- 227 IN EINS, ZWEI JAHREN, dann warte ich lieber noch ZWEI JAHRE. Das kann

228 natürlich-das sind schon TAKTISCHE, zum Teil TAKTISCHE ERWÄGUNGEN. 229 #00:13:46-3# 230 231 I: Hm ja, genau. Okay, gut. #00:13:48-4# 232 233 B6: Also klare finanz-taktische Erwägungen. #00:13:51-0# 234 235 I: Ja genau, das ist dann womöglich einer der Hauptgründe, ja. Ähm können Sie 236 denn jetzt beispielsweise auch sagen, dass ähm ja gewisse Typen von Menschen 237 eher vergleichsweise HÄUFIG eine Selbstanzeige erstatten und es Typen von 238 Menschen gibt, die eher selten eine Selbstanzeige erstatten? Wie beispielsweise 239 ein Interviewpartner meinte, viele seiner Mandanten wären eben erst Ü 50 und 240 meistens männlich und (.) ja. Können sie dazu irgendetwas zu sagen oder ja äh 241 (.) ist Ihnen dazu etwas aufgefallen? #00:14:24-5# 242 243 B6: Also es gibt zum Teil ähm die ERBENGENERATION, die klar Schiff machen 244 will (auskunften) Und wenn und #00:14:38-0# 245 246 I: als BEISPIEL/ ich hab' das jetzt nur so mal/ #00:14:40-9# 247 248 B6: das ist, das ist äh, da ähm denke ich, dass sich das, das sich das ZUM TEIL 249 ähm, äh hier aus der Natur der SACHE ergibt/ #00:14:49-9# 250 251 I: Ja, ja. #00:14:51-5# 252 253 B6: Ja, also die HAUSFRAU, die Hausfrau, die in den 50er Jahren oder in den 254 70er Jahren ähm äh am Anfang der 70er Jahre ihr Geld in die Schweiz verscho-255 ben hat, war wahrscheinlich seltener als der Hausmann, der da als Gutverdiener 256 (.) ähm dort Gelder untergebracht hat. #00:15:06-1#

257

258 I: Ja, ja genau. #00:15:08-9#

- 260 B6: Also, (.) das ist glaube ich, das ist glaube ich mit, äh mit ROLLENVER-
- 261 STÄNDNISSEN (gesäumt) #00:15:13-9#

262

263 I: Ja, das könnte gut in die Richtung, ja. Das wäre eine denkbare Erklärung. (.)

264 Ähm, JA. Wir neigen uns auch langsam dem Ende. Nun noch das Thema WIR-

265 KUNGSWEISE der Selbstanzeige. Wenn Sie hören, die Selbstanzeige ein Instru-

266 ment der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie? #00:15:31-8#

267

271

274

277

278

268 B6: (4) Oh [stöhnend] (2) Also, das ist natürlich so, dass man KRIMINALITÄT, (.)

269 ähm (2) Kriminalität bekämpfen, ähm das ist so 'n, das ist so ein WORT. Also es

270 GIBT ZUNÄCHST mal, es gibt zunächst mal PRÄVENTION. (.) Prävention ist,

dass man Kriminalität VERHINDERT. Ähm, DAS macht ne, das macht 'ne, ähm

272 (.) eine Selbstanzeige NICHT. Ähm dann ist die Frage KRIMINALITÄSBEKÄMP-

273 FUNG-das ist ein, das ist ein SCHLECHTER BEGRIFF. Das gibt's 'ne BESTRA-

FUNG von BEGANGENEN TATEN aus, aus verschiedenen STRAFZWECKER-

275 WÄGUNGEN HERAUS. Die, die erfolgt, wenn- das erfolgt mit einer strafbefrei-

enden Selbstanzeige natürlich auch nicht; (2) ja. Also deswegen (.) ähm, äh (2)

deswegen würde ich sagen, also zur BEKÄMPFUNG von Kriminalität im Sinne

von, von ABSCHRECKUNG, PRÄVENTION oder Vergeltung, Bestrafung ähm

279 meine ich äh trägt 'ne Selbstanzeige das INSTITUT ALS SOLCHES wenig bei.

280 #00:16:48-9#

281

I: Hm. Okay (2) #00:16:54-0#

283

286

289

282

284 B6: Das ist so POLITISCH, also das Ganze bekämpfen. Also die ganze BE-

285 KÄMPFUNGSDOGMATIK (.) ist eine BEGRIFFLICHKEIT, das ist vielleicht inte-

ressant, befindet sich nicht nur bei der Selbstanzeige. Das ist so 'ne NEUERE

287 TERMININOLOGIE, Gesetz zur BEKÄMPFUNG des WIRTSCHAFTSSTRAF-

288 RECHTS, Gesetz zur Bekämpfung des was-weiß-ich internationalen Frauenhan-

dels, Gesetz zur Bekämpfung JENES äh, äh Dings. Also wir haben äh, wir haben

290 äh-das ist eine FALSCHE TERMINILOGIE. Wir haben entweder ein Anliegen,

291 dass wir Straftaten VERMEIDEN, das ist PRÄVENION. Da (.) da hilft aber

292 STRAFE WENIG, höchstens durch die ABSCHRECKUNG GENERALPRÄVEN-

293 TIV (.) Ähm, ähm oder wir haben eben eine STRAFE und dann muss man über-

legen, welchen, welchen SINN DIE HAT (.) Ähm individuell und, und vergeltungs-294 theoretisch, aber mit BEKÄMPFUNG, ähm von PHÄNOMEN, da kann ich leider 295 296 relativ wenig anfangen mit dem Begriff. #00:17:51-0# 297 298 I: Danke, das ist-danke. (.) Wie würden Sie denn die Selbstanzeige von sich aus 299 beschreiben? #00:17:59-3# 300 301 B6: Ähm (.) ich würde sagen, dass, das- (.) die Selbstanzeige ist ein SPEZIFI-302 SCHES INSTRUMENT (.) zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit in Form einer 303 freiwilligen Schadensgutmachung. #00:18:19-1# 304 305 I: Und das wäre dann-ja finde ich, (.) finde ich gut. (.) Es ist aber vielleicht auch 306 das Problem, dass man gerne dazu neigt, die Dinge einzuordnen, etwa in prä-307 ventiv oder repressiv. Sie wären dann eher so (.) dazwischen anzusiedeln? 308 #00:18:35-7# 309 310 B6: Ja, es wäre eine GOLDENE BRÜCKE, wie Paragraph 24 StGB, der Rücktritt 311 vom VERSUCH. Es ist eine goldene Brücke ähm, dass man, das man sagt ähm 312 DU TÄTER, wenn du dich durch bestimmte Maßnahmen REINIGST quasi von 313 der SCHULD die du, du begangen hast, dann resozialisieren wir dich wieder. Und 314 dann äh kannst du wieder frei und unbeschwert in unsere Gesellschaft zurück-315 kehren. #00:19:03-4# 316 317 I: Ja. Das wäre doch passend: die goldene Brücke, die Selbstanzeige, ja. (.) JA, 318 VIELEN DANK. Vielen Dank nochmals. #00:19:13-6#

1 Transkript 7

Interview-Nr.	7
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	10.11.2016, ca. 16:10-16:40 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	30:43 Minuten
Befragte Person	B7 (Juristin, Fachanwältin Wirtschaftsstraf- recht, Steuer- und Steuerstrafrecht)
Datum der Transkription	19.11.2016
Besonderheiten	keine

I: Nochmals herzlichen Dank, das Sie sich heute Zeit nehmen um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als Expertin für Steuer,- und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige, würde Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf Ihren Beruflichen Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind. #0:00:23-2#

B7: Ja, ich bin B7. Ich bin-hab meine Zulassung bekommen im Jahr 2001, bin von Anfang an ausschließlich im Bereich des Strafrechts oder der Strafverteidigung tätig und hab mich in den letzten Jahren äh im Schwerpunkt STEUER-STRAFRECHT entwickelt oder ja mir auch vorgenommen. Und das klappt auch ganz gut. Und meine Tätigkeit besteht so-zu einem Drittel (.) mach ich Steuerstrafrechtliche Fälle, ein Drittel vollzugsrechtliche und ein Drittel ungefähr die ganz, ganz originäre Verteidigung. Und da insbesondere beim Landgericht, Schwerkriminalitätt. #0:01:04-2#

I: Ähm, Sie haben es ja gerade angesprochen, dass Sie sich die Selbstanzeige beziehungsweise dass diese einer Ihrer Schwerpunkte wurde. Gibt es da einen bestimmten Grund, haben Sie gesagt: Mensch, das war der Anlass, wo ich gesagt hab, ich widme mich der Sache genauer oder wie ist das entstanden? #0:01:19-8#

B7: Nee, das ist so, das ich ähm schon vor 15 Jahren mich auch mit-fürs Steuerrecht interessiert habe. Also fürs Wirtschaftsstrafrecht von Anfang an und da ist das ja ein Teil dessen, ähm oder ich das eben auch am spannendsten finde. Und ich hab' dann in den letzten Jahren-also ich hatte schon immer Mandate in dem Bereich und hab mich aber in den letzten Jahren dann auch fortentwickelt. Und zwar hab' ich den Fachanwalt für Steuerrecht gemacht und dann eben eine Qualifizierung im Bereich Steuerstrafrecht, also das ist dieses Zertifizierte Beraterin für Steuerstrafrecht. Das gibt's-äh das ist dann eben von der Ausbildung her eine genaue Kombination zwischen steuerrechtlichem Wissen und steuerstrafrechtlichem Wissen oder strafrechtlichem, und das ist so PUNKT GENAU zugeschnitten darauf. Das gibt's seit ein paar Jahren und das war sehr spannend zu machen und das habe ich eben gemacht. # 0:02:08-4#

I: Ok, danke. Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Selbstanzeige bis hin zur völligen Abschaffung. Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm äh immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Anschlusstatbestände hinzugefügt. Was glauben Sie? Welche Gründe könnten zu diesen Novellierungen im Steuerrecht, vor allen Dingen in den Jahren 2008 und 2014, geführt haben. #0:02:41-3#

B7: Ja, (.) also witziger Weise den § 371, den gibt's ja schon von Beginn der StPO an, ungefähr 100 Jahre und der war NIE auf dem Tablett von irgendwem. Äh genau. Und-also meine Analyse, wissen tue ich es natürlich nicht-es ist einfach das ähm-im Steuerstrafrecht sind ALLE paar Jahre andere Themen, MO-DETHEMEN. Die Steuerfahndung, die nimmt sich alle paar Jahre jemand anderes vor. Und soweit ich das überblicke, jetzt die letzten 20 Jahre inklusive meines Studiums, waren das eben Mitte der 90er die Banken, wo sich dann ja auch eine bestimmte Kasuistik in der Rechtsprechung entwickelt hat, zur Beihilfe und berufsneutrale Handlungen und ALL DAS. Und so hat es eben alle paar Jahre neue Themen gegeben. SCHWARZARBEIT war dann auch ein großes Thema. (.) Sicherlich hat auch dazu beigetragen, eben das ja beispielsweise ziemlich viele Beamte, Zollbeamte usw. auch auf EINMAL ARBEIT brauchten nach dem die Grenzen (.) ähm nicht mehr bewacht werden mussten oder NICHT MEHR, jetzt ist das ja vielleicht wieder-anderes Thema! Aber ähm jedenfalls hat das dann ja auch dazu geführt, dass man sich Aufgaben suchen musste. Und in den letzten Jahren ähm sind dann die "Privaten", in Anführungszeichen, dann in den Blick

genommen wurden oder DIE ELITE. Das ist ja, das hat ja letztlich angefangen 61 62 mit, dass es so richtig in den Fokus geraten ist, mit Zumwinkel. #0:04:10-3# 63 64 I: 2008 war das? #0:04:11-7# 65 66 B7: GENAU. Und mit Zumwinkel und dann eben mit den DVDs. Weil das jetzt 67 ähm nicht nur Deutschland, sondern die Länder über die OECD usw. sich da 68 vornehmen Steuerhinterziehung, die länderübergreifende Steuerhinterziehung 69 einzudämmen. Das ist ja aus den 70ern, mindestens. #0:04:29-0# 70 71 I: Okay, also da war, da hat man darüber schon gesprochen, aber so richtig 72 #0:04:32-6# 73 74 B7: da hat man auch Vereinbarungen und alles zu getroffen! Also auch zur Kor-75 ruption, STICHWORT ABSETZBARKEIT usw., von korrupten Zahlungen und all 76 das. Also das ist ja überhaupt nichts neues. Das ist einfach jetzt erst in den letzten 77 Jahren, dass man Lust hat, sich darum zu kümmern/#0:04:51-3# 78 79 I: Okay, danke. Wie bewerten Sie selbst die Novellierung? Obwohl Sie es ja zum Teil grade schon angesprochen haben, wie eine Art MODEERSCHEINUNG oder 80 81 das eben gewisse Themen dann immer mal äh, äh ja in den Mittelpunkt rücken. 82 (.) Kann man das dann als Bewertung dieser Novellierungen stehen lassen? O-83 der wenn Sie jetzt wirklich in das Steuerrecht reingehen, wie finden Sie das? Wie 84 bewerten Sie das, was dort (.) auf politischer Ebene (.) ja, fabriziert wurde? 85 #0:05:23-9# 86 87 B7: Also faktisch ist das ja aus Sicht des Gesetzgebers so eine Art AUFRÄUMEN 88 finde ich. Dass man jetzt in dem Zimmer angekommen ist, wo man, wo eben die 89 Eliten ähm Steuern hinterziehen und man sich jetzt auch mal um DIE kümmert, 90 nicht mehr nur um die Gastronomie, Taxibetriebe, Banken was auch immer. Ähm 91 politisch ist damit sicherlich auch gewollt, eben ZEICHEN zu setzten, das NICHT 92 immer nur die kleinen HÄNGEN, sondern auch die Großen. (4) Ja, und wie ich 93 es jetzt bewerte (3) äh. Letztendlich ist es ja so, dass der Gesetzgeber an das

Geld ran will, also im Steuerstrafrecht geht's natürlich immer nur um GELD, und

ganz wenig um ein echtes Sanktionsbedürfnis oder um Rache oder so. Ja, das ist ja, wenn Sie im Schwurgericht sind oder so, das ist ja eine ganz andere Geschichte. Und dass man eben an diese Gelder ran will #0:06:24-8#

I: der fiskalische Gedanke/ #0:06:27-0#

B7: Genau! Und da, (2) also die Rechtsprechung und die ganzen Novellierungen zum § 371, die rühren ja maßgeblich eben da auf der obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des ersten SENATES. Und dort halt insbesondere in der Person des Herren JÄGERS, der das Ganze von Frau (Habens) ähm erarbeitet hat. (2) Wir meckern natürlich und finden das immer super streng und super krass, was die so regeln. Andererseits ist es aber eben dann doch noch so ein moralisches Korrektiv finde ich, ähm dazu das es eben nicht immer nur um Geld gehen darf, auch nicht in dem Bereich. Denn faktisch ist es ja auch so mit der Selbstanzeige, da sind wir uns ja auch alle einig inklusive Herrn Jäger, dass ähm schon KEIN Experte mehr es schafft eine zulässige Selbstanzeige zu schreiben. Andererseits hatte Herr Jäger glaube ich seit 2010 oder 2008 keine Selbstanzeige mehr auf dem TISCH. #0:07:31-0#

I: ACH, ja das ist dann natürlich auch sehr interessant. #0:07:34-5#

B7: Nee seit 2010 oder 2011 oder so, keine echte Selbstanzeige mehr auf dem Tisch. Das heißt, wenn es wirklich so wäre, das alle Selbstanzeigen als unzulässig behandelt werden würden, müsste es ja Strafverfahren, Verurteilungen und irgendwie müssten da vor allem auch mal welche beim Ersten ankommen, das ist ja nicht der Fall. Und das ist deswegen nicht der Fall weil die Finanzämter und die Steuerfahnder immer DOCH ein Auge zudrückt, weil eben gezahlt wird und weil man an dieses Geld ran will. Und wenn der BGH dann sagt, ähm nee aber jetzt stellen wir, machen wir's noch strenger, NOCH strenger, NOCH STRENGER, damit es dann auch mal Sanktionierungen gibt und die Bevölkerung auch wirklich sieht, dass dieser Appell auch ANKOMMT. Ja, diese Verschärfung äh in dem Bereich, dann ist es ja eigentlich okay. #0:08:19-4#

128 I: Ja das stimmt, wenn dann eben-gut bei Uli Hoeneß hat man ja gesehen, da 129 kam es ja in dem Falle sogar zu einer Verurteilung. Obwohl ja dann auch viele 130 äh, äh äußerten, dass es dann wieder zu milde war. Aber es ist eine strafrechtli-

131 che VERURTEILUNG. #0:08:35-2#

132

B7: IMMERHIN, ja. #0:08:36-5#

134

133

I: Genau. Haben sich denn Veränderungen für Ihr Berufsfeld aus diesen Novel-135 136 lierungen äh ergeben? Merklich oder bemerkbar? #0:08:46-6#

137 138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

B7: JA, ja also jetzt-in den äh-das sind ja dann genauso, wie es halt in der Steuerfahndung oder in der Gesetzgebung HYPES sind, sind es dann ja auch in der Verteidigung Hypes. Und da ist ja im Moment oder jetzt in den letzten 1 1/2 Jahren mit der letzten Novellierung einst 01.01.2015 ähm ist ja die Selbstanzeige eigentlich TOT. So in Anführungszeichen. Auch auf den Fortbildungen wendet man sich jetzt anderen Themen ZU. Und es gibt da nicht mehr ähm großen Redebedarf dazu. Das hat aber eben auch damit zu tun, gar nicht so mit den Novellierungen, sondern das ähm finde ich die Wiese auch abgegrast ist. Also jetzt in den letzten Monaten oder so hat man ja nicht mehr so viel von Steuer-CDs gehört. Dann ähm, dazu wurde der Ankauf ja auch äh legalisiert (.) durch die Änderung des §202 a-oder was das da ist-StGB. Und ich denke, das ähm so (.) ALLE, die es AUFGESCHRECKT HAT, diese Thematik in den Medien und die deshalb sich entschlossen, haben sich selbst anzuzeigen und insbesondere Kapital AUS DEM AUSLAND wieder HER zu bringen. Die haben das gemacht, da gibt es nicht mehr viele. Und die, die jetzt noch kommen, das ist ähm-bei mir hat das dann überhaupt gar nichts mehr mit ähm ausländischem Kapital zu tun, so gut wie nicht, (.) und auch nur noch wenig mit DVD's. Also, DVD's schon noch. Aber äh auch ganz klar, die kleinen Fälle, die kommen jetzt noch weil, dass sagen die Fahnder ja auch, wenn die eine CD haben. Sie stürzen sich natürlich auf die GROßEN. Also hier Wuppertal ist da ja ganz vorne dabei, die Oberfinan-äh die Steuerfahndung Wuppertal, die, also NRW haben viele CDs gekauft. Und ähm die haben dann meine ich auch, so Grenzen eingezogen. Also erstmal alles über 500 000 € usw. #0:10:48-3#

161

162 I: Ja. Glauben Sie denn das auch derartige Novellierungen gesellschaftliche Aus163 wirkungen haben? Also das man, (2) das der Bürger dadurch eben angehalten
164 wird zukünftig, (.) keine Steuerhinterziehung mehr möglicherweise zu begehen.
165 Weil die äh Möglichkeit der Selbstanzeige gar nicht mehr so gegeben ist und
166 WENN, dann dermaßen verschärft, dass die Frage entsteht, in wie fern die Er167 stattung einer Selbstanzeige dann überhaupt noch Sinn macht? #0:11:21-1#

168

B7: Also ich denke Sie werden ja noch fragen, ob es insgesamt Sinn hat oder was die Leute dazu treibt und #0:11:28-1#

171

172

I: Können Sie gerne beantworten @.@/#0:11:28-9#

173174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

B7: Ja, @.@ die Leute treibt dazu, das Entdeckungsrisiko und die Sanktionierungsgefahr. Also die stellen sich natürlich oder HIER UNS die Frage, äh wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ich entdeckt werde und wenn JA, wieviel muss ich @ZAHLEN@. Und ähm, die fragen ja eigentlich SCHON gar nicht, komme ich dafür ins Gefängnis, weil sie damit nicht rechnen, auch wenn das eben schon in den Medien ist. Aber, wenn man es ihnen dann sagt, dann entscheiden die das natürlich auch daran. Und um dann wirklich davon geleitet zu werden und die Entscheidung zu treffen, ich mache das jetzt, eine Selbstanzeige, müsste man den ja eh sagen können, das Entdeckungsrisiko ist HOCH und sie werden hoch bestraft. Oder sie müssen sagen und/oder sie müssen wahnsinnig viel zahlen. Das ist ja eigentlich immer in Kombination. Und dass man zu diesen drei Ergebnissen kommt, ist schon relativ unwahrscheinlich. In vielen Beratungsfeldern und ich denke, dass es so auch in der Gesellschaft ankommt, dass sie zwar erstmal lesen ja man kann jetzt auch dafür ins Gefängnis kommen. Aber außer Hoeneß ähm usw. hören die ja nicht, dass die Leute wirklich ins Gefängnis kommen. UND man muss auch ganz klar sagen, das im wirtschafts-im steuerstrafrechtlichen Bereich gibt es zwei Gruppierungen von Straftätern, und das sind gerade in der Steuer-im Steuerstrafrechtsbereich sind das ja die, die echten Kriminellen in Anführungszeichen also Stichwort UMSATZSTEUERKARUSSELL usw. und dann sind es ja die ECHTEN Weißen Kragentäter. Ähm und natürlich misst die Justiz dann mit zweierlei Maß, auch immer noch. #0:13:16-3#

196 I: Ok, kann man denn und dann ist das Thema Gesetzesnovellierungen an der 197 Stelle erledigt, kann man den auch Vorteile in solchen Novellierungen sehen oder 198 (.) überwiegend NACHTEILE? Wie würden Sie das einordnen, Vor- und Nach-199 teile derartiger Novellierungen? #0:13:36-2#

B7: (1) Naja richtig, klar. Also Richtigstellungen und Klarstellungen äh sind natürlich immer gut, wenn sie denn gelingen. Aber äh das, das jetzt immer so gelungen ist, würde ich nicht sagen. Ja, also gerade mit der ähm letzten Novellierungen, also jetzt einfaches Beispiel ist ja mit der 10 Jahresregelung. Das ähm dem Gesetzgeber ja gerade NICHT gelungen ist, da was klar zu stellen und wir seitdem immer 3 verschiedene Fristen ausrechnen müssen. Nämlich die Festsetzungsverjährung, strafrechtliche Verjährung und die 371er 10 Jahres Frist, die dann abhängig nach Lesart und (.) ähm nach Festsetzung, eben auch 13 Jahre sein können. Also das macht es ja nicht leichter. #0:14:25-5#

I: Hm, das stimmt. Thema Motivation. Motive eine Steuer-äh Selbstanzeige zu ERSTATTEN. Sie meinten ja schon ähm, das Thema Strafbarkeit und möglicherweise die Zahlungen die geleistet werden müssen. Was denken Sie denn über das Motiv, das vielleicht auch ein Mandat Druck von einer Bank erhält oder möglicherweise das Thema ERBE, spielt das auch eine Rolle? #0:14:52-8#

B7. Das ist meiner Sicht ein ganz, ganz GROßES Motiv, ja. Genau damit hat sich ja der Druck auch verstärkt. Das sind ja nicht nur die DVDs, ähm Steuer-CDs, sondern das sind ja eben vor allem tatsächlich, das sich ähm das Bankgeheimnis da massiv geändert hat. In den Benelux-Ländern, ähm in Luxemburg, in Lichtenstein und in der Schweiz in den letzten Jahren die ZUSAMMENARBEIT immer besser funktioniert, entsprechende Regelungen getroffen worden sind und natürlich, das die Banken ähm ja gar nicht mehr überweisen oder auszahlen. das ist ja ein ganz, ganz wichtiger Grund. Also das wirklich jemand hierher kommt und sagt ich äh wusste es ja so schon, aber jetzt wird es ja auch immer wieder in den Medien besprochen und ich denke jetzt hier über eine Selbstanzeige nach, obwohl es ÜBERHAUPT keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass ich entdeckt werden könnte oder NICHT an mein GELD kommen könnte, wenn ich denn wollte. Und derjenige sich dann dazu entschließt, das geht doch gegen NULL. #0:15:56-1#

I: Ja, danke. Äh kann man-es ist vielleicht eine schwierige Frage-aber eben die Motive, die wir gerade genannt haben, das Motiv Erbe ist dann vermutlich-obwohl-ist es dann vermutlich eher Personen höheren Alters zuzuordnen? Wie etwa ähm der Druck der Banken, den vielleicht eher jüngere Menschen nicht aus-

235 halten? Kann man dazu vielleicht etwas sagen? #0:16:22-3#

B7: (4) Hm, also (3) ich würde sagen, das bei-in diesen Erbfällen sind es ja @naturgemäß@ die Erblasser, die das Geld weggebracht haben und da eben Jahrzehnte eine Steuerhinterziehung begehen-begangen haben. Und die haben (.) wenig Bewusstsein dafür gehabt, aus verschiedenen Motiven heraus. Also teilweise ja auch wirklich kriegsbedingt, so nachkriegsbedingt, dass die eben wirklich erlebt haben wie, Währungen verschwinden und ähm alles NICHTS mehr wert ist. Und (.) deswegen da so ein Bedürfnis auf SICHERUNG haben. Und die Jungen, die haben das natürlich auch nicht, weil sie es ja erstmal geerbt haben, die sind ja nicht dafür verantwortlich. Wenn man denen dann aber erzählt, dass sie es aber eben seit @KENNTNISS@ HINTERZIEHEN, ähm das ist den dann auch schwer begreiflich zu machen, ja. #0:17:25-6#

I: Okay, weil man es nicht verstehen möchte, oder? #0:17:27-6#

B7: Ja oder WIESO, hab ich doch nix mit zu tun. Und letztendlich, ich mein, ich bin Strafverteidiger und es geht in dem Bereich uns ALLEN so, dass wir auch Überbringer von schlechten Nachrichten sind. Also die wollen ja nicht immer hören was wir zu sagen haben oder verstehen. #0:17:43-7#

I: Aber ob es das dann hinterher immer leichter macht, ist die Frage. Danke. Die Anzeigebereitschaft, damals mit äh ich sag mal mit der medialen Wirksamkeit des Zumwinkel-Falls 2008 bis, sagen wir mal Ende 2015. Können Sie das beschreiben, wie sich die Anzeigebereitschaft im Einzelnen verhalten hat? Sie sagen ja, 2010 da war nochmal ein Hoch oder da kam es zu einer Welle 2012, oder? (1) #0:18:17-1#

263 B7: Also die, die Welle setzte nicht mit Zumwinkel, sondern so richtig mit den 264 ersten Ankäufen der CDs ein. #0:18:27-6# 265 266 I: Das war 2012? #0:18:28-7# 267 268 B7: Nein 2010 - 2012 #0:18:31-9 269 270 I: So in dem Bereich, ja. #0:18:33-1# 271 272 B7: Ähm und das dann flankiert mit der Verschärfung der Rechtsprechung, die 273 es ja in 2010 gegeben hat. Also erst hat sich ja die Rechtsprechung verschärft, 274 dann hat sich das Gesetz ZWEIMAL verschärft. Und ähm abgeschwollen ist die 275 dann eben zum Ende 2014, also da hat es dann natürlich mit-in Anbetracht des 276 1.1.2015 nochmal ein Aufbäumen gegeben und seitdem ist das eigentlich gut 277 abgeschwollen. #0:19:04-2# 278 279 I: Ja, das haben Sie ja gesagt. Ähm, (.) sind Ihnen Gründe oder Einflussfaktoren 280 bekannt, die Menschen von einer Erstattung einer Selbstanzeige auch abhalten? 281 Haben Sie da auch schon was erlebt? #0:19:17-3# 282 283 B7: GIER, 'ne. Wie @immer@ #0:19:18-7# 284 285 I: Ja, okay @.@ #0:19:20-1# 286 287 B7: @1@ #0:19:20-2# 288 289 I: @Die Gier, wie immer@ ok, danke. #0:19:23-5# 290 291 B7: Ja also das was ich eben meinte, DIE lassen sich beraten. Erstens ENTDE-CKUNGSRISIKO, zweitens selbst wenn, was droht mir dann. Wenn die sich vom 292 293 Steuerberater oder von mir ausrechnen lassen, wieviel die zahlen müssten, dann 294 hindert die das. Und, also es ist ja auch IRRE. Ich hab ähm was weiß ich, ein Fall

mit einem Erbe aus (2) in den 80ern. Da wurde schon das Konto geerbt und ähm

(.) NIE offenbart. Und diese ganze Nummer hat diesen Betroffenen SOVIEL ge-kostet, weil der irgendwie allein 1000€ im JAHR dafür gezahlt hat an die Bank als Gebühr, das er-also Verwaltungsgebühr, dass er keine Briefe Nachhause geschickt bekommt, @.@ @dass so etwas nicht passiert@. Und das war-also schlussendlich wurde das dann eben @alles ausgerechnet@. Und das stand überhaupt nicht mehr im Verhältnis. Ja auch seitdem hier-2008 hat es ja dann auch noch mal die Einführung der (Quellensteuer) usw. gegeben. Und seitdem sind ja die ausländischen Verwaltungsgebühren usw. nicht mehr abzugsfähig so eins zu eins. Und das schmälert ähm oder macht dann die Steuerlast auch nochmal höher, ähm so dass die Leute wie so oft da auch gar keinen echten Blick für die Zahlen haben oder das dann gar nicht mal wirklich DURCHRECHNEN, was es eben überhaupt bringt. #0:21:04-4#

I: Ja, ja, weil man es vielleicht nicht möchte. Und wo wir gerade bei den Typen von Menschen sind, falls man das irgendwie so einordnen kann. Äh, sind es dann eher vergleichsweise (.) der Ü60-Jährige Männliche, der die Selbstanzeige erstattet oder wie, wie ist auch das Verhältnis Frau zu Mann? #0:21:26-3#

B7: (5) ALSO, wer ernsthaft vor die Frage gestellt wird, das sind ja viel häufiger die Frauen, nämlich die WITWEN, ja. Weil der MANN, das gerade Jahrzehnte lang betreibt oder betrieben hat und dann wegstirbt oder auch in 2006 ist bevor dieses ganze Thema hoch kam. Und dann gerade die FRAU, sich die Frage stellen muss oder eben die Kinder sich die Frage stellen müssen, WIE GEHE ICH jetzt eigentlich damit um. #0:21:57-2#

I: Also nicht der klassisch männliche Pensionär, der jetzt gerade in den Ruhestand geht? #0:22:04-5#

324 B7: (.) NEE! #0:22:05-9#

I: Das hab ich irgendwo, ich glaube in einem Interview, da war davon die Rede, dass Täter überwiegend männlich und eher im höheren Alter sind. Es ist sehr, sehr interessant wie Ihr Erfahrungswert ist. #0:22:15-2#

B7: Also, ich habe VIELE von diesen Erbfällen und da sind es halt eigentlich immer die Frauen oder Kinder. Also sei es jetzt Sohn oder Tochter oder beide, 'ne. Aber äh natürlich viele Witwen. Und (5) ja, also es ist-ich bin eben nicht NUR im Wirtschaftsstrafrecht oder im Steuerstrafrecht, sondern ich mache jetzt auch den sozusagen DRECKSBEREICH mit, mit organisierter Kriminalität und arabischen Großfamilien usw. Und da gibt es natürlich Unterschiede, in allem. Und ein Unterschied ist eben, bei so Weiße-Kragen-Täter immer, das die (.) gar kein Gefühl (.) dafür haben, das es-das sie selbst (.) KRIMINELL sind, ja. Also; weil ja die Steuerhinterziehung natürlich eine Straftat ist 'ne, und der Gesetzgeber ja in NICHT STRAFBAR und STRAFBAR unterteilt. Und erst in dem zweiten Topf dann unterscheidet, ob jetzt Mord schlimmer ist als Steuerhinterziehung. Und die Gesellschaft ja immer so ein Gefühl dafür hat, naja wenn es nur um Geld geht oder wenn es nur um den Staat geht, dann ist es ja nicht so kriminell. Oder gar nicht, dass die eben gar kein Gespür dafür haben und dazu, sich auch gar nicht vorstellen, können in ihrer bürgerlichen Existenz, DASS ES SIE TRIFFT. Das der Strafanspruch des Staates (.) sich in ihre Richtung bewegt und denen das klar zu machen, ist viel schwieriger als einem arabischen Großfamilienmitglied der irgendwo weiß, dass es nicht in Ordnung war, was er macht. Und das es auch total okay ist, wenn er dafür verfolgt wird. Und ähm oder sich darüber nicht aufregt. Und der Anspruch an den Verteidiger dann eben ist, mach einfach das Beste daraus so ungefähr. Wohingegen der Anspruch des Wirtschaftsstraftäters eben ist (.) @MACHEN SIE DAS DIE MICH NICHT MEHR BELÄSSTIGEN@. #0:24:31-8#

353

354

355

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

I: Ja genau, so ungefähr mit Geld-naja Entschuldigung-aber mit Geld kann man Vieles kaufen, so ein bisschen in diese Richtung gehend. #0:24:39-6#

356

B7: Ja. Und ich finde in diesem Bereich jetzt hier, Selbstanzeige Steuerhinterziehung, dass ist-das sind ja zutiefst bürgerliche Leute, 'ne. Das sind ja was weiß ich #0:24:50-9#

360

361 I: _Einkommensgruppen? Kann man die vielleicht grob benennen/? #0:24:53-9# 362

B7: Naja ganz, ganz doll ähm der, der mittelständische Bereich und höher natürlich. Also all die, die überhaupt Geld ÜBER haben, es irgendwo hin zu tun. Und das sind natürlich, was weiß ich, dann hat der Vater Jahrzehnte lang drei Friseurläden betrieben, 'ne und ähm ist einmal im Monat zum Bodensee gefahren, 'ne, und so Sachen. Oder ähm Fleischer oder kleinere Unternehmen oder so. Und das ist ja genau das, was ich vorhin auch meinte, diese Zweiteilung der Tätergruppe in dem Bereich. Das die, (.) ähm die erwirtschaften ja legal Geld und zwacken nur die Hälfte oder wie viel auch immer ab. Ähm in den schwarzen Topf und mit dem Rest zahlen die ihre Steuern und leben ihr ganz normales Leben und denken damit ihre Schuldigkeit ja gegenüber der Gesellschaft auch getan zu haben. Und entsprechend ähm erbost sind sie dann, wenn man dann auch noch an den zweiten Topf will, 'ne. #0:25:58-8#

I: Ja, sehr interessant. Ähm, wir kommen jetzt auch langsam zum Ende. (.) Die Selbstanzeige, ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie? (4) A Was denken Sie? Und B, wie könnte man das Instrument sonst beschreiben? #0:26:20-3#

B7: (9) Ähm ja. (.) Kriminalitätsbekämpfung. Letztendlich (.) macht die Selbstanzeige, @die strafbefreiende Selbstanzeige@, die Leute STRAFFREI. Das ist ja eine rückwirkende Aufhebung der Kriminalität. (.) Äh und das ist ja auch vielfach diskutiert worden, ob es überhaupt legitim ist und vertretbar gegenüber anderen Deliktsgruppen. Man kann ja auch nicht hinterher den Diebstahl (.) aufheben oder erst recht keine Körperverletzung oder so, warum gerade eben (.) ähm dieses Delikt. Und diese Gruppierung privilegiert sein sollen. Und gerade wenn es auchwarum soll der Staat darauf verzichten, das ähm die ihn Schädigenden BE-STRAFT WERDEN. (.) Insofern äh ist es kein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. #0:27:28-4#

392 I: Ja, okay. Wie würden Sie es beschreiben? #0:27:30-0#

B7: Im GEGENTEIL, 'ne. Es ist ja ähm noch eher so, dass man eben weiß-also wenn ich jemandem auf die Fresse haue, kann ich dafür ins Gefängnis kommen.

Äh wenn ich jetzt dem Staat Geld klaue, vorenthalte UND entdeckt werde UND

keinen guten Verteidiger habe, @.@ und das Ganze nicht sowieso 10 Jahre dauert, DANN kann ich ja-oder kurz vor dem Entdecken, kann ich ja immer noch sagen: Hm, tut mir leid, und dann mach ich das mit GELD wieder gut. Dann ZAHLE ich halt ja, also wenn mir die Pistole auf die Brust gesetzt wird dann zahle ich halt. #0:28:08-4#

I: Und was, was-ich glaub im letzten Interview hatten wir auch darüber gesprochen oder diskutiert. Was könnte es denn sein? Prävention, Repression, wenn man das jetzt eben in einen der beiden Bereiche drücken möchte? Oder doch eher-WIE hat er gesagt-die goldene Brücke zwischen Prävention und Repression. (.) Oder ganz und gar nicht (.) in die, diese #0:28:32-7#

B7: _Also Strafrecht ist ja ultima ratio unstreitig. Und insofern äh-mit allem was man machen kann, das ist immer vorher, finde ich-noch machen sollte, 'ne. Das alle anderen Instrumente die man vorher einsetzen kann auch äh sinnvoller sind und wichtiger zu PUSHEN. Ja! Und so ein bisschen was hat das ja, diese Diskussion in den letzten Jahren schon dazu gebracht, dass sich jedenfalls ein BE-WUSSTSEIN verändert. Auf einer Fortbildung hat das auch mal einer gesagt, das Steuerhinterziehung (.) ist ja eigentlich ein STEUERBETRUG. In der Schweiz heißt es ja teilweise auch so. Aber das im Zuge der Zumwinkel-Diskussion, er auch in den Zeitungen-die dann irgendwie mal untersucht hat und immer häufiger-ach Herr Joecks war das glaub ich-ähm immer häufiger von Steuerbetrug die Rede ist. Und das allein, diese veränderte Wortwahl, auch ein verändertes Bewusstsein zeigt, dass es eben doch kriminell ist. #0:29:38-1#

I: Ja genau, das ist ja auch wichtig, dass es bei jedem einzelnen auch so ankommt, wie Sie es gesagt haben. #0:29:43-2#

B7: Genau, ,'ne. Und insofern ist das schon gut. Aber genau da muss man dann eben auch weiter ansetzen, dass man das echt KLAR macht, 'ne. Und es ist natürlich schwierig und grenzwertig. Also ich bin beispielsweise auf dem, teilweise jedenfalls, auf dem Land groß geworden, 'ne, wo man die Leute-die ich da dann kannte, die sind dann zusammen zur Schule gegangen. Da hat der eine Tischler gelernt, der andere Maurer und der dritte Elektriker und ähm mit Anfang

431 Zwanzig haben die sich dann alle ein Haus gebaut, 'ne. Und dann haben die sich 432 natürlich alle gegenseitig geholfen ein Haus zu bauen. Weil der Eine nun mal das 433 Eine und der Andere, das Andere kann. Und ich meine WAS ist das dann, ist es 434 Freundschaft, ist es Nachbarschaftshilfe oder ist es SCHWARZARBEIT und 435 Steuerhinterziehung. Und ähm das ist auch schwierig dann ein Bewusstsein aus-436 zubilden, 'ne. #0:30:40-1# 437 438 I: Stimmt, da haben Sie Recht. Ja, vielen Dank. #0:30:43-1# 439 440 B7: Ja, sehr gerne. #0:30:43-7#

1 Transkript 8

Interview-Nr.	8
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	14.11.2016, ca. 11:10-13:20 Uhr
Ort der Aufnahme	Büro in B-Stadt
Dauer der Aufnahme	1:57:43
Befragte Person	B8 (Jurist, Hochschulschuldozent, ehem. Finanzbeamter einer Steuerfahndungsstelle mit Steueraufsicht, Experte beim Bundestagsfinanzausschuss)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Datum der Transkription	28.11.2016
Besonderheiten	Anreise nach B-Stadt für Durchführung, zwei- malige Unterbrechung des Interviews

I: (.) Vielen Dank für ihre Mitwirkung und Unterstützung. Ähm, Sie als Experte für Steuer-und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige würde Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere auch im Hinblick auf ihren beruflichen Werdegang und seit wann sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind. #00:00:26-8#

B8: Gerne. Ich bin von Haus aus Jurist (.) mit zwei juristischen Staatsexamen. Ich war in der Finanzverwaltung oder bin-nein ich war in der Finanzverwaltung tätig seit 1987. Von 1995 bis 2006 war ich Leiter einer großen Steuerfahndungsstelle, Hauptsachgebietsleiter. Und von 2006 bis 2015 war ich Referatsleiter für Steuerstrafrecht bei der Oberfinanzdirektion jetzt aktuell Landesamt für Steuern in A-Stadt, also mittlerer Behörde, dreistufiger Behördenaufbau. Ich war im Referat Steuerfahndung, Bußgeld- und Strafsachenstelle, Zentralstelle für Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung und Steueraufsicht. Also etwas Steuerliches, nichts Strafrechtliches. (.) So. IN dieser Tätigkeit war ich relativ viel UNTERWEGS. Ich war vier-, fünfmal Experte beim Bundestagsfinanzausschuss, Anhörung zu Fragen der Selbstanzeige und ähm in den üblichen Gremien. Also es gibt bundesweite Gremien meiner gleichgesinnten oder gleichgearteten Kollegen, die Referatsleiter der einzelnen Länder. Das sind ja dann bekanntlich 16, die haben so ihre (Grenzchen) jährlich und äh haben sich da getroffen und diese Probleme

23 besprochen. Außerdem war ich in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften zwi-24 schen ("But und Land"), also die beispielsweise das Merkblatt für die Korrupti-25 onsbekämpfung formuliert hat, FÜR die Finanzverwaltung. Das Merkblatt für die 26 Geldwäschebekämpfung und äh (.) Jetzt NICHT MEHR, mehr ganz fertig gewor-27 den das neue Merkblatt für die Rechtshilfe im steuerlichen Verfahren. Das hängt 28 seit zwei Jahren. (.) Das habe ich noch MIT angefangen, aber ich dann gewech-29 selt im-zunächst wegen ABORDNUNG-im März 2015 in den Bereich der HOCH-30 SCHULE und ab 2016 bin ich versetzt. Ich bin also kein Finanzbeamter mehr, ich

bin jetzt im Bildungsministerium als Hochschullehrer. #00:02:23-8#

32

1: Darf ich Sie fragen, ob sie freiwillig gegangen sind oder wären Sie gerne in A-Stadt geblieben? #00:02:27-5#

35

B8: Hm, das war freiwillig. (.) Einfach zwei Motive. Ich habe jeden Tag 300 Kilometer Arbeitsweg gehabt von B-Stadt nach A-Stadt, was aber NICHT das große Problem war. #00:02:36-8#

39

40 I: _Puh, ist aber eine ganz schöne Strecke/ #00:02:38-4#

41

42 B8: Ja, ging eigentlich, ging eigentlich, ich fahre gerne Auto. Aber ich hatte nach 43 zwanzig Jahren das Gefühl, ich dreh mich im Kreis. Ich hatte relativ viel ER-44 REICHT. Ich hab-also eines meiner letzten Großprojekte in A-Stadt-ich habe eine 45 STRUKTURREFORM der STELLEN gemacht. Ich hab die Stellen umstrukturiert, 46 neu gebildet. Das hat viele Widerstände gehabt, war aber KLAR. Und es war 47 auch nur ein Zwischenschritt. Es war aber klar, jetzt muss man die Verwaltung 48 erstmal so fünf, sechs Jahren ruhen lassen, die Wunden lecken, bis es weiter-49 geht. Und äh ich bin 61, das heißt dich hätte den nächsten Schritt nicht mehr 50 machen können. (.) Und ich hab (.) als - im operativen Geschäft mich immer ein-51 gemischt in meiner Zeit und hatte dann auch in den letzten Jahren 2013 eine 52 Daten-CD gekauft in der Schweiz oder aus der Schweiz. #00:03:23-7#

53

54 I: _ACH!! Sehr interessant/ #00:03:25-1#

55

56 B8: Mit, mit äh, das ist bis heute die größte Daten-, größte EINZELNE Daten-CD,

die je einer gekauft hat. Und ähm es war nicht abzusehen, dass ich das nochmal wiederholen kann. War vielleicht auch mein Fehler, meine Daten-CD war einfach zu GROß. Da hieß nämlich immer die Reaktion ACH, das sind ja nur zwei Milliarden, das, das ist uninteressant. Die, die ich gekauft hatte, hatte ein Volumen von 14 Milliarden. Und das ist natürlich dann-ich hab dann einfach MAßSTÄBE GESETZT und meine Vorgesetzten-die waren da so ein bisschen (.) ja ich konnte, ich KONNTE eigentlich NICHT MEHR agieren, weil ich ja keine Unterstützung mehr hatte. Also, ich bin nicht, BIN NICHT IN UNFRIEDEN GEGANGEN, ich bin eigentlich zum HÖHEPUNKT gegangen 'ne. Und wenn's am Schönsten ist, soll man aufhören. Und ich hatte dann hier ZUFÄLLIG, durch 'nen wirklich reinen Zufall dann eine Berufung hierher gekriegt und dann hab ich dann gesagt Komm! Nochmal was Neues machen! Das wäre spannend. Das war also das Motiv. #00:04:14-4# [...] #00:04:23-5#

I: Die Selbstanzeige, sie haben es ja auch schon angesprochen, dass Sie äh deshalb deutschlandweit, bundesweit unterwegs waren. (.) Ich frage mal so, können Sie denn einen genauen Zeitpunkt nennen, wann Sie gesagt haben-die Selbstanzeige gewinnt mehr und mehr an Brisanz, ich widme mich MEHR diesem Thema? #00:04:42-9#

77 B8: Ja gut. 2010 das Urteil des Bundesgerichtshofes. (.) Ist bekannt, oder? 78 #00:04:48-8#

I: Ja. #00:04:49-3#

B8: Ähm, ich bin mit der Selbstanzeige im Prinzip relativ bald in Kontakt gekommen, in der Fahndungstätigkeit, '97 so ungefähr. Da war die ERSTE WELLE mit Kapitaltransfers ins Ausland. '97 ging los mit der Dresdner Bank und dann sind SUKZESSIVE bis ins Jahr 2002, 2003 PRAKTISCH alle großen Banken-praktisch nicht alle, aber fast alle-die von den Steuerfahndungen durchsucht wurden wegen Verdacht der Beihilfe der Steuerhinterziehung ihrer Kunden durch Transfer von Geld nach Luxemburg, war damals das ZIEL. Und wir haben damals RIESEN MENGEN von Fällen BEARBEITET. Die Kapazität hat sich GANZ, ganz langsam AUFGEBAUT. Das heißt für uns war dass ein ganz großes Thema, dass

wir möglichst viele Selbstanzeigen kriegen, damit wir einfach kapazitiv, die Sache schaffen können. Ich bin damals in die Fahndung gekommen in [Bundesland A], da hatten wir knapp 100 Fahnder FÜR [Bundesland A]. Das war schon VER-GLEICHSWEISE GUT, mittlerweile sind wir bei 145 Steuerfahnder. (.) Das ist immerhin eine Steigerung. Das ist Steigerung in einer Zeit in der ALLE FINANZ-VERWALTUGEN ABBAUEN. Der Bereich hat sich gesteigert. Aber als wir damit angefangen haben, was auch einfach ein Stück NOTWEHR-unheimlich viele, große Mengen von Fälle. Und je mehr Selbstanzeigen wir gekriegt haben, desto weniger Arbeit haben wir damit gehabt. Das heißt wir haben Selbstanzeigen PROVOZIERT (.) en masse. Wir haben die Leute-wir haben BEWUSST NICHT in die Akte geguckt. Beim Guckblick in die Akte wär die Tat möglicherweise entdeckt. Dann ist die Selbstanzeige gesperrt. Wir haben BEWUSST nicht in die Akte geguckt, haben die Leute angeschrieben-wohl gemerkt 90er Jahre-haben die Leute angeschrieben, haben gesagt NOCH ist Selbstanzeige MÖGLICH. Wir haben es regelrecht provoziert. Ich hatte DABEI ein ganz blödes Gefühl und hab' gesagt wie kommen wir aus der Nummer wieder raus, denn mir war klar wir haben die Selbstanzeige als Instrument, die PERSE ABSOLUT notwendig ist, aber wir haben sie damals ein bisschen verludern lassen. Als der BGH entschieden hat-mit der Vollständigkeit war ich eigentlich (.) ja fast glücklich drüber-das ist mal ein Weg in die richtige Richtung. (.) Das ist, das ist die Richtschnur, wie wir da wieder RAUSKOMMEN aus dieser großzügigen Handhabung. (.) Also das war im Prinzip erste Welle Mitte der 90er Jahre, dann die BGH-Entscheidung und dann kam ja 2010-das war ja fast ZEITGLEICH-der BGH entscheidet über die Selbstanzeige und der ersten Daten-CDs wurden publik und hatte ja dann damals diese IRRSINNGE Welle von Selbstanzeigen ausgelöst. Damit ist natürlich, war klar, (.) man muss sich damit beschäftigen. Die POLITIK hat das irgendwie als Thema gekriegt dann 2010 und damit ging eigentlich das Problem los 'ne. #00:07:24-9#

119120

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

I: Genau. Das Thema ist mehr in den Fokus geraten, in den Fokus der Öffentlichkeit, der Politik, der MEDIEN. #00:07:30-7#

122123

124

121

B8: Die Medien, Medien sind ja in Ordnung. Medien haben zwar Einfluss, aber nicht unmittelbar POLITISCHEN Einfluss. Aber die Politik ist das Problem.

125 #00:07:38-3# 126 127 I: Da würde ich mich-ähm (.) haben sie schon einmal von der Theorie gehört, 128 dass (.) die Medien die vierte Staatsgewalt sind? #00:07:48-1# 129 130 B8: Ja, natürlich (.) Ja, aber KEIN Medienvertreter formuliert ein Gesetz. Die Me-131 dienvertreter bringen die Politiker vielleicht zum TICKEN. Aber WIE sie ticken, 132 dass entscheiden die Politiker selber. DAS entscheidet auch ganz viel das BMF. 133 Und da war eben ganz schnell zu erkennen, falsche ANSÄTZE, rechtspolitische 134 falsche Ansätze. Das ging ja los die Diskussion können wir die Selbstanzeige 135 noch, noch verkraften? Ist sie noch vertretbar unter dem Gesichtspunkt der Steu-136 ergerechtigkeit? #00:08:18-6# 137 138 I: Genau. Sie gehen gerade über zum nächsten Punkt. Da gab es ja so wider-139 sprüchliche Meinungen bis hin zur Abschaffung und dies und jenes. Ich bin ge-140 spannt, wie Sie erklären können, warum, wieso, weshalb solch gegensätzlichen 141 Meinungen entstehen. #00:08:35-8# 142 143 B8: Na gut einmal, einmal, weil keiner genau gewusst hat, was die Selbstanzeige 144 bedeutet, das ist erstmal das Erste. #00:08:41-9# 145 146 I: Wird so etwas nicht definiert? / #00:08:44-0# 147 148 B8: Ähm, na gut als GESETZESINSTRUMENT ist sie definiert, aber als, als IN-149 STRUMENT als HILFSMITTEL für die VERWALTUNG ist sie nicht definiert. Dass 150 was ich gerade eben gesagt habe, dass Verwaltung der Selbstanzeige NICHT 151 NEUTRAL GEGENÜBER steht. Wenn 'ne Selbstanzeige KOMMT, KOMMT sie. 152 Sondern das für die Verwaltung, für TEILE der Verwaltung sag' ich mal 'ne Selbst-153 anzeige ein gefundenes Instrument IST, mit einer RIESEN Menge Arbeit fertig 154 zu werden mit begrenzten Kapazitäten. Also letztlich eine FÖRDERUNG der 155 Selbstanzeige von der Verwaltung gewollt ist. Das, das nirgends definiert. Das 156 ist auch nicht GESETZGEBERISCHER Plan. Die Selbstanzeige ist die große 157 Ausnahme, um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu er-

möglichen. Da ist nichts dabei-das die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit gefördert

werden soll, das per se ist noch klar. Aber ob das über den Weg der Selbstanzeige passieren muss. Aber meines Erachtens ist da eine ziemlich enge Verbindung. Das kriegen Sie nicht anders hin. Und die- (.) ich sage mal die handelnden Personen haben anfänglich (.) ganz sicher das Problem nicht durchdrungen. Die erste Sitzung im Finanzausschuss war die SPD noch komplett auf dem Trip wir schaffen sie ab. Das merken sie dann auch daran-sie geben ja vorher im Finanzausschuss als Experte in einer Anhörung geben sie ja vorher eine schriftliche Stellungnahme ab. #00:10:01-8# [..] #00:10:11-6# Es war klar ich befürworte die Selbstanzeige. Und ich bin, ich will nicht übertreiben, aber ziemlich niedergeschrien worden, nach meinen Ausführungen. Wenn Sie eine genehme Meinung äußern kriegen sie zwei, drei Fragen, äußern sie eine unangenehme Meinung und tragen sie vor dann werden sie schlicht ignoriert im Finanzausschuss. Dem liegt nicht viel am Sachverstand, denen liegt's am Ritual, dass diese Anhörung stattfindet. Das ist nun mal so. Dann aber immer die laute Stimme UND WO BLEIBT DA DIE STEUERGERECHTIGKEIT? Das ganze vermengt mit vielen Unwahrheiten oder Unkorrektheiten. Die sind auf die Idee gekommen, der Säumige, der EHRLICHE, aber Vermögenslose, der säumige Steuerschuldner zahlt ja ein Prozent Säumnis-Zuschläge im Monat, das heißt zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr, während der Hinterzieher nur sechs Prozent Hinterziehungszinsen zahlt. Der Zinssatz in der Abgabenordnung ist immer ein halbes Prozent im Monat EGAL für welchen TATBESTAND, ob das die Aussetzung ist. So. Säumniszuschläge haben aber eine GANZ ANDERE BEDEUTUNG. Säumniszuschläge sind ja ein DRUCKMITTEL um den zum ZAHLEN ZU BRINGEN, deswegen sind die höher. Also da steht keine VERZINSUNG drin. Das merken Sie auch daran, der Säumniszuschlag verwirkt am ERSTEN Tag der SÄUMNIS Würden Sie dann-wegen EINEM TAG zahlt ein halbes-zahlt er EIN Prozent (.) ähm Säumniszuschlag wegen einem Tag. Würden sie das HOCHRECHNEN auf 'ne Verzinsung kämen sie auf eine mehr hundertfache Verzinsung. Ist UNFUG. Es ist keine Verzinsung. #00:11:45-8#

188 189

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

I: Ja, stimmt. #00:11:46-4#

190 191

192

B8: Aber das, das wurde also nicht gesehen. Dann hat's sich-SPÄTER hat's sich dann Gott sei Dank gewandelt, weil die Leute dann angefangen haben mit den

Fachleuten zu reden und haben erkannt wie WICHTIG die Selbstanzeige ist für das Funktionieren der Systeme. Je mehr Selbstanzeigen oder je mehr Fälle ich habe die ich ohne Selbstanzeige bearbeiten muss, hätten wir im Prinzip die Fälle bis heute noch nicht fertig bearbeiten können. Ist ganz klar, deswegen es ist ein ganz wichtiges Instrument. Und das zweite was natürlich rein rechtspolitisch wichtig ist. Steuerhinterziehung ist ja ein ganz eigenes Delikt. Sie können ja nicht wie ein Handtaschenräuber der sich morgens entschließt heute klaue ich Handtaschen und am nächsten Tag beschließt er, er klaut keine Handtaschen. Wenn sie Steuern HINTERZOGEN haben, gerade diese Kapitalsteuern, sind sie drinnen. DRINNEN heißt DRINNEN. Sind einmal drinnen im System können sie das ja nicht von Jahr zu Jahr unterschiedlich entscheiden. Wenn sie sich einmal entschlossen haben zu hinterziehen, müssen sie auch im nächsten Jahr hinterziehen oder es FÄLLT AUF. #00:12:37-7#

I: Ist das so ja? #00:12:38-8# [..] #00:12:49-9#

209 B8: Sie erklären die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen. Wenn Sie das tun, 210 wenn sie das zum ersten Mal tun, MÜSSEN sie vielleicht erklären, wo kommt das 211 Kapital her. (.) Und sagen das war mein Schwarzgeld vom vorherigen Jahr. Erstes Problem. Zweites Problem, sie erklären die Kapitaleinkünfte im ersten Jahr, 213 im NÄCHSTEN Jahr erklären sie die Kapitaleinkünfte NICHT. Da kommt die 214 Frage, ja warum erklären sie die denn nicht? Was ist denn mit dem Kapital passiert? #00:13:09-6#

I: Und wenn ich die Kapitaleinkünfte einfach so erklären würde: ich habe ähm das Kapital über eine Schenkung erhalten? #00:13:17-6#

B8: Löst Schenkungssteuer aus. (2) Der Tod und die Steuer, beides ist sicher, 'ne. #00:13:23-3# [..] #00:13:29-4# Sind sie einmal DRINNEN in der Hinterziehung kommen sie aus der Hinterziehung EIGENTLICH nicht mehr raus OHNE sich selber zu belasten. Es gibt STRAFRECHTLICH dieses MENSCHENRECHT (Nemo tenetur de exelu tamaris) Niemand muss sich selber belasten. Sie kommen aus der Steuerhinterziehung NUR RAUS durch eine Selbstbelastung. Und das verstößt gegen das MENSCHENRECHT. Und die EINZIGE Möglichkeit das

zu retten ist meines Erachtens, dass es die Selbstanzeige GEBEN MUSS. Gibt's die nicht mehr, MÜSSTE ICH in diesen Fällen zu einem NICHT gesetzlich geregeltem Verwertungsverbot kommen. Ich bin überzeugt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, WENN der dann mal so einen Fall kriegen würde-viele akzeptieren das ja auch-aber, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte so etwas, (.) ein gesetzlich nicht geregeltes Verwertungsverbot schaffen würde-denn was ist das für ein Staat, der den Leuten die EHRLICH werden wollen, die Rückkehr vermauert. Ich möchte EHRLICH werden und dann werde ich bestraft (.) KLAR, es gibt-die nicht sonderlich breit verteilt sind rein strafrechtlich-es gibt den Rücktritt vom VERSUCH, der ist strafbefreiend, aber nur der VERSUCH. Hier ist es ja der Rücktritt vom vollendeten Delikt. Aber sie haben im Parteiengesetz, im Parteiengesetz gibt's eine Regelung bei diesen Spendengeschichten. Wer illegale Spenden aufdeckt, wird nicht bestraft, also im Parteiengesetz gibt's 'ne Selbstanzeige und im Umweltschutzrecht gibt's 'ne Selbstanzeige. Der Umweltverschmutzer der sich selbst anzeigt und diese Verschmutzung abstellt, wird ebenfalls nicht bestraft. Also es gibt sie auch in anderen Bereichen. (.) Aber da hat kaum, hat kaum jemand Kenntnis erlangt. Das ist nicht in die Öffentlichkeit geraten. #00:15:02-3#

I: _ich wollte gerade sagen, das habe ich jetzt noch nicht so oft gehört, genau/ #00:15:04-5#

B8: Und umgekehrt. Die Selbstanzeige ist ein bewährtes Instrument seit 1870, glaube ich (.) Die Sachsen hatten das schon im Kaiserreich so etwas wie eine Selbstanzeige 'ne. Also es hat über VIELE, VIELE JAHRE- man kann natürlich darüber NACHDENKEN es ist ein TIEGEL. Der STAAT SAGT ich möchte nicht bestrafen, ich möchte die Steuer haben. (.) Okay. #00:15:23-2#

I: Richtig, weil da der fiskalische Gedanke sicherlich sehr weit vorne steht. Ich habe auch schöne Gegenargumente bzw. Beispiele gehört von anderen Interviewpartnern, wie etwa naja ich kann ja jetzt auch nicht irgendwas klauen und dann bringe ich es morgen zurück. Also man könnte es vielleicht schon im Prinzip. #00:15:37-9#

261 B8: Ja, aber nicht straffrei. Wenn ich dem Betrogenen seine Beute zurückgebe,

262 habe ich trotzdem einen Betrug begangen und das ist absolut richtig. Hier ist halt

der Staat der BETROGENE, der sagt #00:15:49-7#

264

267

268

265 UNTERBRECHUNG AUFGRUND EINES FEUERALARMS: Die weitere Durch-

266 führung des Interviews erfolgte im Pkw des Befragten, der diesen zur Verfügung

stellte. Für die weiterführende Aufnahme des Interviews musste die Aufnahme-

funktion erneut bedient werden. Die Zeitangaben wurden auf #00:00:00-0# ge-

269 setzt.

270

271 I: Nach der Unterbrechung werde ich jetzt die Frage nochmal wiederholen.

272 #00:00:08-2# [...] #00:00:30-1# Welche Gründe könnten zu den Novellierungen

in den Jahren 2010, 2011 und 2014 geführt haben? #00:00:33-8#

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

273

B8: Ähm nach der BGH-Entscheidung hat die Politik das Thema aufgegriffen (.) und war die Auffassung (.) man MÜSSE was TUN. Die Spannbreite war von-und zwar in Richtung Verschärfung-die Spannbreite war von kompletter Abschaffung wie auf jeden Fall SCHÄRFER machen. Ähm und diese Diskussion, die ich vorhin angesprochen habe ZWÖLF Prozent SÄUMNISZUSCHLÄGE, aber nur SECHS Prozent HINTERZIEHUNGSZINSEN, die haben dann dazu geführt, dass als eine der Verschärfung diesen ZUSCHLAG entdeckt hat, zunächst mal fünf Prozent, dann habe ich immer noch einen Prozent Gerechtigkeitslücke, aber sei es drum. Also man wollt's auf jeden Fall VERSCHÄRFEN und hat dann für guasi (.) als PROBLEMATISCH erkannte LÜCKEN versucht zu lösen. Bespiel, es gab die sogenannte Fußmattentheorie. Eine Selbstanzeige ist möglich bis der Prüfer kommt. Wann kommt der Prüfer? Wenn er auf der Fußmatte vor dem Büro steht. Also der Unternehmer, der den AUF der STRAßE ABFÄNGT, kann dem noch eine Selbstanzeige in die Hand drücken. Während der Prüfer auf der Fußmatte steht, ist es zu SPÄT. Und dann hat man dann in der Praxis ein Thema, dass sich NIRGENDS IRGENDWO relevant gezeigt hat. Denn der Prüfer kommt ja nicht einfach so aus dem Himmel geschneit, sondern er macht einen TERMIN aus VORHER. Der Unternehmer weiß WOCHEN vorher, dass ein Prüfer kommt. #00:01:59-4# [...] #00:02:11-0# Diese FUßMATTENTHEORIE IST eine Theorie. Ich kenne KEINEN EINZIGEN Fall, wo sich das irgendwie relevant ausgewirkt 295 hätte. Aber man hat dann, um dieses WINDHUND-PRINZIP-wenn der es noch 296 rechtzeitig schafft den Prüfer auf der Straße abzufangen, hat er noch eine wirksame Selbstanzeige sonst nicht. Da hat man gesagt, wir schaffen was Neues, 298 wir schaffen einen WEITEREN SPERRGRUND-das war eine dieser Verschärfung 2010-nämlich die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, als weiteren Sperrgrund. Auch da übersieht man zwei Sachen. Einmal der Termin der Prüfung, der TERMIN der Prüfung wird VOR Bekanntgabe der Prüfungsanordnung regelmä-302 ßig telefonisch abgesprochen. Der schickt ja keine Prüfungsordnung rein und an-303 schließend die Termine zweimal verschieben. Also er wird vorher abgesprochen. 304 Das heißt VOR Bekanntgabe der Prüfungsanordnung WEIß der Unternehmer: 305 da kommt was, Erstens. Zweitens die Prüfungsanordnung wird schon aus Kos-306 tengründen mit einem einfachen BRIEF verschickt. Die NACHWEISPFLICHT, 307 dass der Brief angekommen ist BEIM FINANZAMT-wenn der Unternehmer entsprechend skrupellos ist, ist der Brief NICHT ANGEKOMMEN-keine Sperrwirkung. Ansonsten hätten wir, was weiß ich, 'ne Millionen Prüfungsanordnungen im Jahr mit Postzustellungsurkunde und da kostet jede 4, 5 Euro. #00:03:20-3# [...] #00:03:30-0# Und da gibt's das zweite Problem (.) Kennen Sie die Bekannt-312 gabe-Problematik? Ein Brief gilt bekanntgegeben mit einfachem Brief am dritten 313 Tag nach der Aufgabe zur Post. Seht in der Abgabenordnung, § 122 Absatz 2 314 Abgabenordnung. Man braucht einfach einen festen Zeitpunkt für die Bekannt-315 gabe. In der Stadt BRAUCHT der aber keine drei Tage. Das heißt der Brief ist 316 bekanntgegeben drei Tage nach der Aufgabe zur Post ist, aber im Normal in der Regel am nächsten Tag da. Das heißt der Brief GILT zwei Tage NICHT als be-318 kannt gegeben. In den zwei Tagen könnte ich doch eine Selbstanzeige machen. 319 #00:04:05-0# [...] #00:04:16-5# Allerdings sagt Jäger-muss man dazusagen das ist eine Vorschrift aus der AO-die interessiert ihn strafrechtlich nicht. Bloß äh, ich weiß natürlich NICHT, ob das jetzt-das geht ja hier um TAGE. Die NACHWEIS-322 VERPFLICHTUNG, dass die Bekanntgabe schon DA WAR, ist auf jeden Fall 323 beim Finanzamt. Und wenn das Finanzamt das nicht nachweisen kann, kann es 324 auch nicht von einer Sperrwirkung ausgehen. Also, das war einfach eine Ver-325 schärfung, eine Regelung, eine Änderung die letztlich (.) überhaupt nichts bewirkt. Und das haben wir an ganz vielen Stellen. Also seit die Selbstanzeige in 327 die Hände der Politik gefallen ist, wird daran herumgedreht ohne richtig darüber nachzudenken, NÜTZT es etwas oder schadet es sogar. Ganz KLAR IST die

297

299

300

301

308

309

310

311

317

320

321

326

Rechtsprechung BGH ist richtig. Wir hätten an DIESER Rechtsprechung hätten wir ein paar Jahre zu tun gehabt, die in die Praxis umzusetzen. Dadurch das sich die Gesetzte geändert haben, ist die Rechtsprechung des BGH gar nicht mehr wichtig, sondern das Gesetz FUMMELT in der Rechtsprechung rum. Die wird zum Teil ÜBERSPIELT, zum Teil ZURÜCKGEDREHT durch Gesetzesänderungen. Wenn sie an den neuen 2a denken, 271 Absatz 2a-also seit 2013-die lässt ja wieder die Teilselbstanzeige zu. Und da hat ja der BGH gerade gesagt reinen Tisch machen, Teilselbstanzeige geht nicht mehr. Das heißt der Gesetzgeber hat also den verschärfenden BGH ZURÜCKGEDREHT in der Behauptung er würde verschärfen, in Wirklichkeit hat er ENTSCHÄRFT und er hat auch den BGH zurückgedreht in einen anderen Bereich. Der BGH gesagt (.) die Sperrwirkung besteht, wenn eine Prüfung beginnt. Der Prüfer ist zur Prüfung erschienen. (.) Die Sperrwirkung geht dann soweit wie die Prüfungsanordnung reicht, soweit darf der prüfen. PLUS DAS, was beim normalen Ablauf der Dinge der Prüfer auch noch prüfen würde, worauf sich sein Ermittlungswille auch noch erstreckt. Haben die noch eine richtige Leiche im Keller und die Leiche zieht sich über FÜNF JAHRE hin, dann ist nach normalen Ablauf der Dinge, dass der Prüfer mit einer dreijährigen Prüfungsanordnung reingeht, stellt fest, dass STINKT auch in den Vorjahren und dehnt automatisch die Prüfung aus. Das war normal. Und dann hat der BGH gesagt, dann SIND AUCH, auch diese Jahre schon sperrt, weil der NOR-MALE PRÜFER will, dass es sich auch auf diese alten Jahre erstrecken wird. Und das hat der Gesetzgeber jetzt auch zurückgedreht. Die Sperrwirkung geht jetzt soweit wie die Prüfungsanordnung reicht und nicht weiter. Also Segel unter der Flagge 'Verschärfung' DREHEN einerseits den BHG zurück und andererseits ist es gar keine Verschärfung. Oder in TEILASPEKTEN keine Verschärfung. #00:06:46-6# [...] #00:07:24-2#

355

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

ZWEITE UNTERBRECHUNG- WECHSEL DER ÖRTLICHKEIT (Pkw durch Bestersprechungsraum)

358359

I: Die Gesetzesnovellierungen der Jahre vor allem 2011 und 2013 mit Wirkung auf 2014. Wie bewerten Sie denn diese Novellierungen? #00:00:13-0#

361

B8: Entbehrlich. (2) Die haben zwei Facetten. Ich gehe davon aus die Selbstanzeige notwendig ist, dass die erhalten werden muss. Erstens, also das ist die Grundannahme. Dann haben wir eine Sorte Änderungen, die sind schlicht KOS-METIK. Der Sperrgrund der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist in der Praxis vollkommen irrelevant. Erstens muss das Finanzamt nachweisen, dass die Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Das kann es nicht, wenn es mit einfachem Brief zustellt. Und zweitens ist der Unternehmer dann immer noch in der Lage eine Selbstanzeige abzugeben, solange bis der Prüfer KOMMT. Zweitens die Prüfungen werden vorher telefonisch vereinbart. Der hat ohne die Prüfungsanordnung OHNEHIN schon mal eine Vorwarnung. Das ist das eine, diese vollkommen ENTBEHRLICHEN Änderungen. Das zweite wäre die-relativ unsystematisch-ich stell's einfach mal dar. Mit der 2013er Änderung hat man den Zuschlag MASSIV erhöht. Da fehlt jede gesetzliche (.) IDEE dahinter, außer der, ich muss es VERSCHÄRFEN. So diese Verschärfung ist so BRUTAL 5, 10, 20 Prozent ab 'ner Million, dass ist (.) ab 'ner gewissen Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr GIBT. Das führt DE FACTO zur Abschaffung der Selbstanzeige in diesem Bereich. #00:01:35-1#

I: Würde es führen oder führt dazu? #00:01:37-7#

B8: Führt! Das ist nicht meine Meinung, das ist die Meinung-ich bin ja relativ viel unterwegs bei den üblichen Strafverteidigerkongressen- #00:01:44-7# [...] #00:02:11-1# -eine ehrliche Auffassung von verschiedenen Steuerstrafverteidigern die GROßE Selbstanzeigen gibt's KAUM NOCH, weil man dann einfach-es kommt drauf an-es gibt Fälle da wird man locker auf die große Selbstanzeige gehen müssen und zahlt dann IRRSINNIGE Beträge über den Zuschläge 398 AO. Die normale Selbstanzeige dazu bei Leuten die strafrechtlich NICHT sonderlich relevant sind, alte Leute, ohne Kapitalvermögen, komplett bezahlt, Schaden wiedergutgemacht, da kann ich ins ganz normale Strafverfahren flüchten und den Amtsrichter möchte ich sehen der so ein Strafverfahren nicht nach § 153 a StPO gegen eine Auflagenzahlung einstellt. Und diese Auflagenzahlung ist im Zweifel VIEL, VIEL NIEDRIGER als die Zuschlagszahlungen nach 398 a AO. #00:02:58-6#

I: Dann würde es fast sinnvoller erscheinen in ein Strafverfahren überzugehen? #00:03:01-7#

B8: Ja, genau. Wenn ich gravierende strafrechtliche Folgen zu fürchten habe, geht's nicht. Aber im normalen Steuerhinterziehungsfall ist es durchaus eine Option in ein ganz normales Strafverfahren zu gehen. Und deswegen führt es eigentlich dazu, dass es die großen Selbstanzeigen (.) weniger gibt oder kaum noch gibt. Und dazu kommt auch noch, dass die Praxis diese Zuschlagsregel als ungerecht empfindet, auch bei der Finanzverwaltung. Das heißt der Zuschlag wurde geschaffen 2011. 2013 war das erste volle Jahre, wo der anzuwenden war, da hatten wir bundesweit 370 Fälle von Zuschlag gehabt. In der Zeit, wo wir eine WELLE von 10.000 von Selbstanzeigen gehabt haben, sollen nur 370 große (.) das Ausmaß gehabt haben, dass ich einen Zuschlag brauche. Der Zuschlag war damals ab 50.000 Euro. 50.000 pro Steuerart und Jahr. Ich kann daraus-ich hab da nie geforscht dazu, ich hab's mal vor gehabt, aber @bisher noch keine Zeit@ -ich kann daraus nur schließen, es wird einfach nicht angewendet das Gesetz. Es wird von der Praxis, sprich Bußgeld- und Strafsachenstellen nicht angewendet. Ein Beleg dafür habe ich. #00:04:14-1#

I: Warum glauben Sie wird es nicht angewendet? #00:04:16-5#

B8: Weil die nehmen das Recht in die eigene Hand, das ist im Steuerrecht so selten gar nicht. Es ist dasselbe wie im Strafrecht, das dürfen sie natürlich nicht tun. Und die wenden es einfach nicht ein. Sie ÜBERSEHEN es zum EINEN. Sind ja aber mittlerweile alle geschult und wenn Sie es nicht übersehen, dann sagen sie: ach komm', der zahlt schon die Steuer nach und der zahlt schon die Zinsen nach. Das kommt denen UNGERECHT vor, weil es zu HOCH ist. Und das ist dann im Prinzip ein Widerstand in den eigenen Reihen. Ein Beispiel ist das Kompensationsverbot. #00:04:44-4# [...] #00:04:53-0# Kompensationsverbot heißt für die steuerliche Bemessung (.) kommt es nicht darauf an, wenn der aus anderem Grund VORTEILE erlangen könnte, die zu einer niedrigen Steuer führen. So jetzt hat der also eine Steuer von 3 Millionen (2). Genau den Fall hatten wir SECHS Wochen nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, hatten wir so einen ähnlichen Fall. Also der hat Umsätze, die Umsätze führen mit 19 Prozent berechnet zu einer

430 Steuer von 3 Millionen. Und da GIBT ER keine Voranmeldung ab, denn die er 431 müsste in einer Umsatzsteuer anmelden #00:05:28-5# [...] #00:05:37-6# Gibt er 432 zum STICHTAG, Zehnte des Folgemonats-kann auch unter schlimmen Voraus-433 setzungen der Zehnte des Fortfolgemonats, aber nicht später-gibt er KEINE AN-434 MELDUNG ab, hat er nach Verstreichen des Stichtags eine Steuerhinterziehung 435 begangen. Das ist das besondere bei der Umsatzsteuer, weil's eine Anmelde-436 steuer ist. Er hat gleichzeitig Vorsteuer in Höhe von 2,9 Millionen Euro, das heißt 437 er muss ANMELDEN als ZAHLLAST genau 100.000, das muss er zahlen. UM-438 SATZSTEUER minus VORSTEUER, die Vorsteuer hat er von seinen Einkäufen, 439 also eine Zahllast von 100.000 Euro. Das muss er zahlen. Was ist die Bemes-440 sungsgrundlage für den ZUSCHLAG? Die hinterzogene Steuer mal 5 Prozent. 441 Das heißt der dann er zahlt 5 Prozent von 300.000, das wären (.) 150.000 Euro 442 ZUSCHLAG zahlt er und er zahlt 100.000 Steuer. (.) Das ist so eine Konsequenz 443 und zwar die Konsequenz DESSEN, man hat diesen Zuschlag 2011 UR-444 SPRÜNGLICH als steuerliche Nebenleistung § 3 Absatz 4 AO geplant. Das sind 445 Zinsen, Verspätungsgelder also üblicher Kram, steuerlich SIND DAS NEBEN-446 LEISTUNGEN. Und auf Nebenleistungen entfällt 'ne Steuer. Für eine Änderung 447 der ABGABENORDNUNG brauche ich die Zustimmung des BUNDESRATES. 448 Der Bundesrat war damals noch SPD dominiert. #00:07:07-0# [..] #00:07:15-8# 449 Der Bundesrat, die SPD-Länder haben signalisiert, die stimmen dem nicht zu. 450 Die stimmen dem ganzen System nicht zu genau, weil die SPD damals noch auf 451 dem Trip waren, wir schaffen sie ganz ab. Die hätten da nicht zugestimmt. Also 452 hat man im Gesetzgebungsverfahren diesen Zuschlag RAUS aus der steuerli-453 chen Nebenleistung und hat's zur strafrechtlichen Leistung, zum strafrechtlichen 454 Zuschlag gemacht. STRAFRECHT muss der Bundesrat nicht zustimmen. Straf-455 recht entscheidet nur der BUND. Dieser GEBURTSFEHLER, der zieht sich durch 456 bis jetzt. Jetzt habe ich es zum STRAFRECHT gemacht NICHT MEHR zur steu-457 erlichen Nebenleistung. Das wär nämlich folgende Konsequenz: die SIEBEN 458 ZWERGE bilden eine GdBr, schürfen nach Gold und verkaufen das Gold als 459 GdBr. Nach BGB §§ 705, 709 BGB ist JEDER GESELLSCHAFTER einer GdB-460 Gesellschaft ein Geschäftsführer und muss dann nach 34 AO die steuerlichen 461 Pflichten erfüllen. Wenn also die sieben Zwerge ihre Umsatzsteuer-VORANMEL-462 DUNG nicht abgeben, habe ich SIEBEN TÄTER. #00:08:09-8# [...] #00:08:20-7# 463 Hier habe einen strafrechtlichen Zuschlag, also meine 150.000 Euro bei den sie-464 ben Zwergen mal SIEBEN sind 1.000.050 müssen die sieben Zwerge zahlen, um 465 straffrei zu werden, weil sie 100.000 Euro Steuern zu spät gezahlt haben. (.) Und das war der alte Prozentsatz mit FÜNF Prozent. Bei 'ner Million bin ich mittler-466 467 weile bei zwanzig Prozent, dann lande ich bei 4,2 Millionen was die zahlen müs-468 sen. Hätte ich 'ne steuerliche NEBENLEISTUNG, wie es ursprünglich geplant 469 war, die muss ich nur einmal zahlen nämlich auf die Steuer. Wenn ich es zum 470 Strafrecht mache, werde ich TÄTERBEZOGEN. Mach' ich es zur steuerlichen 471 Nebenleistung bin ich steuerbezogen, also ich müsste EINMAL fünf Prozent auf 472 die Steuer zahlen. Hab' ich es zum Strafrecht gemacht, muss ich mir jeden Täter 473 extra angucken. #00:09:07-5# [...] #00:09:13-5# Die nehmen nicht mit ins Kalkül 474 mit auf, dass dann die Praxis sagt, das ist doch ungerecht, das wende ich nicht 475 an. Das ist rechtswidrig, klar. Ich hab das in meiner aktiven Zeit bei der OFD 476 schon entdeckt, dass DIE Stellen DEN Zuschlag nicht auf die Steuer berechnen, 477 sondern auf, auf die ZAHLLAST, weil das denen gerechter vorkommt. (.) Das ist 478 RECHTSWIDRIG. Ich hab' die auch geschult, aber gleichwohl- das halten DIE 479 FÜR FALSCH, also WENDEN sie's NICHT an. Wenn ich Gesetze schaffe, die 480 die Gesetzesanwender für SO FALSCH halten, dann muss ich mir halt in der 481 Stufe vorher überlegen, was für Gesetze ich mach' ich denn. #00:09:51-8# [...] 482 #00:10:08-2# Das lag aber daran, dass das denen alles NICHT KLAR war, bin 483 fest ich davon überzeugt. #00:10:11-5# [...] #00:10:20-2# Das Problem damals 484 war ganz einfach. 2010 ging's das los, ging die Welle der Selbstanzeigen los. Die 485 hatten alle ein GANZ BESTIMMTES Delikt im Hinterkopf. Der WOHLHABENDE, 486 ältere Mann oder Frau, der das Geld in der Schweiz hat und seine-die hatten das 487 NICHT auf der Platte, das da Mittäterschaften sind. Hab' ich normalerweise nicht 488 bei solchen Kapitalanlegerfällen. Die hatten NICHT auf der Platte, dass es ir-489 gendein Nachweisproblem gibt mit der Hinterziehung. Wenn ich heute 'ne Million 490 in der Schweiz hab', hatte ich vor fünf Jahren halt 700.000 gehabt in der Schweiz 491 gehabt, hab' da die Erträge hinterzogen, da ZIEHT SICH durch. Das gleiche 492 Problem was wir jetzt gemacht haben in der 2013 Änderung, ich muss NACHER-493 KLÄREN, Vollständigkeitsgebot. Aber mindestens die letzten 10 Jahre NACH-494 WEISEN. Die Nachweisverpflichtung, dass er hinterzogen hat, liegt ja beim 495 STAAT, (.) in dubio pro reo. Und beim Kapitalvermögen überhaupt kein Problem. 496 Wer jetzt 20 Millionen hat, hat vor 10 Jahren auch schon 15 Millionen gehabt.

Das ist überhaupt nicht das Thema. Es geht ja nicht um Kapitalvermögen, es geht um ganz normale (.) Gaststätten, Kiosks und sonstiges. Den muss ich für jedes Jahr NACHWEISEN, dass er eine Hinterziehung gehabt hat und zu überlegenals Berater muss ich überlegen, was erklärt er denn an Jahren nach. Wenn der Berater nur fünf Jahre nacherklären WÜRDE entgegen dem Gesetz und wir sagen nein er muss mindestens zehn Jahre nach erklären, dann sagt der Berater ja das ist richtig, aber weist mir nach, der er vor zehn Jahren schon hinterzogen hat. Um zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige zu kommen-für den Berater wäre das riskant und vielleicht finden wir bei der Durchsuchung irgendwelche Aufzeichnungen, das ist schon riskante Geschichte-aber für mich jetzt als Leiter einer Stelle potenziert sich der Aufwand. Ich will weniger Aufwand, damit ich mehr Fälle bearbeiten kann. Jetzt hab' ich bei wenigen Fällen MEHR AUFWAND. Und was kann ich zehn Jahre zurück noch ermitteln? Phhhh #00:12:15-0#

I: Dieser Zeitansatz, der da vorgegeben wurde, abgeändert wurde, ist ja kaum noch umzusetzen. #00:12:23-2#

B8: Da steht im Hinterkopf das Kapitalvermögen in der Schweiz, ZEHN Jahre Aufbewahrungspflicht bei den Banken. Mit 'n bisschen Glück kriege ich noch Belege von zehn Jahren. #00:12:30-5# [...] #00:12:58-2# Die Frage ist natürlich, ob tatsächliche noch was da ist. Und die zweite Frage ist natürlich, da gilt für die kleinen und für die großen Fälle. Wir haben NICHT wenige, wir haben HUN-DERTE von Fällen, wo die Banken, was das NACHMACHEN der Bankbelege MEHR GEKOSTET hat als die Steuerhinterziehung ausgemacht hat (.) Wenn sie einen Bankfall haben mit einer Schweizer Bank, das kostet im Jahr ungefähr 1000 Schweizer Franken Kontoführung. #00:13:23-9# [...] #00:13:33-8# Wenn der noch vereinbart hat, dass er keine Kontoauszüge geschickt bekommt nach Deutschland, was ja wieder sein Entdeckungsrisiko erhöht, sondern er sagt die Kontoauszüge BANKLAGERN, er holt sie ab. Da lagert ja nichts, die werden einfach nicht ausgedruckt. Aber diese Vereinbarung kostet nochmal 1000 Franken, das heißt er hat dann schon mal 1600 Euro, pi mal Schnauze 1600 Euro allein an Gebühren. Und wenn er die Belege nachmachen lässt, haben die im Schnitt so um die 500 Franken verlangt für jedes Jahr. Wenn er 10 Jahre zurück die Belege haben will, zahlt er um die 4000 oder 5000 Franken. #00:14:09-3# [...]

#00:14:17-9# Und die Fälle wo WENIGER als 4000 Euro Steuer rausgekommen sind, die gehen in die Tausende. Die Berater sind immer gekommen und haben gesagt können wir nicht auf die Belege verzichten? Wenn's Belege gibt, KANN die Verwaltung nicht darauf verzichten, das ist nämlich ein BEWEISMITTEL. Ich kann nicht darauf verzichten. Die haben auch gesagt, wir akzeptieren auch eine höhere ZUSCHÄTZUNG, weil das immer noch billiger gewesen wäre als die Belege zu besorgen. #00:14:38-9# [...] #00:14:46-8# Also die Verlängerung der Fristen ist kontraproduktiv, die bringt KAUM mehr Geld, aber viel, viel mehr ARBEIT, wenn's man macht. Und ich vermute mal, dass die Stellen sich die Arbeit nicht machen werden. #00:14:56-9# [...] #00:15:14-1#

I: Ich würde nochmal ganz kurz einhaken. Sie hatten ja vorhin gemeint, die ein oder andere Verschärfung wäre Kosmetik [..] Warum wurde diese Kosmetik dann überhaupt aufgetragen? Auf was wurde da vermeintlich reagiert? #00:15:33-6#

B8: Auf ihre vierte Gewalt von vorhin, auf die PRESSE, die gesagt hat, da muss der Gesetzgeber was tun. Auch auf die ÖFFENTLICHKEIT. Es hat sich gleichzeitig in der Öffentlichkeit- im Prinzip die Auffassung von Steuerhinterziehung hat sich ja gewandelt in den letzten 20 Jahren. Wenn vor 20 Jahren jemand am Stammtisch gesagt hat, ah ich bescheiss' den Staat, ich zahl' nicht volle Steuern, da haben die vor 20 Jahren applaudiert. Und heute gucken sie peinlich pikiert unter sich. #00:16:00-8#

I: Da würde ich mich interessieren, in welchen Bereichen wir uns bewegen. So zum Beispiel war ja ähm der Hoeneß-Fall. Der der Öffentlichkeit vorgaugelte er wäre ja so solidarisch und dann hat er ja doch so und so viel hinterzogen. Da war schon eine gewisse Ächtung zu spüren. #00:16:21-5#

B8: Aber nur außerhalb Bayerns, in Berlin vielleicht. Innerhalb der FUßBALL-SZENE wurde dann immer gesagt, aber der auch viel Gutes getan. #00:16:29-3# [...] #00:17:09-3# Wir haben hier einen Wandel, der betriff die Großen. Die Kleinen, sagen, dass die Großen die Steuern nicht hinterziehen sollen. Sie selber hinterziehen ja keine oder sie nehmen das nicht als Steuerhinterziehung war, wenn sie halt bei ihren Fahrten Wohnung- Arbeitsstatte zwei Kilometer zu viel

schreiben. #00:17:19-2# [...] Dieses Delikt ist ja ganz, ganz eigen. Das geht los im Grunde genommen mit 100 Euro, absolut PEANUTS bis hin zur Deutschen Bank, deutscher Steuerschaden 230 Millionen, ein Steuerhinterziehungsfall. Und das ist alles das GLEICHE DELIKT. Und gleichzeitig, das auch immer wieder die wilde Diskussion die ich immer wieder führe, gibt's das LEGALITÄTSPRINZIP. Also die Behörde MÜSSTE jeden Fall von Steuerhinterziehung aufgreifen. #00:17:57-9# [...] #00:19:17-3# Nur ist die Frage kann ich das tatsächlich auch verfolgen. Kann ich nicht, weil ich die Kapazitäten nicht hab'. Was passiert denn, wenn ich Opfers eines Taschendiebstahls in der Fußgängerzone werde? Ich geh' zur Polizei, die überreden mich keine Anzeige zu machen. #00:19:31-8# [...]

575 #00:19:55-5#

I: Oder eine Onlineanzeige, darauf wird auch oft verwiesen. #00:19:57-8#

#00:21:38-5# [...] #00:24:33-9#

B8: Oder so. Dann hat man selber keine Arbeit und der Staatsanwalt stellt es-der macht nur eine Hand, der stellt es ein 'ne. Dann ist aber dem Legalitätsprinzip genüge getan. Ich hab' für die Meldungen-aber das betrifft jetzt das Legalitätsprinzip-für die Meldungen in den Bezirken habe ich eine Verfügung gemacht und hab gesagt: ihr müsst an die Bußgeld- und Strafsachenstellen [..] melden bei rein steuerlichen Delikten ab 500 Euro Auswirkung. ACH GOTT hat die Staatsanwaltschaft mich nieder gemacht-Legalitätsprinzip-das ist GAR NICHTS, das geht unter, in dem steuerlichen Schmuddelkram-der Staatsanwalt hat gesagt, nehmen sie 20. #00:20:50-1# [...] #00:21:08-1# Die Justiz macht's ja so. Legalitätsprinzip, sie leitet ein, bearbeitet nicht, weil sie keine Kapazität hat, lässt's liegen bis es verjährt ist und stellt's wieder ein. Die Finanzverwaltung ist ja Massenarbeit GE-WOHNT. Es kommt denen sinnlos vor, das machen die schon gar nicht. Entweder wird's tot geschrieben mit 'ner schriftlichen Lüge: ich seh' keinen Anfangsverdacht oder ich mach' was draus. Und dass, was sie machen, sind zwischen 3000 und 4000 Fälle im Jahr bearbeiten sie, da haben sie auch schon was gemacht. Das geht über die Ermahnung bis hin zu Einstellungen mit Auflagenzahlungen.

I: Vor- und Nachteile derartiger Novellierungen? Das wäre die Frage Vorteile? Kann man dort überhaupt einen Vorteil sehen? #00:24:41-9#

B8: Ich tu' ma', ich tu' ma' schwer damit. Also immer unter der Prämisse die Selbstanzeige IST notwendig, die ist rechtsstaatlich notwendig. Der Staat muss seinen Bürgern, die sich ehrlich machen wollen, und zwar nach dem jetzigem und dem alten Statut der Selbstanzeige ohne MOTIVFORSCHUNG-ich hab' ja NIE gefragt nach der alten und nach der neuen Fassung -WARUM er sich ehrlich machen will. Es gibt keine Motivforschung. #00:25:06-8# [...] #00:25:36-1# Das stammt jetzt von mir ZEHN GRÜNDE eine Selbstanzeige abzugeben. (.) Erster Grund Angst vor Tatentdeckung. Zweiter Grund Angst vor Tatentdeckung. Dritter Grund Angst vor Tatentdeckung und VIELLEICHT der zehnte Grund irgendwas anderes. Es gibt eigentlich nur einen Grund, in der Masse gibt's nur einen Grund Angst vor Tatentdeckung. Die Betriebsprüfung hat sich angekündigt, er liest in der Zeitung, dass eine Steuer-CD angekauft ist. #00:26:02-7# [...] #00:26:07-8#

I: Von der Tatentdeckung weggehen. Was ist mit Druck von Banken? #00:26:15-5#

B8: Das ist aber was ganz Neues. Den Druck der Banken den gibt's seit 2012 sowas, die Weißgeldpolitik. VORHER gab's das nicht. #00:26:25-6# [...] #00:27:16-7# Für den normalen Kunden, der nicht den Schritt machen möchte, das Geld über die Grenze zu holen, in bar, Risiko für den ist tatsächlich der Druck der Bank auch ein Thema. Oder was auch ein Thema ist, aber in der Masse der Fälle ist das (.) im Promillebereich. BERATER, gute Berater die rechtzeitig gefragt werden, sagen: löst doch das Problem mit warmer Hand, denn was passiert eigentlich mit der kalten Hand. Der vererbt seinem Erben 'ne Million. Und der vererbt nicht nur 'ne Million, so und vererbt nicht nur 'ne Million PLUS eine Steuerhinterziehung. Und die Erben kommen sofort in die SITUATION, die müssen dann SOFORT was tun. #00:27:58-3# [...] (Garder) rät den ERBLASSERN, macht IHR doch noch reinen Tisch, dass nicht die Erben das machen müssen, sondern macht ihr das. Das ist sicher auch noch ein Motiv für eine Selbstanzeige. Aber im KONZERT der Selbstanzeigen, ist es das im Promillebereich. Denn das setzt voraus, dass die Leute RECHTZEITIG zum Berater gehen. #00:28:29-0# [...] #00:28:42-0# Aber diese Geschichte mit dem-das ERBLASSER selbst die Selbstanzeige macht, um seinem ERBEN unbelastet Geld überlassen zu können, hinterlassen zu können. Das ist SICHER auch ein Motiv für 'ne Selbstanzeige, aber eher ein kleines 'ne. #00:28:56-4# [...] #00:30:01-0# Wenn der Erbe erkennt, dass der Vater hinterzogen hat, (.) muss er UNVERZÜGLICH, das sind zwei bis drei Wochen, nach § 153 AO eine Berichtigungserklärung abgeben für den Vater. Wer NACHTRÄGLICH ERKENNT, dass durch eine falsche Erklärung Steuern verkürzt wurden, also keine Steuerhinterziehung, muss nacherklären. Der Steuerhinterzieher muss es nicht, der Steuerhinterzieher kann 'ne Selbstanzeige abgeben, aber der, der NICHT Steuerhinterzieher ist, also die Erben die erkennen das der Vater hinterzogen hat, die erkennen nachträglich und müssen dann als RECHTSNACHFOLGER für den Vater diese Berichtigungserklärung abgeben. #00:30:38-0#

I: Und wenn ich es einfach nicht erkenne, weil ich nicht so schlau bin? Ist es offensichtlich, dass man so etwas erkennt? #00:30:45-3#

B8: Auf dieses Argument habe ich immer gewartet. Es KAM noch NIE. Das war mein Angst- Argument, wenn er sagt: wieso, ich hab' überhaupt nicht erkannt, dass der hinterzogen hat. Ich hab' anderes zu tun gehabt, als mir jetzt die Steuerbescheide meines Vaters angucken. Also das wär-dann müsste das Finanzamt nachweisen, dass er das erkannt hat. ABER was wir GANZ OFT haben, dass funktioniert es nicht. Liebe Erben, bitte dran denken, ich hab' noch 'ne Million in der Schweiz von der das Finanzamt nichts weißt, das steht im Testament. #00:31:16-5# [...] #00:31:29-2# Liebe Erben, das Finanzamt weiß davon nichts. Die Erben erfahren-und das ist wirklich schon phänomenal-die Erben erfahren im Testament das da noch Geld in der Schweiz ist oder wenn es KEIN Testament gibt, das ist ja noch die nächste Geschichte, dann erfahren sie es von der Steuerfahndung. Die Steuerfahndung dröselt es auf und stellt dann fest, da muss es noch was geben und ermittelt. Und hat vielleicht auch Informationen von einer Daten-CD und INFORMIERT dann die Erben: ihr habt übrigens noch 'ne Million in der Schweiz geerbt. Die kostet jetzt was Steuer, im Schnitt sind etwa 22, 25 Prozent weg, aber 75 Prozent bleiben übrig. Wir haben nie ein Dankschreiben gekriegt. JEDES JAHR gab's ein oder zwei dieser Vorgänge, wo erst die Steuerfahndung entdeckt hat, was die Erben noch alles so geerbt haben. Und auf der Daten-CD, die ich gekauft habe, da waren ungefähr 50.000 Datensätze drauf, die haben wir versucht auszuwerten. Ich hab' etwa 400 Datensätze mit folgenden Merkmalen: Geburtsdatum vor 1920, keine Personen-Identifikationsnummer feststellbar. #00:32:33-0# [...] #00:32:40-8# Personen-Identifikationsnummer gibt's seit 2008, das heißt, die haben zu dem Zeitpunkt NICHT mehr in Deutsch-land gewohnt, sonst hätten sie eine Personen-Identifikationsnummer gekriegt. Aber wenn sie 1920 geboren sind, ist durchaus der Zweifel angebracht, ob sie überhaupt noch gelebt haben. Denn wenn die verstorben gewesen wären und die ERBEN hätten sich gemeldet, dann stand in meinen Daten drin: Heiner Mül-ler, Erbengemeinschaft. Das waren aber Datensätze ohne diesen Vermerk. #00:33:03-6# [...] #00:33:26-8# Wir können sie nicht entdecken oder NICHT ZU-ORDNEN, weil wir keine Identifikationsnummer haben. Wir haben nur den NA-MEN und das Geburtsdatum, das reicht NICHT. Und die Bank wartet still ab, bis die 30 Jahre um sind. Da ist ja eine zivilrechtliche EINLAGE, der Kunde hat ein Rückgewähranspruch und der verjährt in 30 Jahren. #00:33:48-2# [...] #00:34:48-7#

683 I: Warum haben Sie ein Steuer-CD angekauft? Wie sind da darauf gekommen?

684 #00:34:52-5#

B8: Aus Reflex. #00:34:54-2#

I: Und hat man Ihnen die ANGEBOTEN? #00:34:56-5#

B8: Ja, klar. Natürlich. Da kam 'ne Mail an, an unseren Postkasten und solche 'ne Sachen landen bei mir, weil ich dafür zuständig war. #00:35:04-8# [...] #00:35:28-0# Dann haben wir gesagt OKAY, wir sind dran interessiert. Wir müssen die Abläufe sprechen. Und dann hab' ich mich mit denen getroffen. #00:35:36-3# [...] #00:35:59-4# Also der hat mir die ANGEBOTEN, wir haben die Konditionen besprochen. Die Angst ist ja, dass dann ein-das ich was weiß 'ne TELEFON-CD kaufe mit ein paar erfundenen Daten (.) Das heißt man muss sich Proben geben lassen, die muss man durchchecken. Und ich hatte weit über 1000 Probefälle von dem gekriegt. Ich habe den kompletten Datenbestand anonymi-

699 siert, sodass ich nichts mitmachen konnte, aber ich konnte Datenbestände ana-700 lysieren. Und das hat sich aber dann mit aller Entscheidungsfindung in der Politik 701 im Ministerium über ein Jahr hingezogen bis ich dann kaufen konnte. #00:36:37-702 3# 703 704 I: Also sie hatten Interesse und müssen sich ja dann an die nächst höhere Stelle 705 wenden, um das abzusprechen. #00:36:44-7# 706 707 B8: Sowas geht nur in enger Absprache mit dem MINISTERIUM, denn das Mi-708 nisterium muss ja da die-es waren vier Millionen Kaufpreis-muss man dann vier 709 Millionen lockermachen. Vier Millionen plus Steuer, wir haben die vier Millionen 710 auch FÜR den entsprechend QUASI-es gibt da so 'ne Sonderregel für Geheim-711 agenten, die wir da angewendet. Wir haben es VERSTEUERT VOR Auszahlung. 712 Der hat also 4,4 Millionen gekriegt und 10 Prozent, also 400.000 haben wir ver-713 steuert. #00:37:08-0# [...] 714 715 I: Ähm, das ist auch so ein Thema, welches rechtlich (.) hm schwierig zu bewerten 716 ist. #00:37:17-7# [...] #00:37:31-4# 717 718 B8: Wo sehen Sie das Problem? (.) Jetzt fangen Sie mir nicht mit Hehlerei an. 719 Daten kann man nicht HEHLEN. HEHLEN kann ich nur Sachen. Ich kann nur 720 Sachen stehlen und ich kann nur Sachen hehlen. Daten sind keine Sachen, ers-721 tes Problem [...] Zweitens, glauben sie, wenn das strafbar gewesen wäre, dass 722 es nicht irgendwo einen Staatsanwalt gegeben hätte der ein Verfahren gegen 723 mich eröffnet hat, äh hätte? (2) Hat aber keiner. In der SCHWEIZ GANZ SICHER. 724 Ich bin ziemlich sicher, dass in der Schweiz ein Haftbefehl gegen mich existiert. #00:38:07-9# [...] #00:38:52-6# Es ging durch die Presse, dass die zwei Kollegen, 725 726 die in C-Stadt HAUPTSÄCHLICH mit Datenkauf befasst waren, dass die Schweiz 727 Haftbefehle gegen die beiden Kollegen erlassen hat. Aber wenn ich einen Haft-728 befehl habe, dann schreib' ich das nicht in die Presse. Das war damals Politik. 729 Das war Politik, die wollten Druck ausüben. #00:39:08-2# [...] #00:39:26-8# In der

Phase, wo dieses Abkommen noch nicht gescheitert war, da hat die Schweiz

veröffentlicht, dass es da zwei Haftbefehle gegen die zwei Steuerfahnder gibt.

730

Und hat gesagt: GÄB'S das AMNESTIEABKOMMEN, dann würden so Haftbefehle natürlich gegenstandlos werden, denn dann müsste ja keiner mehr Daten
kaufen. Was natürlich Schwachsinn ist. SCHON GEKAUFTE DATEN fallen ja
nicht unters Amnestiegesetz (.) Die wollten die im Prinzip ködern, macht das Amnestieabkommen, dann passiert euren Beamten nichts. Nun gut, das Amnestieabkommen war in vielerlei Hinsicht fehlerhaft und dass es gescheitert ist, war
richtig. #00:40:01-9#

739740

I: Weil es fehlerhaft war? #00:40:05-1#

741

742

743

744

745

746

747

748

749

750

751

752

753

754

755

756

757

758

759

760

761

762

763

764

765

B8: Ja gut, es war ähm, das hat eine bestimmte Formel drinnen gehabt. #00:40:09-3# [...] #00:40:47-4# Das ist eine relativ komplexe Formel (2) Und die Formel hat folgenden Effekt gehabt. (.) Je größer der Hinterziehungsbetrag ist, desto weniger Steuer muss nachgezahlt werden. Die KLEINEN hätten die WAHL gehabt Selbstanzeige zu erstatten-das Abkommen hat ja den GROßEN VOR-TEIL das Personen anonym bleiben. Das heißt die SCHWEIZ RECHNET AUS NACH dieser FORMEL, wieviel Steuer zu zahlen ist, ZIEHT die Steuer von den Leuten ein und überweist die Steuern in einem Betrag anonym nach Deutschland. Das war im Prinzip diese Idee. Die Schweizer wollten ihr Bankgeheimnis retten. Die wollten den Deutschen Steuern zukommen lassen. Die hätten im Übrigen auch noch 5 oder 10 Prozent der Steuern selber behalten für ihre Arbeit. @.@ So und diese Formel wär' dann so gewesen, dass der KLEINE Anleger nach dieser Formel etwa DOPPELT SO VIEL Steuern hätte zahlen müssen, wie er in Deutschland hätte zahlen müssen. Das heißt er hätte eine Selbstanzeige machen können. Und dann wäre er aus dem Abkommen rausgewesen, hätte in Deutschland seine Steuer gezahlt, aber SELBSTANZEIGE? Und damit ist-das war genau dieses HEMMNIS 'ne-man hätte ja auch ohne das Abkommen Selbstanzeige machen können. Die hatten ja ANGST Selbstanzeige zu erstatten. Also die KLEINEN ANLEGER hätten den Kopf in den Sand gesteckt und hätten sich von der Schweiz ihr Kapital abzocken lassen. Und die GROßEN Anleger da wäre dieser Betrag-wir haben verschiedene Varianten durchgerechnet-MAXIMAL n bisschen mehr als die Hälfte der Steuer gewesen die sie hätten in Deutschland zahlen müssen. Das ist UNGERECHT. Das ist UNGERECHT und im Grunde genommen haben die Schweizer Unterhändler unsere deutschen Unterhändler 766 übern Tisch gezogen. Die haben die Konsequenz dieser Formel NICHT ER-767 KANNT. Das war das Eine. #00:42:28-1# [...] #00:43:06-1# Aber natürlich der 768 entscheidende NACHTEIL, DIE LEUTE bleiben nach wie vor ANONYM. Ihre Hin-769 terziehung, die nehmen ihr Geld aus der Schweiz gehen irgendwo hin, die sind 770 NACH WIE VOR in der Lage-der jetzige Hinterzieher entscheidet was er in der 771 Zukunft macht. Und die andere Lösung wir kaufen weiter CDs und bringen die 772 zur Selbstanzeige, dann endet dann die Anonymität (.) Man ist ja jetzt auch auf 773 dem richtigen Weg. Commin Reporting Standard diese Meldungen von Zinser-774 trägen WELTWEIT geht weg von der Abgeltung, sondern ich zahle-ich muss de-775 klarieren. #00:43:40-0# [...] #00:43:50-1# Commin Reporting Standard ist ein Ab-776 kommen was Deutschland abgeschlossen hat-mit um die hundert Staaten mitt-777 lerweile-das die Zinserträge von Staatsangehörigen im anderen Land an diesen 778 Staat melden. [...] Betrifft aber nur sagen wir mal die DEUTSCHEN, die in Ame-779 rika ein Konto haben das Zinsen trägt, melden die Amerikaner die Zinsen den 780 Deutschen. Kurz vorher war FADGA. Die Amerikaner haben im Prinzip weltweit 781 Abkommen abgeschlossen, dass die Banken und die Länder die Zinsen von 782 Amerikaner nach Amerika melden und dann ist das BMF auf die Idee gekommen, 783 das können wir ja auch UMGEKEHRT machen und machen diesen COMMIN 784 REPORTING STANDARDS (CRS) ähm und vereinbaren, dass wir von allen Aus-785 ländern, die hier ein Konto haben die Zinsen an deren Heimatland (senden). Die 786 Arbeit wird auf die Banken delegiert. Aber die Banken haben es grad eben mit 787 FADGA durchdekliniert, die wussten wie's geht. Und was bei FADGA für die Ame-788 rikaner gemacht wird, geht halt für die restliche Welt genauso. Also das war dann 789 einfach nur ein Ausweiten dieser Idee. Also NICHT die ANONYME ABGEL-790 TUNGSSTEUER, NICHT das ANONYME ÜBERWEISEN, sondern die Fälle wer-791 den mit Namen gemeldet. TRANSPARENZ ist das Einzige was hilft. #00:45:11-792 3#

793

794 I: [...] #00:46:23-1# Motive für eine Selbstanzeige, Motive Steuern zu hinterzie-795 hen, sind ihnen welche bekannt? #00:46:28-9#

796

797 B8: Also ich bleib' dabei Motiv für Selbstanzeige ist die GROßE ANGST vor der 798 Entdeckung. #00:46:31-6#

801

802

803

804

805

806

807

808

809

810

811

812

813

814

815

816

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

833

800

B8: Egal WER. Wobei mit der Bank, das kann ich ja steuern durch Verhandlungen mit der Bank. Beim Staat kann ich es nicht steuern. Also WEIT mehr als die Hälfte der Fälle ist es die Angst vor der Tatentdeckung. Deswegen war es ja auch so-als die Diskussionen mit den CDs losging bei der ersten CD waren 1000 Fälle drauf, da kam 30.000 Selbstanzeigen. Also es gibt gar keinen engen Zusammenhang. #00:46:57-1# [...] #00:48:28-3# Was ich nicht tun darf, da waren wir stehen geblieben. Es gibt einfach Regeln. Der bietet mir die Daten-CD an. Das erste was ich mach', wenn ich diese Probe-Daten hab', ich gucke von wann sind die. Das sind man an bestimmten Geschichten kann man das relativ genau datumsmäßig eingrenzen. Zum Beispiel, wenn ich ein Datensatz habe, da steht dann drin Herbert Müller, Erben. Ich kann den Müller entdecken und stelle fest, wann ist der Müller gestorben. Dann muss ja der Datenbestand NACH dem Datum sein, wo er gestorben ist, denn vorher gab's ja keine Erben 'ne, zum Beispiel. (.) Ich kann ungefähr feststellen, wann der Datenbestand bei der Bank erhoben wurde. Und das muss VOR dem ersten Kontakt mit mir gewesen sein. Ich darf NIEMALS jemand ANSTIFTEN Daten zu besorgen, dann bin ich im strafrechtlichen Bereich. Das heißt der Datenbestand ist erworben und sagt er sich, was mach ich damit. #00:49:26-8# [...] #00:49:33-9# Und versucht die Daten zu verkaufen, aber er kann NIE SICHER SEIN, dass er sie verkaufen kann. Der kann keinen Kontakt aufnehmen und sagen ich KÖNNTE an Daten rankommen, seid ihr interessiert? Und ich sag ja, und dann wupp besorgt er die Daten. Das wäre für mich ein No-Go gewesen. Es müssen Daten sein, die er HAT. Da ist die Tat, wenn's ne Tat IST, das ist ja das Zweite. Es wird ja immer gesagt die Daten sind RECHTSWID-RIG, das WEIß ja KEINER. #00:49:55-3# [...] #00:50:19-8# Gut. Es gibt das Gesetz zum Schutz der Schweizer Geheimnisse. Das Schweizer Bankgeheimnis, dass würde in der Schweiz strafbar sein, aber gut dagegen hab' ich ja nicht verstoßen. Ich könnte höchstens 'ne BEGÜNSTIGUNG-Begünstigung ist ja ein Retten oder (.) ein SICHERN des rechtswidrigen Vorteils. Die begeh' ich aber nicht, denn er hat die DATEN mit oder ohne mein Handeln. Also seine rechtswidrige Handlung ist der rechtswidrige Erwerb der Daten, wenn DAS SO IST. Ob er die dann hinterher für 4 Millionen VERKAUFT oder nicht, das ist was Anderes. Er hat die Daten, AUCH OHNE mein Handeln würde er die Daten weiterbehalten und könnte nichts mit anfangen. Also WENN ist der Verkauf eine NEUE TAT. Aber WAS für eine Tat? (.) Es ist NICHT STRAFBAR. Es ist nicht strafbar. Also im deutschen Recht haben wir GANZ OFT bei diesem EDV-Bereich, dass die Strafrechtsordnung hinterher hängt. Ich habe das ANALOGIEVERBOT im Strafrecht, ich kann nicht was Neues erfinden. Ähm, das heißt also es gibt keinen Straftatbestand. #00:51:18-6# [...] #00:52:38-8# Der rheinland-pfälzische Verfassungsgerichtshof hat über ein Verwertungsverbot entscheiden müssen. Also einer, der auf einer CD war, hat beim Verfassungsgericht in Rheinland-Pfalz Klage erhoben. Es sei nicht verwertbar, weil rechtswidrig erworben und das Verfassungsgericht sagte es ist NICHT rechtswidrig erworben. Allerdings hat er ordentliche Maßstäbe auferlegt. #00:52:56-5# [...] #00:53:34-6# Wir dürfen keine Anreize setzten, wir dürfen NICHT ernsthafte Straftaten dabei begehen. Also würde der 'nen Raub oder Mord oder irgendwas begehen, um an die Daten zu kommen, wären die Daten verbrannt. Aber das war bisher noch nie. Und ich seh' auch nicht so, dass ich ermitteln MUSS, ich kann's auch nicht ermitteln. Wie kann ich in der Schweiz ermitteln, wie der zu den Daten gekommen ist. Habe ich ja keine Möglichkeit. Das heißt, ich weiß nicht WIE der die Daten gekriegt hat. Ich weiß bloß von VER-SCHIEDENEN Angeboten und Datensätzen, dass die nicht von DENKERN kommen, sondern dass die vom Bereich der IT kommen. Und zwar ist das einfach deswegen. Die Banken sourcen IHRE IT Geschichten aus. Wenn die Programme machen, dann lassen sie die von Fremdfirmen schreiben. Diese Fremdfirmen machen das aber nicht selber, sondern haben Freelancer unten drunter, Subunternehmer. Und die Qualität dieser Freelancer ist zum Teil ein bisschen merkwürdig. Und DIE brauchen ECHTDATEN, um die Lauffähigkeit ihrer Programme zu testen. Das heißt, die geben den Daten, damit die, die Programme testen können. Das haben wir auch schon intern gehabt in der Finanzverwaltung. Wir haben Programme mit TESTDATEN getestet und die liefen perfekt und dann haben wir Echtdaten genommen und dann hat's nicht mehr funktioniert. Ja, das ist halt so. Die TESTDATEN sind ja KÜNSTLICH gemacht, die haben nicht alle Eigenschaften wie echte Daten und das merken sie hinterher. So, das heißt die sind genauso schlau wie wir, die haben mit ECHTDATEN ihre Programme getestet und wenn ich die Daten einmal hab', dann kann ich gern die CD hinterher wieder zurückgeben. Die Daten sind auf der Festplatte. Das ist nicht zu verhindern. #00:54:59-8#

834

835

836

837

838

839

840

841

842

843

844

845

846

847

848

849

850

851

852

853

854

855

856

857

858

859

860

861

862

863

864

865

- 867 [...] #00:55:16-1# Möglicherweise haben die gegen 'ne zivilrechtliche Geheimhal-
- 868 tungsverpflichtung verstoßen. #00:55:23-7# [...] #00:55:28-7#

869

- 870 I: GRÜNDE oder Einflussfaktoren, die einen Menschen davon abhalten eine
- 871 Selbstanzeige zu erstatten? Ist Ihnen da irgendwas bekannt? #00:55:39-2# [...]
- 872 #00:55:51-6#

873

- 874 B8: Die Zuschlagsregel. Der Zuschlag, dass er so hoch wird, dass er nicht mehr
- 875 bezahlt wird, kann mich davon abhalten eine Selbstanzeige zu erstatten.
- 876 #00:55:59-4#

877

878 I: Noch andere Gründe (.) Einflussfaktoren, die Ihnen einfallen? #00:56:03-2#

879

- 880 B8: Ähm, hier dieses Spiel mit der Selbstanzeige und der Berichtigung, das ist
- 881 KEINE Selbstanzeige, die Berichtigung, aber es geht in die gleiche Richtung. Pi-
- 882 etät. Den GUTE RUF des Vaters nicht zu beschädigen. Der ist gestorben und
- dann muss ich innerhalb von DREI WOCHEN beim Finanzamt sagen: Mein Va-
- 884 ter, Ehrenbürger der Stadt, trägt das Bundeverdienstkreuz, hat aber seit zehn
- 385 Jahren Steuern hinterzogen. Und ich geb' jetzt eine Berichtigungserklärung ab.
- 886 #00:56:29-7#

887

888 I: ja stimmt, soziales Ansehen/ #00:56:31-8#

- 890 B8: Das soziale Ansehen. Das kann eine Rolle spielen. Auch (.) äh, das sind jetzt
- 891 Faktoren, die sind UNENDLICH WICHTIG im Sozialbereich. Der Steuerberater
- 892 fragt seit 20 Jahren bei Abgabe der Jahreserklärung: Haben sie mir alles voll-
- ständig gegeben? War's DAS JETZT? Ja, das war's jetzt. Und dann macht er 'ne
- 894 Selbstanzeige und gibt bei der Gelegenheit zu, er braucht gleich die Hilfe seines
- 895 Steuerberaters. #00:56:55-9# [..] #00:57:05-0# Er hat ihn seit 20 Jahren angelo-
- 896 gen. Das ist ein Motiv. Das überlegt man sich, ob man sich dann so outet. Der
- 897 bessere Weg ist ohnehin, dann NICHT zu seinem Haus-Steuerberater zu gehen,
- 898 sondern FÜR DIESE Selbstanzeige zu einem anderen Steuerberater zu gehen,
- 'ne. (.) Einmal erspare ich mir die Peinlichkeit, dass ich den Alten angelogen hab'.
- 900 Zweitens, was macht denn der alte Steuerberater im nächsten Jahr? Das MUSS

alles perfekt stimmen, denn wenn im nächsten Jahr wieder irgendwas nicht stimmen sollte, dann begeht ja der alte Steuerberater 'ne Beihilfe zur Steuerhinterziehung, wenn ER ES WEIß. Während der Steuerberater, der nur die Selbstanzeige macht, der aber KÜNFTIG nicht mehr für DEN TÄTIG ist, der ist draußen. Und der Alte ist auch draußen, weil er nicht weiß was in der Selbstanzeige alles gesprochen wurde (.) Also das sind so Motive, die man da beachten sollte. Auch das mit der Steuerhinterziehung, ich bin davon ÜBERZEUGT das Geld in der Schweiz ist nur zu einem (.) das ist jetzt mutig, zum KLEINEREN TEIL wegen der Steuer in die Schweiz gekommen. #00:58:07-8#

I: Zu einem kleineren Teil? Was ist denn dann der größere Teil? #00:58:12-7#

913 B8: Alles. #00:58:13-1#

I: Was heißt alles? #00:58:15-4#

B8: Also nochmal, es ging ja durch die Presse. Ist nicht sonderlich geheim. Mein Datenbestand war von der KreditSwiss. Die Deutschen oder ein TEIL der deutschen Kunden von KreditSwiss, etwa 50.0000 Leute, wir haben die Daten der Kontoeröffnung GANZ, GANZ VIELE ALTE Kontoeröffnungen, 60er Jahre. Also das war KALTE KRIEGS-ZEIT, die Angst vor den RUSSEN. Die Angst vor den KOMMUNISTEN. Es war die Angst vor der SPD, war ja damals noch alles Adenauerland. Es waren ZUKUNFTSÄNGSTE. Europa war in Trümmern. Die Schweiz war NICHT in Trümmern. Das war das neutrale LAND 'ne. Man muss nicht nur Geld haben, man muss auch eine Schweiz haben. Das ist einer dieser, dieser blöden Sprüche. Wo haben denn die NAZIS ihr Geld hingetan? Ganz Europa kaputt gekloppt, aber in die Schweiz haben sie's gebracht 'ne. Ich stell jetzt nicht die Kaitalanleger auf eine Stufe mit den Nazis. Die Schweiz war der SI-CHERE ORT in EUROPA und die wollten SICHERHEIT haben. Dann spielt natürlich noch 'ne Rolle, wenn die Verwandtschaft nichts davon weiß, da ist vielleicht Angst vor 'ner Scheidung, dass die Frau auf alles zugreifen kann. (.) Ich meine, dass bei einem erklecklichen Teil, jetzt kann ich's nicht quantifizieren, aber bei einem erklecklichen Teil das Geld in die Schweiz gebracht wird, nicht um Steuern zu hinterziehen-die Steuerhinterziehung, das war so, (.) Kollateral-schaden. #00:59:38-8# [...] #00:59:51-6# Wenn ich da mal drin bin der Schweiz, wenn ich da mal hinterzogen hab, habe ich das Problem wieder rauszukommen aus der Nummer. Nur mit 'ner Selbstanzeige, die HAT ABER schon massive Konsequenzen. #01:00:03-0# [...] #01:05:30-2# Also generell ist es das Umfeld, das nichts weiß. Es OFT auch sehr ALTES Schwarzgeld. Falls es überhaupt Schwarzgeld ist-es ist sehr altes Geld, so für schlechte Zeiten auf die hohe Kante und das soll keiner erfahren, sonst ist es vielleicht weg. Dann werden die Begehrlichkeiten der Erben geweckt, vorweggenommene Erbfolge Papa, du hast doch so viel, gib' mal was ab. Und deswegen dieses Motiv vor den Erben es so lange geheim zu halten, deswegen steht's dann im Testament drin. #01:05:58-6# [...] #01:06:18-9# Also halten wir fest, also das Geld geht NICHT primär wegen der Steuerhinterziehung in die Schweiz, sondern aus anderen Gründen. #01:06:27-0#

I: Ähm (2) sie hatten gerade erwähnt, dass oftmals die Frauen keine Kenntnis darüber haben, dass vielleicht die Männer Steuern hinterziehen. Find' ich 'ne interessante Geschichte, das Verhältnis Mann-Frau. Was ist denn ihre Erfahrung. Sind denn eher Frauen Täter einer Steuerhinterziehung oder eher Männer? #01:06:49-6#

955 B8: Puh, das müsste man mal eruieren. #01:06:53-3#

957 I: Das scheint es ja eher gemischt zu sein, wenn sie das jetzt so sagen? Also die 958 Unterschiede scheinen jetzt nicht aufzufallen, so dass sie sagen Mensch, nur 959 Männer über 65. #01:07:01-5#

961 B8: Wir haben in den Datenbanken-also [Bundesland A] hatte schon SEHR, 962 SEHR FRÜH eine Datenbank für die Verwaltung dieser Fälle. Die ist besser wie 963 alles was alle anderen Bundesländer haben. Die wird jetzt wahrscheinlich abgeschaltet, weil sie BUNDESWEIT harmonisiert wird. Dass was eingeschaltet wird, 965 ist nicht so gut wie das was wir haben, aber das ist halt so. Da gab's aber kein 966 Mann-Weib-Merker, dass ich das einfach sortieren könnte. Ich hätte es, wenn 967 dann über den Vornamen sortieren müssen. #01:07:26-7#

968 969 I: Aber da könnte es ja unter Umständen auch Probleme geben wie beim Namen 970 Maria. #01:07:29-7# 971 972 B8: Heike, gibt's. Hier bei uns ist es ein Frauenname, aber im Norden ist es ein 973 Männername. #01:07:37-1# [...] #01:08:31-7# Rheinland-Pfalz hat diese Tages-974 statistik, die hätte ich gerne weitergeführt. #01:08:37-8# [...] #01:08:44-2# Ich 975 hab' ja als Identifikationsmerkmal die Steuernummer und ich hätte dann weitere 976 Merkmale aus der Finanzamtsdatei ANONYM genommen, zum Beispiel die RE-977 LIGION, den Religionsmarker. (.) Es gibt ja die Theorie, dass die Katholiken mehr 978 Steuern hinterziehen als die Evangelischen 'ne. #01:08:59-3# 979 980 I: Hab' ich noch nicht gehört, sehr interessant. #01:09:02-1# 981 982 B8: Nee? Weil die Katholischen können beichten, (.) die können sich befreien 983 von der Schuld. Und die, die (.) ich sag' mal puritanischen Länder, die evangeli-984 schen, die Protestanten, die haben ANGEBLICH ein etwas anderes Verhältnis 985 zum Staat wie die Katholischen. #01:09:18-6# [...] #01:10:21-0# Zum anderen 986 sind's einmal Arbeitnehmer. Ein Arbeitnehmer hat per se weniger Möglichkeiten 987 Steuern zu hinterziehen, das ist das Eine. Und die anderen die selbstständig sind, 988 das sind sie dann. Aber was sind sie dann? Ausländer im großen Teil. Die sind 989 sie ja in klassischen BARGELD-BRANCHEN. Bargeld-Branchen sind das große 990 steuerliche Risiko. Bäcker, Metzger wird BMW. Und wenn dann sind die Auslän-991 der, die Pizzerien, die Dönerläden, Schumacher, also alles LÄDEN die eigentlich 992 klassisch mit Bargeld arbeiten. #01:10:47-2# [...] #01:14:21-6# 993 994 I: NOCH zwei Sachen. Nochmal ganz kurz zur Anzeigebereitschaft. Sie haben 995 es vorhin schon mal angesprochen, dass für Sie gefühlt 2010 die Welle kam. 996 #01:14:33-9# 997 998 B8: Nee, das war nicht gefühlt. Das ist statistisch nachweisbar. #01:14:36-7# 999 1000 I: Was war denn nach der Zumwinkel-Geschichte? #01:14:38-8#

1002 B8: Das war ja in dem Zusammenhang. Zumwinkel war auf der EINEN CD.

1003 #01:14:41-9#

1004

1005 I: War das 2008? #01:14:42-5#

1006

1010

1011

1013

1014

1020

1021

1022

1007 B8: NEE. #01:14:42-9# [...] #01:14:54-4# Ich meine, das war erst 2010 gewesen.

1008 (2) Also es GIBT schon, es GAB schon vorher irgendwelche Datenkäufe oder ja

1009 Datenträgerkäufe ist immer so ein Thema. #01:15:04-8# [...] #01:15:20-9# Ähm

ja, wobei das natürlich rechtswidrig war. Das war ein klarer Verstoß gegen das

Steuergeheimnis. Das ist festzustellen. Also das Steuergeheimnis ist an der

1012 Stelle halt einfach lückenhaft. Wenn IRGENDEINER aus Sendungsbewusstsein

glaubt, da müsse man was tun und steckt der Presse was, dann ist das natürlich

STRAFBAR 'ne. Es ist strafbar. Auf der einen Seite war es natürlich genial, dass

1015 es so passiert ist, aber es ist und bleibt strafbar. Das muss man klar sagen. Und

1016 wenn sich das rumspricht, dass das Steuergeheimnis von uns nicht mehr beach-

1017 tet wird, weil es für uns symbolisch nicht mehr dazu gehört. Wenn das nicht mehr

1018 beachtet wird, dann nehme ich natürlich auch N PAAR SACHEN-beschädige ich.

1019 Eine Frau Schwarzer, die 30 Jahre Steuern hinterzieht und dann durch die

Presse geschmiert wird, das HÄTTE NICHT PASSIEREN dürfen. Und da war es

noch anderes wie bei Zumwinkel. Zumwinkel war der erste Fall und da war die

Finanzverwaltung richtig WACH. bei der Frau Schwarzer lag die Akte im Schreib-

1023 tisch des VORSTEHERS eingeschlossen. Da wussten zwei oder drei Leute da-

1024 von. #01:16:16-1#

1025

1026

I: Ja aber wie ist es dann an die Presse gekommen? Man fragt sich das wirklich

1027 IMMER WIEDER. #01:16:20-0#

1028

1033

1029 B8: Also entweder dass diese zwei oder drei Leute irgendwie unachtsam waren-1030 man macht mal 'ne Bemerkung und einer schnappt die auf, reicht ja aus (2) Das

1031 sind hier zwei Motive. Die Schwarzer war nicht unbedingt Sympathieträger für

manche Leute, ähnlich wie Hoeneß. Schwarzer sah man ja immer als moralische

Instanz. Hoeneß hatte ja bei 'nem Talkshow gesagt: ICH zahl' meine Steuern und

hat überhaupt kein VERSTÄNDNIS, dass jemand Steuern hinterzieht, so als MO-

- 1035 RALISCHE INSTANZ. Und dann kommt da einer, der weiß, dass das alles verlo-
- 1036 gen ist DAS MUSS DOCH RAUSKOMMEN! Das ist die eine Möglichkeit. Und die
- andere ist natürlich, das da Geld gezahlt wird 'ne. Das kann natürlich auch sein.
- 1038 Die Journalisten haben beispielsweise den JVA-Bediensteten, wo der Hoeneß
- 1039 einsaß für 'n Foto vom Hoeneß in der Zelle 10.000 Euro geboten. (2) Das hat
- 1040 sich keiner getraut, weil natürlich das Entdeckungsrisiko ist GEWALTIG groß.
- 1041 #01:17:16-7# [...] #01:19:12-9#

1042

- 1043 I: Gut. Anzeigebereitschaft, wir haben über die Anzeigebereitschaft geredet, über
- 1044 den Anstieg 2010. Dann ist es weitergestiegen, kann man so sagen oder kurz
- 1045 abgefallen? #01:19:22-7#

1046

- 1047 B8: [...] #01:19:35-2# Die ist angestiegen (.) eigentlich bis Oktober, November
- 1048 2013. 2013 kam die nächste Neuregelung, die galt ab 01.01.14. So und dann bis
- 1049 (.) bis November (2) Moment, Moment, das war interessant. Wir hatten im Okto-
- ber (.) November-November ist es schon leicht abgefallen. Oktober-also wir hat-
- 1051 ten einen Anstieg von Anfang des Jahres bis Oktober hin. Im Dezember hatten
- 1052 wir fast GAR NICHTS MEHR. Das war die komplette Überraschung. #01:20:12-
- 1053 3#

1054

1055 I: _'14? 2014? #01:20:13-5#

1056

- 1057 B8: '14. Nee '13, 2013. Neuregelungen ab 01.01.'14. HOHE Zuschläge nach
- 1058 398a AO. #01:20:21-8#

1059

- 1060 I: Das ist ja verrückt, dass dann kurz vorher keine Selbstanzeigen mehr kommen.
- 1061 #01:20:25-0#

- 1063 B8: Ja, dann gingen sie runter. Und im JANUAR '14 hatten wir nochmal (.) einen
- 1064 riesen Hype. 6,7,800 also nur das kleine [Bundesland A] 700, 800 Selbstanzei-
- 1065 gen im Januar. (.) Ähm, auch das ist-also das GAB'S VOR DIESEN GESETZ-
- 1066 TESÄNDERUNGEN nicht, dass vielleicht nochmal so 'n Thema. Die Politik hat
- 1067 behauptet die Selbstanzeige das gibt's so 'ne SELBSTANZEIGETAKTIK.
- 1068 #01:20:46-7#

1069

1070 I: ACH, ja die gibt es? #01:20:50-1#

1071

1072 B8: Die konnte ich NIE richtig feststellen. Die Taktik könnte darin bestehen, heute 1073 wird die Deutsche Bank durchsucht. Ich erklär' mein Depot bei der Deutschen 1074 Bank. Morgen wird die KreditSwiss durchsucht. Ich erklär' mein Depot bei der 1075 KreditSwiss. Je nach FORTSCHRITT der Ermittlungsbehörden erklär' ich was. 1076 Das MAG'S im Einzelfall gegeben haben, als flächendeckendes Phänomen 1077 NICHT FESTSTELLBAR in unserer Datenbank, erstens. Aber NACH diesen ge-1078 setzlichen Änderungen, DA GING dann die Taktik los. Das war zum Beispiel die 1079 Taktik folgende, was ich grad eben gesagt hat. Im Dezember 2013 FAST KEINE 1080 Selbstanzeigen mehr, aber im Januar 2014 mit dem neuen Regime 'ne ganz 1081 GROßE Welle. Das waren DIE, die den Zuschlag NICHT GEFÜRCHTET haben, 1082 die aber dann noch ein Jahr gewartet haben, weil dann vorne noch ein Jahr 1083 WEGVERJÄHRT ist. (.) Und vor allen Dingen sind ja die ALTEN JAHRE, die 1084 TEUREN JAHRE, denn wenn ich 2014-geh' ich zurück bis 2003, 2004 sind die 1085 alten Jahre-das ZINSNIVEAU 2003 war ja VIEL, VIEL HÖHER als das Zinsni-1086 veau 2014. Damals gab's acht Prozent Zinsen, erstens. Zweitens hinterzogene 1087 Beträge werden ja mit sechs Prozent im Jahr verzinst. Ich hab' dann 2004 'n 1088 relativ hohen Ertrag gehabt durch die hohe Verzinsung. Und diesen Ertrag ver-1089 zinse ich mit zehn mal sechs Prozent, mit 60 Prozent Hinterziehungszinsen noch-1090 mal, das heißt wenn ich das erste Jahr WEGFALLEN lasse, indem ich WARTE 1091 BIS JANUAR spare ich vergleichsweise-ich spare überproportional viel GELD. 1092 Und das Risiko ist-ich geb' sie nicht vor 2013, 2014 ab-das Risiko um VIER WO-1093 CHEN-wenn sie mich jetzt erwischen, hab' ich halt Pech gehabt, dann kann ich 1094 keine Selbstanzeige mehr abgeben. Aber die WISSEN natürlich, dass der De-1095 zember kein voller Monat, weil spätestens ab 20. geht kein Vollzieher, kein Steuerfahnder mehr raus was DURCHSUCHEN. #01:22:39-1# [...] #01:22:54-9# Wir 1096 haben dann durch die Gesetzesänderung, die angetreten ist, gegen die GE-1097 1098 STALTUNGEN-wir haben eigentlich die deutsche Gestaltung erst gebracht, das 1099 war eigentlich das Thema was ich kontraproduktiv finde 'ne. (.) Also wir hätten 1100 GANZ OHNE diese Änderungen perfekt leben können. #01:23:12-6#

1101

1102 I: Ja, das ist-wir haben es ja vorhin schon ein bisschen angesprochen warum,

wieso, weshalb das zustande kam. (.) Ähm, wir bewegen uns jetzt wirklich lang-1103 1104 sam dem Ende zu. (.) Die Selbstanzeige-das hatten sie ganz am Anfang ange-1105 sprochen und da dachte ich mir interessant, dass ich das zum Schluss nochmal 1106 aufgreifen möchte. Wenn Sie hören, die Selbstanzeige, ein Instrument der Krimi-1107 nalitätsbekämpfung. Was denken Sie? (3) Gut, schlecht? Würden Sie anders ein-1108 ordnen? Sagen Sie nee, das ist kein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung.

1109 #01:23:45-5#

1110

1111 B8: Instrument der Kriminalitätsbekämpfung/ #01:23:47-0#

1112

1113 I: Schwierig?! (.) Sie können auch gerne die Formulierung kritisieren und eine 1114 andere WÄHLEN/ #01:23:54-8#

1115

1116 B8: Ja, gut, ich versuch's mir grad (auszurechnen), was Sie damit meinen. Krimi-1117 nalitätsbekämpfung (2) repressiv oder präventiv? Das ist ja jetzt eigentlich der 1118 Knackpunkt. #01:24:07-4#

1119

I: In dem Falle wär's dann repressiv, oder? #01:24:08-9#

1121

1120

1122 B8: Nee, da ganz sicher nicht! Denn Steuerhinterziehung, die Steuerhinterzie-1123 hung verhindert ja die Bestrafung. Die wirksame Selbstanzeige verhindert die 1124 Bestrafung. Also die Repression fällt weg. Aber sie kann eine präventive Wirkung 1125 haben. Mit der Überlegung, der der HEUTE, jetzt eine Selbstanzeige gemacht 1126 hat, ist dann in Zukunft ehrlich. Das wär' präventiv. Repressiv-sie haben keine 1127 Strafe mehr, keine Repressionen mehr. Also wenn sie Kriminalitätsbekämpfung 1128 nicht repressiv verstehen, in die Vergangenheit. Die Leute, die in der Vergangen-1129 heit hinterzogen haben, zu bestrafen. Da ist ja zurzeit das Gegenteil davon. Die 1130 macht die straffrei. Und wenn Sie's dann als Prävention verstehen, auch das ist 1131 Kriminalitätsbekämpfung PRÄVENTIV. Wenn Sie's präventiv sehen, ist das 'ne 1132 gute Lösung. Und wenn Sie jetzt fragen, ob das wirklich ZUVERLÄSSIG ist-je-1133

mand, der sich heute ehrlich macht, ist auch noch in FÜNF Jahren ehrlich.

1135

1134

1136 I: Ist das so? / #01:25:05-2#

#01:25:03-1#

11371138

1139

1140

1141

1142

1143

1144

1145

1146

1147

1148

1149

1150

1151

1152

1153

1154

1155

1156

1157

1158

1159

1160

1161

1162

1163

1164

1165

1166

1167

1168

1169

1170

B8: Nicht zwingend, (.) eher nicht. Wenn die RAHMENBEDINGUNGEN sich nicht ENTSCHEIDEND verbessern-das sind alles außersteuerliche Rahmenbedingen-Vertrauen in die Politik, Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Vertrauen, dass mit meinen Geldern kein Scheiß gemacht wird. Wenn sich diese KLASSISCHEN Faktoren Staatsverdrossenheit, wenn sich das nicht ändert, dann kommen die ein paar Jahre später wieder drauf und sagen, nee mach' ich nicht mit. Wir haben nicht wirklich VIELE Fälle mit-ab 1996 hatten die Luxemburg-Fälle-wir haben nicht viele, die wir sagen wir mal '96 behandelt haben und 2013 nochmal. Gut, aber da sind natürlich so viele Jahre dazwischen. GANZ SICHER ist bei diesenspeziell diese Kapitalanleger sind es Leute im höheren Lebensalter, das heißt es dürfte ein Großteil einfach-es dürfte ein Generationswechsel stattgefunden haben zwischen 1996, '97, '98 und 2016. DESWEGEN sind nicht die GLEICHEN Namen aufgetaucht. Das könnte das eine Problem sein. In einigen Fällen WEIß ICH-ich hab' mal so 'ne Stichprobe gemacht. Ich habe einfach mal zehn unserer größten Fälle aus Mitte der '90er herausgenommen. Hab' mir die Zinserträge angeguckt und hab' Jahre später geguckt, was erklären sie jetzt an Zinsen. Das war eher enttäuschend. Ähm, aber weiß ich nicht-es könnt' natürlich sein, dass sie in der Zwischenzeit Häuser gekauft haben oder ihr Vermögen anders umgeschichtet haben. Wir haben ja-das darf man ja auch nicht vergessen-die PLATTE ÜBERLEGUNG, ich guck' in die, in die Steuerakte, in die Steuerklärung, was hat er erklärt, das führt nicht richtig weiter. Weil praktisch AB DIESER ZEIT, Mitte der 90er Jahre und der BEGINNENDEN Transparenz, die Banken ja einen IRREN Konstruktions-Apparat angeworfen haben. Alles was das Thema Finanzinnovationen, Optionen, Derivate, dieses ganze Thema, das ist ja erst so ab Anfang, Mitte der 2000er Jahre hochgekommen. Das heißt, ich kann 'ne STRUKTUR einer Kapitalanlage von 1995 in keinster Weise mit einer von 2010 vergleichen. Da gibt's die (tessorierenden) Papiere, die alle zehn Jahre einmal ausschütten und vorher nur ansparen. Da ist natürlich auch die Überlegung-wir hatten vorhin, dass ich ein Jahr nicht erklären kann und das Nächste wieder erklär'. Der Steuerpflichtige ERKLÄRT NICHT. Auf Nachfrage sagt er das Kapital ist noch da, das habe er in ein (tessortiertes) Papier angelegt. Und die, die Erträge dieses (tessorierenden) Papiers werden in fünf Jahren ausgezahlt. In fünf Jahren sitzt im Finanzamt aber mit HOHER Wahrscheinlichkeit nicht mehr der gleiche Mann oder die Frau

an der Stelle. Dann ist 'ne gewisse Chance-in fünf Jahren MERKST KEINER, wenn er diese Auszahlung nicht versteuert. Wär's im NÄCHSTEN Jahr, dann fällt sowas AUF. Aber sind fünf Jahre dazwischen, dann weiß man nicht, dass man vor fünf Jahren da mal nachgefragt hat 'ne. Also da gab's 'ne Reihe von Konstruktionen, die das Geschäft 'n bisschen von der Kontrolle her, 'n bisschen schwieriger machen 'ne. (.) Ist halt so. #01:28:01-4#

I: (.) Haben wir denn aus ihrer Sicht alle wesentlichen Punkte des Untersuchungsgegenstandes Selbstanzeige angesprochen? Oder brennt Ihnen jetzt noch etwas "unter den Nägeln", was Sie gerne noch kommentieren würden? (.) Ich denke (.) so im Großen und Ganzen-geändertes ANZEIGEVERHALTEN haben Sie das eigentlich feststellen können durch die ganzen, vor allen Dingen Verschärfungen 2011 und 2013? #01:28:28-5#

B8: Nee, die Selbstanzeigen-das ist auch schwer zu sagen. Die Selbstanzeigen sind 2014 Januar HOCH gewesen und dann eingebrochen. Das letzte Mal als ich gefragt hatte, da war ich schon nicht mehr im Dienst und jemand hat's mir gesagt. Da war dann im Oktober, November WENIGER Selbstanzeigen im restlichen Jahr als im Januar. Also, man kann sagen Januar 2014 wufff- abgebrochen. (2) Wir hatten 2009 das Jahr vorher-deswegen meine ich Zumwinkel muss 2010 gewesen sein-2009 hatte man im gesamten Jahr 330 Selbstanzeigen. #01:29:11-7#

1194 I: _in/_nur in Bundesland A? #01:29:13-6#

B8: Nur in Bundesland A. Die anderen Bundesländer waren damals gar nicht in der Lage zu ermitteln wie viele Selbstanzeigen Sie haben. #01:29:21-1# [...] #01:29:37-4# Wir haben seit 1991 die Datei. 2008, '09, '10 hat [Bundesland B] noch JEDE STELLE FÜR SICH mit 'ner Access-Anwendung- die haben sich selber so 'ne Datenbank geschrieben. Aber nicht eine für ganz [Bundesland B], sondern die haben, was weiß ich zehn Fahndungsstellen-JEDE Fahndungsstelle hat sich 'ne eigene Anwendung geschrieben. #01:29:56-6# [...] #01:30:09-0# Aber sie können zum Beispiel auch das nicht ganz sauber vergleichen. Die Selbstan-

1204 zeigen 2009, da steckt auch ganz sicher ein Teil NICHT ERKANNTER SELBST-1205 ANZEIGEN drin. Denn für den Berater ist die ja die Bankempfehlung NUMMER 1206 EINS NICHT zu schreiben, ich möchte Selbstanzeige einlegen, weil mein Man-1207 dant die letzten zehn Jahre seine Zinserträge nicht erklärt hat. Sondern der Be-1208 rater schreibt rein, äh ganz normal ans Finanzamt nicht an die Steuerfahndung, 1209 er schreibt rein: ich hab' zufällig entdeckt, dass da 'n paar Zinsen gefehlt haben 1210 in den letzten Jahren und die erkläre ich wie folgt nach. So, was macht dann der 1211 Bezirk? Der nimmt die Jahre her, ändert, macht die höher. Da entstehen automatisch NACHZAHLUNGSZINSEN. Mehr macht der nicht. Also vor 2010 diesen 1212 1213 Großfall Selbstanzeigen einfach abgeändert. Vergessen, nichts an die BuStra 1214 gegangen. NACH 2010 war das in aller Munde. Das war in der Zeitung, war über-1215 all drin. Das heißt also, es hat sich das Anzeigeverhalten INNERHALB der Fi-1216 nanzverwaltung geändert GANZ SICHER. Und das wird jetzt auch wieder, 1217 wenn's jetzt zwei, drei Jahre keine Selbstanzeige-es wachsen Neue NACH-wird 1218 sich auch wieder das Anzeigeverhalten ändern. Also vor zwei oder drei Jahren 1219 hatten die alle Selbstanzeigen IM KOPF. In zwei, drei Jahren haben die NICHTS 1220 MEHR im Kopf, keine Selbstanzeige. #01:31:21-0#

1221

1222

I: Es wird aber auch unattraktiver. #01:31:23-2#

1223

1224 B8: Die Selbstanzeige ist schon-ja na gut, es kommt drauf an. Für den Kleinen, 1225

für den Kleinen ist sie nicht unattraktiver 'ne. #01:31:28-4#

1226 1227

I: Nur noch der Punkt, [..] dieses Abkommen im November 2017? #01:31:36-5#

1228 1229

1230

1231

1232

1233

1234

1235

1236

1237

B8: Ja, das ist aber durch, das ist durch. [...] #01:31:43-6# Denken Sie doch mal dran, dass die Schweizer Banken schon seit mindestens seit zwei, drei Jahren den Leuten sagt, entweder weißt ihr uns nach, dass das Geld versteuert ist oder ihr nehmt's mit. Die sogenannte Weißgeldpolitik (.) also dass, das ist eigentlich durch. Die Frage ist natürlich, die nehmen es mit und wo tun sie's hin? Da ist Abu Dhabi, da ist Bahrain, da sind die Vereinigten Arabischen Emirate. Aber das ist, da gibt's keine deutschen Tochterbanken, das ist das nächste Problem. Die müssten dann Kontakt mit sowas aufnehmen. #01:32:15-9# [...] #01:32:29-8# Singapur war ein Thema, aber Singapur nähert sich jetzt der EU an mit allen

1238	Auskunftsabkommen. Singapur ist auch durch. Aber Singapur hat VIELE, VIELE
1239	MILLIARDEN abgezogen in den Jahren von 2005 bis 2010, '11, '12. Aber das ist
1240	auch durch, mittlerweile. #01:32:46-2#
1241	
1242	I: Und sonst-gibt's denn überhaupt noch so 'ne Art Steuerparadies? #01:32:50-
1243	8#
1244	
1245	B8: Es wird eng. Es wird eng und die, die es gibt, sind mit Sicherheit nicht so
1246	ganz die sicheren Länder. (.) Sicher vor der Steuer, aber das Geld ist weg. Kann
1247	passieren 'ne. #01:33:01-8#
1248	
1249	I: Schön, danke. #01:33:05-0#

1 Transkript 9

Interview-Nr.	9
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	16.11.2016, ca. 10:35-11:10 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	35:40 Minuten
Befragte Personen	B9 (Wirtschaftsprüferin)
	B10 (Wirtschaftsprüferin)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Datum der Transkription	10.12.2016
Besonderheiten	Doppelinterview

I: Nochmals herzlichen Dank, dass Sie sich heute Zeit nehmen um an dieser Studie mit zu wirken. Sie als Expertinnen für Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige, würde Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf Ihren beruflichen Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind. #0:00:23-0#

B9: Dann fange ich mal an. Mein Name ist B9. Ich bin seit 2002 Steuerberaterin, jetzt kann man rechnen, also 14 Jahre. Und bin seitdem quasi hier bei dieser Firma A Bin jetzt Steuerberaterin im Bereich Beratung von Privatpersonen, also Schwerpunkt ist die Beratung von Privatpersonen und in dem Zusammenhang habe ich eben auch mit den Selbstanzeigen zu tun. Und eine Person mit der ich das mache ist B10. #0:01:01-6#

B10: Genau, mein Name B10. Ich bin auch seit 2002, im gleichen Jahr, Steuerberaterin und bin aber erst seit vier Jahren hier [...] Vorher war ich in einer kleineren Kanzlei, also die kleinere und mittlere Unternehmen betreut hat. Ähm und bin hier jetzt im COMPLIANCE Bereich, also heißt die laufende ähm Steuerberatung, aber durch das Team halt und die Mandantenstruktur bin ich mit in diese Selbstanzeigen-Thematik reingekommen und das betreuen wir seitdem zusammen. #0:01:38-1#

I: Sie beide hier, zusammen? #0:01:39-1#

B10: Genau, in dem Team. #0:01:40-3#

B9: Also wir sind auch ein Schwerpunkt hier bei uns in dem Bereich, also mit noch anderen Kollegen, also wir sind in einem größeren Team mit knapp 20 Mitarbeitern. Und wir haben aber auch hier bei Firma A dieses Thema ein bisschen koordiniert und zusammengebracht, dieses Thema Selbstanzeigen. #0:01:56-8#

I: Okay, das wäre die nächste Frage. Seit wann und weshalb die Selbstanzeige einer Ihrer Interessenschwerpunkte wurde? Oder wie Sie es so schön gesagt haben, es hat sich ja so ein bisschen entwickelt. Gab es da jetzt ein bestimmtes Ereignis oder hat sich das einfach berufsbedingt entwickelt? #0:02:12-0#

B9: Na, es hat sich eben im Rahmen der Beratung von Privatpersonen entwickelt, also vermögende Privatpersonen, wie wir es sagen. Also das heißt. die haben Vermögen, die haben auch Kapitalvermögen. Also wie man heut gesehen oder wie man in der Vergangenheit gesehen hat, auch Kapitalvermögen eben im Ausland. Und das hat sich aus der Beratung unserer Mandanten, wo sich solche Themen ergeben haben, hat sich das für mich ergeben das Thema. Und ich selbst habe, glaube ich, die erste Selbstanzeige (.) ich sag mal in 2007, 2008 in der Zeit betreut. Und seitdem dann-wenn man mal in dem Thema drin ist und das Knowhow hat, dann haben sich da eben immer mehr Fragen ergeben, so dass ich das seit 2007 mache. Und es hat sich aus meinen eigenen Mandanten, aus meiner Beratungstätigkeit ergeben. Und B10 ist dann eben in dem Bereich dazu gekommen. #0:03:03-8#

I: Hat Sie dann quasi unterstützt, sozusagen? #0:03:05-3#

B9: Genau. #0:03:06-3#

I: Ja. Ähm Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Selbstanzeige bis hin zur völligen
 Abschaffung. Der Gesetzgeber hingegen hat ja an dieser Regelung festgehalten,
 Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt oder Anschlusstatbestände hinzugefügt.

Was glauben Sie denn, welche Gründe zu diesen Novellierungen im Steuerrecht geführt haben, VOR ALLEM 2011 und 2014? Was denken Sie? #0:03:39-1#

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

59

60

B9: (2) Naja, dass was man eben sieht, das im gesellschaftlichem Kontext dieses Thema Selbstanzeige ja zunehmend-oder das Thema SCHWARZE KONTEN also NICHT versteuerte Konten im Ausland, ist eben zunehmend in das Bewusstsein gerückt. Und was man eben beobachten kann über den Zeitraum 10 Jahre, da hat sich das ja doch sehr entwickelt und ist in das öffentliche Bewusstsein-Zeitungen, Medien und so aufgetaucht. Und da hat sich einfach die-erstens ist allen mal schwarz auf weiß bewusstgeworden und geschrieben worden, das es das gibt, das es das Thema gibt. Das wurde vorher einfach nicht in dem Maß publik gemacht, da wurde nicht drüber gesprochen. Und mit bekannt werden dieser Tatbestände ist eben auch die ööffentliche Meinung gekippt. Also man hat eben zunehmend-hat die Gesellschaft festgestellt, dass man das nicht mehr akzeptiert und da ist eben in der Gesellschaft in gewissen Schichten, in gewissen Bereichen so eine Gegenbewegung entstanden. Oder auch aus der Politik kommend und da hat man eben zum einen gesagt, naja diese Selbstanzeige hat ja die STEUERN auch noch erhoben und hat auch einen ZINS erhoben. Dann hat man gesagt, gut diejenigen die sich selbst angezeigt haben, die haben überhaupt keinen echten (.) NACHTEIL. Die Zahlen halt Steuern und Zinsen, aber die werden ja NICHT bestraft und das kann ja nicht sein, das wenn man STEUERZAH-LUNGEN leistet, dass es-also Steuerzahlungen NICHT leistet, dass es dann nicht mal geahndet und BESTRAFT wird. Und daraufhin hat man diese Gesetze immer mehr verschärft. Also es ist ja ganz klar eine Verschärfung, kommt aus diesem zunehmenden Bewusstsein. Dann hat man auch immer gesagt ja, das wollen wir ganz ABSCHAFFEN. Das hat ja einfach zur Konsequenz, dass diese Straftaten eben strafrechtlich geahndet werden. Das einzige was man da hat durch die Selbstanzeige, was man GEWINNT ist ja die Straffreiheit und dann hat man gesagt, das will man eben nicht mehr dulden. Aber es ist eben zweischneidig, weil diese Selbstanzeigen haben ja auch den Steuerbürgern die Möglichkeit gegeben, das Geld in die STEUEREHRLICHKEIT zurück zu bringen. Was ja immer zusätzliches STEUERPOTENTIAL für den FISKUS bringt. Also es hat ja zwei extreme Vorteile, erstens mal kriegt der Fiskus auf dem SERVIERTELLER-CHEN die Besteuerungsgrundlage von mehr als ZEHN JAHREN präsentiert (.)

93 und kann das einfach nehmen und die Steuer ERHEBEN. Und zum anderen ha-94 ben wir ja auch das Steuersubstrat auch für die ZUKUNFT damit gesichert. Also 95 von daher hat das ja auch ein durchaus PRO-FISKALISCHEN EFFEKT, den man 96 natürlich auch mit abschaffen würde, wenn man diese ganze strafbefreiende 97 Selbstanzeige ABSCHAFFT. #0:06:09-8# 98 99 I: JA, wie bewerten Sie die Novellierungen? Also würden Sie sagen, ja das hat 100 Vorteile, Nachteile, wenn man das so einordnen kann. Wie sehen Sie das? 101 #0:06:21-3# 102 103 B9: (5) Würdest du was dazu sagen, oder? #0:06:27-9# 104 105 B10: (2) Naja ich weiß nicht, jetzt aus Sicht des Steuerpflichtigen? #0:06:32-6# 106 107 I: Beide Ansichten gerne. Ihre persönliche und wie sehen es die Mandanten? 108 #0:06:38-7# 109 110 B10: Ähm die Mandanten sehen, empfinden es sicherlich als NACHTEILIG, das 111 sie überhaupt die Steuern erklären MÜSSEN. Also die haben, ich glaube das ist 112 ein bisschen vorweggenommen, auch nicht das Bewusstsein. Ähm also von da-113 her aus Sicht der Mandanten ist die Sache immer nachteilig, weil da hängt eine 114 Steuerzahlung dran. Ok, wird ein bisschen abgemildert, das die Straffreiheit (.) 115 dann im besten Falle halt GEWÄHRT bleibt. (.) Ja und aus, aus FISKALISCHER 116 Sicht ist es natürlich-genau sagte die Frau B9 ja schon gerade, dann hat es schon 117 die positiven Effekte. #0:07:12-8# 118 119 I: Aber glauben Sie vielleicht nicht, das gerade durch Verschärfungen, diese Ver-120 schärfungen (.) es dann schlussendlich auch zu weniger Selbstanzeigen kommt? 121 Weil eben die Zinsen, die Zuschläge, die gezahlt werden müssen, werden ja im-122 mer höher. Hat es vielleicht dann nicht doch eher einen negative Auswirkungen? 123 #0:07:31-6# 124 125 B9: Naja, es hat natürlich mal ganz klar für DIE Steuerpflichtigen einen NEGATI-

VEN Effekt. Also das denke ich eben SCHON und was, was es bisher bewirkt

hat-diese Gesetzesverschärfungen haben ja immer bewirkt, dass VORHER, also das eben die Welle vorher nochmal durchgeht. Also Selbstanzeigen gehen ja auch nicht linear, das geht ja immer so in, in WELLENFÖRMIGEN Bewegungen. Und das hat eben schon bewirkt, dass man oder wir-also wir mit den Mandanten mit den wir zu tun hatten, auf jeden Fall versucht haben, dass natürlich alles VORHER zu machen. Und immer wenn eine Verschärfung kam, alle darauf hinzuweisen und zu sagen es empfiehlt sich das vorher zu machen, weil das einfach VIEL komplizierter und TEURER wird, das ist ja beides. Und (.) ja natürlich muss man eben auch betrachten, die Steuerpflichtigen zahlen halt Steuern auf Geld was sie mal hatten aber was in dem Maße vielleicht nicht mehr vorhanden IST. Und die werden ja auch wahnsinnig hoch die Steuern, man hat da die Ertragssteuer, man im Zweifel eine Erbschaftssteuer, man hat DIE ZINSEN und man hat noch die Hinterziehungsbeträge. Da bleibt im Zweifel nicht so wahnsinnig viel übrig, so das in der TAT der Anreiz dann die Selbstanzeige vorzunehmen ja auch schwindet, wenn ich weiß von dem Geld bleibt MIR NIX. #0:08:36-3#

I: Na könnte man da nicht eher sagen, dass die Verschärfungen eher ein Nachteil sind? #0:08:40-8#

B9: (2) Naja für den Steuerpflichtigen JA und für den Fiskus, das ist ja immer das Argument, weshalb man das nicht abschaffen sollte und auch nicht bis ins Endlose verschärfen. Weil das ja auch gar nicht PRO-fiskalisch ist, es ist ja nur SCHEINBAR pro-fiskalisch. Wenn man eben den Menschen den Anreiz nimmt, das anzuzeigen und zurückzukehren in die Steuerehrlichkeit, hat man ja eben nichts gewonnen, das ist eben genau DER Punkt. #0:09:06-9 #

I: (.) Hm genau! (2) Sehen Sie in diesem Zusammenhang, sehen Sie da Interessenkonflikte? Weil es ja die eine Seite gibt, die sagt BEIBEHALTEN und die andere Seite, die gesagt hat ABSCHAFFEN. Welche Interessen könnten denn hinter stehen, das solch gegensätzliche Meinungen entstehen? #0:09:23-3#

B9: Naja die Interessen, die sie Beibehalten wollen, sagen damit können wir eben genau das Steuer-Substrat wieder in die-also ins Inland bringen, also Besteue-

rungspotenzial SCHAFFEN. Und die Gegenkräfte sagen natürlich-ja also wie gesagt diese gesellschaftliche-der Konsens der sich entwickelt hat, das man sagt: wir wollen halt STRAFTATEN ahnden. Es kann ja nicht sein, dass Steuerhinterziehung ein Kavaliersdelikt ist und wir wollen-das soll auch geahndet werden, um so zu sagen den NACHAHMUNGSEFFEKT zu vermeiden. Also wenn ich eben weiß, ICH WERDE NICHT BESTRAFT, naja dann kann ich es auch leichter machen, also das sehe ich schon auch. Also nur der weiß-der Mensch ist eben leider so. Wenn er weiß, das wird bestraft, dann macht er es eben hoffentlich weniger, das ist eben ja der andere Anreiz. Also einmal der Anreiz, Steuerhinterziehung möglichst zu vermeiden, aber eben auch diese #0:10:14-4#

I: Generalpräventive Aspekte sozusagen? / #0:10:17-1#

173 B9: Genau, präventive Aspekte aber eben auch dieser BESTRAFUNGSAS-174 PEKT, wenn jemand was falsch gemacht hat, soll er dafür büßen. #0:10:23-1#

I: Okay, danke. Veränderungen für Ihr Berufsfeld? haben sich denn durch diese Novellierungen konkrete, feststellbare Veränderungen für Ihr Berufsfeld ergeben? Vielleicht fragen die Mandanten jetzt anders nach. Oder, dass Sie deshalb allgemein mehr Beratungsanfragen in den letzten Jahren haben, oder vielleicht auch konkretere oder speziellere Beratungsanfragen? #0:10:44-8#

B9: Na was sich für uns ergeben hat, das eben durch diese-immer jeweils durch eine Gesetzesverschärfung, das dann wieder vermehrt Selbstanzeigen aufgetreten sind. Einfach um diese-WENN wir es SCHON anzeigen müssen, dann wenigstens nicht in die verschärften Vorschriften zu kommen. Also das wir-eher sind die Anzeigen immer VOR der Verschärfung und danach geht es ein bisschen zurück. Um DANN WENN wieder was am Horizont droht, sei es eine neue Daten-CD oder neue Verschärfungen, dann wieder nach oben zu gehen. Und es hat natürlich für unsere Arbeit-(.) wir Steuerberater haften ja dafür das die Selbstanzeige-also, wenn ich selbst anzeige-UNWIRKSAM ist und durch diese Verschärfung, hat man ja die Wirksamkeitsvoraussetzung DRASTISCH erhöht. Das heißt natürlich, das wir-wir waren schon immer sorgfältig, aber wir haben ja heute, müs-

sen wir ja fast sagen, es ist für einen Steuerberater ja auch faktisch fast UNMÖG-LICH noch Selbstanzeigen zu beraten. Weil-also es geht um umfangreiche Kapitalvermögen, wer sich mit Besteuerung auskennt der weiß, dass Besteuerung von Kapitalvermögen ist IRRE kompliziert. Also man kann einfach mal nach menschlichem Ermessen, wenn man zehn Jahre hochkomplexes Kapitalvermögen (.) NACHVERSTEUERN will, das ist ja faktisch nicht fehlerfrei möglich. Also das hat eben zwei Konsequenzen, das wir NOCH sorgfältiger also, wenn das überhaupt noch geht, noch sorgfältiger arbeiten müssen, unsere Mandanten nicht nur einmal auf die Vollständigkeit, sondern ZEHN mal auf die Vollständigkeit hinweisen. Und eben noch mehr mit Sicherheitszuschlägen arbeiten, weil wir das eben wissen, dass es fast nicht möglich ist. Aber wir-anders diese Wirksamkeit der Selbstanzeige nicht gewährleisten können. #0:12:20-5#

I: Was meinen Sie mit Sicherheitszuschlägen? Was beinhaltet-was ist das? Das hab ich jetzt so noch nicht gehört, wahrscheinlich von Ihrer Kanzlei aus vermutlich irgendwie. Oder? #0:12:28-1#

B10: Nö, gar nicht. #0:12:29-9#

B9: Also ich weiß nicht wie andere Kanzleien das machen aber wir gehen in der Regel schon so vor das wir-also man hat ja erst mal die Unterlagen vom Mandanten, wo man überhaupt sieht AHA, um die Beträge handelt es sich jetzt. Ähm, aber da ist halt ein gewisses Risiko drinnen, ob jetzt wirklich alle Sachverhalte damit abgedeckt sind, ähm ob die steuerliche Würdigung vielleicht doch irgendwie anders gesehen wird und deshalb nehmen wir in der Selbstanzeige ein ähm Sicherheitszuschlag auf die Beträge vor. Also wir ermitteln ein Betrag X und sagen dann aber, zur Sicherheit zeigen wir aber mal (.) 10% mehr zum Beispiel an. Um einfach in diesem Rahmen drinnen zu sein, FALLS da noch irgendwas offen ist was man einfach so nicht entdecken konnte. #0:13:09-1#

I: Okay, macht Sinn, macht Sinn, weil schlussendlich ist es ja dann so, wenn man zu viel ansetzt, kriegt man es ja dann hinterher zurück, 'ne. Also man MUSS ja zwingend so vorgehen, sonst sitzt man ja mit einem Bein #0:13:21-5#

221	B9Sitz man sowieso infiner mit emem bein/ #0.13.23-5#
228	
229	I: _Im Gefängnis oder steht im Gefängnis oder wie auch immer. Das ist natürlich,
230	äh dann auch ein gewisser Druck oder, der dann für Sie latent irgendwo schon
231	besteht? #0:13:33-4#
232	
233	B10: Genau, also es hat definitiv-also die Auswirkungen auf unseren Berufsstand
234	ist, das es halt den Druck, unter dem die Berater stehen, die das machen, der
235	hat sich ja drastisch erhöht. Also das muss man auf jeden Fall sagen. #0:13:43-
236	7#
237	
238	I: Na klar, das wächst ja dann daraus, logischer Weise. Die Anzeigebereitschaft,
239	die Anzeigebereitschaft- ich, warum auch immer, ich glaube ich habe mit dem (.)
240	äh in Kraft treten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes 2008 und der Zumwin-
241	kel Fall war meines Erachtens nach auch 2008? #0:14:01-3#
242	
243	B9: Hm, das kann sein. #0:14:03-0#
244	
245	I: Äh, das da zumindest- ich meine Medienwirksam. Aber irgendwie Zumwinkel
246	kannten dann wahrscheinlich viele Leute noch nicht so. #0:14:08-4#
247	
248	B9: Hm, aber von da ab schon @.@ #0:14:11-1#
249	
250	I: Von da ab schon genau. Aus Ihrem Gedächtnis heraus, wie können Sie denn
251	so die Anzeigebereitschaft, sagen wir mal von 2008 bis (.) Mitte 2015, Ende 2015
252	beschreiben? Gibt's-gab es da Intervalle, eine Höchstphase? Beschreiben Sie
253	die doch mal, die Anzeigebereitschaft. #0:14:28-2#
254	
255	B9: Hm, da muss ich sozusagen meine Aussage von ganz vom Anfang korrigie-
256	ren. Da war dieser Fall den ich hatte, der Erste war auch 2008, das war genau
257	#0:14:35-4#
258	
259	I: _Das haben Sie aber meine ich so in dem Bereich auch gesagt/ #0:14:38-0#
260	

261 B9: Hm, 2007 habe ich jetzt getippt, aber es war dann 2008. Da lag ich ja schon 262 fast- (.) und man muss eben tatsächlich sagen, dass die, wie ich schon gesagt 263 habe, die Anzeigenbereitschaft, die ist nicht linear, sondern die kommt durch 264 Druck. Also wie Frau B10 schon gesagt hat, das macht ja keiner tatsächlich frei-265 willig, sondern das geht immer nur auf Druck. Immer wenn dann, also wenn die 266 Öffentlichkeit wieder wach wird durch einen Fall. Dann hängt das ja meisten zu-267 sammen mit irgendwelchen DATEN-CDs, hing es. Und dann kommt eine Welle 268 von Selbstanzeigen und das hat immer zur Folge, dass irgendwie die Gesetze-269 das es in der Öffentlichkeit ist, dass der Druck auf die Politik entsteht die Gesetze 270 zu verschärfen. Dann ist eben nochmal-die Selbstanzeigenbereitschaft wird 271 nochmal erhöht, weil man dieses schärfere Gesetz vermeiden will. Und wenn das 272 schärfere Gesetz dann da ist, dann flaut das wieder ab. Und dann haben wir 273 immer gesagt, gut jetzt haben wir die Welle (.) überstanden, weil die letzte Welle 274 haben wir jedes Mal gedacht, war schlimm #0:15:30-5#

275

276

I: Wann war gefühlt die letzte Welle? #0:15:31-8#

277

B9: Die eben- die zuerst gefühlte letzte Welle war 2008, ich glaub da war schon mal eine in 2004. #0:15:38-6#

280

281 I: Okay, warum? Können Sie sich daran noch erinnern? #0:15:40-5#

282

- B9: Ja das frage ich mich auch, ob da auch Daten-da, ich glaub da war auch ein spezielles-das war ein gesetzliches Thema. Da gab es eine spezielle gesetzliche
- 285 Regelung #0:15:50-1#

286

- 287 I: Ich glaub da gab's-gab's da nicht etwas vom BGH? Gab es da nicht ein BGH-
- Urteil? Weil irgendwie meine ich da auch etwas gelesen zu haben 2004, 2005.
- 289 #0:15:56-3#

- 291 B9: Nein da war-also ich glaube BGH war es nicht. (.) Ähm da war-nein würde
- ich sagen war nicht-da war aber auch schon mal so ein Amnestiegesetz, wo die
- 293 Selbstanzeige nochmal einfacher war. Und da gab es die erste Welle, wo wir
- schon gedacht haben, gut jetzt haben es alle erklärt. Dann gab es eben 2008 in

dieser Zumwinkel Zeit, die nächste Welle-also die ich in meiner Berufslaufbahn gesehen habe-da haben wir gedacht gut. Aber jetzt war es die letzte Welle, das hat aber nicht gestimmt. Und die letzte große Welle, also wie wir fanden, das war dann so 2013/14/15. Wo diese ganzen Daten-CDs aufgetaucht sind, wo dann die Finanzämter tatsächlich auch die Steuerpflichtigen angeschrieben haben und gesagt haben, es gibt eine Daten-CD und vielleicht steht da jetzt DEIN NAME drauf.

301 #0:16:39-9#

I: Achso. VIELLEICHT wollte man darauf hinweisen!? #0:16:43-0#

- 305 B9: Da steht der Name DRAUF und wir würden Ihnen jetzt noch die GELEGEN-306 HEIT zur Selbstanzeige geben, was ja in sich schon ein Widerspruch ist.
- 307 #0:16:48-9#

309 I: Ach so, ich denk das geht doch aber gar nicht. Wenn es doch entdeckt wurde, 310 ist es doch ein Sperrgrund meines Erachtens nach? #0:16:55-0#

B9: Ja, also das bewegt sich genau im Grenzbereich, ob man sagt, das ist schon entdeckt, wenn der Fiskus nur sieht da ist der NAME oder ob der Fiskus Ermittlungen-wir haben auch immer gesagt, eigentlich gilt, es ist wahrscheinlich schon entdeckt. Aber wenn man ganz an der Grenze schaut, sagt man der Name allein reicht noch nicht, da muss man eben mit Ermittlungen-da muss man konkretere Anhaltspunkte haben. Und dann waren eben in 2013/14 vor allem 2012/13/14 und 2015 gab es dann das neue Gesetz, das waren dann-wir hatten in 2015 auch noch Selbstanzeigen oder bis heute. Aber das waren dann die Fälle, die sich vorher nicht entschieden haben, nicht geschafft haben oder so. Also die letzte Welle war ebenso 2013/14, da hatten wir wirklich VIELE. #0:17:35-9#

I: Und da kann man ja fast davon ausgehen, (2) das ja dann irgendwie publik wird, dass die Verschärfungen von 2014/15 wirksam werden. Dass dann die Selbstanzeigen, eben wie Sie es beschrieben haben bis kurz vor der Verschärfung ähm die Zahlen relativ weit oben sind. Und dann davor oder wie auch immer mit einem Stichtag sich so ein bisschen ja (.) verringern sozusagen. #0:17:59-1#

329 B9: Genau. #0:17:59-8# 330 331 I: Okay. Ein verändertes Anzeigeverhalten im Vergleich zu früher, sagen wir mal 332 2012 und 2013? Nicht die Selbstanzeige an sich, aber ähm kommen die Leute 333 dann vielleicht auch mit mehr Angst zu ihnen? Oder, (.) ja gibt es sonst irgend-334 welche Veränderungen in Form des Anzeigeverhaltens, die Sie festgestellt ha-335 ben? #0:18:24-5# 336 337 B9: (2) Na ich glaube ANGST-also gut fühlen sich die Leute natürlich NIE. Also 338 die kommen schon, weil sie in der Regel, weil sie Angst haben entdeckt zu wer-339 den, (.) das ENTEDECKUNGSRISIKO #0:18:36-6# 340 341 I: Ist ein schöner Übergang zur Motivation. Warum entscheidet sich Mensch da-342 für, oder eine Person und sagt: ich erstatte jetzt eine Selbstanzeige? Was ist 343 Ihnen denn da so bekannt, welche Gründe? Was haben Sie denn so erlebt in 344 Ihrer Laufbahn? Wenn man dadurch-ich weiß ja nicht in wie fern man darüber 345 auch kommuniziert, wenn man in Ihrer Tätigkeit mit den Mandanten zusammen-346 sitzt. Also ob die sich überhaupt über diese Gründe äußern, warum bin ich den 347 jetzt hierhergekommen? Zum Beispiel Druck von Banken, Erbe, das ist ja die 348 Frage in wie weit da kommuniziert wird? Gut beim Erbe, die Erbschaftssteuer da 349 ist es ja dann eindeutiger. #0:19:12-5# 350 351 B9: Also im Wesentlichen, nach den Fällen die wir hatten würde ich jetzt sagen, das der-ein Grund ist immer der DRUCK von außen. Also in den meisten-also 352 353 mag sein in seltenen Fällen, das wirklich das Gewissen plagt, ähm aber in den 354 meisten Fällen ist es einfach der Druck von außen. Also wie gesagt die Daten-355 CDs kommen, die kommen, prominente Fälle die bekannt werden oder halt die 356 Gesetzesverschärfungen. Also die DREI sind die stärksten. Die Einsicht der Man-357 danten ist eher gering. Also es ist wirklich dann nur die Angst wegen der Strafe 358 #0:19:47-6# 359 360 I: Die Angst vor TATENTDECKUNG? / #0:19:49-1#

362 B9: Genau, aber in (.) geringen Fällen, in wenigen Fällen wirklich die @Gewis-363 senserleichterungen@. #0:19:57-0# 364 365 I: Und hat man denn darüber irgendwie auch kommuniziert? Weil Tatentdeckung, 366 das hatten wir im letzten Interview auch ein bisschen erörtert, ist natürlich dann 367 so ein großer Überbegriff. Warum Angst vor Tatentdeckung? Wie Sie es ja schon 368 gesagt haben. Dann der mediale Druck und medial heißt ja dann eben, äh medi-369 enwirksame Festnahmen beispielsweise, medienwirksame Durchsuchungen o-370 der Bekanntgabe einer Steuer-CD. Was ich auch als sehr interessant empfand-371 habe ich ein paar Mal jetzt auch schon gehört-das Banken eben auch massiv 372 Druck auf ihre Kunden ausüben und sagen JA wir möchten-oder drohen vielleicht 373 sogar damit äh ihren Kunden mit Kündigung. Ich weiß nicht in wie fern Ihnen 374 darüber etwas bekannt ist? #0:20:37-8# 375 376 B9: Also das war bei uns schon auch so, dass die Schweizer Banken Nachweise 377 angefordert haben oder gefragt haben, IST DAS ERKLÄRT und Nachweise an-378 gefordert haben, das die SELBSTANZEIGE erfolgt ist. Also definitiv, (.) es war 379 eben der Druck von den Banken, der mediale Druck, das Entdeckungsrisiko und 380 zum Teil eben schon durch diese CDs, die direkte Anfrage vom Finanzamt, IM-381 MER wie gesagt mit der sehr kurios wirkenden Möglichkeit noch die Selbstan-382 zeige nachträglich einreichen zu dürfen. #0:21:04-6# 383 384 I: Das ist auf jeden Fall sehr @kurios@. Thema Erbe. Ist Ihnen da-in wie fern 385 haben Sie mit solchen Menschen zu tun? Der Erblasser, der ja oftmals dann sei-386 nem Erben da keine Scherereien hinterlassen möchte, dass man dann vielleicht 387 vorher nochmal zu Ihnen kommt. Wie häufig hatten Sie so etwas? #0:21:23-7# 388 389 B9: Also meistens nicht, 'ne? #0:21:25-2# 390 B10: Also genau umgekehrt. #0:21:26-2# 391 392 393 B9: Die Erblasser, die haben eben wenig-also wir haben das immer versucht un-

seren Mandanten, wenn wir die Selbstanzeigen gemacht haben zu vermitteln,

395 gerade auch älteren Menschen, dass sie den Erben ein Haufen Scherereien hin-396 terlassen. Aber das waren nicht die Fälle die so zu sagen zu uns gekommen sind, 397 sondern zu uns sind eigentlich in der Regel die Erben gekommen. Die gesagt 398 haben, jetzt habe ich das hier geerbt, jetzt habe ich das eine Weile vor mir her-399 geschoben, ertragen. Und was mache ich denn jetzt? #0:21:51-4# 400 401 I: Ja, okay, sehr interessant. #0:21:53-8# 402 403 B9: Und man muss eben sagen, das in jedem oder in fast jedem ja-da haben wir 404 nochmal kurz überlegt-in fast jedem Selbstanzeigenfall ist irgendwo ein Erbfall 405 drin gewesen. Entweder schon vor längerer Zeit, das man sagt das ist vielleicht 406 verjährt oder im Erbfall, gerade in der (Nacherklärungszeit) Sachen die muss man 407 nacherklären, was immer wahnsinnig teuer ist. Oder ein Erbfall liegt nicht so weit 408 zurück, wo die Erben dann sagen, wir wollen das nicht fortführen. #0:22:17-8# 409 410 I: Das ist ja auch sehr interessant. Also irgendwie ist das dann doch schon ein 411 Thema was dann sehr häufig eine Rolle spielt? #0:22:22-8# 412 413 B9: Auf jeden Fall. Weil das Geld, was wir gesehen haben, die Konten in der 414 Schweiz, dass die schon in der Regel sehr lange existiert haben. #0:22:31-5# 415 416 I: Habe ich auch schon in anderen Interviews erfahren, dass es im Regelfall dann 417 eher so ist, genau. #0:22:36-8# 418 419 B9: Es ist gar nicht so-also was wir zumindest nicht gesehen haben, dass man in 420 der letzten Zeit sagt: OKAY, ich habe jetzt mir vor drei Jahren mal ein Konto in 421 der Schweiz angelegt oder so. Sondern das sind ECHT Gelder die dort schon 422 LÄNGER liegen und dadurch eben zwangsweise kommt ja irgendwann der Erb-423 fall. 0:22:50-9# 424 425 I: Ja da haben Sie recht, ja. Sind Ihnen denn möglicherweise Gründe oder Ein-426 flussfaktoren bekannt, warum eine Person jetzt KEINE Selbstanzeige erstattet? 427 Fällt Ihnen dazu was zu ein? #0:23:05-3#

- 429 B9: Na zum einen, weil es zu teuer ist. Es ist ja nur wirksam, wenn man die (.) 430 STEUERN, erneut dann auch die Zinsen und die Zuschläge zahlt, weil es zu
- 431 teuer ist. #0:23:14-7#

432

433 B10: (.) Weil es zu teuer ist. #0:23:16-7#

434

- 435 B9: Die Regel ist, weil man es nicht zahlen kann. Zum Teil auch wie gesagt, das
- 436 Geld vielleicht auch durchaus durch die Börsenentwicklung oder so-es sind ja die
- 437 Depots im Zweifel gar nicht mehr so viel WERT, wie vor vielen Jahren, wo aber
- 438 viele Erträge erwirtschaftet wurden. Weil das Geld eben vielleicht gar nicht mehr
- 439 vorhanden ist, man das Geld nicht zahlen kann oder, weil man es auch nicht
- zahlen will. Gibt es sonst noch was? #0:23:38-0#

441

- 442 I: Genau, nicht zahlen wäre ja schon eher ein bisschen berechnend, oder? Also,
- 443 wenn ich das jetzt mal so (.) salopp sagen und frech unterstellen darf. #0:23:46-
- 444 7#

445

446 B9: Ja, natürlich gibt's die. #0:23:48-0#

447

- 448 B10: Es gibt schon noch die Meinung, dass man sagt es ist ein Kavaliersdelikt
- 449 und dann machen die sich einen (Spott) daraus und sagen: Naja 'ne, ich zahle
- 450 natürlich KEINE Steuern. Die Meinung gibt es noch. #0:23:57-2#

451

- 452 I: Klar, die gibt es auch noch und das sagt man dann auch teilweise so offen hier?
- 453 #0:24:00-2#

454

455 B9: NAJA, also so offen nicht. #0:24:02-8#

456

- 457 I: Das ist ja auch interessant. So offen nicht (.) werden denn irgendwelche ande-
- 458 ren fadenscheinig #0:24:06-6#

- 460 B9: Nein. Also was den Mandanten schon-also was ja klar rauskommt, wenn
- 461 wir das rechnen. Wieviel ist denn noch auf dem DEPOT? Und wenn du das
- zahlst, kommst du ja meistens raus. Da bleibt aber nicht viel ÜBRIG, dass die

463 Mandanten dann schon sagen, naja dafür das mir nichts übrigbleibt / #0:24:18-464 4# 465 466 I: Ja, also man wägt dann vielleicht auch einfach ab, gerade jetzt nach den neu-467 erlichen Verschärfungen. Lohnt sich das noch? Gehe ich DAS RISIKO vielleicht 468 auch einfach ein? (.) ähm möglicherweise angezeigt zu werden? Weil dann ist ja 469 auch wieder die Frage, wenn es dann wirklich äh zu einer Anzeige kommt, womit 470 man bessergestellt wäre? Schlussendlich-also die Frage kann man sich oder 471 MUSS man sich ja dann stellen. #0:24:41-6# 472 473 B9: Genau, muss man sich auch stellen-es gibt natürlich dann auch die Konstel-474 lation, wo es gar nicht Einer alleine entscheiden kann. (.) Theoretisch-weil es halt 475 in Erbgemeinschafften oder zwei Kinder erben das Depot, dann ist ja von der 476 Selbstanzeige immer DER ANDERE mitbetroffen und dann versuchen die Erben 477 ja in der Regel schon da eine Einigkeit herzustellen. Aber wenn es eben Einen 478 gibt, der sagt ich finde wir sollten es anzeigen, Einer sagt wir zeigen es NICHT 479 AN, dann blockiert es das eben ziemlich. Weil was wir bisher nicht (.) na doch, in 480 einem Fall so halb aber was wir eigentlich nicht erleben oder zumindest ist es 481 nicht die Regel, das dann Einer, dass einfach durchzieht OHNE die Anderen, 482 sondern es wird schon versucht im Konsens zu arbeiten. #0:25:20-0# 483 484 I: Solch eine Fall haben Sie jetzt in Ihrer Laufbahn aber noch nicht erlebt? Ich 485 meine, man weiß es ja nicht. Ich sag mittlerweile immer, der Mensch ist ja zu 486 allem fähig. #0:25:27-3# 487 488 B9: Also das gibt es, definitiv aber wir hatten so einen Fall zum Glück nicht. Also 489 wir haben es dann schon immer einheitlich über die Erbengemeinschafften ge-490 macht. #0:25:33-7# 491 492 I: Das ist dann eigentlich auch sinnvoller. (.) Ja, kann man denn sagen das jetzt 493 (.) der Typus hm-obwohl Sie haben es ja jetzt schon auf Grund Ihres Erfahrungs-494 schatzes angesprochen, Beispiel Erbe, das es ja dann eher die Erben, vermutlich

dann eher die jüngere Generation/ jüngere vielleicht bis 50-40, die dann ver-

gleichsweise häufig eine Selbstanzeige erstatten. Kann man das irgendwie einordnen und sagen: ja ähm (.) häufig ist eben die Personengruppe 30-40, der Mann oder eben Ü65 der männliche Pensionär der dann hier bei Ihnen erscheint und eine Selbstanzeige erstattet. Kann man dazu irgendwie etwas sagen? #0:26:21-4#

501

502

503

504

505

506

507

508

509

510

511

512

513

514

515

516

517

496

497

498

499

500

B9: Wir haben da schon mal ein bisschen überlegt aber das geht durch alle Altersgruppen. Von ganz jungen Menschen, die Selbstanzeigen machen, weil sie das Konto geerbt haben, die haben das in der Regel geerbt, also die haben das quasi ALLE geerbt die jungen Menschen. Aber bis hin zu älteren Menschen, die es vielleicht ihrerseits schon mal geerbt haben aber sagen: Wir wollen das jetzt doch mal bereinigen. Also das geht wirklich durch alle Gruppen, von Mitte 20, irgendwie Mitte 40, 50 bis 60, 70 also das geht durch alle Gruppen durch. Und unser Eindruck ist, natürlich muss ja jemand das Geld mal ins Ausland gebracht haben und das waren in der Regel (.) MÄNNER, weil die verdient haben und die im Zweifel aggressiver gestalten. Das hat sich aber durch die Erbfälle verwachsen, also durch die Erbfälle, die Erben sind jetzt nicht nur männlich und wohlhabend, sondern die Erben sind eben Männer und Frauen und Jung und Alt und deshalb hat sich dieses-ich könnte- also aus unserer Erfahrung gibt es schon den TYPUS, der das GELD ins Ausland GEBRACHT HAT. Man muss eben erstmal das Geld haben und das irgendwie verdient haben und das sind eben, ich sag mal der Unternehmer und meistens männlich. #0:27:25-1#

518519

520

521

522

I: Aufgrund der Rollenverteilung, die ja eben auch Jahre lang so zugeschrieben wurde. Der Mann geht jetzt arbeiten und ich sag es mal ganz platt, die Frau äh ist dann eben zuhause oder kümmert sich um die Kinder. Dadurch entsteht das ja dann schon fast zwangsläufig. #0:27:38-5#

523524

525

526

527

528

529

B9: Und das ist ja wie gesagt Geld, was da schon länger ist, im Zweifel 20- 30 oder noch längere Jahre und da war ja dieser FRAUENTYPUS noch mehr so- überhaupt diese Rollenverteilung noch mehr (verhärtet). Aber deshalb wirkt sich das eigentlich nicht auf die heutigen Personen aus mit denen wir Selbstanzeigen machen, weil das oft auch schon die Erben sind. Aber diejenigen, die das Geld damals verbracht haben, waren wahrscheinlich tendenziell schon Männer im (2)

530 Alter, ich sag mal 40- 50, also im höheren Alter, wo man schon gut verdient hat 531 und ausreichend Geld hatte. #0:28:12-6# 532 533 I: Da haben Sie mir natürlich auch gleich die Frage, Verhältnis Frau/ Mann äh 534 beantwortet, mehr oder weniger. Die Selbstanzeige, ein Instrument der Krimina-535 litätsbekämpfung! Wenn Sie das hören, an was denken Sie? (.) Was fällt Ihnen 536 dazu ein? #0:28:29-5# 537 538 B9: (2) Ähm ja Steuerhinterziehung, Kavaliersdelikt Fragezeichen? WAR es ja 539 FRÜHER. #0:28:36-7# 540 541 I: Ja früher, ist es heute vielleicht noch so? Haben wir ja vorhin auch schon an-542 dere Eindrücke gehört. #0:28:42-5# 543 544 B9: (:) Also ich glaube in der öffentlichen Meinung nicht mehr. Also diese Selbst-545 anzeige hat halt in der Kriminalitätsbekämpfung dieses Thema hervorgebracht 546 und die Toleranz dagegen über deutlich- also, wenn sie überhaupt da war- also 547 eingeschränkt und das ist eben heute NICHT mehr akzeptiert, gesellschaftlich 548 nicht akzeptiert. #0:29:01-8# 549 550 I: (.) Wobei ich mir oftmals nämlich auch selber schon die Frage gestellt habe, es 551 ist natürlich immer- ich finde, wenn es um große Summen geht, dann ist es immer 552 jetzt mittlerweile sehr EINEINDEUTIG, das macht man ja nicht. Aber wo fängt 553 eben- hab ich ja auch schon diskutiert- so eine Steuerhinterziehung fängt viel-554 leicht auch oder VIELLEICHT können wir streichen, fängt ja auch damit schon an 555 das ich 5km MEHR angebe. Und ob dann da- also das müsste man eben mal in 556 Form einer Dunkelfeldstudie erforschen. Im Rahmen dieser Studie könnte man 557 sowas nämlich mal erfragen, das würde mich wirklich interessieren. Ich gehe fast 558 so weit, das vermutlich 95% der Bürger in ihrem Leben schon mal irgendwo einen kleinen Steuervorteil erschlichen haben, vielleicht auch nur in Form 5 km zu viel 559 560 angegeben zu haben. #0:29:45-1# 561 B9: Naja, ich meine es ist auch die Frage, ob es wirklich bewusst war. Also bei 562

solchen Sachen dann. Also bei den großen Sachen ist es SEHR bewusst, also

da zu sagen: ICH wusste ja nicht, dass man die @Schweizer Konten nicht die Einlagen nicht angeben muss@. Also bei den kleineren Sachen (1) wird zum Teil auch einfach nicht das Bewusstsein da sein, das man es wirklich in Wissenheit oder die Auswirkung ist einem NICHT bekannt gewesen. #0:30:13-9#

568569

570

571

564

565

566

567

I: Oder das- ja das ist eh die Frage, ich glaube viele würden eben diese 5km, die sie oben draufschlagen, gar nicht als Steuerhinterziehung in dem Sinne bewerten. #0:30:21-5#

572

B9: Naja es ist denjenigen schon bewusst, die machen ja nicht 5km mehr, weil sie NICHT genau gemessen haben, sondern 5km MEHR, weil sie wissen was es dann (an Werbungskosten in Zukunft gibt) #0:30:30-7#

576

I: _Ok, dann ist es also doch, dann ist es denn dann wiederum doch bewusst, ja. /#0:30:32-5#

579

580

581

582

583

584

585

586

587

588

589

590

591

592

593

594

595

596

597

B9: Das glaube ich Ihnen schon, dass wenn man jetzt sagt 5km mehr, dann ist es schon BEWUSST. Aber es gibt eben so eine Unschärfe und deshalb sind die Übergänge ziemlich fließend, wo man sagt: Komm ich weiß jetzt einfach nicht. Also, also wo ich (2) wo man eben sehen kann tendenziell, wo hört denn jetzt die Genauigkeit auf, wo man sagt: Komm jetzt machen wir es PAUSCHAL, schreibe ich halt 100km und NICHT 78,75km. Dann müsste man natürlich immer ABRUN-DEN, also man muss ja irgendwo mit der Genauigkeit auch mal nachlassen und deshalb denke ich immer, bei so gefühlt bei diesen Beträgen unter 100€ ist es eben-es bringt ja auch niemandem irgendwas. Also das sind- ich glaube die Übergänge, die anfangs Übergänge sind relativ schwierig und dass sie es wissen und wollen. Und außerdem muss man natürlich sagen, heute ist das Steuerrecht ja selbst für eine einfache kleine Einkommenssteuererklärung SO kompliziert, dass jetzt der Steuerpflichtige im Zweifel gar nicht mehr erkennen KANN, dass es DA EIN FEHLER ist. Und selbst WIR müssen ja schon sagen, also wir sind ja fast schon nicht mehr in der Lage 100% richtige Steuererklärungen abzugeben, weil es einfach SO KOMPLIZIERT ist. Und da muss man ja eben sagen, dieses ganze Thema Steuerhinterziehung ist ja gut und schön aber es bringt eben auch nichts, wenn man dieses Thema immer komplizierter macht und das Steuerrecht immer komplizierter macht, das ist- das BEIßT sich, dann ist man eben nicht in der Lage das Steuerrecht richtig zu leben und wird dafür umso härter bestraft.

600 #0:31:54-6#

I: In diesem Zusammenhang stelle ich mir häufig die Frage-man will ja, dass die Leute in die Steuerehrlichkeit zurückgehen durch eine Selbstanzeige-warum macht man es immer komplizierter und intransparenter? Das ist halt auch so ein Punkt (.) ja, wo man dann vielleicht irgendwann zu einem Schluss kommen könnte: Ist es dann doch alles nicht so gewollt, aber warum macht man es dann? (2) Welche Interessen verbergen sich dahinter? #0:32:31-2#

B9: (2) Hm, ja. (2) Und von daher sind das eben zwei Tendenzen im Steuerrecht, die sich aber nicht gegenseitig befördern, die nicht miteinander- gegenseitig sachdienlich sind. Muss man eben auch sagen, DAS MUSS MAN EBEN AUCH SAGEN: Von Seiten des Staates oder der Gesellschaft ist es immer das eine, dem Steuerbürger und dann in Klammer vielleicht auch den Steuerberatern aber mal in erster Linie die Steuerbürger Vorwürfe zu machen. Aber es wird auch niemandem leicht gemacht richtige Steuern zu erklären. #0:33:03-9#

I: Richtig, richtig, das stimmt. B10, was denken Sie zum Thema Selbstanzeige? Ist es ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung, sehen Sie es als solches an? Sagen Sie NEIN, da gehe ich überhaupt nicht mit? #0:33:16-8#

B10: Ich glaube, das kann man nicht so direkt sagen. Also es hängt sehr von jedem persönlich, ab wie er das empfindet, ob er es annimmt oder nicht. Und ja also zum Teil sicherlich, für die empfindlichen Seelen @.@, das sie sich wirklich ja davon ABSCHRECKEN lassen und erstmal den Schritt- also vielleicht ist es auch sogar noch ein Unterschied, ob man sagt das ist jemand, der geht (.) erstmal in die Steuerhinterziehung also das er erstmals oder dieses bestehende schon also das da schon Vermögen jahrelang irgendwo liegt, (.) ähm das ist schon noch mal ein Unterschied. Also das man sagt, ok wenn es jetzt die Gesetze gibt, dann mache ich sowas erst gar nicht. Ähm aber die, die halt schon drin stecken, ob die den Schritt gehen ist halt noch die Frage. #0:34:08-7#

632 I: Wie würden diese Leute dann, also diese Leute, die sich eben nicht für die 633 Selbstanzeige entscheiden oder diesen Schritt gehen. Die scheinen es ja dann 634 nicht als ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung anzusehen, sondern nur 635 als? Was denken Sie, wie diese Menschen das dann einordnen könnten? 636 #0:34:30-2# 637 638 B10: (4) Weiß ich nicht, ja weiß ich nicht. Kommt bei denen als Last an oder weiß 639 ich nicht, als abkassieren vom Staat und warum es dafür auch noch eine Gefäng-640 nisstrafe geben soll, ist ja auch gar nicht mehr einzusehen oder so. #0:34:49-6# 641 642 B9: Na ich glaube schon, dass es der Steuerbürger im allgemeinen als Instrument 643 der Kriminalitätsbekämpfung WAHRNIMMT, also ich denke schon das man es in 644 zwischen verstanden hat, dass das gemeint ist. Was ja auch richtig ist, also es 645 ist halt kriminelle Energie, das ist völlig klar. Aber es ist eben auch kombiniert mit 646 hohen Steuerlasten, das dann wenn der Steuerbürger sich ungerecht behandelt 647 fühlt, mag er zwar erkennen, dass das ein Instrument zur Kriminalitätsbekämp-648 fung ist aber sich trotzdem UNGERECHT behandelt fühlt und dem NICHT folgt. 649 Es ist genauso wie ein Autodiebstahl, wird ja auch bestraft. Aber wenn ich denke, 650 es ist- (1) gefühlt ist das Vermögen ungerecht verteilt, der andere hat MEHR als 651 ich usw. dann macht man es ja trotzdem. #0:35:38-6#

653 I: Vielen Dank. #0:35:40-5#

652

Anlage D: Memos

Memo I

Nach dem offenen Kodieren von Interview 1 und 2 konnte ein erster Eindruck über das Phänomen Selbstanzeige gewonnen werden. Hierbei wurde der Fokus auf verschiedene Akteure und deren Handlungen gelegt, die scheinbar beim Entscheidungsprozess zur Selbstanzeige wesentlich von Bedeutung sind und nachfolgend dargestellt werden.

Die erstellten Kategorien stellen keine abschließenden Kategorien dar, sondern dienen der Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung und zielen auf die Bildung einer geeigneten Theorie ab.

Akteure der Exekutive (Finanzbehörden: FA, Steuerfahndung):

Kontrastierung generierter Phänomene und deskriptive Darstellung der Ergebnisse, basierend auf verwendeter Vergleichsmatrix.

Kategorie: Breitenwirkung

Strategie: Förderung Breitenwirkung (1-138)

Bedingungen: Einleitung eines Steuerstrafverfahren durch FA, wenn der Steuerpflichtige unterliegt (1-108)

Konsequenzen: 80 % der Urteilsentscheidungen gehen zugunsten des FA (1-118), Statistische Registrierung der Fallzahlen (1-110), Einstellung des Steuerstrafverfahrens (1-109), Öffentlich, in der Literatur recherchierbar (1-139)

Strategie: Verhinderung Breitenwirkung (1-128)

Bedingungen: FA unterliegt Rechtsstreit (1-122) und Einleitung eines Finanzgerichtsverfahren (1-119) zum Nachteil des FA (1-138)

Konsequenzen: Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120), keine statistische Registrierung, Urteile vermeiden, in denen Steuerpflichtige siegt (1-132), keine Urteile zu erwarten (1-116), Finanzgerichtsverfahren werden häufig als Hauptsache erledigt durch Abhilfe mittels Steuerbescheid (1-127), nicht öffentlich, Urteile nicht recherchierbar (1-139)

Die maximale Kontrastierung in Form der Förderung und der Verhinderung der Breitenwirkung verdeutlicht, dass das Handeln der Akteure einerseits im Sinne einer negativen General- und Spezialprävention ausgerichtet ist, d.h. Abschreckung der Allgemeinheit und des Einzelnen von einer Tatbegehung durch Aufzeigen von Konsequenzen. Andererseits sind es Handlungen basierend auf positiver Generalprävention, die auf Stärkung des allgemeinen Vertrauens in das Rechtssystem abzielt.

Zudem konnten Daten generiert werden, die zu der Unterkategorie 'behördlicher Umgang' subsumiert wurden. Es verdeutlicht die wechselwirkenden Beziehungen zwischen verschiedenen Akteuren und gibt Aufschlüsse zum behördlichen Umgang und Verfahrensweisen in bestimmten Fragen.

Kategorie Betriebsprüfungen

Strategie: Kein persönlicher Kontakt, keine Kontaktpflege

Bedingungen: Prüfer haben das Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) Konsequenzen: deutsches Steuerrecht gerät aus dem Ruder (1-56) Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58), Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68), häufig Einleitung Steuerstrafverfahren aus der Ferne (1-81), teilweise zweifelhafte, fehlerhafte Entscheidungen (1-92), Kostenmitteilung an FA (1-83)

Strategie: Kontaktpflege, persönlicher Kontakt zur Betriebsführung Bedingungen: Vorliegen einer leichtfertigen Steuerstrafverkürzung (1-75) Konsequenzen: Selten Einleitung eines Steuerstrafverfahren (1-77)

Akteure der Legislative (Gesetzgebung mit Bundestag und Bundestag)

Der häufig in den Interviews verwendete Begriff Politik oder politische Akteure werden als Akteure der Legislative angesehen.

Kategorie Ungleichbehandlung:

Strategie: Handhabbarmachung des Problems (2-92), Handlungen zu erzwingen (2-43), richtige Deklarierung des Vermögens (2-111;112)

Bedingungen: Politischer Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237), politisches Tauziehen (2-98), Aktionismus (2-98) zwischen den Befürwortern, Beibehaltung (2-100) und Abschaffung (2-99) der Selbstanzeige, Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42), viel Getöse (2-79) auf politischer Ebene, politischer Druck (2-39).

Konsequenzen: Resultat der Mitte (2-100) und Ende der Kompromisssuche (2-103) rechtlich nicht überbewerten (2-102), Nutzen der Selbstanzeige definiert je nach Befindlichkeit (2-253;254), Irrationalität wie Erbschaftssteuer (1-164), Aufkleben Label "verschärft" ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45), Veränderungen für Berufsfeld spürbar (2-58), Selbstanzeige schwieriger zu handhaben (2-63), Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen (2-82;83), keine Einheitlichkeit (2-83), keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93), in Praxis insgesamt mehr auf Vollständigkeit achten (2-59).

Strategie: Taktieren eindämmen

Bedingungen: Steuerdelinquente würden besser behandelt werden (2-40), Steuerhinterzieher taktieren beim "reinen Tisch machen" (2-78), Gesetzgeber hat nur eine Zielgruppe vor Augen (2-269), vorrangig die Großen (2-299), Privatpersonen (2-309), Problem Abgrenzung zur einfachen Berichtigung (2-274;275), Schäden für wirtschaftlichen Bereich (2-310), richtige Deklarierung des Vermögens (2-111;112)

Konsequenzen: Bereinigung von Kollateralschäden wie Umsatzsteuer (2-267;268), Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242), 10 Jahre rückwirkend erklären (1-243), Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239), Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242), 10 Jahre rückwirkend erklären (1-243), Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239), Überführung/ Nachweis der Steuerhinterziehung auch für Vorjahre (2-116), Verengung auf Kapitalanleger (2-109;110), zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie Verrechnungsverbot § 304 Abs. 4 AO (2-279), Unternehmen sind schnell bei Selbstanzeige, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307), Vorteil für Steuerhinterzieher teuer erkauft (2-293).

Kategorie Fiskalische Aspekte

Strategie: Bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373)

Bedingungen: Mediale Aufmerksamkeit (1-365)

Konsequenzen: Zurückholen von Kapital ins Inland (1-374)

Akteur einzelner Bürger/ die Gesellschaft

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden/ Subjektive Wahrnehmung

Strategie: Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Strategie der Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gefährliche Körperverletzung, Raub etc.) (1-331), Gleichmäßige Besteuerung von Steuern (1-64)

Bedingungen: Wahrnehmung als Bürger (1-330), Einfluss von Beamten und politischen Akteuren (1-174),

Konsequenzen: Bestrafung mit Freiheitsstrafe nur bei schwerer Steuerhinterziehung (1-313;319), Verlust an Glaubwürdigkeit in das Rechtssystem durch Gleichstellung von Sanktionen Steuerhinterziehung vs. Totschlag (1-319), Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Gesetzgebung (1-334), keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinterziehung (1-196)

Motive für Erstattung einer Selbstanzeige

Strategie: Angst und Druck vor Entdeckung (2-154), Disponieren über eigenes Vermögen (2-162)

Bedingungen: Generationswechsel (1-268), Ausländische Depots (1-211), Nichterklärte Kapitalerträge (1-212),), Verständigungsverfahren, globalere Regelungen (1-213), Druckausübung der Banken auf ihre Kunden

Konsequenzen: Psychische Belastungen (1-269), kein Besitz mehr von nicht deklariertem Geld, jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige ist ein Befreiungsschlag (1-271)

Ursächliche Bedingungen für Begehung Steuerhinterziehung

Strategie: Schutz vor Ausbeutung und Plünderung

Bedingungen: Nachkriegszeit (1-263), Angst vor Ausbeutung und Plünderung, Ungewissheit (1-267), Existenzängste

Konsequenzen: Besitz von Schwarzgeld durch Vererbung (1-260), häufig jüdische Familien betroffen (1-266)

Hieraus ergeben sich folgende Theoriebausteine, die drei vorläufigen, konzeptionellen Bereichen zugeordnet werden.

1. Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

a) Motive für Erstattung einer Selbstanzeige

b) Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

Vordergründig steht hier der Umgang unterschiedlicher Akteure mit dem

Rechtsinstitut der Selbstanzeige, welcher bereits im ersten Interview einen ho-

hen Stellenwert erlangte, in Zusammenhang mit der Motivsuche bei Erstattung

einer Selbstanzeige und sich in weiteren Interview als ein wesentlicher kon-

zeptioneller Bereich herauskristallisierte. Zu den handelnden Akteuren wurden

erste noch nicht abschließende Kategorien gebildet.

Akteure der Legislative: Gesetzgebung/ politische Akteure (Bundestag,

Bundesrat)

Kategorie Rückgewinnung von Kapital

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden

Akteure der Exekutive: Finanzbehörde mit

-Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)

-Finanzverwaltung (BMF, FA)

Kategorie: Breitenwirkung

Kategorie Betriebsprüfungen

☼ gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung/ einzelne Person:

Kategorie Ungleichbehandlung

3. Wertung des Rechtsinstitutes Selbstanzeige

Memo II

Im Rahmen weiterer Interviewdurchführungen konnten die vorläufigen, kon-

zeptionellen Bereiche 1 und 2 einerseits verdichtet werden, andererseits ge-

lang es mit Hilfe weiterer Daten, die in der Vergleichsmatrix vorhandenen Be-

dingungen und Konsequenzen für vorläufig entwickelte Strategien, zu bestü-

cken.

Nach Durchführung und Analyse von Interview 3, 4 und 5 konnte der erste

konzeptionelle Bereich um die weitere Kategorie ,Motive, die von Erstattung

einer Selbstanzeige abhalten' (c.), ergänzt werden. Der zweite konzeptionelle Bereich wurde um Akteure der Judikative, in Gestalt von Finanzgerichten und BGH, erweitert. Nachfolgend die Erweiterung der konzeptionellen Bereiche im Einzelnen.

Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige

Strategie: Angst und Druck vor Entdeckung (2-154), Disponieren über eigenes Vermögen (2-162), Bereinigung schlechtes Gewissen (3-205;233), Schutz der Erben durch Erblasser (3-239;242), Erlangung Straffreiheit (2-233), Angst (3-198), steuerstrafrechtliches Erscheinen verhindern, vermeiden (3-239;240), am häufigsten Angst vor Entdeckung (4-224,251)

Bedingungen: Generationswechsel (1-268), Ausländische Depots (1-211), Nichterklärte Kapitalerträge (1-212),), Verständigungsverfahren, globalere Regelungen (1-213), Druckausübung der Banken auf ihre Kunden, Steuer-CDs = CD- Falle (5-239), Nicht erklärte Kapitalerträge (3-35), Abschaffung Selbstanzeige 2017, -medialer Druck (3-199), gesellschaftlicher Druck (3-199), Druck von Banken (3-40), Banken drohen mit Kündigung von Konten (3-216;217), Austausch von Banken-Infos durch Abkommen (3-222;223), Freiberufler (3-206) mit dauerhafter Mehrbelastung Selbstanständigen, Organisatorische Probleme, etwa Fehler bei Buchführung bei (3-207), schlechtes Gewissen (5-218), Unrechtsbewusstsein (5-238), Einfluss von Medien (5-312;313), ausländische Konten und ausländische Zinserträge (4-248;249), Korrektur von Umsatz-Steuervoranmeldungen (4-235)

Konsequenzen: Psychische Belastungen (1-269), kein Besitz mehr von nicht deklariertem Geld, jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige ist ein Befreiungsschlag (1-271), Mandantenanfragen (3-34), Nachzahlung von Steuern (2-234), Verfügen von Nacherklärung (3-36), Angst vor Entdeckung (5-238;284), Angst vor Verlust des sozialen Ansehens (5-293;294)

Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

Strategie: keine Entdeckung der Tat (4-207), Steuerstraftat aus der Welt schaffen, wie Untreue (4-266), Angst vor Roter Armee, Angst vor der Wende (5-

220), Schutz von Vermögen/ Kapital, Unsicherheit durch Euro (5-222;224), Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko (5-327)

Bedingungen: Vermögen/ Kapital, Einnahmen aus Straftat (4-265), Vererbung (5-222), Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323)

Konsequenzen: Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-28), Belassen des Vermögens in Schweiz (5-223), Verbringen die Schweiz (5-221), Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-322)

Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten

Strategie: keine Entdeckung der Tat (4-207), Steuerstraftat aus der Welt schaffen, wie Untreue (4-266)

Bedingungen: Vermögen/ Kapital, Einnahmen aus Straftat (4-265)

Konsequenzen: Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-28)

2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

☼ gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung/ einzelne Person:

Kategorie Subjektive Wahrnehmung

Strategie: gleichberechtigte Besteuerung (3-73)

Bedingungen: Wahrnehmung der Bürger (3-70), Medialer Einfluss Hoeneß-Verfilmung (3-69), Medialer Druck (3-57), globalere Regelungen (1-213), Druckausübung

Konsequenzen: Psychische Betreuung von Schwarzgelder ihrer Kunden (3-55), Wut (3-71), Unverständnis über Bestrafung (3-77), kein Glaube an gleichberechtigte Besteuerung (3-78)

Akteure der Judikative: Gerichte, BGH

Kategorie Ungleichbehandlung/ Subjektive Wahrnehmung

Strategie: Ermessensspielraum (3-66)

Bedingungen: Wahrnehmung Bestrafung für Alltagsdelikt (3-63), Bestrafung für Steuerhinterziehung der Bürger (3-70)

Konsequenzen: Festsetzung des Höchstrahmens (3-63), unterschiedliche Auslegungen durch Gerichte (3-68), kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66), Keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66),

Kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66), keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66)

Strategie: Abwägung des BGH zwischen Allgemeinheit und Recht des Staates (3-261;262)

Bedingungen: Äußere Einflüsse auf Rechtsprechung (4-75), medialer Einfluss, Klage beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeige (4-80;81)

Konsequenzen: Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126), BGH Bearbeitung "ungewöhnlicher" Fälle (4-86;90), Revisionsrichter des BGH trafen 2010 Entscheidung über Selbstanzeige (4-78;79)

Akteure der Legislative: BMF, Gesetzgebung

Kategorie Rückgewinnung Kapital

Strategie: Bundesfinanzminister will Geld reinholen (3-85), Fiskalische Aspekte

Bedingungen: Steuer-CDs (3-88)

Konsequenzen: Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89)

Kategorie Fiskalische Aspekte

Strategie: zielorientiert fiskalisch geprägt (5-100) mit strafrechtlichem Aspekt (5-98), Gelder müssen fließen (5-104)

Bedingungen: Auflagen des § 398a AO (4-161), Steueramnestiegesetz 2003 (5-25), Ankauf von Steuer-CD (5-50)

Konsequenzen: kein Verstoß Steuergeheimnis (5-52), Vorteil für Fiskus (4-162), größerer Arbeitsaufwand (4-164), Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften (4-167), -schwierig fiskalische Effekte als Vorteil zu begreifen (4-169;170), Flop des Gesetzes = Fiskus will Verluste ausgleichen = Ankauf von Steuer-CDs (5-26;28-30), Einzelinformationen gehen raus (5-49), Hoeneß = Verletzung Steuerrecht (5-52), bequeme und schnelle Möglichkeit, um dem Fiskus Gelder einzuspielen (5-105)

Akteure der Exekutive: Finanzämter (FA)

Kategorie Behördlicher Umgang

Strategie: Zusammenarbeit mit Finanzämter (5-110) + Steuerfahndung (5-115) aufgrund kommunikativer Verständigung (5-116)

Bedingungen: Erstattung Selbstanzeige (5-109)

Konsequenzen: win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung (5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Personalmangel und Überlastung (5-118)

3. Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige

Strategie: Marketinginstrument (4-142), Fiskalische Aspekte Einkünfte erzielen, (5-405;406), zeigen von Tätiger Reue (5-414)

Bedingungen: Steuer-CDs (3-88), Ankauf von Daten-CDs (4-47), jetzt Selbstanzeige machen, zum späteren Zeitpunkt aussichtslos (3-277), medialer Einfluss, Mitwirkungspflichten bei Besteuerungsverfahren (4-404), Abschaffung des Steuers- und Bankengeheimnisses (3-270;271), leichte Fehler (4-406), Frage der Selbstbelastungsfreiheit (4-395) und ob man dann einen Steuerzahler weiter verpflichten könnte Steuer zu zahlen (4-398)

Konsequenzen: Öffentlichkeit hat Bewusstsein entwickelt (4-46), Zahlen der Selbstanzeigen steigen (4-45), Gesetzesnovellierungen sind umgesetzte Erwartungen der Öffentlichkeit (4-59), Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126), Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Diskussion (4-53;54), verfassungsrechtlich problematisch (4-115), handwerklich schlechtgemacht (4-116), Verbesserung Rahmenbedingungen für Finanzverwaltung (4-154;156), Verpflichtung 10 Jahre rückwirkend bezahlen (4-157) vs. früher nur strafrechtlicher Relevanten Zeiträume angeben (4-158), Beratungsbedarf für Anwälte wird geschaffen (4-137)-89), V Selbstanzeige mit Kriminalitätsbekämpfung wenig zu tun (4-413;414), Behörden sparen sich SV-Ermittlungen (5-117), wenn überhaupt, nur unter hohem Aufwand erhalten würde (5-265), Kriminalität spielt höchstens Nebenrollen (5-404;405), spielt Fiskus Gelder ein (5-264), erhebliche Verunsicherung in Bevölkerung (4-132) durch undurchsichtige Rechtslage (4-133;134), Leute, die Verschärfung wollen, machen am nächsten Tag selbst eine Anzeige (4-57), Beweisverwertungsverbote mehr beachten (4-399), rechtsstaatlich erforderlich (4-401;402), bessere Strategien für Bekämpfung Steuerhinterziehung wie bessere Steuergesetze, besserer Strafvollzug, bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden, bessere personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden (4-391-393)

Daraus ergeben sich zusammengefasst nachstehende konzeptionelle Bereiche mit vorläufigen Kategorien.

- 1. Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO
- a) Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige
- b) Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen
- c) Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten

2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

- Akteure der Legislative: Gesetzgebung/ politische Akteure (Bundestag, Bundesrat)
- Akteure der Exekutive: Finanzverwaltung mit
 - -Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)
 - Finanzämter
- ☼ gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung/ einzelne Person:

In dieser Akteurs-Gruppe wurden um eine weitere Kategorie , Subjektive Wahrnehmung' ergänzt.

Zusätzlich wurden erstmals Akteure der Judikative etwa der BGH oder Finanzgerichte genannt, die als handelnde Akteure in den zweiten konzeptionellen Bereich integriert und im weiteren Verlauf des Analyseverfahrens mit entsprechenden Daten bestückt werden.

Memo III

Nach Durchführung und Analyse von Interview 6, 7, 8 und 9 wurden die konzeptionellen Bereiche mit weiteren Daten bestückt und um weitere Kategorien erweitert.

Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige

Strategie: Erleichterung des schlechten Gewissens (6-164), Druck ausländischer Banken (6-179), Angst vor Entdeckung (7-186), Angst vor Sanktionierung, Angst vor hohen Strafzahlungen (7-179), Angst vor Tatentdeckung (8-612), Angst vor Sanktionierungen (9-368), selten Bereinigung schlechtes Gewissen (9-363), Angst vor Tatentdeckung (9-348), Schutz des Erben durch Selbstanzeige von Erblasser (8-632)

Bedingungen: Erbengeneration (6-246), Ankauf von Steuer-CDs (7-221), Mediale Berichterstattung (7-229), Druck von Banken (7-220), massive Änderung des Bankgeheimnisses (7-223), Druck auf Täter steigt (7-186), Ankündigung der Betriebsprüfung; Medien veröffentlichen Ankauf von Steuer-CD (8-616), Druck von außen Medienwirksamkeit i. Z. mit Steuer-CDs, prominente Fälle, Gesetzesverschärfungen (9-364-366), Druck egal von wem (8-809), Druck von Banken seit 2012 (8-621), Weißgeldpolitik (8-622), erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349), Kenntnis Erbe (8-6329), Unkenntnis Erbe durch Tod Erblasser Konsequenzen: reinen Tisch machen (6-159), ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252), Täter reinigt sich durch Maßnahmen, wird so resozialisiert (6-314-318), Rollenverständnis (6-264) Mann war Geldverdiener; Frau war Hausfrau 50er/70er (6-256-259), Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7-177)kein Fragen zu Haftstrafen, weil Täter damit nicht rechnen (7-180), Selbstanzeige häufig bei Kombination von hohem Entdeckungsrisiko und hohen Strafen, vor allem Haftstrafen (7-185), auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-186), Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr (7-226), bessere Zusammenarbeit der Benelux-Ländern, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224), Erblasser KANN Selbstanzeige abgeben (8-645), Erbe MUSS Selbstanzeige abgeben (8-647), Beweis: auf ersten CD 1000 Datensätze, es gab 30.000 Selbstanzeigen (8-813), Selbstanzeige für Kunden, die Geld nicht bar über Grenze holen (8-624), Schweizer Banken verlangen Nachweis von Kunden/ Steuerberater über Selbstanzeige (9-386), Erblasser will dem Erben unbelastet Geld zu überlassen (8-638), eher Erben als Erblasser (9-408), Konten in Schweiz bestehen oft schon sehr lange (9-425)

Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten

Strategie: keine Entdeckung der Tat (4-207), Steuerstraftat aus der Welt schaffen, wie Untreue (4-266), Zuschläge zu hoch (8-883), zu hohe Zuschläge (9-441), Verhinderung von Insolvenz, guten Ruf nicht schädigen (8-891), Personen, die die Zuschläge nicht fürchten (8-1092), strategische Abwägung Bedingungen: Vermögen/ Kapital, Einnahmen aus Straftat (4-265), Zuschlagsregel (8-883), Erbgemeinschaften (9-486), Geld (Depots) durch Börsenentwicklung nicht mehr so viel wert (9-447), kein Geld mehr vorhanden (9-450),

soziales Ansehen = Lügner (8-905), nicht genügend Vermögen/ Kapital vorhanden (9-140)

Konsequenzen: Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-28), Insolvenz, zu teuer (9-442), Verlust), nur eine gemeinsame Entscheidung ist wirksame Entscheidung, Stichwort Erbengemeinschaft (9-488), Uneinigkeit durch unterschiedliche Interessen

Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

Strategie: nicht bereit dafür auf einmal alles offen zu legen und alles nachzuzahlen (6-160), keine weiteren Anhaltspunkte für Tatentdeckung oder Nichtverfügbarkeit des Kapitals (7-232), finanz-taktische Erwägungen bei Verjährungsfristen (6-236), zu hohe Geldstrafen und Strafzins, zu hohe Geldstrafen und Strafzins, Gier (7-287), Gelder ins Ausland verbracht (7-242) = Bedürfnis nach Sicherheit (7-247, Schutz des Vermögens (8-939), Angst vor Kommunisten (8-932), Zukunftsängste (8-933), Angst vor Scheidung (8-941), Angst vor vorweggenommene Erbfolge (8-952), Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtl. Steuer(nach-)Zahlungen (9-662), Strategische Abwägung

Bedingungen: Strafzahlungen können nicht erbracht werden (6-193) Erblasser (7-242), wenig Bewusstsein für Steuerhinterziehung aus unterschiedlichen Motiven, Kalter Krieg 60er Jahre (8-931), Europa in Trümmern, Schweiz war es nicht (8-933); Schweiz = neutrales Land (8-934), sicherer Ort (8-939), Familienzwistigkeiten (8-940), ungerechte Verteilung des Vermögens, Steuer-Strafzahlungen (9-662)

Konsequenzen: Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-234), mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242), Steuerhinterziehung ohne Kenntnis, schwer begreiflich zu machen (7-251), - Geld nicht primär wegen Steuer in Schweiz verbracht, sondern wegen anderer Gründe (8-956;957), viele Personen inkl. Nationalsozialisten Geld in Schweiz gebracht (8-936;937)

Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

Akteure der Judikative

Zu den beteiligten Akteuren der Judikative zählen die Rechtsprechung durch den BGH, Finanz- und Strafgerichte und Rechts- und Fachanwälte, die hierunter subsumiert werden.

Kategorie Minimierung Ungleichbehandlung

Strategie: des Ermessensspielraums (3-66) bzw. der Abwägung des BGH zwischen der Allgemeinheit und dem Recht des Staates (3-261;262) zugrunde. Bedingungen: äußere Einflüsse auf die Rechtsprechung (4-75) wie auch mediale Einflüsse dar. Zudem bearbeitet der BGH allgemein eher "ungewöhnliche" Fälle (4-86;90). Weitere Bedingung werden darin gesehen, dass es im steuerstrafrechtlichen Bereich zwei Gruppierungen von Straftätern gäbe, die echten Kriminellen die sog. "Weiße Kragentäter" (Umsatzsteuer-Karussell) und sog. Alltagskriminelle (7-194-196), aber auch der Ankauf erster Daten-CDs, welche fast zeitgleich mit dem BGH-Urteil 2010 öffentlich wurde. (8-115;116)

Konsequenzen: werden gesehen in der Einteilung von Handlungen in strafbare und nicht strafbare Handlungen (7-344), die Benennung und Einordnung einer konkreten Straftat durch Gerichte (7-345) oder die Festsetzung des Höchstrahmens (3-63). Bezugnehmend auf die genannte Strategie des Ermessensspielraumes wird die unterschiedliche Auslegung durch Gerichte (3-68) genannt, dass kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66) existiere indem es keine gängigen Regelungen bezüglich der Höhe der Strafbarkeit (3-64;66) gäbe, wie auch das Messen der Justiz mit zweierlei Maß (7-196). Dies habe Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Bestrafung für Alltagsdelikte (3-63), aber auch der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126) zur Folge. Auch das Klagen beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeigen (4-80;81) eingingen und die Revisionsrichter des BGH 2010 eine Grundsatzentscheidung über die Selbstanzeige (4-78;79/ 8-110) trafen. Darüber hinaus stellt die Einführung des Vollständigkeitsgebot bei einer Selbstanzeige (8-110) eine weitere Konsequenz dar, die zu einer irrsinnigen Welle von Selbstanzeige 2010 (8-116) führte und die Auseinandersetzung mit Neuregelungen der Selbstanzeige erforderlich (8-117) macht.

Akteure der Legislative

Zu den Akteuren der Legislative wird die Gesetzgebung mit Bundestag und Bundesrat und ihren zugehörigen Ministerien, hier das BMF subsumiert. Die in den Interviews häufig gefallenen Begrifflichkeiten wie "politische Akteure"

bzw. "die Politik" oder "der Staat" wird als ein Akteur der Legislative verstanden.

Kategorie Ungleichbehandlung

Strategie: stellt hier ist der Strafanspruch des Staates (7-350) dar.

Bedingungen werden von den befragten Experten die Handhabbarmachung des Problems (2-92), Handlungen zu erzwingen (2-43), der politische Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237), oder das politisches Tauziehen (2-98) genannt. Aber auch der Aktionismus zwischen den Befürwortern und Gegnern (2-98), wie auch die Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42), viel Getöse auf politischer Ebene (2-79) sowie politischer Druck (2-39) werden angeführt.

Konsequenzen werden darin gesehen, dass die Novellierungen ein Resultat der Mitte und ein Ende der Kompromisssuche (2-100;103) darstellen, welches rechtlich nicht überbewertet werden sollte (2-102). Es wurde das Label "verschärft" aufgeklebt ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45). Auch das der Nutzen der Selbstanzeige wird je nach Befindlichkeit definiert (2-253;254). Zudem wird die Erbschaftssteuer als irrational empfunden (1-164). Aber auch Veränderungen für das Berufsfeld (2-58) sind spürbare Konsequenzen, indem die Selbstanzeige schwieriger zu handhaben ist (2-63). Drüber hinaus liege eine Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen vor (2-82;83), die keine Einheitlichkeit (2-83) und keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93) erkennen ließe. Insgesamt müsse in der Praxis mehr auf Vollständigkeit geachtet werden (2-59).

Kategorie Schaffung von Besteuerungspotenzial

Strategie: Kapital ins Inland zurückholen (9-164), Schaffung von Besteuerungspotenzial (9-165),

Bedingungen: Fokus Selbstanzeige Welle 2010 und Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige

Konsequenzen: Vorteil für Fiskus (9-151) Nachteil für Steuerpflichtigen (9-150), Ahndung von Straftaten (9-167), Anreiz in Steuerehrlichkeit zurückzukehren wird genommen (9-154), Vermeidung von Nachahmungseffekt (9-169)

Strategie: dieser Kategorie wird in der Eindämmung des Taktierens gesehen. Bedingungen werden darin gesehen, dass Steuerdelinquente besser behandelt würden (2-40), Hinterziehungstäter beim "reinen Tisch machen" taktieren (2-78), der Gesetzgeber nur eine Zielgruppe vor Augen hat (2-269) nämlich vorrangig die "Großen" (2-299), aber auch Privatpersonen (2-309). Zudem stellt die Abgrenzung zur einfachen Berichtigung ein Problem dar (2-274;275), wie auch die richtige Deklarierung des Vermögens (2-111;112) aus dem Datenmaterial erhobene Bedingungen dar.

Konsequenzen werden gesehen in der Bereinigung von Kollateralschäden wie die der Umsatzsteuer (2-267;268), in der Nacherklärung für alle nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242) bzw. die Überführung oder der Nachweis der Steuerhinterziehung auch für die Vorjahre (2-116), d.h. dass nun rückwirkend für die letzten zehn Jahre nacherklärt werden muss (1-243) und damit eine Angleichung der strafrechtlichen Verfolgungsfrist mit der steuerlichen Festsetzungsverjährung (1-239) bestünde. Weitere Konsequenzen werden gesehen in der Verengung auf Kapitalanleger (2-109;110), in denen zum Teil nicht durchdachten Regeln (2-277) wie das Verrechnungsverbot nach § 304 Abs. 4 AO (2-279), aber auch das Unternehmen schnell im Bereich einer Selbstanzeige sind, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307) verbunden mit Schäden für den wirtschaftlichen Bereich (2-310). Der Vorteil für Steuerhinterzieher sei damit teuer erkauft (2-293).

Kategorie Rückgewinnung von Kapital

Strategie: Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152)

Bedingungen: Bundesfinanzminister will Geld reinholen bzw. das Interesse an weiteren Einnahmen (3-85/5-104/1-365), Mediale Aufmerksamkeit (1-365) Konsequenzen: Ankauf Steuer-CDs (3-88/5-98), Zurückholen von Kapital bzw. Steuer-Substrat ins Inland (1-374/9-162), Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89), bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373), zielorientiert fiskalisch geprägt mit strafrechtlichem Aspekt (5-98 bis 100), Auflagen des § 398 a AO (4-161), Steueramnestiegesetz 2003 war ein Flop (5-25), kein Verstoß gegen das Steuergeheimnis (5-52), Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften (4-167), Flop des Gesetzes, d.h. der Fiskus will Verluste durch den Ankauf von Steuer-CDs ausgleichen (5-26 bis

30), Einzelinformationen gehen raus (5-49), Hoeneß Verletzung des Steuergeheimnisses (5-50;51), bequeme und schnelle Möglichkeit, um dem Fiskus Gelder einzuspielen (5-105), befragte Experten sehen die Rückgewinnung als nur scheinbar pro-fiskalisch (9-152) bzw. schwierig fiskalische Effekte, besonders aus § 398 AO als fiskalischen Vorteil zu begreifen (4-167), mediale Aufmerksamkeit (7-150), 10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210), auf Fortbildungen andere Themen, kein Redebedarf (7-148), erst Hype für Gesetzgebung, Steuerfahndung, Verteidiger, Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152), Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (6-56), Fiskalische Gründe (6-50)

Kategorie politische Einflussnahme

Strategie: unmittelbarer politischer Einfluss auf Prozesse (8-125)

Bedingungen: Fokus Selbstanzeige Welle 2010 und Notwendigkeit mit der Auseinandersetzung der SA

Konsequenzen: Selbstanzeige 2010 als politisches Thema aufgegriffen (8-118), Formulierung von Gesetzen und treffen wichtiger gesetzlicher Entscheidungen (8-133) aus denen auch Probleme entstehen (8-119), rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134)

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Strategie: vordergründig will Staat Geld reinholen (7-94;95), Sanktionierung zweitrangig (7-96), Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152)

Bedingungen: Vereinbarung etwa zu Korruption Stichwort Absetzbarkeit bereits vor Jahren getroffen (7-72), Fiskalische Gründe (6-50), BRD und andere Länder (OECD) verspüren das Bedürfnis, die länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69), Politik Lust sich um dieses Thema zu kümmern (7-78), Unterschiedliche Auffassung über weitere Handhabung der Selbstanzeige (8-140), Selbstanzeige als Gesetzesinstrument definiert (8-149), Einfluss der Medien und der Öffentlichkeit auf Gesetzgebung (Politik) (8-552)

Konsequenzen: Verschärfungen sind reine Kosmetik (8-369), Strategie, die bereits seit mindestens den 70er Jahren besteht (7-70), Gesetzgeber räumt auf (7-88), indem er die "Elite" genauer betrachtet nicht nur mittelständische

Unternehmen (Taxi, Gastronomie) oder Banken (7-91), Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-95), Legalisierung von CD-Ankäufen durch den BGH (7-148), Verschärfung beinhaltet nicht durchdachte Regelungen, etwa die 10-Jahresregelungen (7-206), Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13 Jahre möglich (7-112), Auffassung von Steuerhinterziehung in letzten 20 Jahren gewandelt (8-554); Wandel betrifft die Großen (8-564), Verlängerung der Fristen (8-543), Klarstellung vom Gesetzgeber nicht gelungen, Ausrechnen von drei Fristen denkbar ist (7-207 bis 208): Festsetzungsverjährung, strafrechtliche Verjährung, Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige, weil (8-144;145), fehlende Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel für die Verwaltung (8-150), Politik Thema aufgegriffen (8-277), man muss etwas tun (8-278), Vorwarnung für Betroffene (8-375), FA kann nicht von einer Sperrwirkung ausgehen, da Nachweispflicht (8-327), Bekanntgabe der Prüfungsanordnung in Praxis vollkommen irrelevant (8-270), Unternehmer immer noch in der Lage eine Selbstanzeige abzugeben (8-373), wieder Teilselbstanzeige möglich (8-340), Sperrwirkung nur noch so weit wie Prüfungsanordnung reicht (8-354) früher ging sie darüber hinaus (8-345 ff), ab gewisser Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr gibt (8-381), Rechtsprechung des BGH gar nicht mehr wichtig (8-335), Gesetzesänderung 2013: § 271 Abs. 2 a AO (8-339), massive Zuschlagserhöhung durch § 398 a AO (8-378;392), Selbstanzeige nur noch für Personen, die strafrechtlich nicht sonderlich relevant sind, etwa alte Leute, ohne Kapitalvermögen, Steuern komplett bezahlt, Schaden wiedergutgemacht (8-396 ff), Auflagenzahlung ist im Zweifel vielniedriger als Zuschlagszahlungen nach § 398 a AO (8-397;398), normaler Steuerhinterziehungsfall Abwägung = Strafverfahren eine Option, weil damit ggf. geringere Zahlungen verbunden sind (8-404;405), Nachweisprobleme der Steuerhinterziehung nicht bedacht (8-493), Für Gaststätten, Kiosks und sonstiges (8-503), kontraproduktiv = bringt kaum mehr Geld, aber vielmehr Arbeit (8-544;545), Amtsrichter stellt Strafverfahren nach § 153 a StPO gegen eine Auflagenzahlung ein (8-396), Nachteil von Novellierungen (6-97), Politisches Zeichen setzen, dass nicht nur die Kleinen, auch die Großen (7-92;93)

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Strategie: mehr Sanktionen, dass Appell auch bei Bevölkerung ankommt (7-125)

Bedingungen: Novellierungen (7-101) beruhen maßgeblich auf der obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH, insbesondere ersten Senats (7-104,123)

Konsequenzen: Verschärfung beinhaltet nicht durchdachte Regelungen (7-206), etwa 10- Jahresregelungen Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13 Jahre möglich (7-112), erhöhte Steuerlast (7-309)

Akteure der Exekutive

Zu den Akteuren der Exekutive zählen Finanzämter und die Steuerfahndung mit ihren Betriebsprüfern.

Kategorie Breitenwirkung

Strategie: vor allem für FÄ kann die aus den Daten generierte Förderung der Breitenwirkung (1-138) gesehen werden

Festgestellte Bedingungen durch Einleitung eines Steuerstrafverfahren durch FÄ, wenn der Steuerpflichtige unterliegt (1-108).

Daraus entstehende Konsequenzen sind, dass 80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten der FÄ ausgehen (1-118) mit Einstellungen von Steuerstrafverfahren (1-109), einhergehender statistischer Registrierung der Fallzahlen (1-110), welche öffentlich in der Literatur recherchierbar sind (1-139).

Aber auch die Verhinderung der Breitenwirkung (1-128) konnte als Strategie aus dem Datenmaterial generiert werden.

Bedingungen, dass ein FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) und der Einleitung eines Finanzgerichtsverfahren (1-119) zum Nachteil des Finanzamtes (1-138). Konsequenzen werden gesehen in Entscheidungen zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120;132), keine statistische Registrierung, Urteile vermeiden bzw. sind keine Urteile zu erwarten (1-116), Finanzgerichtsverfahren werden häufig als Hauptsache erledigt durch Abhilfe mittels Steuerbescheiden (1-127). Diese sind nicht öffentlich, d.h. die Urteile sind nicht recherchierbar (1-139).

Kategorie Behördlicher Umgang

Strategie: Kein persönlicher Kontakt, keine Kontaktpflege etwa mit Betriebsprüfern

Bedingungen: Prüfer haben das Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) Konsequenzen: deutsches Steuerrecht gerät aus dem Ruder (1-56) Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58), Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68), häufig Einleitung Steuerstrafverfahren aus der Ferne (1-81), teilweise zweifelhafte, fehlerhafte Entscheidungen (1-92), Kostenmitteilung an FA (1-83)

Strategie: Kontaktpflege, persönlicher Kontakt zur Betriebsführung, Zusammenarbeit mit Finanzämter (5-110) + Steuerfahndung (5-115) aufgrund kommunikativer Verständigung (5-116)

Bedingungen: Vorliegen einer leichtfertigen Steuerstrafverkürzung (1-75), Erstattung Selbstanzeige (5-109)

Konsequenzen: Selten Einleitung eines Steuerstrafverfahren (1-77), win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung (5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Personalmangel und Überlastung (5-118)

Kategorie Steuer-CDs

Strategie: Anonymität aufheben (8-779)

Bedingungen: Kunde hat Rückgewähranspruch Verjährungsfrist liegt bei 30 Jahren (8-687), Erzwingen von Handlungen auf politischer Ebene (9-278), rechtlicher Grenzbereich (9-324), möglicherweise einmaliges Angebot (8-58) Daten von Steuer-CDs (8-672 ff), Angebot einer Steuer-CD von unbekannter Person (8-697), nur in enger Absprache mit Ministerium (8-714), erhobener Datenbestand der Bank muss ersten Kontakt vorhanden sein (8-823), Daten sind keine Sachen (8-727), es gibt keinen Straftatbestand (8-846), Steuerhinterziehung von Anonymität geprägt, Druckausübung der Öffentlichkeit (9-278), FA hat Kenntnis über Namen von Steuerhinterziehern durch Steuer-CDs Konsequenzen: Transparenz durch Offenlegung der Namen (8-798), Ankauf größte Steuerdaten-CD aus der Schweiz, die je gekauft wurde (8-53), Volumen der Steuerhinterziehung lag bei 14 Milliarden (8-62), Entscheidungsfindung der Politik im Ministerium über 1 Jahr hingezogen (8-708), Kaufangebot

bereits vorhandener Daten-CD von unbekannter Person (8-62), mangelnde Unterstützung bei weiteren Ermittlungen und Abwägungen, Handlungsspielraum stark eingeschränkt (8-64), Erben erhalten Erbe, sonst wird es Eigentum der Banken (8-669, Ankauf Daten-CD (8-709), Ministerium Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (8-617), Beweis: Urteil Verfassungsgerichtshof, kein Verwertungsverbot, weil rechtswidriges Erwerben von Daten nicht vorliegt (8-851), Rechtmäßiger Ankauf Daten CD, Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund, stellt noch keine konkreten Anhaltspunkte für Straftat dar (9-326), Gesetzesverschärfungen durch Gesetzgeber (9-279), FA schreibt Täter namentlich an (9-308), erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349), FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9-325)

Einerseits kann dem Datenmaterial entnommen werden, dass befragte Experten den Ankauf oder das Vorhandensein von Steuer-CDs bezweifeln (5-44), andererseits kann angeführt werden, dass es nicht nur einen Daten-CD-Kauf

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Strategie: Fiskus möchte Mehreinnahmen (7-123)

Bedingungen: Finanzämter und Steuerfahnder drücken ein Auge zu (7-123) Konsequenzen: Zahlung von Geld bzw. Steuer an FA (7-122), Theorie, kaum noch zulässige Selbstanzeigen (7-112), Hoffnung Anstieg von Strafverfahren und Verurteilungen, Differenzierung der Fälle durch Steuerfahndung, Experten schaffen kaum noch zulässige Selbstanzeigen zu schreiben (7-111;112), (7-119;120), Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst keine Selbstanzeigen (7-113)

Kategorie Fiskalische Zweckerwägungen

Strategie: durch Erstattung einer SA fallen behördliche Ermittlungen, die einen erheblichen Arbeitsaufwand darstellen und ein Zeitersparnis mit sich bringen sich (8-194-197).

Bedingungen: Bearbeitung riesiger Fallzahlen von 1997 bis 2002/03 (8-90) mit einem bewussten Verzicht auf Aktenschau (8-104), Provozieren von Selbstanzeigen (8-101)

Konsequenzen: "Notwehr"-Strategie möglichst viele Selbstanzeigen zu erhalten, um Fallzahlen kapazitiv zu schaffen (8-92;93). Jedoch stellt die Strategie

"Provozieren von SA keine gute Strategie dar (8-107), denn das absolut notwendiges Instrument der SA verludert (8-109;110) durch eine zu großzügige Handhabung (8-113), Treffen vieler wichtiger Entscheidungen durch BMF (8-133), je mehr Selbstanzeigen, desto weniger Arbeit (8-100), Verhinderung der Tatentdeckung durch Steuerfahndung (8-103)

Kategorie Behördlicher Umgang mit Gesetzesnovellierungen

Strategie: Einsparen von Kosten (8-285)

Bedingungen: Terminverschiebungen vermeiden (8-305), Bekanntgabe-Problematik: einfacher Brief gilt bekanntgegeben am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (8-316;316), Nachweisverpflichtung liegt beim Staat (8-499), Praxis empfindet Zuschlagsregel als ungerecht, weil Zahlungen zu hoch sind (8-408;426)

Konsequenzen: heute Zustellung eines Briefes in Stadt keine drei Tage, heißt der Brief gilt zwei Tage als nicht bekannt gegeben = zwei Tage Zeit Selbstanzeige zu erstatten (88-321;322), Prüfungsanordnung mit einem einfachen Brief verschicken (8-308), Problem, lösen etwa durch "Fußmattentheorie" (8-286), 2010 Schaffung eines weiteren Sperrgrundes (8-300) ,Bekanntgabe d. Prüfungsanordnung' (8-301) = Verschärfung, - rechtswidriges Verhalten (8-483), Widerstand in den eigenen Reihen (8-427), 2013 = 370 Zuschläge bei 10.000 Selbstanzeige (8-411), keine Verzinsung (8-188), säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumnis-Zuschläge im Monat (8-177), zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr (8-178), wurde bei Entwurf der Selbstanzeige nicht berücksichtigt, Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8-179;180), Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent, Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179), Praxis empfindet Zuschlagsregel als ungerecht, weil Zahlungen zu hoch sind (8-408;426), Zuschlag wird nicht nach Steuer, sondern nach Zahllast, berechnet (8-482), = keine Anwendung der Novellierungen (8-415), Verwaltung steht SA nicht neutral gegenüber (8151,152), i. d. R. Termin der Prüfung regelmäßig vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung telefonisch abgesprochen (8-303;304), Säumniszuschläge infolge Verschärfung (8-285), Recht in eigene Hand nehmen (8-421), d.h. keine Anwendung der Zuschläge i.S. der Novellierungen (8-415)

Kategorie Ungleichbehandlung

Strategie: Druckmittel, um Zahlung zu erzwingen, Instrument um in Steuerehrlichkeit zurück zu gelangen, Freiwilligkeit

Bedingungen: Säumige (8-176) vs. Steuerhinterzieher

Konsequenzen: keine Verzinsung (8-188), säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumnis-Zuschläge im Monat (8-177), d.h. zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr bei Entwurf der Selbstanzeige nicht berücksichtigt (8-178), Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8179;180), Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent, Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179)

Gesellschaftliche Akteure

Der einzelne Bürger, der Täter sowie die Gesellschaft als Kollektiv, aber auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (keine Juristen) werden zu den gesellschaftlichen Akteuren subsumiert.

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden

Strategie: gleichberechtigte Besteuerung (1-64/3-73)

Bedingungen: Wahrnehmung als Bürger (1-330/3-70), Einfluss von Beamten und politischen Akteuren (1-174), Medialer Einfluss zusätzlich durch Hoeneß- Verfilmung (3-69), Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Strategie der Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gef. KV, Raub etc.) (1-331)

Konsequenzen: Bestrafung mit Freiheitsstrafe nur bei schwerer Steuerhinterziehung (1-313;319), Verlust Glaubwürdigkeit in das Rechtssystem durch Gleichstellung von Sanktionen Steuerhinterziehung vs. Totschlag (1-319), Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Gesetzgebung (1-334), keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinterziehung (1-196), Betreuung von Schwarzgelder ihrer Kunden (355), Wut (3-71), Unverständnis über Bestrafung (3-77), kein Glaube an gleichberechtigte Besteuerung (3-78)

Mediale Akteure

Zu den medialen Akteuren können freie Journalisten, das Fernsehen und der Rundfunk subsumiert werden.

Kategorie politische Einflussnahme

Strategie: Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige

Bedingungen: Fokus Selbstanzeige-Welle 2010

Konsequenzen: Mediale Berichterstattung, keinen unmittelbaren politischen Einfluss in Entscheidungsprozessen (8-125;132), d.h. auch keine Formulie-

rung von Gesetzen (8-131)

Strategie: mediale Aufmerksamkeit (7-61)

Bedingungen: Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62)

Konsequenzen: Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60), Öffentlichkeit auf-

merksamer (7-61), Fokus auf Steuerhinterziehung

Kategorie Gesellschaftlicher Wandel

Strategie: Medialer Fokus (9-70), Kein medialer Fokus (9-72)

Bedingungen: nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67)

Konsequenzen: Verändertes Bewusstsein (9-86), Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68), in einigen gesellschaftlichen Schichten, Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliersdelikt) entstanden (9-76:77), wenig Konstnia, keum Bewusstsein von Selbstanzeige (0.73)

76;77), wenig Kenntnis, kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)

Wirtschaftliche Akteure

Zu den wirtschaftlichen Akteuren, die während den durchgeführten Interviews angesprochen wurden, zählen (ausländische) Banken und Unternehmen. Für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität werden nur (ausländische) Banken näher betrachtet.

Kategorie Schutz von Kapital

Strategie: Banklagerung von Kontoauszügen (8-530)

Bedingungen: Aufbewahrungspflicht der Banken liegt bei 10 Jahren (8-520), Nacherklärung für mindestens letzten zehn Jahre (8-507), Vollständigkeitsgebot

Konsequenzen: hohe Kosten für Nachmachen der Bankbelege teils höher als Steuerhinterziehung (8-525), Verzicht auf Bankbelege verringert Entdeckungsrisiko (8-528;529), mit Glück noch Belege von vor zehn Jahren zur Verfügung (8-521), vorausgesetzt Vermögen noch vorhanden (8-522), kein Ausdruck von Bankbelegen (8-531)

Strategie: Verwaltung von Vermögen (7-302)

Bedingungen: keine Briefe Nachhause geschickt bekommt (7-303)

Konsequenzen: bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Gebühren (7305), jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zahlen (7-301)

Strategie: Abwägung des BGH zwischen Allgemeinheit und Recht des Staates (3-261;262)

Bedingungen: Äußere Einflüsse auf Rechtsprechung (4-75), medialer Einfluss, Klage beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeige (4-80;81)

Konsequenzen: Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126), BGH Bearbeitung "ungewöhnlicher" Fälle (4-86;90), Revisionsrichter des BGH trafen 2010 Entscheidung über Selbstanzeige (4-78;79)

gesellschaftliche Akteure: Täter

Strategie: durch Zahlung der Steuer Schuldigkeit geleistet gegenüber Gesellschaft und Staat (7-377) statistische Erfassung der Geschlechter nur selten (8-976), Vermögen/ Kapital im Ausland, Zweiteilung der Tätergruppierung im Bereich WiKri, durch Zahlung von Steuern durch legale Erwirtschaftung (7-374) und zwacken sich ein bisschen ab (7-375)

Bedingungen: Erbfällen (7-335), keine Zahlung von Steuern, Weiße-Kragen-Täter (7-341), bürgerliches Klientel (7-363) etwa Inhaber Fleischerei, Friseurläden (7-372), mittelständische und höhere Gesellschaftsbereich (7-368), all diejenigen, die Geld über haben (7-369), mittelständisches Gewerbe wie Elektriker, Tischler, Maurer (7-435), Freundschaft und Nachbarschaftshilfe (7-439), Gefälligkeiten unter Freunden beim Hausbau durch Arbeiten im jeweiligen Spezialgebiet (7-436-437), Evangelien, Protestanten anderes Verhältnis zum Staat als Katholiken (8-994;995), keine Erfassung der Religion (8-985;986),

Theorie: Katholiken hinterziehen mehr Steuern als Evangelien (8-987;988), jeder der Kapital/ Vermögen hat, könnte potenzieller Täter sein (9-527), wie männliche Unternehmer, Täter fühlt sich nachteilig behandelt (9-113), klassische Bargeld-Branchen Risikogruppe (8-999)

Konsequenzen: Nicht der klassisch männliche Pensionär (7-326;329), meistens Frauen oder Kinder (7-336), fehlendes Verständnis und Einsicht für eigene Tat (7-348;356), kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung (7-342), Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen (7-347), Tatentdeckung als unwahrscheinlich angesehen (7-349), Überwiegend Selbstanzeigen aus dem mittelständischen Bereich fehlendes Verständnis und Einsicht für eigene Tat (7-348;356), kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung, Schwierig Bewusstsein für Steuerhinterziehung zu entwickeln, Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung (7-439), Katholiken können beichten, können sich von der Schuld befreien (8-992;993), Keine Aussagen zum Verhältnis Mann-Frau treffen, alle Altersgruppen betreffend (9-514), von Mitte 20 bis 70 Jahren (9-519), Steuernachzahlungen drohen (9-117), große steuerliche Risiko (8-1000), fehlendes Bewusstsein für die kleineren Fälle der Fälle (9-578), Risikogruppe: Bäcker, Metzger, Schuhmacher (8-999), Tat der Steuerhinterziehung rückt ins Bewusstsein (9-115), Bewusstsein für große Fälle

gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung

Kategorie Gesellschaftlicher Wandel

Strategie: Medialer Fokus (9-70), Kein medialer Fokus (9-72)

Bedingungen: Selbstanzeige, nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67), Konsequenzen: Verändertes Bewusstsein (9-86) Konsequenzen: Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68), in einigen gesellschaftlichen Schichten Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliersdelikt) entstanden (9-76;77), wenig Kenntnis, kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)

Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige

Strategie: nicht an Bestrafungen, verschiedenen Strafzweckerwägungen (6-278), politisch motivierte Bekämpfungsdogmatik (6-288), Goldene Brücke wie §24 StGB Rücktritt vom Versuch, Modethema geworden, was alle paar Jahre

wechselt (7-49), rückwirkende Aufhebung der Kriminalität (7-388), Staat verzichtet nicht auf Bestrafung der Täter (7-394), Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an Fiskus (7-405)

Bedingungen: Bekämpfung, eher weniger, wenn Abschreckung i.S.v. Prävention, Bekämpfung von Kriminalität (6-276), Alles muss bekämpft werden (6-287), Steuerfahndung sucht sich alle paar Jahre andere Personen (7-49;50), Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140), seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51), strafbefreiende Selbstanzeige (7-387) = Privileg? (7-392), legitim und vertretbar gegenüber anderen Deliktsgruppen? (7-390)

Konsequenzen: Täter reinigt sich durch Maßnahmen, wird so resozialisiert (6-314-318), Selbstanzeige = pragmatische Lösung (5-119), spezifisches Instrument (6-306), Schaffung von Arbeit +Erhaltung von Arbeitsplätzen für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990 (7-56;57), Selbstanzeige keine Prävention (6-275), Bestrafung von begangenen Taten (6-277), nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt wenig zu Abschreckung, Prävention, Bestrafung bei (6-282), Bekämpfung = falsche Terminologie für Selbstanzeige (6-293), Rückkehr in Steuerehrlichkeit in Form einer freiwilligen Schadensgutmachung (6-307), Rechtsprechung betreibt ebenfalls Kasustik für Beihilfe + berufsneutrale Handlungen (7-52-54), kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395), pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416), Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425)

Strategie: Pro-Fiskalischer Effekt (9-99), Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169) durch Strafzahlung an Fiskus (7-405), Verhinderung Bestrafung (8-1136), Änderungen von außersteuerlichen Rahmenbedingen (8-1151), keine Änderungen der außersteuerlichen Rahmenbedingen (8-1154), Eintreiben von Steuern durch immer erschwerten Bedingungen für Berater und Mandanten (9-624;625)

Bedingungen: Geeignetes Instrument hohe Fallzahlen mit geringer Kapazität zu bearbeiten (8-154;155), Beibehaltung (9-163), Abschaffung, Wirksamkeit Selbstanzeige (8-1135), Klassische Faktoren der Staatsverdrossenheit wie Vertrauen in Politik, Vertrauen in Steuergerechtigkeit, -Vertrauen, dass mit

meinen Geldern kein Scheiß gemacht wird (8-1152;53), Staat hat gegensätzliche Linien (9-620)

Konsequenzen: Unterschiedliche Ziele der Anwendung der Selbstanzeige, Förderung der Selbstanzeige von der Finanzverwaltung (8-156) durch Provokation, Steuersubstrat auch für Zukunft gesichert, Besteuerungsgrundlage für letzten 10 Jahre auf dem Tablett präsentiert (9-95;97), Zuverlässiges Instrument (8-1145), Ahndung von Straftaten (9-167), Abschreckungs- und Bestrafungsgedanke (9-180), keine Förderung durch Gesetzgeber, Ansicht Selbstanzeige soll große Ausnahme sein um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen, keine Förderung (8-158-160), keine Definition als Hilfsmittel (8-157), keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155), Zuverlässiges Instrument (8-1145), Tadeln des Steuerzahlers, statt Vereinfachung des Steuerrechtes (9-626), keine Repression (8-1136), präventive Wirkung (8-1137) = Täter Überlegung einer Selbstanzeige, um zukünftig steuerehrlich zu sein (8-1138), Eintreiben von Steuern durch immer erschwerten Bedingungen für Berater und Mandanten (9-624;625)

Zusammenfassend wurden nach dem offenen Kodieren und Verdichtung des Datenmaterials insgesamt vier konzeptionelle Bereiche entwickelt, Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige (A), Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige (B), Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige (C), Verlauf der Anzeigebereitschaft (D).

Nach Abschluss des offenen Kodierens aller Interviews und Verdichtung der Daten wurden insgesamt drei konzeptionelle Bereiche entwickelt mit entsprechenden Kategorien und Strategien, denen vorauslaufende Bedingungen und nachfolgende Konsequenzen zugeordnet wurden.

1. Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

- a) Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige
- b) Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten
- c) Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen
- 2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige
- ☼ Akteure der Legislative:
 - -Gesetzgebung/ politische Akteure (Bundestag, Bundesrat)

- -mit zugehörigen Ministerien
- Akteure der Exekutive: Finanzbehörde mit
 - -Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)
 - -Finanzamt (FA)
- Akteure der Judikative: BGH, Gerichte, Juristen
- 🜣 gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung, einzelne Person, Täter
- Akteure der Wirtschaft: ausländische Banken
- ☼ mediale Akteure
- 3. Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige

4. Verlauf der Anzeigebereitschaft

Verweis auf Memo IV. Der Verlauf der Anzeigebereitschaft von 2008 bis 2015 ist Schwerpunkt der Betrachtungen des zweiten Untersuchungsteils der quantitativen Datenerhebung.

Für die Beantwortung der Forschungsfrage werden nach Verdichten der Daten innerhalb des offenen Kodierens vordergründig die konzeptionellen Bereiche 1, 2 und 3 mit ihren Kategorien näher betrachtet.

Memo IV

Für die Beantwortung der Forschungsfragen des zweiten Teils dieser Studie erfolgt das Verdichten der gewonnenen Daten als weiterer Zwischenschritt innerhalb des ersten Kodier-Schrittes, dem offenen Kodieren. Der vierte konzeptionelle Bereich der "Anzeigebereitschaft" wurde mit den gewonnenen Daten aller Interviews bestückt und wird als weiterer Datenpool näher betrachtet.

4. Anzeigebereitschaft in den Jahren 2008 bis 2015

Strategie: Selbstanzeigen nach oben treiben (2-174), Nacherklärungen ausländisches Kapital (4-284), Mediale Aufmerksamkeit; Titelseite (4-212), Medialer Fokus (5-56), Drohung europäischer Staaten Kapitalmarkt dicht zu machen, wenn Schweiz nichts ändert,(4-323-325), Weißgeldstrategie der Schweizer Banken ab Frühjahr 2013 (5-188;189), Weißgeldstrategie der Schweiz (4-313;314), Steuer-CDs (6-65), Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74), nicht mehr die Zahl für Selbstanzeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80), Steuer-CDs (9-276), Auswirkung von Druckausübung (9-274)

Bedingungen: rigides Verhalten der Amerikaner gegen Schweizer Banken (4-318), Hoeneß- Prozess (5-64), Novellierung Ende 2014 mit Wirkung 2015 (5-185), Neuregelung ab 01.01.14 (8-1059), Dezember kein voller Arbeitsmonat (8-1106), Einfacherer Möglichkeit einer Selbstanzeige durch Amnestiegesetz (9-302), Amnestiegesetz 2004/ 2005 (9-301)

Konsequenzen: Betrachtung Differenzierung, stark ansteigende+ abfallende Kurve (4-285), deutsches Strafverfolgungsbehörden schauten sich Schweizer Banken genauer an (4-320), Anzeigebereitschaft hat wenig mit gesetzl. Änderungen zu tun (4-292), ggf. positive Effekte i. Z. mit Selbstanzeige-Zahlen (4-214), Unangreifbarkeit (4-321), kein Einfluss der Änderungen der AO auf Verhalten der Schweizer Bank (4-316), mehr Anfragen zu Selbstanzeigen (5-60;61), RUN in 2014 (5-186) = Leute wollten ihr Geld weiß machen (5-190), um es nach Deutschland zu transferieren und Strafen zu zahlen (5-200;201), Zunahme von Selbstanzeige (6-67), Einnahmen statistische nachweisbar (6-72), statistische Hochkonjunktur (6-75), Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig sein (6-78), vorne ein Jahr wegverjährt (8-1094), Januar 2014 riesen Hype (8-1074), weil die alten Jahre die teuren Jahre sind (8-1095) dann Zahlen eingebrochen (8-1198), hohe Zuschläge nach 398a AO (8-1068), Erstattung Selbstanzeigen eher vor Verschärfungen der Vorschriften (9-192), erste Welle 2004 (9-301), nächste Welle 2008 (9-287;288) mit Zumwinkel, nächste Welle 2013/14/15 (9-307), Kein lineares Anzeigeverhalten (9-272), Anstieg Selbstanzeigen bis Oktober 2013, Dezember 2013 kaum noch Selbstanzeigen, wachsende Anzeigebereitschaft (9-272)

Memo V

Nach Abschluss des offenen Kodierens und Verdichten der Daten wird im weiteren Schritt des axialen Kodierens gewonnenes Datenmaterial in Beziehung gesetzt. Für die Beantwortung der Forschungsfrage und schematischen Darstellung durch Ordnungskategorien und ausgewählten Phänomen (Abb. 1) werden vorrangig die konzeptionellen Bereiche Motivlage (5.2.2) und Umgang mit dem Rechtsinstitut (5.2.3) genutzt. Dennoch wird auch eine gewisse Notwendigkeit des allgemeinen Verständnisses hinsichtlich Einordnung, Stellenwert und der Reichweite des Institutes der Selbstanzeige gesehen und unter 5.2.4 erläutert.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage und schematischen Darstellung wurde der konzeptionelle Bereich der Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige entwickelt, bestehend aus drei Kategorien, Motive, für die Erstattung einer Selbstanzeige, Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten und Motiven, die eine Steuerhinterziehung begünstigen. Der zweite konzeptionelle Bereich beinhaltet den Umgang mit dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige durch unterschiedliche Akteure, die offensichtlich von Bedeutung im Entscheidungsfindungsprozess einer Selbstanzeige ist. Im offenen Kodieren kristallisierten sich folgende Akteure heraus: Akteure der Legislative: Gesetzgebung oder politische Akteure (Bundestag, Bundesrat) und zugehörigen Ministerien etwa das BMF, Akteure der Exekutive sind Vertreter von Finanzbehörden, etwa in Gestalt von Finanzverwaltung (FA) und Steuerfahndung (Betriebsprüfungen). Darüber hinaus sind Wechselbeziehungen von Akteuren der Judikative mit zugehöriger Rechtsprechung durch den BGH, Gerichte, Staatsanwaltschaft und Juristen (Rechts-und Fachanwälte), gesellschaftliche Akteuren bestehend aus allgemeiner Bevölkerung als Kollektiv mit dem einzelnen Bürger als Individuum, sowie Täter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (ohne Juristen), den Akteuren aus der Wirtschaft etwa Unternehmen oder (ausländische) Banken und medialen Akteuren, gegeben.

Alle Kodierungen wurden hinsichtlich vorhandener Schwerpunktsetzung und zugrundeliegender Forschungsfragen zusammengefasst und bei inhaltlichen Ähnlichkeiten oder thematischer Nähe entsprechend gruppiert. Zudem wurde in der Verdichtungsphase die Zuordnungen von Datensegmenten in der Vergleichsmatrix mehrfach verändert, sowohl innerhalb der Arbeitsbereiche Bedingungen, Strategie oder Konsequenzen als auch die übergreifende Zuordnung der Segmente, beispielsweise die Veränderung einer angenommenen Bedingung, die sich im weiteren Forschungsverlauf eher als Konsequenz anzusiedeln ist.

Ausgangspunkt für die Entwicklung einer vorläufigen Theorie stellen die entwickelten konzeptionellen Bereiche "Motivlage i. Z. mit der Selbstanzeige", sowie der Bereich und Umgang mit dem Rechtsinstitut dar. Der konzeptionelle Bereich "Beteiligte Akteure mit Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige" stellte sich als umfassender Bereich mit nachfolgenden Akteuren:

Akteure der Legislative

- Gesetzgebung/ politische Akteure
- BMF

Kategorien: Ungleichbehandlung, Fiskalische Aspekte, politische Einflussnahme, Gesetzesnovellierungen, Fiskalische Erwägungen, Steuer-CDs

Akteure der Exekutive:

- Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)
- Finanzamt

Kategorien: Breitenwirkung, Betriebsprüfungen, Behördlicher Umgang, Gesetzesnovellierungen, Fiskalische Erwägungen, Behördlicher Umgang mit Gesetzesnovellierungen, Ungleichbehandlungen

Akteure der Judikative:

- BGH
- Gerichte
- Juristen

Kategorien: Ungleichbehandlung

gesellschaftliche Akteure:

- Bevölkerung, einzelne Person
- Täter

Kategorien: Gerechtigkeitsempfinden, Subjektive Wahrnehmung, gesellschaftlicher Wandel

Akteure der Wirtschaft:

ausländische Banken

Kategorien: Vollständigkeitsgebot

mediale Akteure

Journalisten

Anlage E: Vergleichsmatrizen

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Gesetzesnovel-	-Politischer Wille der Minimierung von	-Irrationalität (1-163) wie Erb-	-Erstattung einer vollständigen + wirksamen
lierungen	Unterschieden (1-237)	schaftssteuer (1-164)	Selbstanzeige (2-79)
	-politisches Tauziehen (2-98)		
	-Druckausübung auf alle politischen		-Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten
	Parteien (2-42)	-Handlungsbedarf zu erzwingen	Jahre (1-242) -10 Jahre rückwirkend erklären (1-
	-viel Getöse auf politischer Ebene (2-	(2-43)	243)
	79)	-Handhabbarmachung des Prob-	-Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und
	-politischer Druck (2-39)	lems (2-92) durch	steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239)
Ungleichbe-	-Aktionismus zwischen denen der Ab-		-Aufkleben Label "Verschärft" ohne auf inhaltliche
handlung	schaffung und denen der Beibehal-		Konsequenzen zu achten (2-44;45)
	tung der Selbstanzeige		-Resultat der Mitte (2-100) /Ende der Kompro-
	(2-98-100)		misssuche (2-103) rechtlich nicht über zu bewer-
			ten (2-102)
			-Veränderungen für Berufsfeld spürbar (2-58)
			-Selbstanzeige schwieriger zu handhaben (2-63)
			-Verschärfung der Selbstanzeige jedoch nur in
			Teilbereichen (2-82;83),
	-Steuerdelinquente würden besser	Taktieren eindämmen	-keine Einheitlichkeit (2-83)
	behandelt (2-40)		-keine rechtliche + dogmatische Nachvollziehbar-
	-Steuerhinterzieher taktieren beim		keit (2-93)
	"reinen Tisch machen"		-Anwendung in Praxis auf Vollständigkeit achten,
	(2-78)		insgesamt mehr aufpassen (2-59)
		- Strategie der Befürwortung CD-	
		Ankaut (2-249)	-neuere Verschaffungen der AU (1-254)

	-Interesse der Finanzämter an Ver- schärfung (2-245;246)	-Nutzen Selbstanzeige definiert je nach Befindlichkeit (2-253;254)	-zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie Verrechnungsverbot § 304 Abs. 4 AO (2-279) -Schäden für wirtschaftlichen Bereich (2-310)
	-Problem Abgrenzung zur einfachen	Gesetzgeber hat nur eine	-Unternehmen sind schnell bei Selbstanzeige,
	Berichtigung (2-274;275) -Bereinigung von Kollateralschäden	Zielgruppe vor Augen (2-269)	wenn im Unternehmen nicht alles funktioniert (2-301;307)
	wie Umsatzsteuer (2-267;268)	= vorrangig die Großen (2-299),	-Vermeintliche Vorteil für Steuerhinterzieher (2-
	-Verschärfung Selbstanzeige mit Wir-	-Selbstanzeigen nach oben trei-	-insgesamt gesunken (1-219), Große Welle Ende
	kung zum 01.01.15	ben (2-174)	2014 (2-173)
			-statistisch nachweisbar (2-174) -Erhöhung Zahl der Selbstanzeigen (1-253)
Anzeigeverhal-	-Neben Kapitalanleger, jene Täter,	-Abschaffung von Steueroasen	-weitere Anzeigen 2015 (2-179)
ten	bei denen Schwarzgeld in Kasse ge- spült wurde (2-181), etwa	wie Schweiz (2-190)	-Keine Veränderung im Anzeigeverhalten (1- 252;243)
	Gewerbetreibende (2-180)		- Bedürfnis eine Selbstanzeige zu erstatten außer-
			ilab voli hapitalalilegei (z-191)
	"Schweizer" Geschichten (1-10)	"Da wächst man so rein" (1-8;25)	-Seit ca. 8 Jahren
			-selbstanzeige wurde zum scnwerpunkt (1-8)
	Wachstum Kanzlei (1-23)	Bearbeitung großer Steuerrechtsfälle (1-22)	Wachstum v. Mandanten (1-23), größere komplexere Fälle mit Auslandsbezug (1- 27)
	-Beginn einer Karriere Steuerberater (1-19)	Aufbau Kanzlei (1-22)	Zufällige Bearbeitung großer Steuerrechtsfälle (1-20)
Akteur Finanz- amt	- Ermessensspielraum allgemein, Er- messensspielraum der AO (1-36)	- Einleitung Steuerstrafverfahren durch Finanzämter (1-30)	Handlungsvorgaben variieren, Finanzämter könnten anders (milder) entscheiden (1-32)

(FA)	-Finanzielle Einnahmequellen (1-52)	-Bewusste Einleitung mancher Steuerstrafverfahren (Finanzamt)	-Einstellung Verfahren gegen Geldauflage (1-45)
		(1-44)	Statistische Registrierung der Fallzahlen (1-110) -Einstellung des Steuerstrafverfahrens (1-109)
	-Einleitung Steuerstrafverfahren durch FA, wenn Steuerpflichtige un-	-Förderung Breitenwirkung (1-138)	-80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten des FA (1-118)
	terliegt (1-108)		-Öffentlich, in Literatur recherchierbar (1-139) -Urteile (1-136) i.S. generalpräv. Aspekte
			-Keine statistische Registrierung, kein Urteil (1- 221)
Umgang Finanz- amt	-Einleitung Finanzgerichtsverfahren		Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen (1- 120)
	(1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122)	- Verhinderung von Breitenwirkung (1-128)	- Urteile vermeiden, in denen Steuerpflichtige siegt (1-132)
	-Verfahren z. N. FA (1-138)		- keine Urteile zu erwarten (1-116) - Nicht öffentlich nicht recherchierbar (1-139)
			-Erledigung als Hauptsache durch Abhilfe mittels Steuerbescheid (1-125);
Kontaktpflege	-Vorliegen leichtfertiger Steuerstra- fverkürzung (1-75)	-Guter, persönlicher Draht zur Be- triebsführung (1-78)	-Selten Einleitung Steuerstrafverfahren (1-77)
0 V C400 : 10 / 0 : 10	Dotrichonniifinancii (157)	Driffor hohon Ziol dor Erroide	dt Ctorrocht gorët oug dom Dudor (4 E6)
pekte		von Mehr-Ergebnissen (1-59)	-ut. Stedentecht gerat aus den ruder (1-30) Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58)
		-Erlangung von Mehrsteuern (1- 59)	-Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68)
	-Vertrauen in Steuergerechtigkeit	-Gleichmäßige Besteuerung von	-Sinn und Zweck von Betriebsprüfungen (1-63)
Steuergerech- tigkeit		Steuern (1-64)	

	-Daten-CDs über ausländische Geld-	-Häufia Einleituna Steuerstrafver-	-teilweise zweifelhafte. fehlerhafte Entscheidun-
Akteur FA	anlagen (1-80)	fahren	gen (1-92)
		-aus der Ferne, (1-81)	-Kostenmitteilung an FA (1-83)
Beteiligte Ak-	-Verengung auf Kapitalanleger, weil	Hauptkonflikt = richtige Deklarie-	-Überführung/ Nachweis der Steuerhinterziehung
teure, Interes- sen	große Fälle (2-109;110)	rung des Vermögens (2-111;112)	auch für Vorjahre (2-116)
	Steuerhinterziehung (1-176)	Unterschiedliche Wertung (1-174) im Vergleich zur Steuerverschwendung	Ahndung (1-164)
	Steuerverschwendung (1-177)	Einfluss von Akteuren aus Politik und Beamten (1-174)	Keine Ahndung (1-65)
Instrument Selbstanzeige	-Wunsch nach Sühne + Bestrafung der Täter (1-184)	Bestrafungsgedanke? (1-181)	-keine Rückkehr in Steuerehrlichkeit - Verschärfung der Selbstanzeige (1-186)
		Fiskalischer Gedanke? (1-183)	Rückkehr zur Steuerehrlichkeit + Mehreinnahmen (1-183;189)
:		Gelder flossen in die Schweiz (1-	-Schwarzgeld an der Backe durch Vererbung (1-
Motive für Steu- erhinterziehung	Politischer Hintergrund: Nachkriegs- zeit (1-263)	264), um es vor Ausbeutung, Plünderung zu schützen -Geld in Schweiz verbracht aus	260) - Jüngere Generation keine Erstattung Selbstan- zeine (1-252)
		Angst + Unwissenheit, ob man in Dtschl. bleiben kann (1-267)	-häufig jüdische Familien betroffen (1-266)
	Psychische Belastung (1-269) durch	Last der Steuerhinterziehung durch Erbfall (1-269)	Jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige (1-270) = Befreiungsschlag (1-271)
Motive <u>für</u> Er- stattung einer	Generationswechsel (1-268) -Ausländische Depots	Verständigungsverfahren und glo- balere Regelungen (1-213)	-Angst und Druck vor Entdeckung (2-154)
Selbstanzeige	(1-211) -Nichterklärte Kapitalerträge (1-212)	-Druck von Banken auf Kunden = kein undeklariertes Geld zu haben (2-156)	-Disponieren/Verfügen (2-161) über eigenes Geld/ Vermögen (2-162)

	Strafbefreiende Selbstanzeige (1-		
Gesetzesnovel-	272)	-durch politischen Aktionismus (1-	Ausbleiben von Selbstanzeigen (1-274)
lierungen	-Zu hohes Ansetzen der Hürden (1-	283)	
	273) = Gesetzesverschärfungen		
	Steueramnestie 2006/2008 (1-297)	-gute Voraussetzungen (1-303) für	Rückkehr in Steuerehrlichkeit durch Selbstanzeige
		Selbstanzeigenerstattung (1-292)	(1-300)
		-Fiskus hofft auf Mehreinnahmen	
Bewertung Selbstanzeige	-Unverzichtbares Instrument (2-215)	(2-226)	-wirtschaftliche Betrachtung (2-232)
als Instrument		+ Betrachtung Gerechtigkeitsemp-	
der Kriminali-	-indirektes Instrument der Kriminali-	finden (2-233)	-Kein aktives Tun (2-209)
tätsbekämpfung	tätsbekämpfung (2-208)	-einzige verfassungsrechtliches	
(1-310)		Methode sich nicht selbst zu über-	
		führen (2-234;235)	-Freiwillige Offenbarung für Straffreiheit (2-216)
		-Möglichkeit der Verschaffung ei-	
		ner weißen Weste	
	Delikt Steuerhinterziehung	Straftat und Strafrecht zugeordnet	-Teil der Wirtschaftskriminalität (1-315)
	(1-313)	(1-317)	
Subjektive			Bestrafung mit Freiheitsstrafe bei schwerer Steu-
Wahrnehmung/	Wahrnehmung als Bürger	-Strategie der Bestrafungsquote	erhinterziehung (1-313; 319)
Steuergerech-	(1-330)	bei schweren Delikten (gef. KV,	-Möglicher Verlust der Glaubwürdigkeit in Rechts-
tigkeitsempfin-		Raub etc) (1-331)	system durch Gleichstellung von Sanktionen Steu-
den			erhinterziehung vs. Totschlag (1-319)
			-Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Ge-
			setzgebung (1-334)
	Wahl der Mandanten und Branche (1-	Unterschiedliche Kanzleistrategien	Unterschiedliche Betreuung von Mandanten etwa
Täter	337)	(1-351)	Autohändler, Gastronomie (1-352)
Rückgewinnung	Zurückholen von Kapital ins Inland (1-	Nutzung der Medien (1-365)	Bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanla-
von Kapital	374)		gen in der Schweiz (1-373)

Instrument Selbstanzeige (2-121)	Einziges, probates Mittel (2- 122;125) um in Steuerehrlichkeit zurück zu gelangen	Wahl des freiwilligen Strafverfahrens (2-128): Nacherklärung aller strafrechtlich unverjährten Jahre = 10 Jahre (2-123;124) oder weiterhin Schweigen (2-127)
Steuerstrafverfahren gestiegen (1- 115)	Medienberichte über Anstieg Selbstanzeige (1-115)	Steuerehrlichkeit hat abgenommen (1-116)
Abschaffung 10 Jahre Vollständig- keitsgebot bei Voranmeldung (2-321)	Gesetzesnovellierung in Form einer kleinen Korrektur (2-320)	Nicht mehr in Strafbarkeit, wenn man einen Monat vergisst anzugeben (2-324)
Täter einer Steuerhinterziehung aufgrund Nachkriegszeit (1-263)	Vergleich mit einem Handtaschendieb	Honoriger Mensch (1-266), dessen Motivlage verständlich (1-257)
Vorsätzliche Begehung Steuerhinter- ziehung (1-191)	Keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinter- ziehung (1-196)	Täter einer Steuerhinterziehung (1-192)

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Unterscheidung Arbeitsgebiete	-Fachanwalt für Steuerrecht (3-14)	Selbstanzeigeberatung + Befugnis zur Selbstanzeige (3-20)	-Mandantenarbeit Selbstanzeige
	-Steuerberater (3-22)	- Keine Befugnis (3-23)	- Keine Beratung von Selbstanzeigen (3-23)
	-Nicht erklärte Kapitalerträge (3-35) -2017 Abschaffung Selbstanzeige medialer Druck (3-199)	-Bereinigung schlechtes Gewissen (3-205;233)	-Mandantenanfragen (3-34)
M C i i i i i i i i i i i i i i i i i i	-gesellschaftlicher Druck (3-199) -Druck von Banken (3-199)	- Erblasser möchte Erben schüt- zen (3-239;242)	-Nachzahlung von Steuern (2-234)
stattung	-Banken drohen mit Kündigung von Konten (3-216;217)	Erlangung Straffreiheit (2-233)	-Verfügen von Nacherklärung (3-36
	-Austausch von Banken-Infos durch Abkommen (3-222;223)	-Angst (3-198)	
	-Freiberufler (3-206) mit dauerhafter Mehrbelastung Selbstanständigen	-steuerstrafrechtliches Erscheinen verhindern, vermeiden (3-239;240)	
	- Organisatorische Probleme, etwa Fehler bei Buchführung bei (3-207)		
Motive gegen Erstattung	Erstberatung einer Selbstanzeige (3-300;301)	-unterschiedliche Verjährungsfris- ten (3-289)	-Kinder rieten ihr ab (3-304;305)
Akteur Bevölk. Subjektive Wahr- nehmung	Seit 2008 + große Finanzkrise (3- 52;53)	Medialer Druck (3-57)	Banken in Verruf geraten (3-53); Vorwurf Betreuung von Schwarzgelder ihrer Kunden (3-55)
Subjektive Wahr- nehmung	52;53)	,	

Instrument		Strafbefreiende Selbstanzeige (3-	Einziges Mittel im Strafrecht eine Bestrafung zu
Selbstanzeige		58)	verhindern (3-60)
Akteur Exeku-			- Festsetzung des Höchstrahmens (3-63)
tive:	-Bestrafung für eine Straftat (3-63)	- Ermessensspielraum (3-66)	- unterschiedliche Auslegungen durch Gerichte (3-
Gerichte			68)
Ungleichbehand-			-kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66)
lung/ subj. Wahr-	-Bestrafung für Steuerhinterziehung		-Keine gängigen Regelungen bezüglich
nehmung			Höhe der Strafbarkeit (3-64;66)
Akteur Bevölk.	-Wahrnehmung der Bürger (3-70)	- gleichberechtigte Besteuerung	-Wut (3-71),
	-Medialer Einfluss Hoeneß- Verfil-	(3-73)	-Unverständnis über Bestrafung (3-77)
Ungleichbehand-	mung (3-69)		-kein Glaube an gleichberechtigte Besteuerung (3-
lung			78)
Fiskalische As-	Bundesfinanzminister will Geld rein-	Steuer-CDs (3-88)	Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89)
pekte	holen (3-85)		
Gesetzesnovel-			Erschwerung Straffreiheit zu erreichen (3-104)
lierungen	Gesetzesnovellierungen (3-100)	Vergleich 2010-2016	-Einführung weitere Hürden (3-112) = nicht gerecht-
Bestrafungsge-		(3-102)	fertigter Steuervorteil 25.000 € nicht überschreiten
danke			(3-116)
100000 1000000000000000000000000000000	-unterschiedliche Interessen (3-84):	-Treffen von Entscheidung durch	Beibehaltung: Fiskalische Gründe überwiegen; Gel-
Gesergennin	Abcobaffing Solbstando (2.82)	Risikoabwägung (3-120)	del Tellilolett (3-122, 124) Aboobaffing: gootiifa Salbataataiaa (3
	-Politische Erwägungen (3-82)		Absorialiung: gestuite Octobrantzerge (5-132:149)
			-gänzliche Abschaffung ab 2017
Anzeigebereit-		-Ankauf von Steuer-CDs 2012 (3-	-Anzeigebereitschaft gestiegen (3-272)
schaft	-Druck von Banken auf Kunden (3-	256)	- Einfluss auf Anzeigebereitschaft
	2/1)		(3-259)
			-Hoenel3-Fall (3-254)

Selbstanzeige-		-Innere Auseinandersetzung	-Allein der Selbstanzeigende befindet sich im
Instrument der		"Schuld und Sühne" (3-334)	Kampf (3-329)
Kriminalitätsbe-	Dostojewski "Schuld und Sühne" (3-		-Entlastung der Finanzämter (3-349)
kämpfung	331)	-Berücksichtigung von entlasten-	-Fiskus hat Einnahmen (3-360)
		den Beweise (Selbstanzeige) für	-Entlastung der Ermittlungsbehörden (3-363)
		Täter durch StA (3-364;365)	-geklärter Fall = statistische Registrierung (3-368)
	-Äußere Einflüsse auf Rechtspre-		-BGH Bearbeitung kranker "ungewöhnlicher" Fälle
	chung (4-75)		(4-86;90)
	-Klage beim BGH wegen unwirksa-		-Öffentlichkeit hat Bewusstsein entwickelt (4-46)
	mer Selbstanzeige (4-80;81)		-Interesse der Öffentlichkeit geweckt (4-50)
			-Zahlen der Selbstanzeigen steigen (4-45)
Gesetzesnovel-		Revisionsrichter des BGH trafen	-Gesetzesnovellierungen sind umgesetzte Erwar-
lierungen	-Ankauf von Daten-CDs (4-47)	2010 Entscheidung über Selbstan-	tungen der Öffentlichkeit (4-59)
	-Selbstanzeige jetzt machen, zum	zeige (4-78;79)	-Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingun-
	späteren Zeitpunkt aussichtslos (3-		gen (4-126)
	277)		-Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Dis-
	-medialer Einfluss		kussion (4-53;54)
	-Abschaffung des Steuer-und Ban-		verfassungsrechtlich problematisch (4-115),
	kengeheimnisses (3-270;271)		handwerklich schlechtgemacht (4-116)
			-Verbesserung Rahmenbedingungen für Finanzver-
			waltung (4-154;156)
			-Verpflichtung 10 Jahre rückwirkend bezahlen (4-
			157) vs. früher nur strafrechtl. Relevanten Zeit-
			räume angeben (4-158)
			-Beratungsbedarf für Anwälte wird geschaffen (4-
			137)
			-erhebliche Verunsicherung in Bevölkerung (4-132)
			durch undurchsichtige Rechtslage (4-133;134)
			- Leute, die Verschärfung wollen, machen am
			nächsten Tag selbst eine Anzeige (4-57)
			-Marketinginstrument (4-142)

	(10 t) Ov -000 0 1 13	T) -:: -1 O O - + / / -: /	//
	Auflagen des § 398a AU (4-161)	-kein Verstols Steuergeneimnis (5-	-Vortell Tur Fiskus (4-162)
Fiskalische As-	-Steueramnestiegesetz 2003 (5-25)	97)	 Mehr Arbeitsautwand (4-164) Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften
pekte		-Stark fiskalisch geprägt	(4-167)
	-Ankauf von Steuer-CD (5-50)	(5-100) + strafrechtliche Seite (5- 98)	-schwierig fiskalische Effekte als Vorteil zu begreifen (4-169;170)
	-Steuerstrafrecht (5-99)		- Flop des Gesetzes = Fiskus will Verluste ausglei-
	-Gelder müssen fließen (5-104);		cnen = Ankaul von Steuer-CDS (5-26,26-30) -Einzelinformationen gehen raus (5-49)
			 Hoeneß = Verletzung Steuerrecht (5-52) Selbstanzeige bequeme + schnelle Möglichkeit für
			Fiskus, um an Gelder zu kommen (5-105)
Motive gegen Erstattung	Vermögen/ Kapital	-keine Entdeckung der Tat (4-207)	Keine Selbstanzeige (4-208)
Selbstanzeige	-Einnahmen aus Straftat (4-265)	- Steuerstraftat aus der Welt schaffen (4-266), z.B. Untreue (4- 270)	-keine Erstattung möglich (4-270)
Motive für Er-	-ausländische Konten + ausländische	-Angst vor Entdeckung	-Erstattung Selbstanzeige
stattung Selbst-	Zinserträge (4-248;249)	(am häufigste) (4-224,251)	-Arbeiten bei Jahresabschluss gründlicher als bei
anzeige	-Korrektur von Umsatz-		Vormeldung (4-238)
(4-222)	Steuervoranmeldungen (4-235) -organisatorische Gründe (4-243)		 schwierig Zahlen sauber und sorgfältig unterjährig für jeden Monat aufzuarbeiten (4-245;246)
	-Problem der Differenzierung (4-282)	-Effektiv Druck ausüben (4-287)	-Betrachtung Differenzierung
	-Nacherklärungen ausländisches Ka-	von ausländischen Banken (4-	
Anzeigebereit- schaft/	pital (4-284)	289)	-stark ansteigende+ abfallende Kurve (4-285)
	-Diskussionen über Steuerehrlichkeit	-Weißgeldstrategie der Schweiz	-Anzeigebereitschaft hat wenig mit gesetzl. Ände-
Anzeigeverhal- ten	(4-211	(4-313;314)	rungen zu tun (4-292)
	-rigides Verhalten der Amerikaner gg. Schweizer Banken (4-318)	- Mediale Aufmerksamkeit; Titelseite (4-212)	-Ggf. positive Effekte i.Z. mit Selbstanzeige-Zahlen (4-214)

	-deutsches Strafverfolgungsbehörden	-Drohung europäischer Staaten	-Unangreifbarkeit (4-321)
	schauten sich Schweizer Banken ge-	Kapitalmarkt dicht zu machen,	-kein Einfluss der Anderungen der AO auf Verhal-
	nauer an (4-320)	wenn Schweiz nichts ändert	ten der Schweizer Bank (4-316)
	-Hoeneß- Prozess (5-64)	(4-323-325)	-Mehr Anfragen zu Selbstanzeigen
		-Medialer Fokus (5-56)	(5-60;61)
	-Novellierung Ende 2014 mit Wirkung	-Weißgeldstrategie der Schweizer	-keine spürbaren Veränderungen
	2015 (5-185)	Banken ab Frühjahr 2013 (5-	-RUN in 2014 (5-186) = Leute wollten ihr Geld weiß
		188;189)	machen (5-190), um es nach Deutschland zu trans-
			ferieren und Strafen zu zahlen (5-200;201)
	-leichte Fehler (4-406)		-Beweisverwertungsverbote mehr beachten (4-399)
Selbstanzeige-		-Mitwirkungspflichten bei Besteue-	-rechtsstaatlich erforderlich (4-401;402)
Instrument-		rungsverfahren (4-404)	- bessere Strategien für Bekämpfung Steuerhinter-
	-Frage der Selbstbelastungsfreiheit		ziehung wie bessere Steuergesetze, besserer
Kriminalitätsbe-	(4-395) und ob man dann einen Steu-		Strafvollzug, bessere personelle Ausstattung der Fi-
kämpfung	erzahler weiter verpflichten könnte		nanzbehörden, bessere personelle Ausstattung der
	Steuer zu zahlen (4-398)		Strafverfolgungsbehörden (4-391-393)
			-Selbstanzeige mit Kriminalitätsbekämpfg wenig zu
			tun (4-413;414)
Gesetzesnovel-	-Nachzahlungszinsen+ Strafzinsen		-Staat profitiert davon (5-109)
lierungen	nach Verschärfung der Selbstanzeige (5-108)		
		-Zusammenarbeit mit Finanzämter	-win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung
Umgang Finanz-	-Erstattung Selbstanzeige	(5-110) + Steuerfahndung (5-115)	(5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Perso-
ämter	(5-109)	aufgrund kommunikativer Verstän-	nalmangel + Überlastung (5-118)
		digung (5-116)	
Instrument	-Instrument Selbstanzeige wichtiges Instrument (5-260)	 Selbstanzeige = pragmatische Lösung (5-119) 	-Behörden sparen sich Sachverhaltsermittlungen (5-117)
Solbetanzoido		spielt Eiskus Gelder ein (5-264)	- wen liberhalint nur linter hohem Aufwand erhal-
061031ra			ten würde (5-265)
			-zeigen von Tätiger Reue (5-414)

	Bekämpfung, wenn ein Unrechtsbe-	-Fiskalische Aspekte =Einkünfte	-Kriminalität spielt höchstens Nebenrolle
	wusstsein vorhanden ist (5-393), eher	erzielen (5-405;406), nicht an Be-	(5-404;405)
	ab Prävention (5-400)	strafungen	
	-BGH-Beschluss 2008 Staffelung Zin-	-Bürger zeigen, dass die Oben	-politisch motiviert (5-120)
	sen nach Steuerschaden (5-129-131)	nicht länger bessergestellt sind als	-hätte Praxis nicht gebraucht (5-140)
Gesetzesnovel-		der kleine Mann (5-122), was nicht	- besteht nun höheres Haftungsrisiko + Verantwor-
lierungen	-Seit 2011/2012 mehrere Monate	stimmt (5-123)	tung (5-153)
	warten bis Schweizer Banken Unter-		-Verschärfung Selbstanzeige (5-120)
	lagen schickten (5-167-169)	-schätzen am Marktzins oder Um-	-Fairness gegenüber Steuerzahler geht verloren (5-
		satzrendite (5-170)	141)
			-schwieriges + riskantes Arbeiten in Praxis (5-170-
			172), weil alles mit einmal "erstickt" werden muss
Motive für	-schlechtes Gewissen (5-218)	-Steuer-CDs = CD- Falle (5-239)	-Angst vor Entdeckung (5-238;284)
Selbstanzeige		-Einfluss von Medien (5-312;313)	-Angst vor Verlust des sozialen Ansehens
	-Unrechtsbewusstsein (5-238)		(5-293;294)
	-Angst vor Roter Armee vor der	-Schutz von Vermögen/ Kapital	-Belassen des Vermögens in Schweiz (5-223)
Motive für Steu-	Wende (5-220)	durch Verbringen die Schweiz (5-	
erhinterziehung	-Vererbung (5-222)	221)	
	-Beratungsgespräch mit Aufzeigen	-Unsicherheit durch Euro (5-	-Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-
	von Konsequenzen (5-323)	222;224)	322)
		-Abwägung Strafe vs. Entde-	
		ckungsrisiko (5-327)	
Steuerhinterzie-	- Einkommens- und Berufsgruppen	-Einkommensunterschiede noch	Schwierig, über Selbstständige, Angestellte, Perso-
hungstäter	sind unterteilbar	nicht angeglichen	nen in leitenden Funktionen (5-368-370)
	-Verhältnis Mann-Frau		-60% Männer; 40% Frauen (5-381)

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Gesetzesnovel- lierungen	-Interesse an weiteren Einnahmen (6-55)	-Fiskalische Gründe (6-50)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhö- hung der Strafzahlungen (5-56)
Anzeigebereit- schaft	-vor den Novellierungen (6-66) -mit Novellierungen (6-73;74) -nach Novellierungen (6-76)	-Steuer-CDs (6-65) -Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74) -nicht mehr die Zahl für Selbstan- zeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80)	-Zunahme von Selbstanzeige (6-67) -Einnahmen statistische nachweisbar (6-72) -statistische Hochkonjunktur (6-75) -Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig sein (6-78)
Gesetzesnovel- lierungen	-Berichtigung nach §153 AO (6-89)	-Nicht angetastet worden (6-90)	-keine nennenswerten Änderungen (5-93)
Gesetzgebung/ Rechtssystem	-österreichisches Recht - Selbstan- zeige § 148 StGB:(6-103;104) - generelle Regelung zur Selbstan- zeige in Bezug auf alle Vermögens- straftaten (6-105;106) -seit über 100 Jahren im Gesetz prak- tiziert (6-109) Vergleich mit traditionelle Selbstan- zeige im Steuerstrafrecht (6-114)	-Wiedergutmachung, Opferent- schädigung (6-107) -Sinn und Zweck des Vermögens, Opferschutz, Schadenswiedergut- machung wird als allgemeiner Strafzweck in den Vordergrund gestellt (6-141-143) -Schadenswiedergutmachung und Täter-Opferausgleich nicht im Steuerstrafrecht vorhanden, aber im §46a StGB (6-142;143)	Tat noch nicht entdeckt, Täter kann zugunsten des Opfers von der Straftat zurücktreten, wenn er insbesondere den Vermögensschaden wiedergutmacht (6-116-119) -angenehme Form der Schadenswiedergutmachung (6-151) Voraussetzungen ähnlich wie die der traditionellen Selbstanzeige (6-113): -Tat noch nicht entdeckt (6-116) -für BRD aufgrund aktueller politischer Stimmung nicht vorstellbar (6-133)
Motive für Er- stattung Selbst- anzeige	- Erbengeneration (6-246)	-Gewissen zu erleichtern (6-164) -Druck von ausländischen Banken (6-179)	-reinen Tisch machen (6-159) -ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252) -Rollenverständnis (6-264) Mann war Geldverdiener; Frau war Hausfrau 50er/70er (6-256-259)

-Kriminalitätsbekämpfung (6-276) -Kriminalitätsbekämpfung (6-276) -Alles zu bekämpfen (6-287) -Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) -Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	Motive gegen	-Strafzahlungen können nicht er-	-nicht bereit dafür auf einmal alles	-finanz-taktische Erwägungen bei Verjäh-
-Kriminalitätsbekämpfung (6-276) -Alles zu bekämpfen (6-287) -Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) -Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		oracht werden (6-193)	offen zu legen + alles nachzuzah-	rungsfristen (6-236)
-Kriminalitätsbekämpfung (6-276) -Alles zu bekämpfen (6-287) -Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) -Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	Selbstanzeige		len (6-160)	
-Alles zu bekämpfen (6-287) -Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) -Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	•	-Kriminalitätsbekämpfung (6-276)	 aufgrund von verschiedenen Strafzweckerwägungen (6-278) 	-Selbstanzeige steht nicht für Prävention (6- 275)
-Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) -Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		-Alles zu bekämpfen (6-287)		- Bestrafung von begangenen Taten (6-277)
-Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) -Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	Instrument der		-Politisch motivierte Bekämpfungs-	-nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt we-
-Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		-Selbstanzeige = spezifisches Instru-	dogmatik (6-288)	nig zu Abschreckung, Prävention, Bestrafung
-Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		ment (6-306)	-Goldene Brücke wie §24 StGB	bei (6-282)
-Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-52) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu			Rücktritt vom Versuch = Täter rei-	
als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	,	-Diskreditierung der Selbstanzeige	nigt sich durch Maßnahmen, wird	-Bekämpfung = falsche Terminologie für
-§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	10	als unredliches Privileg der Reichen	so resozialisiert (6-314-318)	Selbstanzeige (6-293)
-§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		(6-140)	Modethema geworden, was alle	
-seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		-§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46)	paar Jahre wechselt (7-49)	- Rückkehr in die Steuerehrlichkeit in Form ei-
(Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		-seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik	-Steuerfahndung sucht sich alle	ner freiwilligen Schadensgutmachung (6-307)
(7-51) Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		(Haarspalterei) bei Banken entwickelt	paar Jahre andere Personen	- Rechtsprechung betreibt ebenfalls Kasustik
Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		(7-51)	(7-49;50)	für Beihilfe + berufsneutrale Handlungen (7-
Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu			-Schaffung von Arbeit +Erhaltung	52-54)
Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu			von Arbeitsplätzen für Zoll- und	
Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu			Grenzbeamte nach Grenzöffnung	
Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu			1990 (7-56;57)	
(7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		Verhaftung Zumwinkel 2008	-mediale Aufmerksamkeit ver-	-Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60)
- BRD + andere Länder (OECD) Be- dürfnis - länderübergreifende Steuer- hinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		(7-62)	schafft Fokus; Öffentlichkeit auf-	
- BRD + andere Länder (OECD) Be-dürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	Medien		merksamer (7-61)	
- BRD + andere Länder (OECD) Be- dürfnis - länderübergreifende Steuer- hinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu				-Strategie aus mindestens 70er Jahren (7-70)
/ Gesetz- dürfnis - länderübergreifende Steuer- hinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu	1	- BRD + andere Länder (OECD) Be-	-Vereinbarung etwa zu Korruption-	-Gesetzgeber räumt auf (7-88)
hinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu		dürfnis - länderübergreifende Steuer-	Stichwort Absetzbarkeit bereits vor	-Elite genauer betrachten, nicht nur mittel-
-Politik Lust sich um dieses Thema zu		ninterziehung einzudämmen (7-69)	Jahren getroffen (7-72)	ständische Unternehmen (Taxi, Gastronomie)
-Politik Lust sich um dieses Thema zu				Banken (7-91)
(CI I)	•	Politik Lust sich um dieses Thema zu		-Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-
Kümmern (7-78)		kümmern (7-78)		95)

9	
0	
က	

		-Politisches Zeichen setzen, es	
		nicht nur die Kleinen, auch die	
		Großen (7-92;93)	
		-vordergründig will Staat Geld	
		reinholen (7-94;95), Sanktionie-	
		rung zweitrangig (7-96)	
		Novellierungen (7-101)	Einerseits: Gesellschaft, Bevölkerung meckert
		Beruhen maßgeblich auf	über Strenge (7-107)
		obergerichtlichen Rechtspre-	Andererseits:
	-Novellierungen	chung, insbesondere ersten Se-	Moralisches Korrektiv, dass es nicht immer
Gesetzesnovel-		nats (7-104)	um Geld geht (7-108)
lierungen		-Verschärfung sind nicht durch-	
		dachte Regelungen (7-206), etwa	-Veränderungen für Praxis- Klarstellung von
		10- Jahresregelungen	Gesetzgeber nicht gelungen (7-208)
		Frist abhängig von Lesart und	= Ausrechnen von drei Fristen (7-207): Fest-
		Festsetzung, auch 13 Jahre mög-	setzungsverjährung, strafrechtliche Verjäh-
		lich (7-112)	rung, 10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210)
		Theorie -kaum noch zulässige	-für Praxis: Experten schaffen kaum noch zu-
		Selbstanzeigen (7-112)	lässige Selbstanzeigen zu schreiben (7-
	-Verschärfung Selbstanzeige durch	-Hoffnung Anstieg von Strafverfah-	111;112)
	BGH (7-123)	ren und Verurteilungen - Ziel =	
		mehr Sanktionen, dass Appell	-Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst
		auch bei Bevölkerung ankommt	keine Selbstanzeigen (7-113)
		(7-125)	Novellierung mit Wirkung 01.01.2015 =
		Praxis:	Selbstanzeige tot (7-142;207) = Klarstellung
		Finanzämter + Steuerfahnder drü-	durch Gesetzgeber nicht gelungen (7-189)
		cken Auge zu, weil Geld gezahlt	-auf Fortbildungen andere Themen, kein Re-
		wird, was Fiskus haben möchte	debedarf (7-148)
		(7-122;123)	-erst Hype für Gesetzgebung, Steuerfahn-
			dung, Verteidiger

7	
3	

	- Anderung des §202 StGB (7-149) -Einführung Quellensteuer 2008	- Legalisierung von CD-Ankäufen (7-148)	-durch Selbstanzeigen Wiese abgegrast (7- 146)
Gesetze	(7-307)	-Erhöhte der Steuerlast (7-309)	- ausländischen Verwaltungsgebühren nicht mehr 1 zu 1 abzugsfähig (7-308)
Gesetzgebung	-CD-Ankauf -mediale Aufmerksamkeit (7-150)	-Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152)	- Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152)
		Steuerfahndung	-vorrangig die großen Fälle (7-158)
Motive für Er-	-Ankauf von Steuer-CDs (7-221)	-Angst vor Entdeckung (7-186)	Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7- 177)-kein Fragen zu Haftstrafen, weil Täter
stattung Selbst- anzeige	Mediale Berichterstattung (7-229)	-Angst vor Sanktionierung	damit nicht rechnen (7-180) -Selbstanzeige häufig bei Kombination von
	-Druck von Banken (7-220)	 Angst vor Höhe der Strafzahlun- gen (7-179) 	hohem Entdeckungsrisiko und hohen Strafen, vor allem Haftstrafen (7-185)
	-Massive Änderung des Bankgeheim-		-auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-
	nisses (7-223)	-Druck auf Täter steigt	186)
			-Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr (7-226)
			-Bessere Zusammenarbeit der Benelux-Län-
			dern, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224)
	Erblasser (7-242)	-Keine weiteren Anhaltspunkte für	-Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-
Motive gegen Erstattung	wenig Bewusstsein für Steuerhinter- ziehung aus unterschiedlichen Moti-	Tatentdeckung oder Nichtverfüg- barkeit des Kapitals (7-232)	234)
Selbstanzeige	ven:-kriegsbedingt vsnachkriegsbe-	-Niedriges Entdeckungsrisiko	-Mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242)
	dingt	-keine Haftstrafe zu erwarten	-Steuerhinterziehung ohne Kenntnis- schwer
Motive für Steu- erhinterziehuna	(7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246	-zu hohe Geldstrafen + Strafzin- sen	begreiflich zu machen (7-251)
		-Gier (7-287	
	-Erben		

		-Gelder ins Ausland verbracht (7-242) = Bedürfnis nach Sicherheit (7-247)	
Umgang der Gerichte	-im steuerstrafrechtlichen Bereich: zwei Gruppierungen von Straffätern: Echte Kriminelle, "Weiße Kragentä- ter" [Umsatzsteuerkarusell] (7-194-196) vs. Alltagskrimineller	Ungleichbehandlung	Justiz misst mit zweierlei Maß (7-196)
Verlauf der Anzeigebereit- schaft	-Anzeigewelle deckt sich mit Ver- schärfung der Rechtsprechung (7-276)	Zuerst Verschärfung Rechtspre- chung 2010, dann hat sich Gesetz zweimal verschärft (7-277;278)	Anstieg 2010, Abgeschwollen Ende 2014; durch Gesetzesnovellierung mit Wirkung 01.01.2015 nochmals Aufbäumen 2014 (7-280)
Befugnisse Selbstanzeige	Steuerberater Fachanwalt StR o.ä.	Haftbarmachung, weil Beihilfe zur Steuerhinterziehung Keine Haftbarmachung	Keine Einreichung Selbstanzeige (7-297) Einreichung Selbstanzeige (7-297)
Akteur ausländi- sche Banken	Verwaltung von Vermögen (7-302)	-Jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zahlen (7-301)	-keine Briefe Nachhause geschickt bekommt (7-303) -bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Gebühren (7-305)
Akteur Täter	allgemein Vergleich Mann-Frau	Straftat	-häufiger Frauen, speziell Witwen Erstattung Selbstanzeige (7-320) Nicht der klassisch männliche Pensionär (7-
	-bei Erbfällen (7-335) Weiße-Kragen-Täter (7-341)	Vermögen/ Kapital im Ausland; keine Zahlung von Steuern	326;329) -Meistens Frauen oder Kinder (7-336) -fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-348;356) -kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterzie- hung (7-342)

	- bürgerliches Klientel (7-363) etwa Inhaber Fleischerei, Friseurläden (7-	-durch Zahlung von Steuern durch legale Erwirtschaftung (7-374) und	-Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen (7-347)
	372),	zwacken sich ein bisschen ab (7-	-Tatentdeckung als unwahrscheinlich angese-
	-mittelständische und höhere Gesell-	375)	hen (7-349)
	schaftsbereich (7-368)	-durch Zahlung der Steuer Schul-	- Zweiteilung der Tätergruppierung im Bereich
	-all diejenigen, die Geld "uber naben"	digkeit geleistet gegenuber Gesell-	WIKI
	(/-369)	schaft (7-377) und Staat	Uberwiegend SA aus dem mittelstandischen Bereich fehlendes Verständnis + Finsicht für
			eigene Tat (7-348;356)
	-etwa Elektriker, Tischler, Maurer (7-	-Gefälligkeiten unter Freunden	-kein Schuldbewusstsein für Hinterziehung
	435)	beim Hausbau durch Arbeiten im	-Schwierig Bewusstsein für Steuerhinterzie-
	-Freundschaft und Nachbarschafts-	jeweiligen Spezialgebiet	hung zu entwickeln (7-438)
	hilfe (7-439)	(7-436-437)	-Schwarzarbeit +Steuerhinterziehung (7-439)
Akteur	-Strafanspruch des Staates (7-350)	Im nächsten Schritt Benennung +	-Einteilung von Handlungen in strafbar- nicht
Gesetzgeber		Einordnung, der konkreten Straftat	strafbar (7-344)
		(0,000)	
	strafbefreiende Selbstanzeige (7-387)	-rückwirkende Aufhebung der Kri-	-kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-
	=Privileg? (7-392)	minalität (7-388)	395)
			Schadenswiedergutmachung durch Strafzah-
Instrument	-legitim und vertretbar gegenüber an-	-Staat verzichtet nicht auf Bestra-	lung an Fiskus (7-405)
Selbstanzeige-	deren Deliktsgruppen? (7-390)	fung der Täter (7-394)	-pushen von anderen Instrumenten, die vor-
Kriminalitätsbe-			her einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-
kämpfung			416)
		-verändertes Bewusstsein in Be-	-Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-
		völkerung über Delikt Steuerhin-	420) veränderte Wortwahl = Ergebnis vom
		terziehung (7-419)	Wandel des Bewusstseins gewertet werden
			(7-425)
			-kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-
			395)
			Schadenswiedergutmachung durch Strafzah-
			lung an Fiskus (7-405)

			-pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416) -Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl = Ergebnis vom Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425)
Gesetzesnovel- lierungen	-Interesse an weiteren Einnahmen (6-55)	-Fiskalische Gründe (6-50)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhö- hung der Strafzahlungen (6-56)
Anzeigebereit- schaft	-vor den Novellierungen (6-66) -mit Novellierungen (6-73;74)	-Steuer-CDs (6-65) -Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74) -nicht mehr die Zahl für Selbstan-	-Zunahme von Selbstanzeige (6-67) -Einnahmen statistische nachweisbar (6-72) -statistische Hochkonjunktur (6-75) -Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird
	-nach Novellierungen (6-76)	zeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80)	rückläufig sein (6-78)
Gesetzesno- vellierungen	-Berichtigung nach §153 AO (6- 89)	-Nicht angetastet worden (6-90)	-keine nennenswerten Änderungen (5-93)
Gesetzgebung/ Rechtssystem	-österreichisches Recht - Selbstan- zeige § 148 StGB:(6-103;104) - generelle Regelung zur Selbstan- zeige in Bezug auf alle Vermögens- straftaten (6-105;106) -seit über 100 Jahren im Gesetz prak- tiziert (6-109) Vergleich mit traditionelle Selbstan- zeige im Steuerstrafrecht (6-114)	-Wiedergutmachung, Opferent-schädigung (6-107) -Sinn und Zweck des Vermögens, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung wird als allgemeiner Strafzweck in den Vordergrund gestellt (6-141-143) -Schadenswiedergutmachung und Täter-Opferausgleich nicht im Steuerstrafrecht vorhanden, aber	Tat noch nicht entdeckt, Täter kann zugunsten des Opfers von der Straftat zurücktreten, wenn er insbesondere den Vermögensschaden wiedergutmacht (6-116-119) -angenehme Form der Schadenswiedergutmachung (6-151) Voraussetzungen ähnlich wie die der traditionellen Selbstanzeige (6-113): -Tat noch nicht entdeckt (6-116) -für BRD aufgrund aktueller politischer Stimmung nicht vorstellbar (6-133)
		ım §46a StGB (6-142;143)	

stattung Selbst- anzeige Motive gegen Erstattung Selbstanzeige		-Druck von ausländischen Banken	ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252)
			()
		(6-179)	-Rollenverständnis (6-264) Mann war Geld-
			verdiener; Frau war Hausfrau 50er/70er (6- 256-259)
	-Strafzahlungen können nicht er-	-nicht bereit dafür auf einmal alles	-finanz-taktische Erwägungen bei Verjäh-
	den (6-193)	offen zu legen + alles nachzuzah-)) (S
		len (6-160)	
-Kriminalitä	-Kriminalitätsbekämpfung (6-276)	- aufgrund von verschiedenen	-Selbstanzeige steht nicht für Prävention (6-
		Strafzweckerwägungen (6-278)	275)
SelbstanzeigeAlles zu be	-Alles zu bekämpfen (6-287)	-Politisch motivierte Bekämpfungs-	- Bestrafung von begangenen Taten (6-277)
Instrument der		dogmatik (6-288)	-nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt we-
KriminalitätsbeSelbstanze	-Selbstanzeige = spezifisches Instru-	-Goldene Brücke wie §24 StGB	nig zu Abschreckung, Prävention, Bestrafung
kämpfung ment (6-306)	(9)	Rücktritt vom Versuch = Täter rei-	bei (6-282)
		nigt sich durch Maßnahmen, wird	
-Diskreditie	-Diskreditierung der Selbstanzeige als	so resozialisiert (6-314-318)	-Bekämpfung = falsche Terminologie für
unredliches	unredliches Privileg der Reichen (6-	Modethema geworden, was alle	Selbstanzeige (6-293)
140)		paar Jahre wechselt (7-49)	
-§ 371 best	-§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46)	-Steuerfahndung sucht sich alle	- Rückkehr in die Steuerehrlichkeit in Form ei-
-seit Mitte	-seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik	paar Jahre andere Personen	ner freiwilligen Schadensgutmachung (6-307)
(Haarspalte	(Haarspalterei) bei Banken entwickelt	(7-49;50)	- Rechtsprechung betreibt ebenfalls Kasustik
(7-51)		-Schaffung von Arbeit +Erhaltung	für Beihilfe + berufsneutrale Handlungen (7-
		von Arbeitsplätzen für Zoll- und	52-54)
		Grenzbeamte nach Grenzöffnung	
		1990 (7-56;57)	
	Verhaftung Zumwinkel 2008	-mediale Aufmerksamkeit ver-	-Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60)
Akteure (7-62)		schafft Fokus; Offentlichkeit auf-	
Medien		merksamer (7-61)	
			-Strategie aus mindestens 70er Jahren (7-70)
Gesetzgebung			

	 BRD + andere Länder (OECD) Be- dürfnis - länderübergreifende Steuer- 	 Vereinbarung etwa zu Korruption- Stichwort Absetzbarkeit bereits vor 	 -Gesetzgeber räumt auf (7-88) -Elite genauer betrachten, nicht nur mittel-
	hinterziehung einzudämmen (7-69)	Jahren getroffen (7-72)	ständische Unternehmen (Taxi, Gastronomie)
			Banken
	-Politik Lust sich um dieses Thema zu	-Politisches Zeichen setzen, es	(7-91)
	kümmern (7-78)	nicht nur die Kleinen, auch die	-Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-
		Großen (7-92;93)	95)
		-vordergründig will Staat Geld	
		reinholen (7-94;95), Sanktionie-	
		rung zweitrangig (7-96)	
		Novellierungen (7-101)	Einerseits: Gesellschaft, Bevölkerung meckert
		Beruhen maßgeblich auf	über Strenge (7-107)
		obergerichtlichen Rechtspre-	Andererseits:
	-Novellierungen	chung, insbesondere ersten Se-	Moralisches Korrektiv, dass es nicht immer
Gesetzesnovel-		nats (7-104)	um Geld geht (7-108)
lierungen		-Verschärfung sind nicht durch-	
		dachte Regelungen (7-206), etwa	-Veränderungen für Praxis- Klarstellung von
		10- Jahresregelungen	Gesetzgeber nicht gelungen (7-208)
		Frist abhängig von Lesart und	= Ausrechnen von drei Fristen (7-207): Fest-
		Festsetzung, auch 13 Jahre mög-	setzungsverjährung, strafrechtliche Verjäh-
		lich (7-112)	rung, 10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210)
		Theorie -kaum noch zulässige	-für Praxis: Experten schaffen kaum noch zu-
		Selbstanzeigen (7-112)	lässige Selbstanzeigen zu schreiben (7-
	-Verschärfung Selbstanzeige durch	-Hoffnung Anstieg von Strafverfah-	111;112)
	BGH (7-123)	ren und Verurteilungen - Ziel =	
		mehr Sanktionen, dass Appell	-Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst
		auch bei Bevölkerung ankommt	keine Selbstanzeigen (7-113)
		(7-125)	
			Novellierung mit Wirkung 01.01.2015 =
		Praxis: Finanzämter + Steuerfahn-	Selbstanzeige tot (7-142;207) = Klarstellung
		der drücken Auge zu, weil Geld	durch Gesetzgeber nicht gelungen (7-189)

		gezahlt wird, was Fiskus haben möchte (7-122;123)	-auf Fortbildungen andere Themen, kein Redebedarf (7-148)
		Problem: wenn Exekutive Neureg-	-erst Hype für Gesetzgebung, Steuerfahn-
		lungen der Judikative + Exekutive	dung, Verteidiger
	- Änderling des 8202 StGB (7-140)	- Legalisiering von CD_Ankäufen	-Aurch Salbstanzaiden Wiese abgegrast (7
		(7-148)	146)
Gesetze	-Einführung Quellensteuer 2008	-Erhöhte der Steuerlast (7-309)	- ausländischen Verwaltungsgebühren nicht
	(7-307)		mehr 1 zu 1 abzugsfähig (7-308)
	-CD-Ankauf	-Kapital aus Ausland ins Inland	- Aufschrecken der Täter mit Kapital im Aus-
Gesetzgebung	-mediale Aufmerksamkeit (7-150)	verbringen (7-152)	land (7-152)
		- Differenzierung der Fälle durch	
		Steuerfahndung	-vorrangig die großen Fälle (7-158)
	-Ankauf von Steuer-CDs (7-221)	-Angst vor Entdeckung (7-186)	Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7-
Motive für Er-			177)-kein Fragen zu Haftstrafen, weil Täter
stattung Selbst-	Mediale Berichterstattung (7-229)	-Angst vor Sanktionierung	damit nicht rechnen (7-180)
anzeige			-Selbstanzeige häufig bei Kombination von
	-Druck von Banken (7-220)	- Angst vor Höhe der Strafzahlun-	hohem Entdeckungsrisiko und hohen Strafen,
		gen (7-179)	vor allem Haftstrafen (7-185)
	-Massive Änderung des Bankgeheim-		-auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-
	nisses (7-223)	-Druck auf Täter steigt	186)
			-Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr
			(7-226)
			-Bessere Zusammenarbeit der Benelux-Län-
			dern, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den
			letzten Jahren (7-223;224)
Motive gegen	Erblasser (7-242)	-Keine weiteren Anhaltspunkte für	-Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-
Erstattung	wenig Bewusstsein für Steuerhinter-	Tatentdeckung oder Nichtverfüg-	234)
Selbstanzeige	ziehung aus unterschiedlichen Moti-	barkeit des Kapitals (7-232)	
	ven :	-Niedriges Entdeckungsrisiko	-Mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242)

	-kriedshedinat	-keine Haftstrafe zu erwarten	-Stellerhinterziehlung ohne Kenntnis- schwer
Motive für Steu-	-nachkriegsbedingt	-zu hohe Geldstrafen + Strafzin-	begreiflich zu machen (7-251)
erhinterziehung	(7-245) = Währung verschwindet,	sen	
	nichts mehr wert (7-246	-Gier (7-287	
		-Gelder ins Ausland verbracht (7-	
	-Erben	242) = Bedürfnis nach Sicherheit	
		(7-247)	
Umgang der Ge- richte	-im steuerstrafrechtlichen Bereich: zwei Gruppierungen von Straffätern:	Ungleichbehandlung	Justiz misst mit zweierlei Maß (7-196)
	Echte Kriminelle, "Weiße Kragentä-		
	ter" [Umsatzsteuerkarusell] (7-194-196) vs. Alltagskrimineller		
Verlauf	-Anzeigewelle deckt sich mit Ver-	Zuerst Verschärfung Rechtspre-	Anstieg 2010, Abgeschwollen Ende 2014;
der	schärfung der Rechtsprechung	chung 2010, dann hat sich Gesetz	durch Gesetzesnovellierung mit Wirkung
Anzeigebereit-	(7-276)	zweimal verschärft (7-277;278)	01.01.2015
schaft			nochmals Aufbäumen 2014 (7-280)
Befugnisse	Steuerberater	Haftbarmachung, weil Beihilfe zur	Keine Einreichung Selbstanzeige (7-297)
Selbstalizeige		Keine Haftbarmachung	Einreichung Selbstanzeige (7-297)
	Fachanwalt StR o.ä.		
Akteur ausländische Banken	Verwaltung von Vermögen (7-302)	-Jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zahlen (7-301)	-keine Briefe Nachhause geschickt bekommt (7-303)
			-bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Gebühren (7-305)
	allgemein		-häufiger Frauen, speziell Witwen Erstattung
Akteur Täter	Vergleich Mann-Frau		Selbstanzeige (7-320) Nicht der klassisch männliche Densionär (7-
	-bei Erbfällen (7-335)	Straftat	326;329)

	Weiße-Kragen-Täter		-Meistens Frauen oder Kinder (7-336)
	(7-341)	Vermögen/ Kapital im Ausland;	-fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene
	-Zweiteilung der Tätergruppierung im	keine Zahlung von Steuern	Tat (7-348;356)
	Bereich WiKri		-kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterzie-
			nung (7-342)
	- bürgerliches Klientel (7-363) etwa	-durch Zahlung von Steuern durch	-Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen
	Inhaber Fleischerei, Friseurläden (7-	legale Erwirtschaftung (7-374) und	(7-347)
	372),	zwacken sich ein bisschen ab (7-	-Tatentdeckung als unwahrscheinlich angese-
	-mittelständische und höhere Gesell-	375)	hen (7-349)
	schaftsbereich (7-368)	-durch Zahlung der Steuer Schul-	
	-all diejenigen, die Geld über haben	digkeit geleistet gegenüber Gesell-	Überwiegend Selbstanzeigen aus dem mittel-
	(7-369)	schaft (7-377) und Staat	ständischen Bereich fehlendes Verständnis +
			Einsicht für eigene Tat (7-348;356)
	-etwa Elektriker, Tischler, Maurer (7-	-Gefälligkeiten unter Freunden	-kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterzie-
	435)	beim Hausbau durch Arbeiten im	hung
		jeweiligen Spezialgebiet	-Schwierig Bewusstsein für Steuerhinterzie-
	-Freundschaft und	(7-436-437)	hung zu entwickeln (7-438)
	Nachbarschaftshilfe (7-439)		-Schwarzarbeit +Steuerhinterziehung (7-439)
Akteur	-Strafanspruch des Staates (7-350)	Im nächsten Schritt Benennung +	-Einteilung von Handlungen in strafbar- nicht
Gesetzgeber		Einordnung, der konkreten Straftat (7-345)	strafbar (7-344)
	strafbefreiende Selbstanzeige (7-387)	-rückwirkende Aufhebung der Kri-	-kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-
	=Privileg? (7-392)	minalität (7-388)	395)
Instrument	-legitim und vertretbar gegenüber an-	-Staat verzichtet nicht auf Bestra-	Schadenswiedergutmachung durch Strafzah-
Selbstanzeige-	deren Deliktsgruppen? (7-390)	fung der Täter (7-394)	lung an Fiskus (7-405)
Kriminalitätsbe-			-pushen von anderen Instrumenten, die vor-
D		-verändertes Bewusstsein in Be-	416)
		völkerung über Delikt Steuerhin-	-Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl = Ergebnis vom

			Wandel des Bewijsstseins gewertet werden
			(7-425)
			-kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7- 395)
			-Schadenswiedergutmachung durch Strafzah-
			lung an Fiskus (7-405)
			-pushen von anderen Instrumenten, die vor-
			her einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-
			416)
			-Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-
			420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom
			Wandel des Bewusstseins gewertet werden
			(7-425)
Gesetzesnovel-	-Interesse an weiteren Einnahmen (6-	-Fiskalische Gründe (6-50)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhö-
lierungen	25)		hung der Strafzahlungen (6-56)
	-vor den Novellierungen (6-66)	-Steuer-CDs (6-65)	-Zunahme von Selbstanzeige (6-67)
		-Situation genutzt, um reinen	-Einnahmen statistische nachweisbar (6-72)
Anzeigebereit-	-mit Novellierungen (6-73;74)	Tisch zu machen (6-73;74)	-statistische Hochkonjunktur (6-75)
schaft		-nicht mehr die Zahl für Selbstan-	-Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird
	-nach Novellierungen (6-76)	zeigen, weil Strafzahlungen höher	rückläufig sein (6-78)
		SING (6-80)	
Gesetzesnovel-	-Interesse an weiteren Einnahmen (6-	-Fiskalische Gründe (6-50)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhö-
lierungen	55)		hung der Strafzahlungen (6-56)

KONSEQUENZEN	
STRATEGIE	
BEDINGUNGEN	
KATEGORIE	

Steuerdaten-	Kaufangebot einer bereits vorhandenen CD mit Steuer-Daten von unbe-	- Ankauf größte Steuerdaten-CD aus der Schweiz, die ie gekauft	-mangeInde Unterstützung bei weiteren Er- mittlungen und Abwägungen
CDs	kannter Person - möglicherweise einmaliges Angebot (8-58)	wurde (8-53) -Volumen der Steuerhinterziehung lag bei 14 Milliarden (8-62)	-Handlungsspielraum stark eingeschränkt (8- 64)
			- Steuerfahndungen durchsuchen fast alle
Verlauf Anzei-	-Erste Welle 1997 bis 2002;2003 mit	-Steuerhinterziehung der Kunden	großen Banken (zuerst Dresdner Bank)
gebereitschaft	Kapitaltransfers ins Ausland (8-85;86)	durch Transfer von Geld nach Lu-	wegen Verdacht der Beihilfe der Steuerhinter-
		xemburg (8-89)	ziehung (8-86,88)
			-große Mengen an Fallbearbeitung (8-90)
	Bearbeitung riesiger Mengen von	-"Notwehr"-Strategie	-Fälle kapazitiv zu schaffen sind (8-92;93)
	Fällen von 1997-2002/03 (8-90)	möglichst viele Selbstanzeigen zu	-durch Selbstanzeige fallen weitestgehend
Akteure Exek.		erhalten	behördliche Ermittlungen = erheblicher Ar-
Steuerfahndung			beitsaufwand fällt weg; Zeitersparnis (8-194-
	-Bewusster Verzicht auf Aktenschau	-Keine gut gewählte Strategie, Pro-	197)
	(8-104)	vozieren von Selbstanzeigen	- Anschreiben von Personen mit Hinweis,
		(8-107)	dass Selbstanzeige noch möglich ist (8-
			105;106)
	-kein gutes Empfinden bei Anwen-	- je mehr Selbstanzeigen, desto	-Verhinderung der. Tatentdeckung durch
	dung des Provozierens von Selbst-	weniger Arbeit (8-100)	Steuerfahndung (8-103)
	anzeigen (8-107)		-Provozieren von Selbstanzeigen (8-101)
			-absolut notwendiges Instrument Selbstan-
			zeige verludert (8-109;110)
			-zu großzügige Handhabung (8-113)
			-Treffen vieler wichtiger Entscheidungen
			durch BMF (8-133)
	-Gerichtsurteil BGH 2010 (8-110)	-Strategie, um der großzügigen	-Einführung Vollständigkeitsgebot bei Selbst-
Akteur Judikat.		Handhabung entgegen zu wirken	anzeige (8-110)
ВСН	-irrsinnige Welle von Selbstanzeige	(8-112;113)	
	2010 (8-116)		 -Auseinandersetzung mit Neuregelungen der Selbstanzeige war erforderlich (8-117)

		- Bekanntwerden erster Daten- CDs fast zeitgleich mit BGH-Urteil 2010 (8-115;116)	
Akteur Legisl. Gesetzgebung (Politik)	Fokus Selbstanzeige Welle 2010 und Notwendigkeit der Auseinanderset- zung mit Selbstanzeige	-unmittelbaren politischen Einfluss auf Prozesse (8-125)	-Selbstanzeige 2010 als politisches Thema aufgegriffen (8-118) -Formulierung von Gesetzen und treffen wichtiger gesetzlicher Entscheidungen (8-133) Probleme entstehen (8-119) rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134)
Akteur Medien	Fokus Selbstanzeige-Welle 2010	Notwendigkeit der Auseinander- setzung mit Selbstanzeige	-Mediale Berichterstattung -keine Formulierung von Gesetzen (8-131) Keinen unmittelbaren politischen Einfluss (8- 125;132)
Gesetzesnovel- lierungen	-Unterschiedliche Auffassung über weitere Handhabung der Selbstan- zeige (8-140) -Selbstanzeige als Gesetzesinstru- ment definiert (8-149)	-Abschaffung oder Beibehaltung der Selbstanzeige? -Verwaltung steht Selbstanzeige nicht neutral gegenüber (8-151,152)	-fehlendes Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige, weil (8-144;145) -fehlende Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel für die Verwaltung (8-150)
Instrument Selbstanzeige	-Geeignetes Instrument hohe Fall- zahlen mit geringer Kapazität zu be- arbeiten (8-154;155)	-Unterschiedliche Ziele der An- wendung der Selbstanzeige	Förderung der Selbstanzeige von der Finanzverwaltung (8-156) durch Provokation-keine Förderung durch Gesetzgeber-Ansicht Selbstanzeige soll große Ausnahme sein um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen-keine Förderung dessen (8-158-160)-keine Definition als Hilfsmittel (8-157)
Finanzaus- schuss	-Anhörungen von Experten zur Selbstanzeige (8-166)	-Genehme Meinung (-170) -unangenehme Meinung	- Stellung von zwei, drei Fragen (8-170), wegen des Rituals der Anhörung (8-172) -keine Fragen gestellt, Ignoranz (8-171)

		Befürwortung Selbstanzeige (8- 168)	-Sachverstand spielt dabei Nebenrolle (8-172)
Akteur Exeku.	Säumige (8-176)	-Druckmittel, um Zahlung zu er- zwingen	- keine Verzinsung (8-188) - säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumnis-Zuschläge im Monat (8-177) - zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr (8-178) -wurde bei Entwurf der Selbstanzeige nicht
Ungleichbehand- lung	-Steuerhinterzieher	-Instrument um in Steuerehrlichkeit zurück zu gelangen, Freiwilligkeit	berücksichtigt -Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8-179;180) Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179)
	Steuerhinterziehung = eigenes Delikt (8-199)	Einmal Steuern hinterziehen, heißt immer Steuern hinterziehen	Entdeckungsrisiko der Tat steigt massiv bei Beendigung Steuerhinterziehung (8-206) Selbstbelastung bei Aufgabe der Steuerhin-
Deliktsvergleich		(8-202)	terziehung (8-224) ist Selbstanzeige durch einzige Möglichkeit der für Strafbefreiung (8-226;227), Geschädigt: Staat (8-265) bei Abschaffung = kommt es zu einem nicht gesetzlich geregelten Verwertungsverbot (8-230), was Rückkehr in Steuerehrlichkeit vermauert (8-235) -Beendigung von Diebstählen = Entdeckungs-
	Bsp Diebstahl= Alltagsdelikt (8-200)	Einmalige Tatbegehung möglich (8-201)	lichkeit des Rücktrittes vom Versuch für Strafbefreiung (8-237;238) Kein Rücktritt von beendeter Tat möglich, sondern Bestrafung (8-263); Geschädigt: Unternehmen, Privatpersonen

Weitere Rege- lungen Selbst- anzeige	im Parteiengesetz Regelung einer Selbstanzeige und im Umweltschutz- recht Regelung einer Selbstanzeige	Keine mediale Aufmerksamkeit (8- 245)	kein Bewusstsein in Öffentlichkeit (8-245)
Gesetzesnovel- lierungen	-Terminverschiebungen vermeiden (8-305)	-i. d. R. Termin der Prüfung regel- mäßig vor Bekanntgabe der Prü- fungsanordnung telefonisch abge- sprochen (8-303;304)	Man will verschärfen- erst durch Säumniszuschläge (8-285) = Problem, lösen etwa durch "Fußmattentheorie" (8-286) -2010 Schaffung eines weiteren Sperrgrundes (8-300) Bekanntgabe d. Priifungsanord-
	Bekanntgabe-Problematik =einfacher Brief gilt bekanntgegeben am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (8- 316;316)	-Heute Zustellung eines Briefes in Stadt keine drei Tage, heißt der Brief gilt zwei Tage als nicht be- kannt gegeben = zwei Tage Zeit Selbstanzeige zu erstatten (8-	nung' (8-301) = Verschärfung - Politik Thema aufgegriffen (8-277) - Man muss etwas tun (8-278) - Einsparen von Kosten:
	-Einfluss von Gesetzgebung auf Rechtsprechung (BGH) (8-330)	sz 1,322) -dreht verschärfenden BGH zurück (8-341;356) mit unechten Ver- schärfungen zurück (8-357)	-vorwanting for beginning (o-373) - Prüfungsanordnung mit einem einfachen Brief verschicken, obwohl Nachweispflicht beim FA liegt (8-308;309)
	-Einfluss der Medien und der Öffent- lichkeit auf Gesetzgebung (Politik) (8-552) -Auffassung von Steuerhinterziehung	-Verschärfungen sind reine Kos- metik (8-369	-FA kann nicht von einer Sperrwirkung ausgehen, da Nachweispflicht (8-327) -Bekanntgabe der Prüfungsanordnung' in Praxis vollkommen irrelevant (8-270) -Unternehmer immer noch in der Lage eine Salbstanzaige abzugehen (8-373)
	554); Wandel betrifft die Großen (8-564)	-ab gewisser Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr gibt (8-381)	-wieder Teilselbstanzeige möglich (8-340) -Sperrwirkung nur noch soweit wie Prüfungs- anordnung reicht (8-354) früher ging sie dar- über hinaus (8-345 ff)

			-mit Glück noch Belege von vor zehn Jahren zur Verfügung (8-521), vorausgesetzt Vermö- gen noch vorhanden (8-522)
Akteur Exek. FA	- Praxis empfindet Zuschlagsregel als ungerecht, weil Zahlungen zu hoch sind (8-408;426)	- Recht in eigene Hand nehmen (8-421) = keine Anwendung (8- 415)	-rechtswidriges Verhalten (8-483) - Widerstand in den eigenen Reihen (8-427) -2013 = 370 Zuschläge bei 10.000 Selbstanzeige (8-411) -Zuschlag wird nicht nach Steuer, sondern nach Zahllast, berechnet (8-482)
Motive für Er- stattung Selbst- anzeige	besondere bei der Umsatzsteuer, weil's eine Anmeldesteuer (8-440) -Bundesrat hätte keine Zustimmung für steuerliche Nebenleistung gegeben (8-454) -einmalige Zahlung auf die Steuer als steuerliche Nebenleistung (8-476) -Ankündigung der Betriebsprüfung; -Medien veröffentlichen Ankauf von Steuer-CD (8-616) -Druck von außen Medienwirksamkeit i. Z. mit Steuer-CDs, prominente Fälle, Gesetzesverschärfungen (9-364-366) -Druck egal von wem (8-809) -Druck von Banken seit 2012 (8-621) -Weißgeldpolitik (8-622) -erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349)	-Keine Zustimmung des Bundes- rats bei Änderungen des. Straf- recht (8-459) -Entscheidungsbefugnis liegt beim Bund (8-460) Änderung der AO benötigt Zustim- mung des Bundesrates (8-452) -Angst vor Tatentdeckung (8-612) -selten Bereinigung schlechtes Gewissen (9-363) -Angst vor Tatentdeckung (9-348) Erblasser KANN Selbstanzeige abgeben (8-645)	-Zahlung einer hohen Vorsteuer (8-442) -im Gesetzgebungsverfahren Zuschlag aus steuerlichen Nebenleistung genommen zur strafrechtlichen Leistung/ Zuschlag gemacht (8-457;458) = Geburtsfehler, der sich durch die Jahre zieht (8-460); Strafrecht= Täterge- bunden, mehrfache Zahlungen möglich -Beweis: auf erster CD 1000 Datensätze, es gab 30.000 Selbstanzeigen (8-813) -Selbstanzeige für Kunden, die Geld nicht bar über Grenze holen (8-624) -Schweizer Banken verlangen Nachweis von Kunden/ Steuerberater über Selbstanzeige (9-386) -Erblasser will dem Erben unbelastet Geld zu überlassen (8-638)
			-ener Erben als Erbiasser (9-408)

	Kenntnis Erbe: Schutz des Erben	Erbe MUSS Selbstanzeige abge-	-Konten in Schweiz bestehen oft schon sehr
	durch Selbstanzeige von Erblasser	ben (8-647)	lange (9-425)
	(8-6329)		
	Unkenntnis Erbe: Tod Erblasser		
Steuer-CDs	-Daten von Steuer-CDs	-Kunde hat ein Rückgewähran-	-Erben erhalten Erbe (8-669), sonst wird es
	(Inhalt etc) (8-672 ff)	spruch Verjährungsfrist liegt bei 30	Eigentum der Banken
		Jahren (8-687)	
	-Angebot einer Steuer-CD von unbe-		-Ankauf Daten-CD (8-709)
	kannter Person (8-697)	-Entscheidungsfindung der Politik	-Ministerium Zahlung des vereinbarten Kauf-
	-nur in enger Absprache mit Ministe-	im Ministerium über 1 Jahr hinge-	preises (8-617)
	rium (8-714)	zogen (8-708)	
	- erhobener Datenbestand der Bank		-Daten sind keine Sachen (8-727)
	muss ersten Kontakt vorhanden sein		gibt keinen Straftatbestand (8-846)
	(8-823)		Beweis: Urteil Verfassungsgerichtshof
			Kein Verwertungsverbot, weil rechtswidriges
	-Rechtmäßiger Ankauf Daten CD	-Hehlerei nur bei Sachen möglich	Erwerben von Daten nicht vorliegt (8-851)
		(8-726)	-Datendiebstahl nicht strafbar
		-Outsourcen (8-861)	-Täter strafbar durch rechtswidrigen Erwerb
	-Banken stellen Subunternehmer ein		der Daten, Verstoß gg Schw. Bankgeheimnis
	(8-862), trotz Arbeit mit Echtdaten (8-		(8-834;838)
	865)	Druckausübung der Schweiz auf	-Abschließung Amnestie- Abkommen (2012)
		Politik (8-736)	(8-739)
	-Schweiz Ausstellung zweier Haftbe-		-Aufhebung der Haftbefehle (8-740)
Akteur Schweiz	fehle gg dt. Steuerfahnder erlassen,	-Schweizer wollten Bankgeheimnis	-Schwachsinn = schon gekaufte Daten fallen
	die CDs kauften (8-738)	retten (8-757)	nicht unter Amnestiegesetz (8-741;742)
		-fehlerhafte Formel in Abkommen:	-Scheitern des Abkommens (8-745)
		Je größer der Hinterziehungsbe-	-zu Lasten der Anleger (8-752)
	Fehlerhaftes Amnestieabkommen (8-	trag, desto weniger Steuern nach-	= Zahlung doppelt so viel Steuer (8-761)
	744) 2012 Schweiz	zahlen (8-751;752)	- Schweizer Unterhändler deutsche Unter-
			händler betrogen (8-773)
		Anonymität aufheben (8-779)	

Abkommen	Abkommen garantieren Anonymität		-Konsequenz dieser Formel nicht erkannt (8-
	(8-776)	-Transparenz durch Offenlegung	772)
		der Namen (8-798)	-Ankauf von Daten-CD (8-778)
	-Vorreiter FADGA, Abkommen der		-Schließung von Abkommen ohne Gewäh-
	Amerikaner (8-794)		rung Anonymität, etwa Comming Reporting
			Standard (CRS)- Abkommen = Meldungen
Motive gegen	-Zuschlagsregel (8-883)	-Zuschläge zu hoch (8-883)	-Insolvenz
Erstattung		-zu hohe Zuschläge (9-441)	-zu teuer (9-442)
Selbstanzeige		-Verhinderung von Insolvenz	-Verlust soziales Ansehen (Lügner 8-905; Be-
		-guten Ruf nicht schädigen (8-891)	trüger)
	Erbgemeinschaften (9-486)	-Uneinigkeit durch unterschiedli-	-nur gemeinsam Entscheidung ist wirksame
		che Interesse	Entscheidung (9-488)
Motive für Steu-	-Kalter Krieg 60er Jahre (8-931)	Schutz des Vermögens (8-939)	-Angst vor Kommunisten (8-932)
erhinterziehung	-Europa in Trümmern, Schweiz war	-Viele Personen inkl. Nationalsozi-	-Zukunftsängste (8-933)
	es nicht (8-933); Schweiz = neutrales	alisten Geld in Schweiz gebracht	-Angst vor Scheidung (8-941)
	Land (8-934) + sicherer Ort (8-939)	(8-936;937)	-Angst vor vorweggenommene Erbfolge (8-
		= Geld nicht primär wg. der Steuer,	952)
	-Familienzwistigkeiten (8-940)	sondern wegen anderer Gründe in	-ungerechte Verteilung des Vermögens ins-
		Schweiz verbracht (8-956;957)	gesamt und durch Steuer, Strafzahlungen als
			ungerecht empfunden (9-662)
	-keine Erfassung der Religion (8-	Evangelien, Protestanten anderes	-Katholiken können beichten, können sich
ì	985;986)	Verhältnis zum Staat als Katholi-	von der Schuld befreien (8-992;993)
Täter	-Theorie: Katholiken hinterziehen	ken (8-994;995)	
	mehr Steuern als Evangelien (8-		-Keine Aussagen zum Verhältnis Mann-Frau
	987;988)	statistische Erfassung der Ge-	treffen
		schlechter nur selten (8-976)	-alle Altersgruppen betreffend (9-514), von
	-jeder der Kapital/ Vermögen hat,		Mitte 20 bis 70 Jahren (9-519)
	könnte potenzieller Täter sein (9-		-Steuernachzahlungen drohen (9-117)
	521), wie manniiche Unternenmer		- aroße steuerliche Risiko (8-1000)

	-Täter fühlt sich nachteilig behandelt	-Tat der Steuerhinterziehung rückt	de la constant de la
	(8-115) -klassische Bargeld-Branchen wie	ins bewusstsein (9-115) - Bewusstsein für große Fälle	- ieniendes bewasstsein ich die kienieren Fälle der Fälle (9-578)
	Bäcker, Metzger, Schuhmacher (8- 999)		
	Namentliche Veröffentlichungen von	-Info-Weitergabe an Presse (8-	Verstoß gegen das Steuergeheimnis (8-1022)
	Steuerhinterziehern durch die Medien	1024)	-Schädigung der Behörde- Vertrauensverlust
	(8-1031)	- Aufdeckung von moralischer Verlogenheit (8-1046;1047)	(8-1030)
Anzeigeverhal-	-Neuregelung ab 01.01.14 (8-1059)	-Personen, die die Zuschläge nicht	-Anstieg Selbstanzeigen bis Oktober 2013
ten		fürchten (8-1092)	-Dezember 2013 kaum noch Selbstanzeigen
	-Dezember kein voller Arbeitsmonat		(8-1062;63), Januar 2014 riesen Hype (8-
	(8-1106)	vorne ein Jahr wegverjährt (8-	1074), weil die alten Jahre die teuren Jahre
		1094)	sind (8-1095) dann Zahlen eingebrochen (8-
	-Steuer-CDs (9-276)		1198)
	Auswirkung von Druckausübung (9-		-hohe Zuschläge nach 398a AO (8-1068)
	274)	-wachsende Anzeigebereitschaft	-Erstattung Selbstanzeigen eher vor Ver-
	-Einfacherer Möglichkeit einer Selbst-	(9-272)	schärfungen der Vorschriften (9-192)
	anzeige durch Amnestiegesetz (9-		-erste Welle 2004 = Amnestiegesetz
	302)		2004,2005 (9-301)
			-nächste Welle 2008 (9-287;288) mit Zumwin-
			kel
			-nächste Welle 2013/14/15 (9-307)
			-Kein lineares Anzeigeverhalten (9-272)
Selbstanzeige-	-Wirksamkeit Selbstanzeige (8-1135)	-Verhinderung Bestrafung (8-1136)	-Keine Repression (8-1136)
Instrument der			- präventive Wirkung (8-1137) = Täter Überle-
Kriminalitätsbe-	Klassische Faktoren der Staatsver-	-Änderungen der außersteuerli-	gung einer Selbstanzeige, um zukünftig steu-
Kallıpıung	drossenheit:	chen Rahmenbedingen (8-1151)	erehrlich zu sein (8-1138)
	-Vertrauen in Politik		
	-Vertrauen in Steuergerechtigkeit, -		-Zuverlässiges Instrument (8-1145)
	Vertrauen, dass mit meinen Geldern		

9)
\sim	ı
\mathcal{C})

	kein Scheiß gemacht wird (8- 1152;53)	-keine Änderungen der außersteu- erlichen Rahmenbedingen (8-	-keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155)
	-Staat hat gegensätzliche Linien (9-	1154) - Eintreiben von Steuern durch im-	-Tadeln des Steuerzahlers, statt Vereinfa-
	620)	mer erschwertere Bedingungen für Berater und Mandanten (9- 624;625)	chung des Steuerrechtes (9-626)
Steuerparadiese der Zukunft?	-Weltweite Auskunftsabkommen (8-1250)	- eng geeignete Orte zu finde (8-1257)	-Wahl von unsicheren Ländern (8-1258): Geld sicher vor Steuer, aber möglicherweise weg (8-1258)
Gesellschaftli- cher Wandel	-Selbstanzeige, nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67)	Medialer Fokus (9-70)	Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68)
	-Verändertes Bewusstsein (9-86)	Kein medialer Fokus (9-72)	 in gewissen gesellschaftl. Schichten eine Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliersdelikt) entstanden (9-76;77)
			-wenig Kenntnis, Kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)
Gesetzesnovel- lierungen	Selbstanzeige-Erstatter überhaupt keinen echten Nachteil, außer Steu- ernachzahlungen (9-83)	-Fiskalischer Gedanke wird abge- löst durch Fokus auf Bestrafungs- gedanken	-Gesetzesverschärfungen (9-85) -keine Duldung mehr von Straffreiheit (9-90) -Erstattung Selbstanzeige vor Gesetzesver-
	-keine echte Bestrafung (9-82)	1.77	schärfung (9-131) - Steuerrecht wird komplizierter und teurer (9-
Wirksamkeits-	Mit Inkrafttreten einer Verscharfung (9-130)	-Wirksamkeitsvoraussetzung erful- Ien (9-227;229)	137) - äußerst schwierig wirksame Selbstanzeigen zu erstatten (9-201)
voraussetzun- gen	-Wirksamkeitsvoraussetzung drastisch verschärft (9-198)		-hochkomplexes Besteuerungsverfahren (9- 205)
Selbstanzeige			 -steigender Druck für Steuerberater (9-243) -Sicherheitszuschläge auf Nachzahlungen,
			d.h. hohe Beträge annehmen und nach Prüfung Rückerstattung (9-210)

Instrument Selbstanzeige	-Beibehaltung (9-163)	-Pro-Fiskalischer Effekt (9-99)	-Steuersubstrat auch für Zukunft gesichert -Besteuerungsgrundlage für letzten 10 Jahre
	-Abschaffung	-Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169)	-Ahndung von Straftaten (9-167), Abschreckungs- und Bestrafungsgedanke (9-180)
Motive gegen Erstattung Selbstanzeige	-Geld (Depots) durch Börsenentwick- lung nicht mehr so viel wert (9-447) -Geld nicht mehr vorhanden (9-450)	Strategische Abwägung	Kein Vermögen/ Kapital vorhanden, nicht ausreichend (9-140)
Akteur Gesetz- gebung Politik)	-Gesetzesverschärfung	-Kapital ins Inland zurückholen (9- 164)	-Vorteil für Fiskus (9-151) Schaffung von Besteuerungspotenzial (9-165) -Nachteil für Steuerpflichtigen (9-150)
		-Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169)	Ahndung von Straftaten (9-167) -Anreiz in Steuerehrlichkeit zurückzukehren wird genommen (9-154)
Steuer-CD's	-Druckausübung der Öffentlichkeit (9-278) -FA Kenntnis Steuer-CDs	Erzwingen von Handlungen auf politischer Ebene (9-278)	Gesetzesverschärfungen durch Gesetzgeber (9-279) - FA schreibt Täter namentlich an (9-308)
	-FA Kts über genaue Namen auf Steuer-CDs	-rechtlicher Grenzbereich (9-324)	-erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349) -FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9- 325)
			-Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund, stellt noch keine konkreten Anhaltspunkte für Straffat dar (9-326)

Vergleichsmatrix 5

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Legislative:	-Politischer Wille der Minimierung	-Handlungen zu erzwingen	-Irrationalität (1-163) wie Erbschaftssteuer (1-164)
	von Unterschieden (1-237)	(2-43)	-Autkleben Label "Verschärtt" ohne aut inhaltliche
	- politisches Tauziehen (2-98)	-Handhabbarmachung des	Konsequenzen zu achten (2-44;45)
	-Aktionismus (2-98) zwischen denje-	Problems (2-92)	-Resultat der Mitte (2-100) /Ende der Kompromisssu-
	nigen der Abschaffung (2-99) der		che (2-103) rechtlich nicht überbewerten (2-102)
	Selbstanzeige vs. Beibehaltung (2-		-Veränderungen für Berufsfeld spürbar (2-58)
	100)		-Selbstanzeige schwieriger zu handhaben (2-63)
	-Druckausübung auf alle politischen		-Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen
	Parteien (2-42)		(2-82;83)
	-viel Getöse (2-79) auf politischer		-keine Einheitlichkeit (2-83)
	Ebene		-keine rechtliche + dogmatische Nachvollziehbarkeit
	-politischer Druck (2-39)		(2-93)
			-in Praxis insgesamt mehr auf Vollständigkeit achten
Ungleichbe-			(2-59)
handlung	-Steuerdelinquente würden besser		- Strategie der Befürwortung CD-Ankauf (2-249)
	behandelt werden (2-40)		-Nutzen Selbstanzeige definiert je nach Befindlichkeit
			(2-253;254)
	-Steuerhinterzieher taktieren beim	Taktieren eindämmen	
	"reinen Tisch machen" (2-78)	-Erhöhung der Selbstan-	-Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten
	-Gesetzgeber hat nur eine	zeige- Zahlen (2-248)	Jahre (1-242)
	Zielgruppe vor Augen (2-269)		-10 Jahre rückwirkend erklären (1-243)
	= vorrangig die Großen (2-299), der		-Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und
	Privatpersonen (2-309)		steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239)

0	
$^{\circ}$	
3	

	-Problem Abgrenzung zur einfachen Berichtigung (2-274;275) -Schäden für wirtschaftlichen Be- reich (2-310) -richtige Deklarierung des Vermö- gens (2-111;112)	-Bereinigung von Kollateralschäden wie Umsatzsteuer (2-267;268)	-Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242) -10 Jahre rückwirkend erklären (1-243) -Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239) -Überführung/ Nachweis der Steuerhinterziehung auch für Vorjahre (2-116) -Verengung auf Kapitalanleger (2-109;110) -zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie Verrechnungsverbot § 304 Abs. 4 AO (2-279) -Unternehmen sind schnell bei Selbstanzeige, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307)
			 Vorteil für Steuerhinterzieher teuer erkauft (2-293) Nacherklärung aller strafrechtlich unverjährten Jahre = 10 Jahre (2-123;124)
	-Verschärfung Selbstanzeige mit Wirkung zum 01.01.15		-insgesamt gesunken (1-219) Große Welle Ende 2014 (2-173)
Anzeigeverhal- ten	- Bedürfnis eine Selbstanzeige zu erstatten außerhalb von Kapitalanle-	-Selbstanzeigen nach oben treiben (2-174)	-statistisch nachweisbar (2-174) -Erhöhung Zahl der Selbstanzeigen (1-253) -weitere Anzeigen 2015 (2-179)
	ger (2-191) -Steueramnestie 2006/2008 (1-297)		-gute Voraussetzungen (1-303) für Selbstanzeigener- stattung (1-292)

(6) -ff.		- Frmessenssnielraum allgemein	-Handlingsvorgaben varije-	Einanzämter könnten anders (milder) entscheiden (1-
-Finanzielle Einnahmequellen (1-52) -Einleitung Steuerstrafverfahren durch FA, wenn Steuerpflichtige unterliegt (1-108) -Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)	kteur Exeku-	Ermessensspielraum der AO (1-36)	ren	32)
-Einleitung Steuerstrafverfahren durch FA, wenn Steuerpflichtige unterliegt (1-108) -Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)	e Finanzamt	-Finanzielle Einnahmequellen		-Einstellung Verfahren gegen Geldauflage (1-45)
-Einleitung Steuerstrafverfahren durch FA, wenn Steuerpflichtige unterliegt (1-108) -Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Brüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)		(1-52)		-Bewusste Einleitung mancher Steuerstrafverfahren
durch FA, wenn Steuerpflichtige unterliegt (1-108) -Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)		-Einleitung Steuerstrafverfahren		durch FA (1-44)
-Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)		n Steuerpflichtige un		-Interesse der Finanzämter an Verschärfung (2-
-Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)		terliegt (1-108)	-Förderung Breitenwirkung	245;246)
-Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)			(1-138)	-Statistische Registrierung der Fallzahlen (1-110)
-Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)				-Einstellung des Steuerstrafverfahrens (1-109)
-Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)				80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten des FA (1-
-Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)				118)
-Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)				-Öffentlich, in Literatur recherchierbar (1-139)
(1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstrafverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)		-Einleitung Finanzgerichtsverfahren		-Keine statistische Registrierung (1-221)
unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstra- fverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)		(1-119), wenn FA im Rechtsstreit	-Verhinderung von Breiten-	Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen
-Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Steuerstra- fverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)		unterliegt (1-122)	wirkung (1-128)	(1-120)
-Vorliegen leichtfertiger Steuerstra- fverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)	mgang Fi-	-Verfahren z. N. FA (1-138)		- Urteile vermeiden, in denen Steuerpflichtige siegt (1-
	anzamt			132), keine Urteile zu erwarten (1-116)
				- Nicht öffentlich, nicht recherchierbar (1-139)
		-Vorliegen leichtfertiger Steuerstra-		-Finanzgerichtsverfahren häufig als Hauptsache erle-
		fverkürzung (1-75)	-Kontaktpflege: -guter, per-	digt durch Abhilfe mittels Steuerbescheid (1-127)
		-Betriebsprüfungen (1-57)	sönlicher Draht zur Be-	-Selten Einleitung Steuerstrafverfahren (1-77)
				-Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58)
		-Prüfer haben Ziel der Erlangung		-Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68)
		von Mehrsteuern (1-59)	-Kein persönlicher Kontakt,	-häufig Einleitung Steuerstrafverfahren aus der Ferne
Geldanlagen (1-80)		-Daten-CDs über ausländische	keine Kontaktpflege	(1-81), Deutsches Steuerrecht gerät aus dem Ruder
		Geldanlagen (1-80)		(1-56)
				-teilweise zweifelhafte, fehlerhafte Entscheidungen (1-
				92)
				-Kostenmitteilung an FA (1-83)

$\overline{}$	
ഗ	
က	

Steuergerecn- tiakeit:	Vertrauen in Steuergerechtigkeit	Gleichmäßige Besteuerung	-Sinn und Zweck von Betriebsprüfungen (1-63)
rigkeit.		voli Steuerii (1-04)	-Bestrafung mit Freiheitsstrafe nur bei schwerer Steu-
Gerechtigkeits- empfinden	-Einfluss von Akteuren aus Politik und Beamten (1-174)	-Strategie der Bestrafungs- quote bei schweren Delikten	erhinterziehung (1-313; 319) -Möglicher Verlust der Glaubwürdigkeit in Rechtssys-
pun		(gef. KV, Raub etc) (1-331)	tem durch Gleichstellung von Sanktionen Steuerhin-
Subjektive Wahrnehmung	-Wahrnehmung als Bürger (1-330)		terziehung vs. Totschlag (1-319) -Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Ge-
			setzgebung (1-334)
			 -Keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinterziehung (1-196)
	-Wunsch nach Sühne + Bestrafung	Bestrafungsgedanke? (1-	-keine Rückkehr in Steuerehrlichkeit
Instrument	der Täter (1-184)	181)	- Verschärfung der Selbstanzeige (1-186)
Selbstanzeige	-Aushleiben von Selbstanzeigen (1-	Fiskalischer Gedanke? (1- 183)	Rückkehr zur Steuerehrlichkeit + Mehreinnahmen (1- 183·189)
	274)		-zu hohes Ansetzen der Hürden Gesetzesverschär-
		-Strafbefreiung durch	fungen (1-273)
		Selbstatizetge (1-212)	
;		Gelder flossen in die	-Schwarzgeld an der Backe durch Vererbung (1-260)
Motive für Steuerhinter-	-Nachkriegszeit (1-263)	Schweiz (1-264), um es vor Ausbeutuna. Plünderuna zu	 Jüngere Generation keine Erstattung Selbstanzeige (1-252)
ziehung		schützen	. häufig jüdische Familien betroffen (1-266)
		-Geld in Schweiz verbracht	
		aus Angst + Unwissenneit, ob man in Dtschl. bleiben	
		kann (1-267)	
;	-Generationswechsel (1-268)	-Angst und Druck vor Ent-	Jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige (1-270)
Motive <u>für</u> Er-	-Verständigungsverfahren und glo-	deckung (2-154)	= Befreiungsschlag (1-271)
Selbstanzeige	balere regelungen (1-213)		- rsychische berastung (1-209) -

(\sim
	\sim
ď	Ϋ́

	-Druck von Banken auf Kunden (2- 156) -Ausländische Depots (1-211)	-Disponieren/Verfügen über eigenes Geld/ Vermögen (2- 162)	
	-Nichterklärte Kapitalerträge (1-212)	,	
Selbstanzeige	-Fiskus hofft auf Mehreinnahmen (2-	-Möglichkeit der Verschaf-	-wirtschaftliche Betrachtung (2-232) -Kein aktives Tun (2-209)
Instrument der Kriminalitäts-	226)	fung einer weißen Weste (2-235)	-Freiwillige Offenbarung (2-216) - Zurückkehren in Steuerehrlichkeit (2-125)
bekämpfung			-Wahl des freiwilligen Strafverfahrens (2-128) -einzige, verfassungsrechtliche Methode sich nicht selbst zu überführen (2-234)
			-Unverzichtbares Instrument (2-215) -indirektes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung (2- 208)
Akteur Legisl.	Nutzung der Medien (1-365)	Zurückholen von Kapital ins	Bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in
Rückgewin- nung von Kapi- tal		Inland (1-374)	der Schweiz (1-373)
Anzeigeverhal-	Steuerstrafverfahren gestiegen (1-	Medienberichte über Anstier Selbstanzeige (1-115)	Steuerehrlichkeit hat abgenommen (1-116)
Akteur Legisla-	-Abschaffung 10 Jahre Vollständig-	-Gesetzesnovellierung in	-Nicht mehr in Strafbarkeit, wenn man einen Monat
tive	keitsgebot bei Voranmeldung (2-	Form einer kleinen Korrek-	vergisst anzugeben (2-324)
Gesetzesnovel- lierungen	321)	tur (z-320)	
Motive für Fr-	-Nicht erklärte Kapitalerträge (3-35) -Abschaffung Selbstanzeige 2017	-Bereinigung schlechtes Gewissen (3-205-233)	Mandantenanfragen (3-34)
stattung	-medialer Druck (3-199)	- Schutz der Erben durch	
Selbstanzeige	-gesellschaftlicher Druck (3-199) -Druck von Banken (3-40)	Erblasser (3-239;242) - Erlangung Straffreiheit (2-	-Nachzahlung von Steuern (2-234)
		233)	

	-Banken drohen mit Kündigung von Konten (3-216;217) -Austausch von Banken-Infos durch	- Angst vor Entdeckung (5- 238;284/ 3-198)	-Verfügen von Nacherklärung (3-36)
	Abkommen (3-222;223)	-Angst vor Verlust des sozi-	
	Mehrbelastung Selbstanständigen - Organisatorische Probleme etwa	(5-293;294)	
	Fehler bei Buchführung bei (3-207)	-steuerstrafrechtliches Er-	
	-scniecntes Gewissen (5-218) -Unrechtsbewusstsein (5-238)	scheinen vernindern, ver- meiden (3-239;240) Steller-CDs = CD- Falle (5-	
	- Einfluss von Medien (5-313)	239)	
Akteur	-2008 große Finanzkrise (3-52;53)		-Betreuung von Schwarzgelder ihrer Kunden (3-55)
Bevölkerung	Banken in Verruf geraten (3-53)	-gleichberechtigte Besteue-	-Wut (3-71)
Subjektive	-Wahrnehmung der Bürger (3-70)	rung (3-73)	-Unverständnis über Bestrafung (3-77)
VValinte	nung (3-69)		-kein Glaube an gleichberechtigte besteuerung (5-70)
	- Medialer Druck (3-57)		
Instrument Selbstanzeige		Staatsrechtliche Prinzinien	-Allein der Selbstanzeigende befindet sich im Kampf
			-Entlastung der Finanzämter (3-349)
			-Fiskus hat Einnahmen (3-360)
			-Entlastung der Ermittlungsbehörden (3-363)
			-geklarter Fall – statistische Registrierung (3-300) Finziges Mittel im Straffecht eine Bestrafung zu ver-
			hindern (3-60)
			-Berücksichtigung von entlastenden Beweisen
			(Selbstanzeige) für Täter durch StA (3-364;365)
Akteure	Bestrafung für Alltagsdelikt (3-63)	- Ermessensspielraum (3-	- Festsetzung des Höchstrahmens (3-63)
Judika.		(99)	- unterschiedliche Auslegungen durch Gerichte (3-68)

Gerichte	-Bestrafung für Steuerhinterziehung		-kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66)
Ungleichbe-			-Keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der
handlung/ subj.			Strafbarkeit (3-64;66)
Wahrnehmung			-Kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66)
			-Keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66)
Akteure Legis.	Bundesfinanzminister will Geld rein-	Steuer-CDs (3-88)	Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89)
Fiskalische As-	holen (3-85)		
pekte			
Akteure Legis-	-Erschwerung Straffreiheit zu errei-	-Vergleich 2010-2016 (3-	-Einführung weitere Hürden (3-112)
lative	chen (3-104)	102)	-Beibehaltung: Fiskalische Gründe überwiegen; Gel-
Gesetzesnovel-	-unterschiedliche Interessen (3-84):		der reinholen (3-122;124)
lierungen	Beibehaltung oder Abschaffung	-Treffen von Entscheidung	-Abschaffung: gestufte Selbstanzeige (3-
	Selbstanzeige (3-83)	durch Risikoabwägung (3-	132;133;149)
	-Politische Erwägungen (3-82)		Staat profitiert davon (5-109)
	-Nachzahlungszinsen+ Strafzinsen	120)	-politisch motiviert (5-120)
	nach Verschärfung der Selbstan-		-hätte Praxis nicht gebraucht (5-140)
	zeige (5-108)	-Bürger zeigen, dass die	- besteht nun höheres Haftungsrisiko + Verantwortung
	-BGH-Beschluss 2008 Staffelung	Oben nicht länger besser-	(5-153)
	Zinsen nach Steuerschaden (5-129-	gestellt sind als der kleine	-Verschärfung Selbstanzeige (5-120)
	131)	Mann (5-122), was nicht	-Fairness gegenüber Steuerzahler geht verloren (5-
	-Seit 2011/2012 mehrere Monate	stimmt (5-123)	141)
	warten bis Schweizer Banken Unter-	•	-schwieriges + riskantes Arbeiten in Praxis (5-170-
	lagen schickten (5-167-169)	-schätzen am Marktzins o-	172), weil alles mit einmal "erstickt" werden muss
	- Interesse an weiteren Einnahmen	der Umsatzrendite (5-170)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der
	(cc-0)		Stratzanlungen (5-56)
		-Fiskalische Gründe (6-50)	
Akteure Judika-	-Äußere Einflüsse auf Rechtspre-	-Abwägung des BGH zwi-	-Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen
tive	chung (4-75)	schen Allgemeinheit und	(4-126)
ВСН	-medialer Einfluss		-BGH Bearbeitung "ungewöhnlicher" Fälle (4-86;90)

	-Klage beim BGH wegen unwirksa-	Recht des Staates (3-	- Revisionsrichter des BGH trafen 2010 Entscheidung
	mer Selbstanzeige (4-80;81)	261;262)	über Selbstanzeige (4-78;79)
	-Ankauf von Daten-CDs (4-47)	-Marketinginstrument (4-	-Öffentlichkeit hat Bewusstsein entwickelt (4-46)
	-Selbstanzeige jetzt machen, zum	142)	-Zahlen der Selbstanzeigen steigen (4-45)
	späteren Zeitpunkt aussichtslos (3-		-Gesetzesnovellierungen sind umgesetzte Erwartun-
	277)		gen der Öffentlichkeit (4-59)
Instrument	-medialer Einfluss	-Fiskalische Aspekte =Ein-	-Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen
Selbstanzeige	- Mitwirkungspflichten bei Besteue-	künfte erzielen (5-405;406)	(4-126)
	rungsverfahren (4-404)		-Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Diskus-
	-Abschaffung des Steuer-, Banken-	- verschiedenen Strafzwe-	sion (4-53;54)
	geheimnis (3-270;271)	ckerwägungen (6-278)	- verfassungsrechtlich problematisch (4-115), hand-
	-leichte Fehler (4-406)		werklich schlechtgemacht (4-116)
		-Politisch motivierte Be-	-Verbesserung Rahmenbedingungen für Finanzver-
	-Frage der Selbstbelastungsfreiheit	kämpfungsdogmatik (6-288)	waltung (4-154;156)
	(4-395) und ob man dann einen		-Verpflichtung 10 Jahre rückwirkend bezahlen (4-157)
	Steuerzahler weiter verpflichten	-Goldene Brücke wie §24	vs. früher nur strafrechtl. Relevanten Zeiträume ange-
	könnte Steuer zu zahlen (4-398)	StGB Rücktritt vom Versuch	ben (4-158)
	-Selbstanzeige wichtiges Instrument		-Beratungsbedarf für Anwälte wird geschaffen (4-137)
	(5-260)	-Modethema geworden,	-Täter reinigt sich durch Maßnahmen, wird so resozia-
		was alle paar Jahre wech-	lisiert (6-314-318)
	-Bekämpfung, eher weniger, wenn	selt (7-49)	- Selbstanzeige = pragmatische Lösung (5-119), spe-
	Abschreckung i.S.v. Prävention (5-		zifisches Instrument (6-306)
	-Bekämpfung von Kriminalität (6-		-spielt Fiskus Gelder ein (5-264)
Instrument	276)	-rückwirkende Aufhebung	-erhebliche Verunsicherung in Bevölkerung (4-132)
Selbstanzeige		der Kriminalität (7-388)	durch undurchsichtige Rechtslage (4-133;134)
	-Alles muss bekämpft werden (6-		- Leute, die Verschärfung wollen, machen am nächs-
	287)	-Staat verzichtet nicht auf	ten Tag selbst eine Anzeige (4-57)
		Bestrafung der Täter (7-	Beweisverwertungsverbote mehr beachten (4-399)
	- Steuerfahndung sucht sich alle	394)	-rechtsstaatlich erforderlich (4-401;402)
	paar Janre andere Personen (7-49;50)		

	- bessere Strategien für Bekämpfung Steuerhinterzie-
-Diskreditierung der Selbstanzeige	hung wie bessere Steuergesetze, besserer Strafvoll-
als unredliches Privileg der Reichen	zug, bessere personelle Ausstattung der Finanzbehör-
(6-140)	den, bessere personelle Ausstattung der Strafverfol-
	gungsbehörden (4-391-393)
-§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-	- Schaffung von Arbeit +Erhaltung von Arbeitsplätzen
46)	für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990
-seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik	(7-56;57)
(Haarspalterei) bei Banken entwi-	-Selbstanzeige mit Kriminalitätsbekämpfg wenig zu
ckelt (7-51)	tun (4-413;414)
	Behörden sparen sich SV-Ermittlungen (5-117)
-strafbefreiende Selbstanzeige (7-	- wenn überhaupt, nur unter hohem Aufwand erhalten
387) =Privileg? (7-392)	würde (5-265)
	-zeigen von Tätiger Reue (5-414)
- legitim und vertretbar gegenüber	-Kriminalität spielt höchstens Nebenrolle
anderen Deliktsgruppen? (7-390)	(5-404;405)
	-Selbstanzeige keine Prävention (6-275)
	- Bestrafung von begangenen Taten (6-277)
	-nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt wenig zu
	Abschreckung, Prävention, Bestrafung bei (6-282)
	-Bekämpfung = falsche Terminologie für Selbstan-
	zeige (6-293)
	- Rückkehr in Steuerehrlichkeit in Form einer freiwilli-
	gen Schadensgutmachung (6-307)
	- Rechtsprechung betreibt ebenfalls Kasustik für Bei-
	hilfe + berufsneutrale Handlungen (7-52-54)
	-kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395)
	-Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an
	Fiskus (7-405)
	-pushen von anderen Instrumenten, die vorher ein-
	setzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416)

^	_
Ċ	7
Ç	7

			 -Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) ver- änderte Wortwahl =Ergebnis vom Wandel des Be- wusstseins gewertet werden (7-425)
Akteur Legisl. Fiskalische As-	-Auflagen des § 398a AO (4-161) -Steueramnestiegesetz 2003 (5-25)	-zielorientiert fiskalisch ge- prägt	-kein Verstoß Steuergeheimnis (5-52) -Vorteil für Fiskus (4-162)
pekte	-Ankauf von Steuer-CD (5-50)	(5-100) mit strafrechtlichem	-Mehr Arbeitsaufwand (4-164)
	-Steuerstratrecht (5-99)	Aspekt (5-98) -Gelder müssen fließen (5-	Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften (4- 167)
		104	-schwierig fiskalische Effekte als Vorteil zu begreifen (4-169;170)
			-Flop des Gesetzes = Fiskus will Verluste ausgleichen = Ankauf von Steuer-CDs (5-26:28-30)
			-Einzelinformationen gehen raus (5-49)
			-Hoeneß = Verletzung Steuerrecht (5-52)
			- Selbstanzeige bequeme + schnelle Möglichkeit für
			Fiskus, um an Gelder zu kommen (5-105)
Motive gegen	-Vermögen/ Kapital	-keine Entdeckung der Tat	-Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-
Erstattung	-Einnahmen aus Straftat (4-265)	(4-207)	28)
Selbstanzeige	-Strafzahlungen können nicht er-	-Steuerstraftat aus der Welt	
	bracht werden (6-193) Erblasser (7-242)	schaffen, wie Untreue (4- 266)	-Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-234)
	-wenig Bewusstsein für Steuerhin-	-nicht bereit dafür auf ein-	-Mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242)
	terziehung aus unterschiedlichen	mal alles offen zu legen +	
	Motiven	alles nachzuzahlen (6-160)	
		-Keine weiteren Anhalts-	
		punkte für Tatentdeckung o-	
		der Nichtverfügbarkeit des	
		Kapitals (7-232)	
		- tinanz-taktische Erwägun-	
		(6-236)	

Entdeckung (4-224,251) -Erleichterung des schlechten Gewissens (6-164) -Druck von ausländischen Banken (6-179) -Angst vor Entdeckung (7-186) -Angst vor Nohen Strafzahlungen (7-179) -Angst vor Nohen Strafzahlungen (7-179) -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Ahgst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko (5-327) -zu hohe Geldstrafen + Strafzins		-ausländische Konten + ausländi-	- am häufigsten Angst vor	-Arbeiten bei Jahresabschluss gründlicher als bei Vor-
-Korrektur von UmsatzKorrektur von UmsatzGrainsatorische Gründe (4-243) -Erbengeneration (6-246) -Ankauf von Steuer-CDs (7-221) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-222) -Von Konsequenzen (5-323) -Kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt/	Motive für Er-	sche Zinserträge (4-248;249)	Entdeckung (4-224,251)	meldung (4-238)
Steuervoranmeldungen (4-235) -organisatorische Gründe (4-243) -Erbengeneration (6-246) -Ankauf von Steuer-CDs (7-221) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) -Vererbung (5-222) -Vererb	stattung	-Korrektur von Umsatz-		- schwierig Zahlen sauber und sorgfältig unterjährig
-organisatorische Gründe (4-243) ten Gewissens (6-164) -Erbengeneration (6-246) -Ankauf von Steuer-CDs (7-221) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-222) -Verespedingt nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Verenderiges Entdeckungsrisiko + keine Haftstrafe zu erwarten -Erbengeneration (6-246) -Druck von ausländischen -Angst vor Entdeckung (7-279) -Angst vor Sanktionierung -Angst vor Nohen Strafzah- lungen (7-179) -Angst vor Nohen Strafzah- lungen (7-179) -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Abwägung Strafe vs. Ent- deckungsrisiko + Strafzins	Selbstanzeige	Steuervoranmeldungen (4-235)	-Erleichterung des schlech-	für jeden Monat aufzuarbeiten
-Erbengeneration (6-246) -Ankauf von Steuer-CDs (7-221) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) -Vererbung (5-222) -Vererbung verschwindet, -Erben -Vererbung (5-222) -Vererbung (5		-organisatorische Gründe (4-243)	ten Gewissens (6-164)	(4-245;246)
-Ankauf von Steuer-CDs (7-221) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) -Vererbung (5-222) -Vererbung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-220) -Vererbung verschwindet, -Erben -Vererbung (5-222) -Vererbung verschwindet, -Erben -Vererbung (5-222) -Vererb		-Erbengeneration (6-246)		-reinen Tisch machen (6-159)
-Mediale Berichterstattung (7-229) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Druck von Banken (7-220) -Massive Änderung des Bankge-heimnisses (7-223) -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-223) -Vererbung (5-222) -V		-Ankauf von Steuer-CDs (7-221)	-Druck von ausländischen	-ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252)
-Mediale Berichterstattung (7-229) -Druck von Banken (7-220) -Druck von Banken (7-220) -Angst vor Entdeckung (7-186) -Druck von Banken (7-220) -Angst vor Sanktionierung -Angst vor Nohen Strafzah- lungen (7-179) -Schutz von Vermögen/ Kapital -Schutz von Vermögen/			Banken (6-179)	-Rollenverständnis (6-264) Mann war Geldverdiener;
-Druck von Banken (7-220) -Angst vor Sanktionierung -Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) InterVererbung (5-222) -Angst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Schutz von Vermögen/ Kapital -Schutz von Vermögen/ Vermögen/ Vermögen/ Verm		-Mediale Berichterstattung (7-229)	-Angst vor Entdeckung (7-	Frau war Hausfrau 50er/70er (6-256-259)
-Druck von Banken (7-220) -Angst vor Sanktionierung -Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) ir -Vererbung (5-222) -Vererbung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + - Keine Haftstrafe zu erwarten -Niedriges Strafzins			186)	Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7-177)-kein
-Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) ir -Vererbung (5-222) -Währung verschwindet, von Konsequenzen (5-323) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt nichts mehr wert (7-246) nichts mehr wert (7-246) -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + keine Haftstrafe zu erwarten -Massive Änderung des BankgeAngst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Bragst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Angst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Bragst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Angst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Angst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Bragst vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor (7-246) = Währung verschwindet, -Angst vor Roter Armee vor Roter Armee vor Roter Armee vor		-Druck von Banken (7-220)		Fragen zu Haftstrafen, weil Täter damit nicht rechnen
-Massive Änderung des Bankge- heimnisses (7-223) ir -Vererbung (5-222) -Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323) -kriegsbedingt nachkriegsbedingt nichts mehr wert (7-246) nichts mehr wert (7-246) -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + keine Haftstrafe zu erwarten -Mass vor hohen Strafzah- lungen (7-179) -Schutz von Vermögen/ Kapital -Schutz von Ve			-Angst vor Sanktionierung	(7-180)
heimnisses (7-223) Ingen (7-179) -Schutz von Vermögen/ Ka- -Vererbung (5-222) -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Unsicherheit durch Euro (5- 222;224) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + keine Haffstrafe zu erwarten Strafzins		-Massive Änderung des Bankge-		-Selbstanzeige häufig bei Kombination von hohem
-Schutz von Vermögen/ Kander- -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-323) -Vererbung (5-323) -Vererbung (5-323) -Vererbung (5-323) -Vererbung (5-323) -Vererbung (5-323) -Vererbung (5-324) -Vererbung (5-323) -Vererbung (7-246) -Vererbung (7-2		heimnisses (7-223)	- Angst vor hohen Strafzah-	Entdeckungsrisiko und hohen Strafen, vor allem Haft-
-Schutz von Vermögen/ Kandrer -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-222) -Vererbung (5-222) -Unsicherheit durch Euro (5-22;224) -Vonsequenzen (5-323) -Kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + keine Haftstrafe zu erwarten Strafzins			lungen (7-179)	strafen (7-185)
-Schutz von Vermögen/ Ka- -Vererbung (5-222) -Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) nichts mehr wert (7-246) -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + keine Haftstrafe zu erwarten -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Unsicherheit durch Euro (5- 222;224) -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + seine Haftstrafe zu erwarten -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Dusicherheit durch Euro (5- 222;224) -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + Strafzins				-Druck auf Täter steigt
-Schutz von Vermögen/ Kan- -Vererbung (5-222) -Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben -Inichts mehr wert (7-246) -Inic				-auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-186)
-Schutz von Vermögen/ Kandrerbung (5-222) -Nererbung (5-323) -Nererbung (5-323) -Nererbung (5-323) -Nererbung (5-323) -Nererbung (5-323) -Nererbung (5-323) -Nererbung (5-324) -Nererbung (5-324) -Nererbung (5-324) -Nererbung (5-324) -Nererbung (5-324) -Nererbung (5-324) -Nererbung (5-327) -Nererbung (5-328) -Ne				-Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr (7-226)
-Schutz von Vermögen/ Kandreis der Vererbung (5-222) -Nererbung (5-323) -Nererbung (5-324) -Nererbung (7-246) -Nererbung (5-327) -Nererbung (-Bessere Zusammenarbeit der Benelux-Ländern, Lu-
-Schutz von Vermögen/ Ka- interVererbung (5-222) -Vererbung (5-222) -Beratungsgespräch mit Aufzeigen -Unsicherheit durch Euro (5-22;224) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + -keine Haftstrafe zu erwarten -Schutz von Vermögen/ Ka- pital -Unsicherheit durch Euro (5-22;224) -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -zu hohe Geldstrafen + -zu hohe Geldstrafen + - Strafzins				xemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren
-Schutz von Vermögen/ Kandreit durch Euro (5-222) nterBeratungsgespräch mit Aufzeigen -Onsicherheit durch Euro (5-22; 224) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + -keine Haftstrafe zu erwarten -Strafzins -Schutz von Vermögen/ KaBrach - Angst von Konch Euro (5-22;224) -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Schutz von Vermögen/ KaBrach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Strafzins -Schutz von Vermögen/ KaBrach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Brach - Angst von Roter Armee vor der Wende (5-220)				(7-223;224)
 ir -Vererbung (5-222) inter- Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323) kriegsbedingt nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) inichts mehr we			-Schutz von Vermögen/ Ka-	- Belassen des Vermögens in Schweiz (5-223)
-Beratungsgespräch mit Aufzeigen -Unsicherheit durch Euro (5- von Konsequenzen (5-323) -kriegsbedingt nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben - Keine Haftstrafe zu erwarten - Strafzins	Motive für	-Vererbung (5-222)	pital	-Verbringen die Schweiz (5-221)
von Konsequenzen (5-323) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt -Angst vor Roter Armee vor (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben -Iniedriges Entdeckungsrisiko + keine Haftstrafe zu erwarten -Kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko + -Zu hohe Geldstrafen + -Xi hohe Geld	Steuerhinter-	-Beratungsgespräch mit Aufzeigen	-Unsicherheit durch Euro (5-	
-Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko (5-327) -zu hohe Geldstrafen + Strafzins	ziehung)	von Konsequenzen (5-323)	222;224)	-Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-
et, der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko (5-327) -zu hohe Geldstrafen + Strafzins		-kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt	-Angst vor Roter Armee vor	322)
-Abwägung Strafe vs. Ent- deckungsrisiko (5-327) -zu hohe Geldstrafen + Strafzins		(7-245) = Währung verschwindet,	der Wende (5-220)	
deckungsrisiko (5-327) -zu hohe Geldstrafen + Strafzins		nichts mehr wert (7-246)	-Abwägung Strafe vs. Ent-	-Steuerhinterziehung ohne Kenntnis- schwer begreif-
		-Erben	deckungsrisiko (5-327)	lich zu machen (7-251)
		-Niedriges Entdeckungsrisiko +	-zu hohe Geldstrafen +	
		keine Haftstrafe zu erwarten	Strafzins	

		(1	
		-Gelder ins Ausland ver-	
		bracht (7-242) = Bedürfnis	
		nach Sicherheit (7-247)	
	-Diskussionen über Steuerehrlich-	-Nacherklärungen ausländi-	-Betrachtung Differenzierung
Anzeigebereit-	keit (4-211)	sches Kapital (4-284)	-stark ansteigende+ abfallende Kurve (4-285)
schaft/	-rigides Verhalten der Amerikaner	- Mediale Aufmerksamkeit;	deutsches Strafverfolgungsbehörden schauten sich
	gg. Schweizer Banken (4-318)	Titelseite (4-212)	Schweizer Banken genauer an (4-320)
Anzeigeverhal-		- Medialer Fokus (5-56)	-Anzeigebereitschaft hat wenig mit gesetzl. Änderun-
ten	-Hoeneß- Prozess (5-64)	-Drohung europäischer	gen zu tun (4-292)
		Staaten Kapitalmarkt dicht	-Ggf. positive Effekte i. Z. mit Selbstanzeige-Zahlen
	-Novellierung Ende 2014 mit Wir-	zu machen, wenn Schweiz	(4-214)
	kung 2015 (5-185)	nichts ändert	-Unangreifbarkeit (4-321)
		(4-323-325)	-kein Einfluss der Änderungen der AO auf Verhalten
		-Weißgeldstrategie der	der Schweizer Bank (4-316)
		Schweizer Banken ab Früh-	-Mehr Anfragen zu Selbstanzeigen
		jahr 2013 (5-188;189)	(5-60;61)
		-Weißgeldstrategie der	-RUN in 2014 (5-186) = Leute wollten ihr Geld weiß
		Schweiz (4-313;314)	machen (5-190), um es nach Deutschland zu transfe-
		-Steuer-CDs (6-65)	rieren und Strafen zu zahlen (5-200;201)
		-Situation genutzt, um rei-	-Zunahme von Selbstanzeige (6-67)
		nen Tisch zu machen (6-	-Einnahmen statistische nachweisbar (6-72)
		73;74)	-statistische Hochkonjunktur (6-75)
		-nicht mehr die Zahl für	-Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig
		Selbstanzeigen, weil Straf-	sein (6-78)
		zahlungen höher sind (6-80)	
Akteur Exek	-Erstattung Selbstanzeige (5-109)	-Zusammenarbeit mit Fi-	-win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung
FA		nanzämter (5-110) + Steu-	(5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Personal-
Behördlicher		erfahndung (5-115) auf-	mangel + Überlastung (5-118)
Umgang		grund kommunikativer Ver-	
		ständigung (5-116)	

Akteur Legisl. Rechtssystem	-österrei. Recht - Selbstanzeige § 148 StGB:(6-103;104)	-Wiedergutmachung, Opfer- entschädigung (6-107)	Tat noch nicht entdeckt, Täter kann zugunsten des Opfers von der Straftat zurücktreten, wenn er insbe-
	zeige in Bezug auf alle Vermögens-	-Sinn und Zweck des Ver-	116-119)
	straftaten (6-105;106)	mögens, Opferschutz,	-angenehme Form der Schadenswiedergutmachung
	-seit uber 100 Janren im Gesetz praktiziert (6-109)	scnadenswiedergutma- chung wird als allgemeiner	(0-151)
		Strafzweck in den Vorder-	Voraussetzungen ähnlich wie die der traditionellen
	Vergleich mit traditionelle Selbstan-	grund gestellt (6-141-143)	Selbstanzeige (6-113):
	zeige im Steuerstrafrecht (6-114)	Schadenswiedergutma-	-Tat noch nicht entdeckt (6-116)
		gleich nicht im Steuerstraf-	vorstellbar (6-133)
		recht vorhanden, aber im	
		§46a StGB (6-142;143)	
		[Ausweitung auf alle Vermö-gensstraftaten?!]	
Akteure	Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62)	- Schaffung Fokus Steuer-	Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60), Öffentlich-
Medien		hinterziehung (7-61)	keit aufmerksamer (7-61) mediale Aufmerksamkeit
Akteur Legis.	- BRD + andere Lander (OECD) Be-	-Vereinbarung etwa zu Kor-	-Strategie aus mindestens 70er Jahren (7-70)
Gesetzgebung	dürtnis - länderübergreitende Steu- erhinterziehung einzudämmen (7-	ruption-Stichwort Absetz- harkeit hereits vor Jahren	-Gesetzgeber räumt aut (7-88) -Flite genauer hetrachten nicht nur mittelständische
	(69)	getroffen (7-72)	Unternehmen (Taxi, Gastronomie) Banken (7-91)
	-Politik Lust sich um dieses Thema	-Politisches Zeichen setzen,	-Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-95)
		auch die Großen (7-92:93)	
			-Einteilung von Handlungen in strafbar- nicht strafbar
		-vordergründig will Staat	(7-344)
		Geld reinholen (7-94;95),	

$\overline{}$	
4	
ന	
٠.	

Gesetzesnovel- Ilerungen Obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH, insbesondere ersten Senats (7-104,123)) -Erhöhte der Steuerlast (7-309)	Staates (7-350) 101) auf	-Sanktionierung zweitrangig	Akteur Gesellschaft, Bürger Einerseits: Gesellschaft/ Bevölkerung Ärger über
	101) n auf	-Sanktionierung zweitrangig	Einerseits: Gesellschaft/ Bevolkerung Arger über
	101) n auf		
	101) n auf	(2-96)	Strenge (7-107)
	101) n auf	Im nächsten Schritt Benen-	Andererseits:
	n auf	nung + Einordnung, der	-Verschärfung beinhaltet nicht durchdachte Regelun-
obergerichtlichen Rec des BGH, insbesonde nats (7-104,123)) -Erhöhte der Steuerla	chteproching	konkreten Straftat	gen (7-206), etwa 10- Jahresregelungen
des BGH, insbesonde nats (7-104,123)) -Erhöhte der Steuerla	Schrispi Golini g	(7-345)	Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13
nats (7-104,123)) -Erhöhte der Steuerla	dere ersten Se-	Akteur Rechtsprechung (Le-	Jahre möglich (7-112)
-Erhöhte der Steuerla		gislative)	-Veränderungen für Praxis- Klarstellung von
-Erhöhte der Steuerla		-mehr Sanktionen, dass Ap-	Gesetzgeber nicht gelungen (7-208)
-Erhöhte der Steuerla		pell auch bei Bevölkerung	= Ausrechnen von drei Fristen (7-207)
	last (7-309)	ankommt (7-125)	
			-Differenzierung der Fälle durch Steuerfahndung
			Moralisches Korrektiv, dass es nicht immer um Geld
			geht (7-108)
			-Hoffnung Anstieg von Strafverfahren und Verurteilun-
-Finanzämter + Steuerfahnder drü-	ıerfahnder drü-		gen
cken Auge zu (7-123)	3)		Zahlung von Geld (7-122)
			- Legalisierung von CD-Ankäufen (7-148)
		-Fiskus hofft auf Einnahmen	- Festsetzungsverjährung, strafrechtliche Verjährung,
		(7-123)	10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210)
			-für Praxis: Experten schaffen kaum noch zulässige
			Selbstanzeigen zu schreiben (7-111;112)
- CD-Ankäufe		-Kapital aus Ausland ins In-	Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst keine
		land verbringen (7-152)	Selbstanzeigen (7-113)
-mediale Aufmerksamkeit (7-150)	mkeit (7-150)		-Novellierung mit Wirkung 01.01.2015 = Selbstanzeige
			tot (7-142;207) = Klarstellung durch Gesetzgeber nicht
-Interesse an weiteren Einnahmen	en Einnahmen	-Fiskalische Gründe (6-50)	gelungen (7-189)
(6-55)			-auf Fortbildungen andere Themen, kein Redebedarf
			(7-148)

			-erst Hype rur Gesetzgebung, Steuerfanndung, Verrel-
			diger
			-Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-
			152)
			-Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (6-56)
Umgang der	im steuerstrafrechtlichen Bereich:	-Echte Kriminelle, "Weiße	- Justiz misst mit zweierlei Maß (7-196)
Gerichte	zwei Gruppierungen von Straftätern:	Kragentäter" [Umsatzsteu-	
Ungleichbe-		erkarusell]	
nandlung		(7-194-190) vs. Alltagskrimi- neller	
Akteur auslän-		keine Briefe Nachhause ge-	-bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Ge-
dische Banken	-Verwaltung von Vermögen (7-302)	schickt bekommt (7-303)	bühren (7-305)
			-Jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zah-
			len (7-301)
Akteur Täter	- Erbfällen (7-335)	-Vermögen/ Kapital im Aus-	Nicht der klassisch männliche Pensionär (7-326;329)
	-Weiße-Kragen-Täter (7-341)	land; keine Zahlung von	-Meistens Frauen oder Kinder (7-336)
		Steuern	-fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-
		-Zweiteilung der Tätergrup-	348;356)
	- bürgerliches Klientel (7-363) etwa	pierung im Bereich WiKri	-kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung (7-
	Inhaber Fleischerei, Friseurläden (7-	-durch Zahlung von Steuern	342)
	372),	durch legale Erwirtschaf-	-Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen (7-347)
	-mittelständische und höhere Ge-	tung (7-374) und zwacken	-Tatentdeckung als unwahrscheinlich angesehen (7-
	sellschaftsbereich (7-368)	sich ein bisschen ab (7-375)	349)
	-all diejenigen, die Geld über haben	-durch Zahlung der Steuer	-Überwiegend Selbstanzeigen aus dem mittelständi-
	(7-369)	Schuldigkeit geleistet ge-	schen Bereich fehlendes Verständnis + Einsicht für ei-
		genüber Gesellschaft (7-	gene Tat (7-348;356)
	-etwa Elektriker, Tischler, Maurer (7-	377) und Staat	-kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung
	435)		-Schwierig Bewusstsein für Steuerhinterziehung zu
	-Freundschaft und Nachbarschafts-	-Gefälligkeiten unter Freun-	entwickeln
	hilfe (7-439)	den beim Hausbau durch	-Schwarzarbeit +Steuerhinterziehung (7-439)

Steuerdaten- CDs	- keine Erfassung der Religion (8- 985;986) -Theorie: Katholiken hinterziehen mehr Steuern als Evangelien (8- 987;988) -jeder der Kapital/ Vermögen hat, könnte potenzieller Täter sein (9- 527), wie männliche Unternehmer -Täter fühlt sich nachteilig behandelt (9-113) -klassische Bargeld-Branchen Risi- kogruppe (8-999) -Kunde hat Rückgewähranspruch Verjährungsfrist liegt bei 30 Jahren (8-687) -Erzwingen von Handlungen auf politischer Ebene (9-278) -rechtlicher Grenzbereich (9-324) - möglicherweise einmaliges Angebot (8-58) - Daten von Steuer-CDs (Inhalt etc) (8-672 ff) - Angebot einer Steuer-CD von unbekannter Person (8-697) - nur in enger Absprache mit Ministerium (8-714)	im jeweiligen Spe- t (7-436-437) ien, Protestanten Verhältnis zum Katholiken (8- the Erfassung der ther nur selten (8- tität aufheben (8- ität aufheben (8- Namen (8-798)	-Katholiken können beichten, können sich von der Schuld befreien (8-992;993) -Keine Aussagen zum Verhältnis Mann-Frau treffen-alle Altersgruppen betreffend (9-514), von Mitte 20 bis 70 Jahren (9-519) -Steuernachzahlungen drohen (9-117) - große steuerliche Risiko (8-1000) - fehlendes Bewusstsein für die kleineren Fälle der Fälle (9-578) Risikogruppe: Bäcker, Metzger, Schuhmacher (8-999) Risikogruppe: Bäcker, Metzger, Schuhmacher (8-999) -Volumen der Steuerdaten-CD aus der Schweiz, die je gekauft wurde (8-53) -Volumen der Steuerhinterziehung lag bei 14 Milliarden (8-62) -Entscheidungsfindung der Politik im Ministerium über 1 Jahr hingezogen (8-708) -mangelnde Unterstützung bei weiteren Ermittlungen und Abwägungen -Handlungsspielraum stark eingeschränkt (8-64) -Erben erhalten Erbe (8-669), sonst wird es Eigentum der Banken
---------------------	---	---	---

	- erhobener Datenbestand der Bank		-Ministerium Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (8-
	muss ersten Kontakt vorhanden sein		617)
	(8-823		-Beweis: Urteil Verfassungsgerichtshof
	-Daten sind keine Sachen (8-727)		Kein Verwertungsverbot, weil rechtswidriges Erwer-
	gibt keinen Straftatbestand (8-846)		ben von Daten nicht vorliegt (8-851)
	-Steuerhinterziehung von Anonymi-		-Rechtmäßiger Ankauf Daten CD
	tät geprägt		-Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund, stellt
	-Druckausübung der Öffentlichkeit		noch keine konkreten Anhaltspunkte für Straftat dar
	(9-278)		(9-326)
	-FA Kts über genaue Namen auf		Gesetzesverschärfungen durch Gesetzgeber
	Steuer-CDs		(6/7-6)
			- FA schreibt Täter namentlich an (9-308)
			-erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349)
			-FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9-325)
	-Bearbeitung riesiger Mengen von		-durch Selbstanzeige fallen weitestgehend behördli-
Akteure Exek.	Fällen von 1997-2002/03 (8-90)	- je mehr Selbstanzeigen,	che Ermittlungen = erheblicher Arbeitsaufwand fällt
Steuerfahn-	-Bewusster Verzicht auf Aktenschau	desto weniger Arbeit (8-	weg; Zeitersparnis (8-194-197)
dund	(8-104)	100)	-Keine gut gewählte Strategie ,Provozieren von
	-Notwehr"-Strategie möglichst viele		Selbstanzeigen, kein gutes Empfinden bei Anwen-
	Selbstanzeigen zu erhalten		dung des Provozierens von Selbstanzeigen (8-107)
	Fälle kapazitiv zu schaffen sind (8-		- Anschreiben von Personen mit Hinweis, dass Selbst-
	92;93)		anzeige noch möglich ist (8-105;106)
			-Verhinderung der. Tatentdeckung durch Steuerfahn-
			dung (8-103)
			-Provozieren von Selbstanzeigen (8-101)
			-absolut notwendiges Instrument Selbstanzeige verlu-
			dert (8-109;110)
			-zu großzügige Handhabung (8-113)
			-Treffen vieler wichtiger Entscheidungen durch BMF
			(8-133)

	-Gerichtsurteil BGH 2010 (8-110)	-Strategie, um der großzügi-	-Einführung Vollständigkeitsgebot bei Selbstanzeige
Akteur	-Bekanntwerden erster Daten-CDs	gen Handhabung entgegen	(8-110)
Judikat.	fast zeitgleich mit BGH-Urteil 2010	zu wirken	-irrsinnige Welle von Selbstanzeige 2010 (8-116)
вен	(8-115;116)	(8-112;113)	-Auseinandersetzung mit Neuregelungen der Selbst-
			anzeige war erforderlich (8-117)
Akteur	-Fokus Selbstanzeige Welle 2010	-Formulierung von Geset-	-Selbstanzeige 2010 als politisches Thema aufgegrif-
Legisl.	und Notwendigkeit der -Auseinan-	zen und treffen wichtiger	fen (8-118)
Gesetzgebung	dersetzung mit Selbstanzeige	gesetzlicher Entscheidun-	-Probleme entstehen (8-119)
(Politik)		gen (8-133)	rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134)
			unmittelbarer Beteiligung politischen Entscheidungs-
			Prozesse (8-125)
Akteur	-Fokus Selbstanzeige-Welle 2010	-keine Formulierung von	-Mediale Berichterstattung
Medien	-Notwendigkeit der Auseinanderset-	Gesetzen (8-131)	-Keinen unmittelbaren politischen Einfluss in Entschei-
	zung mit Selbstanzeige		dungsprozessen (8-125;132)
Gesetzesnovel-	-Terminverschiebungen vermeiden	-i.d. R. Termin der Prüfung	-Heute Zustellung eines Briefes in Stadt keine drei
lierungen	(8-305)	regelmäßig vor Bekannt-	Tage, heißt der Brief gilt zwei Tage als nicht bekannt
	-Bekanntgabe-Problematik =einfa-	gabe der Prüfungsanord-	gegeben = zwei Tage Zeit Selbstanzeige zu erstatten
	cher Brief gilt bekanntgegeben am	nung telefonisch abgespro-	(88-321;322)
	dritten Tag nach der Aufgabe zur	chen (8-303;304)	- Prüfungsanordnung mit einem einfachen Brief ver-
	Post (8-316;316)	- Verschärfung durch Säum-	schicken (8-308)
	-Nachweisverpflichtung liegt beim	niszuschläge (8-285)	- Problem, lösen etwa durch "Fußmattentheorie" (8-
	Staat (8-499)	-Einsparen von Kosten:	286)
			-2010 Schaffung eines weiteren Sperrgrundes (8-300)
Umgang FA			,Bekanntgabe d. Prüfungsanordnung' (8-301) = Ver-
			schärfung
			fehlendes
	-Unterschiedliche Auffassung über	-Verschärfungen sind reine	-Verwaltung steht Selbstanzeige nicht neutral gegen-
	weitere Handhabung der Selbstan-	Kosmetik (8-369	über (8-151,152)
	Zeige (0-140)		
	-Selbstanzeige als Gesetzesinstru-		-Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige, weil
	ment deliniert (ö-149)		(0-144,143)

-fehlende Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel	tur die Verwaltung (8-150) - Politik Thema aufgegriffen (8-277)	- Man muss etwas tun (8-278)	-Vorwarnung für Betroffene (8-375)	-FA kann nicht von einer Sperrwirkung ausgehen, da	Nachweispflicht (8-327)	-Bekanntgabe der Prüfungsanordnung' in Praxis voll-kommen irrelevent (8-270)	-Unternehmer immer noch in der Lage eine Selbstan-	zeige abzugeben (8-373)	-wieder Teilselbstanzeige möglich (8-340)	-Sperrwirkung nur noch so weit wie Prüfungsanord-	nung reicht (8-354) früher ging sie darüber hinaus (8-	345 ff)	-ab gewisser Größenordnung praktisch keine Selbst-	anzeige mehr gibt (8-381)	-Rechtsprechung des BGH gar nicht mehr wichtig (8-	335)	Gesetzesänderung 2013	-§ 271 Abs. 2a AO (8-339)	-massive Zuschlagserhöhung durch § 398 AO (8-	378;392)	- Selbstanzeige nur noch für Personen, die strafrecht-	lich nicht sonderlich relevant sind, etwa alte Leute,	ohne Kapitalvermögen, Steuern komplett bezahlt,	Schaden wiedergutgemacht (8-396 ff)	-Auflagenzahlung ist im Zweifel vielniedriger als Zu-	schlagszahlungen nach § 398a AO	(8-397;398)
-Einfluss der Medien und der Öffent-	lichkeit auf Gesetzgebung (Politik) (8-552)	-Auffassung von Steuerhinterzie-	hung in letzten 20 Jahren gewandelt	(8-554); Wandel betrifft die Großen	(8-564)	-Verlängerung der Fristen (৪-১৭২)																					

			normaler Steuerhinterziehungsfall Abwägung = Strafverfahren eine Option, weil damit ggf. geringere Zahlungen verbunden sind (8-404;405) -Nachweisprobleme der Steuerhinterziehung nicht bedacht (8-493) Für Gaststätten, Kiosks und sonstiges (8-503) -kontraproduktiv = bringt kaum mehr Geld, aber vielmehr Arbeit (8-544;545) -hohe Kosten für Nachmachen der Bankbelege teils
Akteur ausländische Banken: Vollständigkeitsgebot (8- 498)	-Aufbewahrungspflicht der Banken liegt bei 10 Jahren (8-520) -Nacherklärung für mindestens letz- ten zehn Jahre (8-507)	-Banklagerung von Konto- auszügen (8-530)	höher als Steuerhinterziehung (8-525) -Verzicht auf Bankbelege verringert Entdeckungsrisiko (8-528;529) -mit Glück noch Belege von vor zehn Jahren zur Verfügung (8-521), vorausgesetzt Vermögen noch vorhanden (8-522) -Kein Ausdruck von Bankbelegen (8-531) -Amtsrichter stellt Strafverfahren nach § 153a StPO
Ungleichbe- handlung	Gesetzesverschärfung	Kapital ins Inland zurückholen (9-164) Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169)	Vorteil für Fiskus (9-151) Schaffung von Besteue- rungspotenzial (9-165) Nachteil für Steuerpflichtigen (9-150) Ahndung von Straftaten (9-167) -Anreiz in Steuerehrlichkeit zurückzukehren wird genommen (9-154)
Instrument Selbstanzeige	-Geeignetes Instrument hohe Fall- zahlen mit geringer Kapazität zu be- arbeiten (8-154;155) -Beibehaltung (9-163) -Abschaffung	Vermeidung Nachahmungs-effekt (9-169) -Verhinderung Bestrafung (8-1136)	-Unterschiedliche Ziele der Anwendung der Selbstanzeige -Förderung der Selbstanzeige von der Finanzverwaltung (8-156) durch Provokation -Steuersubstrat auch für Zukunft gesichert -Besteuerungsgrundlage für letzten 10 Jahre auf dem Tablett präsentiert (9-95;97)

∞	
4	
ഹ്	
٠,	

1	-Wirksamkeit Selbstanzeige (8-		
		:	-Anndung von Strattaten (9-167), Abschreckungs- und
	1135)	-Änderungen von außer-	Bestrafungsgedanke (9-180
x	Klassische Faktoren der Staatsver-	steuerli. Rahmenbedingen	-keine Förderung durch Gesetzgeber
70	drossenheit:	(8-1151)	-Ansicht Selbstanzeige soll große Ausnahme sein um
<u></u>	-Vertrauen in Politik		dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlich-
<u>-1</u>	-Vertrauen in Steuergerechtigkeit, -	-keine Änderungen der au-	keit zu ermöglichen, keine Förderung dessen (8-158-
<u> </u>	Vertrauen, dass mit meinen Geldern	ßersteuerlichen Rahmenbe-	160)
<u>×</u>	kein Scheiß gemacht wird (8-	dingen (8-1154)	-keine Definition als Hilfsmittel (8-157)
	1152;53)		-keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155)
			-Zuverlässiges Instrument (8-1145)
~~~	-Staat hat gegensätzliche Linien (9-		-Tadeln des Steuerzahlers, statt Vereinfachung des
9	620)		Steuerrechtes (9-626)
			-Keine Repression (8-1136)
			- präventive Wirkung (8-1137) = Täter Überlegung ei-
			ner Selbstanzeige, um zukünftig steuerehrlich zu sein
			(8-1138)
			- Eintreiben von Steuern durch immer erschwerten
			Bedingungen für Berater und Mandanten (9-624;625)
Akteur Exeku	-Säumige (8-176)	-Druckmittel, um Zahlung zu	- keine Verzinsung (8-188)
FA		erzwingen	- säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumnis-
			Zuschläge im Monat (8-177) - zwölf Prozent Säumnis-
Ungleichbe-	-Steuerhinterzieher	-Instrument um in Steuer-	zuschläge im Jahr (8-178)
handlung		ehrlichkeit zurück zu gelan-	-wurde bei Entwurf der Selbstanzeige nicht berück-
		gen, Freiwilligkeit	sichtigt
			-Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für
			welchen Tatbestand (8-179;180)
Gesetzesnovel-		- Recht in eigene Hand neh-	Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent
lierungen		men (8-421) = keine An-	Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179)
		wendung (8-415)	- rechtswidriges Verhalten (8-483)
			- Widerstand in den eigenen Reihen (8-427)

	O	0
	$\overline{}$	t
١		'n

_
$\circ$
2
က

		-Personen, die die Zu- schläge nicht fürchten (8- 1092)	
Motive für Steuerhinter- ziehung	-Kalter Krieg 60er Jahre (8-931) -Europa in Trümmern, Schweiz war es nicht (8-933); Schweiz = neutrales Land (8-934) -sicherer Ort (8-939) -Familienzwistigkeiten (8-940) -ungerechte Verteilung des Vermögens - Steuer-Strafzahlungen (9-662)	-Schutz des Vermögens (8-939) - Angst vor Kommunisten (8-932) -Zukunftsängste (8-933) -Angst vor Scheidung (8-941) -Angst vor vorweggenommene Erbfolge (8-952), - Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtl. Steuer(nach)zahlungen (9-662) Strategische Abwägung	- Geld nicht primär wegen Steuer in Schweiz verbracht, sondern wegen anderer Gründe (8-956;957) -viele Personen inkl. Nationalsozialisten Geld in Schweiz gebracht (8-936;937)
Gesellschaftli- cher Wandel	Selbstanzeige, nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67)	-Medialer Fokus (9-70) -Kein medialer Fokus (9-72)	Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68) - in einigen gesellschaftlichen Schichten Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliersdelikt) entstanden (9-76;77), -Verändertes Bewusstsein (9-86) -wenig Kenntnis, kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)
Anzeigeverhal- ten	-Neuregelung ab 01.01.14 (8-1059) -Dezember kein voller Arbeitsmonat (8-1106) -Amnestiegesetz 2004,2005 (9-301)	-Steuer-CDs (9-276) Auswirkung von Druckaus- übung (9-274)	-Anstieg Selbstanzeigen bis Oktober 2013 -Dezember 2013 kaum noch Selbstanzeigen -wachsende Anzeigebereitschaft (9-272) -vorne ein Jahr wegverjährt (8-1094)

-Januar 2014 riesen Hype (8-1074), weil die alten	Jahre die teuren Jahre sind (8-1095) dann Zahlen ein-	gebrochen (8-1198)	-hohe Zuschläge nach 398a AO (8-1068)	-Erstattung Selbstanzeigen eher vor Verschärfungen	der Vorschriften (9-192)	-erste Welle 2004 (9-301)	-nächste Welle 2008 (9-287;288) mit Zumwinkel	-nächste Welle 2013/14/15 (9-307)	-Kein lineares Anzeigeverhalten (9-272)
		<u></u>							